



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
3003 Bern

7. Juli 2021 (RRB Nr. 750/2021)

**Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontroll-
verordnung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 21. April 2021 haben Sie uns eingeladen, zu Änderungen der Verkehrszulassungsverordnung (SR 741.51) und der Strassenverkehrskontrollverordnung (SR 741.013) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die Verfahren betreffend den (vorsorglichen) Entzug des Führerausweises sollen rasch und transparent durchgeführt werden. Mit den geltenden Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Verfahrensrechts (Beschleunigungsgebot) wird dies auch weitestgehend sichergestellt. Einer Regelung für die Überweisung polizeilich sichergestellter Ausweise und Kontrollschilder innert dreier Tage an die Entzugsbehörde können wir zustimmen. Hingegen sind die vorgeschlagenen weiteren Fristvorgaben in der Praxis kaum umsetzbar. In zahlreichen Fällen müssen neben den Polizeirapporten zusätzliche Belege wie Gutachten (Blutalkoholgehalt, Nachweis von Betäubungsmitteln) eingeholt werden, um einen rechtsgenügenden Entscheid zu treffen. Deren Erstellung nimmt Zeit in Anspruch, ebenso die vom Strassenverkehrsgesetz und den kantonalen Verwaltungsverfahrenen vorgeschriebene Pflicht, den betroffenen Personen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, bevor die entsprechende Anordnung ergeht. Die im Entwurf vorgesehene Regelung würde dazu führen, dass in vielen Fällen eine Wiederaushändigung des Führerausweises an die Fahrzeuglenkerin oder den Fahrzeuglenker erfolgen müsste, nur um den Führerausweis einige Tage später mittels vorsorglichen Führerausweisentzugs wieder einzuziehen. Dies wäre ein Vorgehen, das sich insbesondere zur Wahrung der Verkehrssicherheit nicht rechtfertigen liesse.

In nahezu allen Fällen eines vorsorglichen Entzugs des Führerausweises wird dessen Wiedererteilung von einem die Fahreignung bestätigenden verkehrsmedizinischen oder verkehrspsychologischen Gutachten abhängig gemacht. Solange ein solches nicht vorliegt, kann auch nicht über die Aufhebung des vorsorglichen Führerausweisentzugs entschieden werden. Entsprechend ist eine Regelung, welche die kantonalen Entzugsbehörden auch bei fehlendem Gutachten alle drei Monate zu einem formellen und für die betroffene Person gebührenpflichtigen Entscheid zwingt, nicht geeignet, eine Verbesserung der Rechtsstellung der betroffenen Personen herbeizuführen.

Die Überlegungen, die der vorgesehenen Privilegierung der Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer beim Führerausweisentzug zugrunde liegen, sind grundsätzlich nachvollziehbar. Mit der vorgeschlagenen Regelung werden jedoch andere Personengruppen, die ebenfalls existenziell auf den Führerausweis angewiesen sind, ungleich behandelt. Ein differenzierter Ausweisentzug zur Vermeidung von Härtefällen sollte wenn schon für alle, die existenziell auf den Führerausweis angewiesen sind, gelten.

Ausführliche Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Fragenkatalog.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Regierungsrat Kanton Zürich
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfah- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfah- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>In allen Fällen, in denen nicht nur Kenntnisse des Sachverhalts und der Beweislage (Polizeirapport), sondern darüber hinaus ergänzende Untersuchungen wie forensisch-toxikologische Untersuchungen notwendig sind, ist es aufgrund der Erfahrungen schlechterdings unmöglich, diese Frist einzuhalten.</p> <p>Ferner dürfte es bei komplexeren Sachverhalten, die eingehendere polizeiliche Ermittlungen verlangen, kaum möglich sein, den Rapport in einer Zeitspanne von wenigen Tagen zu erstellen, sodass die Entzugsbehörde nicht in der Lage sein wird, innert der vorgesehenen Frist zu entscheiden.</p> <p>Zu beachten ist ferner, dass Art. 23 SVG und auch die kantonalen Verwaltungsverfahrenrechte in der Regel verlangen, den Betroffenen vor Anordnung des vorsorglichen Führerausweisentzugs die Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren (rechtliches Gehör), was wiederum einige Zeit in Anspruch nimmt.</p>		

	<p>Will der Gesetzgeber an dieser Regelung festhalten, riskiert er letztlich, dass vielen Lenkerinnen und Lenkern der Ausweis wieder ausgehändigt werden muss, obwohl kurze Zeit später aufgrund der kompletten Unterlagen ein vorsorglicher Entzug des Führerausweises angeordnet werden muss. Dies wäre alleine schon aus Gründen der Verwaltungsökonomie fragwürdig, insbesondere aber aus Gründen der Verkehrssicherheit, die es gebietet, Personen, deren Fahreignung in begründeter Weise infrage steht, einstweilen nicht mehr am Strassenverkehr teilhaben zu lassen.</p>	
	<p>Sollte trotzdem an der vorgeschlagenen Frist von zehn Arbeitstagen festgehalten werden, wäre eine Ergänzung von Art. 33 Abs. 2 E-SKV sinnvoll, wonach das von der Polizei erstellte Abnahmedokument zumindest eine kurze Darstellung des Sachverhalts und den Anlass für die polizeiliche Abnahme des Führerausweises enthalten muss. Verzögert sich die Erstellung des Polizeirapportes, wäre es der Entzugsbehörde alleine gestützt auf eine Abnahmebestätigung nicht möglich sein, innerhalb der in Art. 30 Abs. 2 E-VZV geforderten Frist von zehn Tagen einen Entscheid zu fällen.</p>	<p>Art. 33 Abs. 2 E-SKV ... In beiden Fällen sind die schriftliche Abnahmebestätigung, <i>die in kurzer Form die Gründe für die Abnahme darlegt</i>, und der Polizeirapport beizufügen. ...</p>

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Im Rahmen der Verfügung, mit welcher der vorsorgliche Führerausweisentzug angeordnet worden ist, wird auch festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Wiedererteilung des Führerausweises erfolgen kann.</p> <p>Sind diese Voraussetzungen erfüllt oder zeigen die regelmässig eingeforderten Gutachten, dass die Fahreignung nicht gegeben ist, entscheiden die Entzugsbehörden heute schon unverzüglich mittels Verfügung über das weitere Vorgehen.</p> <p>Gesuche um eine Neubeurteilung, ohne dass die – der betroffenen Person bekannten – Voraussetzungen erfüllt sind bzw. ohne dass die angeordneten Begutachtungen vorliegen, führen unweigerlich zur Ablehnung der Gesuche.</p>		

	Solche Gesuche machen zum einen wenig Sinn und stellen zum anderen keine Verbesserung der Rechtsposition der betroffenen Personen dar.	
--	--	--

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises	
-----------	---	--

	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?	
--	---	--

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

--	--	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

	Im Einzelfall wird es ohne Weiteres möglich sein, Gesuche innert der vorgeschlagenen Frist zu bearbeiten. Sollte sich diese neue Möglichkeit, Verfahren anzuheben, jedoch zum Massengeschäft entwickeln, würden die Entzugsbehörden unter Mitberücksichtigung aller übrigen zu erledigenden Geschäfte rasch an ihre Kapazitätsgrenzen stossen.	
--	--	--

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person	
-----------	--	--

	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?	
--	---	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

--	--	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

--	--	--

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die vorgeschlagene Regelung verletzt den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Es gibt neben den Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern viele weitere Personengruppen, die von einem Führerausweisentzug existenziell betroffen sind (gesundheitliche Einschränkungen, Betreuung von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen usw.) und für die keine solchen oder ähnlichen Privilegien vorgesehen sind.</p> <p>Einem differenzierten Ausweisentzug kann nur zugestimmt werden, wenn die Privilegierung für alle Personengruppen, die existenziell auf den Führerausweis angewiesen sind, gilt.</p>		
8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Vgl. Beantwortung der Frage 7.</p> <p>Falls die Regelung von Art. 33 Abs. 5 E-VZV geltendes Recht werden soll, dann nur unter den Voraussetzungen gemäss Bst. a–c.</p>		

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Vgl. Beantwortung der Frage 7. Falls die Regelung von Art. 33 Abs. 5 E-VZV geltendes Recht werden soll, dann nur den unter den Voraussetzungen gemäss Bst. a–c.		

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.		
	E-SKV / E-VZV		
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

Per Mail (in PDF und Word): vzv@astra.admin.ch

Ihr Zeichen:

18. August 2021

Unser Zeichen: 2021.SIDGS.364

RRB Nr.: 932/2021

Direktion: Sicherheitsdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einräumung der Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung. Im Anhang senden wir Ihnen den ausgefüllten Fragebogen in elektronischer Form.

1. Grundsätzliches

Der Bundesrat erfüllt mit den vorgesehenen Änderungen zwei überwiesene eidgenössische parlamentarische Vorstösse. Zum einen sollen die Verfahren beim Führerausweisentzug durch Fristvorgaben an die Polizei und die Administrativbehörden beschleunigt und transparenter gestaltet werden. Zudem soll betroffenen Personen ermöglicht werden, im Falle einer mutwilligen Denunziation die im eingeleiteten Verfahren entstehenden Aufwände und Kosten mittels Schadenersatzforderung gegen die Behörden geltend machen zu können. Zum anderen wird eine stärkere Differenzierung des Führerausweisentzugs auf privater und beruflicher Ebene angestrebt. Mit der Änderung sollen berufliche Härtefälle für Berufsfahrerinnen und -fahrer gemildert werden.

Der Regierungsrat kann die mit den Änderungen angestrebten Absichten grundsätzlich nachvollziehen. Er verkennt namentlich die einschneidende Wirkung, welche der Führerausweisentzug auf die betroffenen Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter haben kann, keinesfalls.

Die vorgesehenen Vorschriften vermögen indessen kaum etwas an der bereits heute sehr bürgernahen, verwaltungsökonomischen und rechtswirksamen Umsetzung der administrativen Massnahmen und der

polizeilichen Tätigkeit zu verbessern. Die Vorschriften wecken falsche Erwartungen bei den Betroffenen, führen zu einem unnötigen administrativen Mehraufwand, haben ohne echten Mehrwert eine kostentreibende Wirkung und schwächen die hohe präventive Wirksamkeit der Administrativmassnahmen im Strassenverkehr.

Der Regierungsrat beantragt aus den erwähnten Gründen, auf die Verordnungsänderungen generell zu verzichten. Sollte trotzdem eine Anpassung opportun erscheinen, so wird auf die detaillierten Hinweise und Begründungen im Fragebogen verwiesen.

2. Anträge

2.1 Übermittlungsfristen polizeilich abgenommener Dokumente und Kontrollschilder

Der Regierungsrat beantragt, auf die Änderung der SKV (Übermittlungsvorgaben) zu verzichten.

Begründung

Die in der Verordnung festgelegten Fristen zur Übermittlung von Dokumenten und Kontrollschildern an die Zulassungsbehörden werden durch die Kantonspolizei Bern bereits heute eingehalten. Es bestehen auch in der interkantonalen Zusammenarbeit keine Probleme zwischen Polizeistellen und Zulassungsbehörden. Können die Fristen durch die Polizei im Einzelfall nicht eingehalten werden, hat dies objektive Gründe. Eine Beschleunigung der Verfahren erfolgt durch diese Vorschrift nicht, da die aktuelle Praxis die Vorgaben bereits berücksichtigt. Die Einführung neuer Vorschriften ist somit unnötig.

2.2 Vorgaben zur Bearbeitung administrativer Massnahmen

Der Regierungsrat beantragt, auf die Änderung der VZV (Vorgaben zur Bearbeitung administrativer Massnahmen) zu verzichten.

Begründung

Im Interesse der Verkehrssicherheit prüft die zuständige Behörde, ob aufgrund der erhaltenen Unterlagen und des Leumundes (einfache oder ernsthafte) Zweifel an der Fahreignung der betroffenen Person bestehen. Bei ernsthaften Zweifeln ist der vorsorgliche Entzug zu verfügen. Diese Prüfung kann dann erfolgen, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen. Dazu gehören neben dem vollständigen Polizeirapport inkl. sämtlicher Beilagen wie Fotomappen, Einvernahmen etc. auch die abschliessenden Blut- und Urinalysen (i.d.R. durchgeführt von einem rechtsmedizinischen Institut). Da diese notwendigen Unterlagen nach 10 Tagen oftmals noch nicht vollständig vorliegen, müsste in der Folge zum Schutz der Verkehrssicherheit ein vorsorglicher Entzug verfügt werden, obschon die (ernsthafte) Zweifel noch nicht bestätigt wurden. Bestehen nach Eingang aller Unterlagen allenfalls noch einfache Zweifel, ist die Behörde verpflichtet, weitere Anordnungen mittels Verfügung zu treffen.

Bereits heute wird im Kanton Bern ohne Anforderung an die Begründung bei einem Gesuch um einen sofortigen Entscheid der vorsorgliche Entzug verfügt mit dem Hinweis, dass noch nicht sämtliche Unterlagen vorliegen. Diese Praxis hat sich aus Optik der betroffenen Personen und der verwaltungsökonomischen Prozessführung bewährt.

Die vorgesehene Anpassung bringt somit den betroffenen Personen lediglich zusätzliche Kosten aufgrund der zusätzlichen Verfügungen. Sie bekommen weder den Führerausweis schneller zurück noch verkürzt sich im Falle von folgenden Warnungsentzügen die Summe der Tage des Entzugs.

2.3 Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate

Der Regierungsrat beantragt, auf die Änderung der VZV (Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate) zu verzichten.

Begründung

Ein Antrag um Neubeurteilung aufgrund neu beigebrachter Beweismittel ist bereits heute jederzeit möglich. Werden keine neuen Beweismittel eingebracht, so würde gestützt auf die selben Unterlagen wie beim letzten vorsorglichen Entzug eine neuerliche kostenpflichtige vorsorgliche Massnahme ausgesprochen. Für die Betroffenen besteht somit kein Mehrwert. Periodische und unnötige Zwischenentscheide lassen in Anbetracht der beschränkten Ressourcen auch kaum eine Beschleunigung der Verfahrensdauern erwarten.

2.4 Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel

Der Regierungsrat beantragt, auf die Änderung der VZV (Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel) zu verzichten oder die Motion Caroni wortgetreu umzusetzen (Offenlegung der Identität bei mutwilliger Denunziation). Eine Haftung des Kantons für Schäden aus mutwilliger Denunziation wird abgelehnt.

Begründung

Grundsätzlich sind die Schutzwürdigkeit und die Notwendigkeit der Anonymität zu vermuten. In der grossen Mehrheit der Fälle handelt es sich bei den meldenden Personen um nahe oder entferntere Familienmitglieder und Verwandte oder Personen aus dem persönlichen Umfeld und der Nachbarschaft der Gemeldeten. Eine Offenlegung sollte nur bei mutwilliger Denunziation im Rahmen der Akteneinsicht erfolgen. In diesem Fall können die betroffenen Personen die Verursacher direkt privatrechtlich belangen. Die kantonalen Behörden handeln auch bei privaten Meldungen stets im öffentlichen Interesse und im Rahmen des ordnungsgemässen Ermessens rechtmässig. Eine Haftungsvoraussetzung ist deshalb gegenüber den kantonalen Behörden oder ihren Mitarbeitenden kaum gegeben.

2.5 Fahrten zur Berufsausübung trotz Entzug für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer

Der Regierungsrat beantragt, auf die Änderung der VZV (Fahrten zur Berufsausübung trotz Entzug für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer) zu verzichten.

Begründung

Die präventive Wirkung der Administrativmassnahmen gegenüber jenen, welche am meisten und mit dem grössten Betriebsrisiko auf der Strasse unterwegs sind, würde mit dieser Änderung massiv geschwächt. Die vorgesehene erweiterte Privilegierung für den Berufsverkehr widerspricht grundlegend den Interessen der Verkehrssicherheit.

Die vorgesehene Regelung ist kaum praxistauglich. Eine Überprüfung der individuellen Situation der betroffenen Person müsste auf ihren eigenen Angaben und Bestätigungen der mitbetroffenen Arbeitgeber erfolgen. Eine verlässliche Überprüfung der beruflichen Fahrt durch die Kontrollorgane dürfte aufgrund der Vielfalt möglicher Schutzbehauptungen kaum umsetzbar sein. Die in den Erläuterungen aufgezeigte Vielfalt möglicher Sachverhalte ist nicht abschliessend. Der Aufwand für die Festlegung der neuen Auflagen durch die Administrativbehörden und das Potential für Beschwerden ist erheblich.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Beatrice Simon
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Sicherheitsdirektion
- Direktion für Wirtschaft, Energie und Umwelt
- Kantonaler Datenschützer

Beilagen

- Fragebogen



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Regierungsrat des Kantons Bern Postgasse 68 Postfach 3000 Bern 8
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die heutige Praxis der Kapo Bern sieht vor, dass abgenommene Lern- und/oder Führerausweise «unverzüglich» der Administrativbehörde zugestellt werden müssen. Entsprechend ist die Frist von 3 Arbeitstagen umsetzbar.	Art. 33, Abs. 2, 2. Satz E- SKV In beiden Fällen ist der Polizeirapport oder das Abnahmeformular mit einer für die zuständige Behörde nachvollziehbaren Begründung beizufügen. Ausstehende Polizeirapporte sind ohne Ver-	

<p>Der in Art. 33, Abs. 2, 2. Satz SKV geforderte Polizeirapport wird in Form des Abnahmeformulars mitgeliefert. Dieses beinhaltet die wichtigsten Informationen für die Entzugsbehörde. Die vollständige polizeiliche Anzeige (bzw. der Polizeirapport) erfolgt später. In diesem Sinne sollte Art. 33 SKV präzisiert werden (siehe Änderungsantrag). Relevant wird die Frage des Rapporteingangs alsdann bei Art. 30 Abs. 2 E-VZV.</p> <p>Zu beachten gilt, dass die vorgesehene gesetzliche Regelung dem zukünftig verstärkten digitalen Informationsaustausch auch in Bezug auf Ausweisabnahme und Weiterleitung an die örtlich zuständige Behörde Rechnung trägt. Namentlich in der durchgehenden digitalen Geschäftsabwicklung und Kommunikation liegen Chancen für eine Beschleunigung der Verfahren.</p> <p>Wie bereits in der heutigen Praxis der Kapo Bern etabliert, sollen auf dem Abnahmeformular die wichtigsten Informationen ersichtlich sein (so z.B. bei Fahren in angetrunkenem Zustand stets auch der gemessene Wert).</p> <p>Sollte dem Änderungsvorschlag nach Art. 30 Abs. 2 E-VZV zugestimmt werden, muss Art. 33 Abs. 2 E-SKV zwingend ebenfalls angenommen werden.</p>	<p>zug nachzureichen.</p>
--	---------------------------

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Die heutige Praxis der Kapo Bern sieht vor, dass der abgenommene Fahrzeugausweis und/oder die Kontrollschilder innert 2 Tagen der Administrativbehörde zugestellt werden müssen. Entsprechend ist die Frist von 3 Arbeitstagen umsetzbar.</p> <p>Der in Art. 33, Abs. 2, 2. Satz SKV geforderte Polizeirapport wird in Form des Abnahmeformulars mitgeliefert, welches die wichtigsten Informationen für die Zulassungsbehörde beinhaltet.</p>	<p>Art. 33, Abs. 2, 2. Satz E- SKV</p> <p>In beiden Fällen ist der Polizeirapport oder das Abnahmeformular mit einer für die zuständige Behörde nachvollziehbaren Begründung beizufügen. Ausstehende Polizeirapporte sind ohne Verzug nachzureichen.</p>	

	<p>Die polizeiliche Anzeige (bzw. der Polizeirapport) erfolgt später. In diesem Sinne sollte Art. 33 E-SKV noch ergänzt werden (vgl. Änderungsantrag).</p> <p>Wie bereits in der heutigen Praxis der Kapo Bern etabliert, sollen auf dem Abnahmeformular die wichtigsten Informationen ersichtlich sein.</p>	
--	--	--

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Im Sinne der Verkehrssicherheit prüft hier die zuständige Behörde, ob aufgrund der erhaltenen Unterlagen und des Leumundes (einfache oder ernsthafte) Zweifel an der Fahreignung der betroffenen Person bestehen. Bei ernsthaften Zweifeln ist der vorsorgliche Entzug zu verfügen. Diese Prüfung kann dann erfolgen, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen. Dazu gehören neben dem vollständigen Polizeirapport inkl. sämtlicher Beilagen wie Fotomappen, Einvernahmen etc. auch die abschliessenden Blut- und Urinalysen (i.d.R. durchgeführt von einem rechtsmedizinischen Institut). Da diese notwendigen Unterlagen nach 10 Tagen oftmals noch nicht vollständig vorliegen, müsste in der Folge im Sinne der Verkehrssicherheit ein vorsorglicher Entzug verfügt werden, obschon die (ernsthaften) Zweifel noch nicht bestätigt wurden.</p> <p>Gemäss Bundesgericht gilt bei hier zur Debatte stehenden Sicherungsmassnahmen die Unschuldsumutung nicht. Können dann einige Tage nach dem vorsorglichen Entzug die Zweifel durch die eingehenden restlichen Unterlagen entschärft werden, müsste der vorsorgliche Entzug bei weiterbestehenden einfachen Zweifeln mittels separater Verfügung aufgehoben und eine weitere Abklärung angeordnet und zu einem späteren Zeitpunkt in der Regel nochmals eine Verfügung über die erzieherische Massnahme ausgesprochen werden.</p>	<p>Art. 30 Abs. 1 und 2 E-VZV</p> <p>Die kantonale Behörde verfügt schnellstmöglich - auf Antrag der betroffenen Person innert 10 Arbeitstagen nach Erhalt der polizeilichen Abnahmedokumente - den vorsorglichen Entzug.</p> <p>Sie retourniert bei entsprechendem Antrag und ausgeräumten Zweifeln an der Fahreignung den Lernfahr- oder Führerausweis.</p>	

	<p>Die Verfahrensdauern nach der Abnahme von Führerausweisen sind bereits heute einzig abhängig von den eingereichten Unterlagen. Diese Fälle geniessen seit jeher höchste Priorität und werden nach Eingang der Unterlagen innert Tagen entschieden und kommuniziert. Bereits heute wird im Kanton Bern ohne Anforderung an die Begründung bei einem Gesuch um einen sofortigen Entscheid der vorsorgliche Entzug verfügt mit dem Hinweis, dass noch nicht sämtliche Unterlagen vorliegen. Diese Praxis hat sich aus Optik der betroffenen Personen und der verwaltungsökonomischen Prozessführung bewährt.</p> <p>Festzuhalten ist, dass die Tage ab der polizeilichen Abnahme und während des vorsorglichen Entzugs einem später bei diesen Delikten in der Regel folgenden Warnungsentzug stets angerechnet werden. Nicht selten wünscht eine betroffene Person den direkten Vollzug der Massnahme, was hinsichtlich verbotenen Splitting und gebotener Nähe der Massnahme zur Tat auch mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Einklang steht.</p> <p>Eine Bejahung dieser Entwurfsnorm bringt der betroffenen Person lediglich zusätzliche Kosten aufgrund der zusätzlichen Verfügungen. Sie bekommt weder den Führerausweis schneller zurück noch verkürzt sich im Falle von folgenden Warnungsentzügen die Summe der Tage des Entzugs.</p> <p>Die Verfügungsanordnung sollte zudem nicht an den Zeitpunkt der polizeilichen Abnahme geknüpft werden, sondern sollte sich am Eingang der Unterlagen bei der Administrativbehörde orientieren. Der Fristenlauf setzt die Kenntnisnahme des Sachverhalts durch die Behörde voraus. Ab Abnahme des Ausweises werden ca. 5 Arbeitstage allein für die polizeiliche und postalische Übermittlung sowie die Geschäftskontrolle vorzusehen sein.</p>	
--	--	--

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

	<p>Auch diese Norm bringt den betroffenen Personen keine Vorteile. Würden dem Amt echte Noven vorliegen, würde es schon mit der heute geltenden Regelung die nächste Verfügung umgehend erlassen (Wiederteilung Führerausweis mit oder ohne Auflagen, weitere Abklärungen oder definitiver Sicherungsentzug).</p> <p>Liegen keine Noven vor, würde bei Annahme dieser Norm gestützt auf die selben Unterlagen wie beim letzten vorsorglichen Entzug eine neuerliche kostenpflichtige vorsorgliche Massnahme ausgesprochen. Der Gewinn für die Betroffenen ist gleich null, die Zusatzaufwendungen für das Amt halten sich im Rahmen.</p> <p>Haben die betroffenen Personen Kenntnis davon, dass bei echten Noven eine aktive und unmittelbare Anhandnahme durch das Amt erfolgt und bei mangelnden Noven zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Verfügung anfallen, dürfte ein periodischer Zwischenentscheid wie vorgeschlagen kaum im Interesse der betroffenen Person sein. Benachteiligt würden insbesondere betroffene Personen ohne Rechtsvertretung, die sich aufgrund der vorgeschlagenen Norm fruchtlose Hoffnung machen und entsprechende Anträge stellen.</p>	<p>Art. 30a E-VZV streichen</p>
--	--	---------------------------------

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>vgl. Bemerkungen zu Ziffer 4</p> <p>Sollte Art. 30a angenommen werden, könnte die Frist eingehalten werden.</p>		

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
-----------	--	--	--

	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die Prüfung des schutzwürdigen Interesses obliegt - wie in den Erläuterungen richtig festgehalten wird - der Administrativbehörde. Die Ausgestaltung dieses Prüfvorgangs ist abhängig von den Anforderungen an den Nachweis, die zur Verfügung stehenden beschränkten Ressourcen und die Bestimmungen zum Akteneinsichtsrecht.</p> <p>Zum Schutze der Meldenden und zur Minimierung des verwaltungsökonomischen Aufwands muss die Messlatte an den Interessennachweis zwingend niedrig gehalten sein. Grundsätzlich ist im Sinne der Motion Caroni die Schutzwürdigkeit und die Notwendigkeit der Anonymität zu vermuten. Erfolgt die Meldung «mutwillig», so hat die betreffende Person mit Konsequenzen zu rechnen.</p> <p>Zu beachten ist, dass das schutzwürdige Interesse erst dann geprüft werden kann, wenn die Meldung schon im Amt angekommen ist. Kommt man nun zum Schluss, dass das Interesse an der Anonymität nicht schutzwürdig ist, aber die Meldung derart ernsthafte Natur ist, dass ein Verfahren eröffnet werden muss, erkennt die gemeldete Person bei Akteneinsicht die meldende Person.</p> <p>Die Rechtsfolgen können für das Amt und sein Personal gravierend sein, was zur Folge haben kann, dass die Meldungen trotz echter Gefahr nicht weiterverfolgt werden. Das öffentliche Interesse an der Verkehrssicherheit trägt daraus den Schaden. Die Formulierung in den Erläuterungen hinsichtlich Staatshaftung sind zwar grundsätzlich nachvollziehbar. Eine Staatshaftung aufgrund kantonaler Verantwortlichkeitsvorschriften kann aber nicht im Vordergrund stehen, soweit die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung der öffentlichen Interessen vorgegangen ist. Grundsätzlich sollte ein direktes zivilrechtliches Klageright zwischen gemeldeter Person und meldender Person bei mutwilliger Meldung greifen.</p> <p>In diesem Sinne wird eine wortgetreue Umsetzung der Motion Caroni beantragt. Dies bedeu-</p>		<p>Art. 30b E-VZV</p> <p>Wortgetreue Umsetzung der Motion Caroni</p>

	<p>tet die Offenlegung der Identität bei mutwilliger Denunziation. Wer mutwillig andere Personen bei der Zulassungsbehörde diskreditiert, sollte keinen Schutz geniessen. So könnte ein Denunziant direkt belangt werden und es müsste nicht die anordnende Behörde verantwortlich gemacht werden respektive die Staatshaftung mit anschliessendem Regress zum Tragen kommen. Zudem würde auch die strafrechtliche Verfolgung eines Denunzianten ermöglicht.</p>	
--	--	--

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die präventive Wirkung der Administrativmassnahmen gegenüber jenen, welche am meisten und mit dem grössten Betriebsrisiko auf der Strasse unterwegs sind, würde mit dieser Änderung massiv geschwächt. Die vorgesehene erweiterte Privilegierung für den Berufsverkehr widerspricht grundlegend den Interessen der Verkehrssicherheit.</p> <p>Die während der Woche im Vordergrund stehende berufliche Tätigkeit des Fahrens von Motorfahrzeugen kann faktisch nicht überprüft werden. Hier müsste man sich auf die Angaben der Betroffenen und deren Arbeitgeber stützen (dies vom Ein-Mann-Pizza-Lieferanten bis hin zum Angestellten bei einer grossen Transportfirma). Eine echte Überprüfung der Arbeitgeberbestätigung wäre bezüglich Aufwand unrealistisch. Die Arbeitgeber haben zudem ein klares Interesse an der Einsatzfähigkeit ihrer Mitarbeitenden.</p> <p>Weiter müssen die konkreten Fahrten während des Entzuges «berufsmässig» sein. Auch dies ist in der Praxis weder seitens Amt noch seitens</p>	

	<p>Polizei zweckmässig überprüfbar. Denn diese Fahrten sind weder von der Fahrzeugart noch von der Führerausweiskategorie abhängig. Es ist mit einer grossen Zahl von Schutzbehauptungen im Falle einer Feststellung zu rechnen.</p> <p>Die in den Erläuterungen genannten bestimmten Wegstrecken müssten als Auflagen verfügt werden. Die entsprechenden Vorababklärungen bedeuten einen erheblichen Zusatzaufwand für den aktuell die Ressourcen fehlen. Diese Wegstrecken-Auflagen dürften für die Polizei nur schwer zu kontrollieren sein. Der Weg an den Arbeitsort wird nicht umfasst. Dies bedeutet, dass die am härtesten betroffenen Lastwagenführerinnen und -führer nur beschränkt profitieren, weil sie ihre Arbeit oft vor den Fahrplanzeiten der frühen öffentlichen Verkehrsmittel antreten und der Arbeitsbeginn in einer gewissen Entfernung zu ihrem Wohnort erfolgt.</p>	
--	--	--

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Es wäre bei einer allfälligen Annahme von Art. 33 Abs. 5 E-VZV – entgegen dem vorliegenden Antrag - durchaus sachgerecht, sowohl den Tatbestand des Führens eines Fahrzeugs mit einer nicht qualifizierten Blutalkoholkonzentration als auch die Missachtung des Alkoholverbots gemäss Art. 31 Abs. 2 bis SVG von der Privilegierung auszunehmen. Somit würde sich die Erlaubnis/Privilegierung einzig auf Fälle gemäss Art. 16a Abs. 1 Buchstabe a SVG beschränken.	Art. 33 Abs. 5 E-VZV: a. Wegen einer leichten Widerhandlung nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe a SVG entzogen wird	

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Diese Regelung wäre bei einer allfälligen Annahme von Art. 33 Abs. 5 E-VZV – entgegen dem vorliegenden Antrag – sachgerecht.		

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Strassen

per E-Mail
vzv@astra.admin.ch

Luzern, 6. Juli 2021

Protokoll-Nr.: 888

Änderung Verkehrszulassungsverordnung und Strassenverkehrskontrollverordnung - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir mit der Umsetzung der beiden Motionen in der vorliegenden Form nicht einverstanden sind.

Beide Vorlagen bringen beträchtlichen Mehraufwand namentlich für die Strassenverkehrsämter mit sich. Das ist dann gerechtfertigt, wenn er den Betroffenen etwas bringt. Vorliegend stimmt das Verhältnis von Aufwand und Ertrag hingegen nicht.

Das Anliegen der Motion betreffend die Entlastung der Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer begrüssen wir grundsätzlich, halten aber die Regelungen für zu wenig ausgereift und problematisch.

Schliesslich sprechen wir uns entschieden gegen die vorgesehene Staatshaftung in Artikel 30b Absatz 3 Entwurf Verkehrszulassungsverordnung aus. Es darf nicht sein, dass eine Behörde für ihre Entscheide aufgrund falscher Angaben von Dritten haftbar wird.

Die detaillierten Begründungen und weitere Ausführungen wollen Sie bitte dem beiliegenden Fragebogen entnehmen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

Beilage: Fragebogen



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Kanton Luzern vertreten durch: Justiz- und Sicherheitsdepartement Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Aufgrund der dezentralen Strukturen und aus Gründen der Qualitätssicherung ist die Frist von drei Arbeitstagen für die Polizei zu kurz.	«Die Zustellung der abgenommenen Lernfahr- und Führerausweise wird durch die Polizei baldmöglichst, spätestens aber innert fünf Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons zugestellt.»	

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Frist von drei Arbeitstagen ist wie bereits oben dargelegt für die Polizei zu kurz.		«Die Zustellung der von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder an die Entzugsbehörde erfolgt baldmöglichst, spätestens aber innert fünf Arbeitstagen. »

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Das Festlegen der Frist auf 10 Tage kann insbesondere bei Umständen, bei denen ein (vorsorglicher) Sicherungsentzug möglich ist, beispielsweise beim Fahren unter Betäubungsmitteln oder Medikamenten, zu Problemen führen.</p> <p>Wurde der Führerausweis aufgrund des Verdachts auf eine Betäubungsmittel- oder Medikamentenproblematik abgenommen, ist für den Entscheid über den vorsorglichen Sicherungsentzug eine Laborauswertung der Blut- und/oder Urinprobe nötig. Je nach Arbeitsbelastung und Umfang der zu ermittelnden Stoffe ist mit einer Bearbeitungsdauer von 14 - 30 Tagen zu rechnen.</p> <p>Dieser Umstand kann zu absurden Situationen führen, wie das folgende Beispiel zeigt: A. wird von der Polizei angehalten und aufgrund der Umstände einem Betäubungsmittelvortest unterzogen. Dieser fällt</p>		<p>Ersatzlose Streichung</p> <p>Alternativ:</p> <p>«Verfügt die kantonale Behörde bei polizeilich abgenommenen und ihr übermittelten Lernfahr- oder Führerausweisen innert 20 Arbeitstagen seit der polizeilichen Abnahme nicht mindestens den vorsorglichen Entzug, hat sie den Lernfahr- oder den Führerausweis auf Antrag der berechtigten Person zurückzugeben.»</p>

	<p>positiv auf Cannabis aus. Da die Laborwerte 10 Tage nach Übersendung des Ausweises nicht zur Verfügung stehen, erhält A. den Führerausweis zurück. Einige Tage später treffen die Laborwerte ein und offenbaren einen Wert, der auf einen starken Konsum hindeutet. Gleichzeitig wird eine Substanz festgestellt, die mittels Schnelltest nicht ermittelt werden kann (sogenannte "Designer-Drogen").</p> <p>Im genannten Beispiel müsste nun der Führerausweis wieder eingezogen werden, obwohl er bereits ausgehändigt wurde, was für die betroffenen Personen äusserst schwer nachvollziehbar wäre. Auch aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dieses Vorgehen äusserst problematisch: Bei den betroffenen Personen besteht der Verdacht auf einen Fahreignungsmangel. Durch die Herausgabe des Führerausweises an diese Personen wird die Verkehrssicherheit unnötig gefährdet.</p> <p>Das Interesse auf eine Behandlung innert nützlicher Frist ist zwar berechtigt, allerdings darf die Verkehrssicherheit nicht darunter leiden.</p> <p>Die vorgesehene Neuregelung des Verfahrens zwischen der polizeilichen Abnahme des Führerausweises entspricht auch nicht in jedem Fall dem Bedürfnis der Betroffenen. Diese sind nach einem Delikt wie beispielsweise dem Fahren in angetrunkenem Zustand häufig einsichtig und akzeptieren einen Entzug widerspruchslos. Dieser Gruppe von Betroffenen den Ausweis ungefragt zurückzugeben ergibt weder aus verfahrensökonomischen Gründen, noch aus präventiver Sicht Sinn.</p> <p>Der Aufwand für die Vollzugsbehörden wird bei einer Frist von 10 Tagen sehr gross.</p>	
--	---	--

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der Anwendungsbereich dieses Instruments würde sehr eingeschränkt bleiben, da der Entscheid über die Wiedererteilung oder den definitiven Entzug des Führerausweises i.d.R. von äusseren Faktoren, wie verkehrsmedizinischen Gutachten, abhängt. Der vorsorgliche Entzug beinhaltet zudem bereits ausführlich die Wiederzulassungsvoraussetzungen und es ist äusserst fraglich und höchst unwahrscheinlich, dass ohne die Erfüllung der definierten Voraussetzungen (z.B. Stufe 3 / Stufe 4 Untersuchung; Einreichung einer reinen Haaranalyse) eine Neubeurteilung zu einem anderen Resultat führen würde. Kurz gesagt: In der überwiegenden Anzahl der Fälle wird ein entsprechendes Gesuch im Vorneherein keinen Erfolg haben.</p> <p>Dem steht ein hoher Arbeitsaufwand der Administrativmassnahmenbehörde entgegen: Im Kanton Luzern werden pro Jahr durchschnittlich 360-390 vorsorgliche Entzüge verfügt. Selbst wenn nur die Hälfte der Betroffenen eine Prüfung wünscht, kommt man so auf einen Mehraufwand von rund 180 Stunden pro Jahr.</p> <p>Diese Neubeurteilung wird in Form eines anfechtbaren Entscheids ergehen mit entsprechenden Kostenfolgen für die Betroffenen. Mutmasslich wird eine Vielzahl von Verfügungsadressaten ein Rechtsmittel ergreifen, was zu weiterem Aufwand bei der Behörde (Stellungnahme, Aktenversand) und vor allem auch bei den Gerichten führen wird. Kommt hinzu, dass es auch eine beachtliche Zahl von Parallelverfahren geben wird. Eine Neubeurteilung ist alle drei Monate erforderlich. Innert einer solch kurzen Frist sind erfahrungsgemäss Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen.</p> <p>Im kantonalen Verfahrensrecht bestehen mit der Wiedererwägung und der Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde bereits genügend Instrumente, um einen neuen bzw. raschen Entscheid von der Administrativmassnahmenbehörde einzufordern.</p> <p>Insgesamt steht der erhebliche Aufwand durch die geplante Regelung in keinem Verhältnis zum Anwendungsbereich.</p>	<p>Ersatzlose Streichung</p>

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Vgl. unsere Ausführungen zu Frage 4		Ersatzlose Streichung

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir sind einverstanden, aber mit nur mit einer weiteren Einschränkung: Wenn die Person aus dem engsten familiären Umfeld (auf- und absteigende Linie) stammt, kann das Sinn machen. Ein schutzwürdiges Interesse ist von der Behörde schwierig oder gar nicht überprüfbar.		«Ist eine meldende Person verwandt in auf- oder absteigender Linie wird ihr auf ihren Wunsch hin Vertraulichkeit zugesichert. Ihre Identität darf auch im Rahmen von Administrativverfahren nicht preisgegeben werden.»

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		

	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Das Anliegen der Motion unterstützen wir grundsätzlich.</p> <p>1. Die Bestimmung birgt jedoch ein erhebliches Missbrauchspotenzial: Auch dem Arbeitgeber kommt ein Ausweisentzug der oder des Angestellten in der Regel ungelogen. Die Gefahr von "Gefälligkeitsnachweisen" ist durchaus gegeben. Nicht berücksichtigt sind in dieser Konstellation zudem selbstständig erwerbende Personen. In diesen Fällen wird die Behörde, ausser vielleicht dem Handelsregisterauszug, keinen sicheren Nachweis haben. Die Abklärungen der Behörde zur Erteilung einer solchen Erlaubnis gestalten sich schwierig</p> <p>2. Die Umschreibung der von dieser Erleichterung betroffenen Personen birgt ein weiteres Problem: Bei Personen, welche den Verordnungen über die Arbeits- und Ruhezeit unterliegen, kann mittels Kontrolle des Fahrtenschreibers die Zulässigkeit der Fahrt überprüft werden. Bei anderen Personen ergeben sich, vor allem bei Fahrten ausserhalb der üblichen Zeiten und bei Pikett-Dienst Abgrenzungsprobleme.</p> <p>3. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für Berufsfahrten an jemanden, dem der Lernfahrausweis oder der provisorische Führerschein für genau diese Fahrzeugkategorie entzogen wurde, sollte keinesfalls möglich sein. Betrifft der Lernfahrausweis hingegen eine andere Fahrzeugkategorie, stehen wir dem weniger kritisch gegenüber.</p>		<p>Eine Erlaubnis für Berufsfahrten mit einem Lernfahrausweis oder mit einem provisorischen Fahrausweis soll generell nicht bewilligt werden.</p>

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	<p>Sollte trotz unserer Einwände an Artikel 33 Absatz 5 E-VZV festgehalten werden, sind wir grundsätzlich einverstanden.</p> <p>Einer allfälligen Ausweitung auf mittel-schwere oder gar schwere Widerhandlungen stehen wir in Übereinstimmung mit dem Bundesrat sehr kritisch bzw. ablehnend gegenüber.</p>	
--	--	--

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Ein Führerausweisentzug gemäss Artikel 16a Absatz 2 SVG wird nur angeordnet, wenn die betroffene Person in den 2 Jahren zuvor bereits verwahrt wurde oder der Ausweis entzogen war. Anders gesagt: Bei den betroffenen Personen handelt es sich um "Wiederholungstäter", die bereits schon einmal Anlass für eine Massnahme gegeben haben. Unter dem Aspekt der Prävention ist es nicht ganz konsequent, hier entgegenzukommen und eine Erlaubnis für Berufsfahrten zu erteilen.		

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
E-VZV Art. 30b Abs. 3	Eine Staatshaftung für das Fehlverhalten von Dritten lehnen wir strikte ab. In Artikel 30b E-VZV wird nicht dargelegt, wann sich eine Meldung nachträglich als ungerechtfertigt erweist. Zu bedenken ist dabei, dass sich der Zustand einer Person in kurzer Zeit verändern kann. Die Behörde kann also schadenersatzpflichtig werden, weil sie im	Ersatzlose Streichung.

	<p>Zeitpunkt X im Interesse der Verkehrssicherheit <i>pflichtgemäss</i> gehandelt und eine Untersuchung angeordnet hat, die sich dann später resp. im Zeitpunkt des Vorliegens des Untersuchungsergebnisses als nicht (mehr) nötig erweist. Der Staat kann nicht für alles verantwortlich sein und es gibt nicht für alles eine Absicherung.</p>	
<p>E-VZV Art. 33 Abs. 5</p>	<p>1. Aus Sicht der Rechtsgleichheit ist diese Bestimmung problematisch, denn es gibt neben Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern viele weitere Personen, die von einem Führerausweisenzug aus anderen als beruflichen Gründen existenziell betroffen sind (z.B. bei gesundheitlichen Einschränkungen, bei der Pflege von Personen mit Mobilitätsbehinderungen etc.). Für solche Betroffene sind keine Privilegierungen vorgesehen.</p> <p>2. Das Festlegen der erlaubten Fahrten durch die zuständige Behörde wird kompliziert. Diese müssten mittels Fragebogen und Bestätigungen bei der betroffenen Person und deren Arbeitgeber eruiert werden. Bei rund 500 Fällen ist mit einem beträchtlichen Mehraufwand zu rechnen.</p>	



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
Abteilung Direktionsgeschäfte
Politik, Wirtschaft, Internationales
3003 Bern

Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. April 2021 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung Stellung zu nehmen.

Unsere Bemerkung entnehmen Sie bitte dem beigelegten Fragebogen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 6. Juli 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli

Beilage

- Fragebogen



Beilage

Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Regierungsrat Uri Rathausplatz 1 6460 Altdorf
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Diese Verordnungsänderung ist eine sehr wichtige Voraussetzung, für die Änderung der VZV im Sinn von Art. 30 Abs. 2 E-VZV (vgl. Ziff. 3), denn nur wenn die polizeilich abgenommenen Ausweise zusammen mit dem Rapport auch ohne Verzug an die Massnahmenbehörde weitergegeben werden, kann diese innert 10 Ar-	« [...] In beiden Fällen sind die schriftliche Abnahmebestätigung, die eine Kurzbegründung für die erfolgte Abnahme enthalten muss , und der Polizeirapport beizufügen. [...]»	

	<p>beitstagen seit der Abnahme auch den wichtigen Entscheid betreffend den vorsorglichen Entzug resp. betreffend die provisorische Wiedererteilung des Führerausweises fällen.</p> <p>Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die vorgeschlagene Frist nur eingehalten werden kann, wenn der Wert durch eine beweissichere Atemalkoholmessung bestimmt wird.</p> <p>Muss der Wert durch die Auswertung der Blut-/ Urinentnahme bestimmt werden, kann insbesondere die Administrativbehörde die geforderte Frist gemäss Ziffer 3 nicht einhalten.</p> <p>Die Polizei kann der Administrativbehörde für die Beurteilung die folgenden Dokumente zur Verfügung stellen: Führerausweis (inkl. Abnahmeprotokoll), FiaZ-Protokoll, Kopie der Befragung (sofern vorhanden).</p>	
--	--	--

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

	<p>Der Entscheid über die provisorische Wiederaushändigung des Führerausweises resp. die Anordnung eines vorsorglichen Entzugs greift zwar tief in die Rechte der betroffenen Person ein, ist aber gleichzeitig für die Verkehrssicherheit sehr zentral.</p> <p>An dieser Stelle geht es darum, Fahrzeuglenker mit möglichen Fahreignungsmängeln, die eine potenzielle Gefahr für den Verkehr darstellen, zu erkennen und zunächst einer Fahreignungsabklärung zu unterziehen.</p> <p>Dazu bedarf es nicht nur möglichst umfassender Kenntnisse des Sachverhalts und der Beweislage (Polizeirapport), sondern auch der ergänzenden Untersuchungen wie bspw. das Resultat der forensisch-toxikologischen Blut- und Urinuntersuchungen.</p> <p>Die Entzugsbehörde erhält in der Praxis innerhalb dieser 10 Tage höchstens eine Blutalkoholanalyse (auch das - regional allerdings unterschiedlich - eher selten innerhalb von 10 Tagen), kaum je aber ein forensisch-toxikologisches Gutachten. Dieses ist, zumindest in den Verdachtsfällen von Fahren unter Drogen-/Medikamenteneinfluss, das ausschlaggebende Dokument. Es ist zu befürchten, dass mit der beantragten Änderung viele Fahrzeuglenker den Ausweis provisorisch zurückerhalten werden, der ihnen unter Verkehrssicherheitsaspekten eigentlich nicht wieder ausgehändigt werden dürfte.</p>	
--	---	--

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Es handelt sich um eine nur scheinbare Verbesserung der Rechtsstellung der betroffenen Person. Diese kann auch unter dem heute geltenden Recht jederzeit die Aufhebung eines vorsorglichen Entzugs verlangen und auf einer (gebührenpflichtigen) anfechtbaren Verfügung bestehen. Eine solche zu erlassen benötigt i.d.R. weit weniger als 20 Tage.</p> <p>Mit der Anordnung des vorsorglichen Ent-</p>		

	zugs hat die Massnahmenbehörde festgelegt, welche Art von Fahreignungsabklärung zu absolvieren ist und unter welchen Voraussetzungen die Wiedererteilung des Führerausweises ggf. erfolgen kann. Wird das Neubeurteilungsgesuch nach Ablauf von drei Monaten gestellt, ohne dass die Wiedererteilungsvoraussetzungen erfüllt sind, verursacht dessen Abweisung in Form einer den vorsorglichen Entzug bestätigenden, neuen Verfügung im Einzelfall keinen grossen behördlichen Aufwand.	
--	---	--

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ablehnung erfolgt in Übereinstimmung mit der Beantwortung der Frage unter Ziffer 4 (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)		

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die aktuelle Regelung wird schon dahingehend gelebt, dass Hinweise über fehlende Fahreignung kritisch hinterfragt werden. Es stellt sich aus unserer Sicht auch die Frage, ob der Bedarf für eine Anpassung gegeben ist bzw. ob es in der Vergangenheit genügend oft zu missbräuchlichen Meldungen gekommen ist, dass eine Anpassung der geltenden Regelung notwendig ist.		

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Die Privilegierung von Personen, die im Berufsalltag mehrheitlich fahren, ist abzulehnen, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt. Es gibt neben Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern viele weitere Personen, die von einem Führerausweisentzug aus anderen als beruflichen Gründen existenziell betroffen sind (z.B. bei gesundheitlichen Einschränkungen, bei der Pflege von Personen mit Mobilitätsbehinderungen etc.). Für solche Betroffene sind keine Privilegierungen vorgesehen; • damit die erzieherische Wirkung der Massnahme, die sehr viele Betroffene privilegieren wird, in weiten Teilen verloren geht. Eine Administrativmassnahme, die Betroffene nur am Abend und am Wochenende und nur als Privatperson einschränkt, hat keine vergleichbar abschreckende Wirkung wie eine solche, die während einer gewissen Zeit allumfassende Auswirkungen hat; • von Berufsfahrern und Berufsfahrerinnen im Verkehr, auch als Privatpersonen, in erhöhtem Mass erwartet werden darf, dass sie ihre Mobilität im Wissen um die eigene Vulnerabilität bezüglich des Führerausweises ausüben und dementsprechend verantwortungsvoll und gesetzestreu unterwegs sind; • die Abgrenzung von Personen, die von den Privilegierungen gemäss Art. 33 Abs. 5 E-VZV profitieren sollen, gegenüber jenen, für die diese Privilegien nicht zur Anwendung gelangen sollen, in der Praxis kaum rechts- 		

	<p>gleich zu machen sein wird und einen enormen Verwaltungsaufwand mit sich bringen wird. Bei Selbständigerwerbenden wiederum stehen der Behörden keine anderen als die selbst deklarierten Angaben zur beruflichen Notwendigkeit von Fahrten mit Motorfahrzeugen zur Verfügung. Dem Missbrauch ist Tür und Tor weit geöffnet.</p> <p>Die Überprüfbarkeit sehen wir ferner an zwei Orten als schier unmöglich an: Zum einen ist es der Entzugsbehörde schlicht nicht möglich, auch noch so detailliert erfragte Angaben zu den beruflich notwendigen Fahrten zu hinterfragen, geschweige denn materiell zu überprüfen. Aber auch der Polizei als Kontrollbehörde wird es auf der Strasse in sehr vielen Fällen nicht möglich sein, zu überprüfen, ob eine Fahrt rein beruflich (im Sinne einer allenfalls erteilten Fahrerlaubnis auf Papier) und damit gestattet ist oder nicht. Ist dies bei einem Busfahrer eines öffentlich-rechtlichen Verkehrsbetriebs vielleicht noch einfach zu beurteilen, wird es beim selbständig erwerbenden Handwerker schier unmöglich sein, weil für praktisch jede Fahrt eine Begründung wie «Kundenaquisitionsbesuch», «Augenschein» oder dgl. aus dem Ärmel gezogen werden kann.</p>	
--	--	--

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ablehnung erfolgt in Übereinstimmung mit der Beantwortung der Frage unter Ziffer 7 (Art. 33 Abs. 5 E-VZV).		

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ablehnung erfolgt in Übereinstimmung mit der Beantwortung der Frage unter Ziffer 7 (Art. 33 Abs. 5 E-VZV).		

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.		
	E-SKV / E-VZV		
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

an: vzv@astra.admin.ch

Schwyz, 29. Juni 2021

Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 21. April 2021 laden Sie die Kantone ein, zur geplanten Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung bis 11. August 2021 Stellung zu nehmen.

Die Haltung des Schwyzer Regierungsrates zu den einzelnen Revisionspunkten geht aus den Antworten im Fragebogen hervor. Zusammenfassend kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass der Regierungsrat den Vorlagen kritisch gegenübersteht.

So würden die vorgesehenen Änderungen zur Straffung der Entzugsverfahren in der Praxis zu einem deutlichen Mehraufwand bei den kantonalen Entzugsbehörden führen würden, für die Massnahmenbetroffenen resultierte daraus im Ergebnis aber ein kaum relevanter Nutzen.

Fragen wirft für den Regierungsrat auch die zur Diskussion stehende Spezialregelung für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer auf. Die angedachte Lösung wäre in der Praxis kaum vollziehbar und würde wohl zu langwierigen Auseinandersetzungen mit Massnahmenbetroffenen und allenfalls deren Arbeitgebern führen. In der Praxis wäre es schwierig, verlässlich zwischen beruflichen und privaten Fahrten unterscheiden zu können. Im Übrigen gibt es viele weitere Berufe, in denen zwar deutlich weniger als die Hälfte der Arbeitszeit ein Fahrzeug gelenkt wird, ihrer Tätigkeit ohne Fahrzeug aber dennoch nicht nachgegangen werden kann.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Beilage:

– Fragebogen.



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Regierungsrat des Kantons Schwyz Postfach 1260 6431 Schwyz
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert drei Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	In der Praxis ist es so, dass insbesondere bei schweren Verkehrsunfällen die Ermittlungen zum Unfallhergang und damit die Rapportierung länger dauern und die Frist von drei Tagen nicht eingehalten werden kann. Nur wenn die Administrativmassnahmenbehörde die für den Entscheid relevanten Akten auch wirklich		

	<p>hat, kann sie innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Abnahme auch einen im Sinn der Verkehrssicherheit verantwortungsvollen Entscheid betreffend die provisorische Wiederaushändigung des Führerausweises respektive den vorsorglichen Entzug fällen.</p> <p>Sollte entgegen dieser Stellungnahme Art. 30 Abs. 2 E-VZV in Kraft treten, wäre diese Verordnungsänderung eine sehr wichtige Voraussetzung, sogar eine «conditio sine qua non». Denn nur wenn die polizeilich abgenommenen Ausweise zusammen mit dem Rapport auch ohne Verzug an die Massnahmenbehörde weitergegeben werden, kann diese innert zehn Arbeitstagen seit der Abnahme auch den wichtigen Entscheid betreffend den vorsorglichen Entzug respektive betreffend die provisorische Wiedererteilung des Führerausweises fällen.</p>	
--	---	--

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Begründung zu Frage 1 gilt sinngemäss		

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

Der Entscheid über die provisorische Wiederaushändigung des Führerausweises respektive die Anordnung eines vorsorglichen Entzugs greift zwar tief in die Rechte der betroffenen Person ein, ist aber gleichzeitig für die Verkehrssicherheit zentral. Es geht darum, Fahrzeuglenker mit möglichen Fahreignungsmängeln, die eine potenzielle Gefahr für den Verkehr darstellen, zu erkennen und zunächst einer Fahreignungsabklärung zu unterziehen. Dazu bedarf es nicht nur möglichst umfassender Kenntnisse des Sachverhalts und der Beweislage (Polizeirapport), sondern auch der ergänzenden Untersuchungen wie z. B. das Resultat der forensisch-toxikologischen Blut- und Urinuntersuchungen.

Weil gerade letztere selten bereits innerhalb der ersten zehn Tage nach Ausweisabnahme vorliegen, hätte die Verordnungsänderung eine **Umkehr der behördlichen Arbeitsweise** zur Folge: Während heute eine Ausweisrückgabe erst erfolgt, wenn behördliche Zweifel an der Fahreignung (Krankheiten, Gebrechen, Süchte, Charaktermängel), die sich aus der Art der begangenen Widerhandlung und/oder aus den Vorakten der betroffenen Person ergeben, vernünftigerweise ausgeschlossen werden können (was in einfachen Fällen zuweilen durchaus auch gestützt auf das Abnahmeformular möglich ist), käme es neu in aller Regel innerhalb von zehn Tagen nach der Ausweisabnahme zu einer provisorischen Wiederaushändigung, ausser es wären innerhalb dieser zehn Tage noch schwerwiegende Fahreignungsbedenken aktenkundig geworden. Weil nämlich die Entzugsbehörde in der Praxis innerhalb dieser zehn Tage höchstens eine Blutalkoholanalyse (auch das – regional allerdings unterschiedlich – eher selten innerhalb von zehn Tagen) erhält, kaum je aber ein forensisch-toxikologisches Gutachten, welches zumindest in den Verdachtsfällen von Fahren unter Drogen-/Medikamenteneinfluss das ausschlaggebende Dokument ist, werden mit der Verordnungsänderung viele Fahrzeuglenker den Ausweis provisorisch zurückerhalten, der ihnen unter Verkehrssicherheitsaspekten eigentlich nicht wieder ausgehändigt werden dürfte. Private Interessen (an der schnellen Wiedererlangung der Fahrerlaubnis) werden also den öffentlichen Interessen (Verkehrssicherheit) vorangestellt, was im Resultat als problematisch erscheint.

	<p>Die vorgesehene Neuregelung des Verfahrens zwischen der polizeilichen Abnahme des Führerausweises und dem Entscheid über den vorsorglichen Entzug, der maximal zehn Tage später erfolgen muss, entspricht nach den Erfahrungen der Entzugsbehörden auch nicht in jedem Fall dem Bedürfnis der Betroffenen. Solche sind nach einem Delikt wie z. B. dem Fahren in angetrunkenem Zustand häufig sehr schuldbewusst und einsichtig. Sie akzeptieren den Umstand, dass ihnen nun von einem Moment auf den anderen der Führerausweis für mehrere Monate entzogen bleibt, häufig widerspruchslos, weil sie es zum einen genauso erwarten, und weil sie zum anderen auch selber der Ansicht sind, dass dies der Gang der Dinge ist, den sie selbst verschuldet und verdient haben. Dieser recht grossen Gruppe von Betroffenen den Ausweis ungefragt zurückzugeben, bloss weil innerhalb von zehn Tagen kein substantieller Entscheid über einen allfälligen vorsorglichen Entzug möglich ist, macht weder aus verfahrensökonomischen Gründen noch aus erzieherisch-präventiver Sicht Sinn.</p>	<p>Sinnvoller als die starre Regelung von Art. 30 Abs. 2 VZV wäre folgende Regelung:</p> <p>«Die kantonale Behörde verfügt schnellstmöglich, auf Antrag der betroffenen Person innert 10 Arbeitstagen seit der polizeilichen Abnahme, mindestens den vorsorglichen Entzug. Wo die Entscheidungsgrundlagen bei gestelltem Antrag nicht fristgemäss vorliegen, hat die Behörde den Lernfahr- oder den Führerausweis der berechtigten Person zurückzugeben.»</p>
--	---	--

4.	Möglichkeit zur Neuurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neuurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen</p> <p>Es handelt sich nur um eine scheinbare Verbesserung der Rechtsstellung der betroffenen Person. Bereits unter dem heute geltenden Recht kann jederzeit die Aufhebung eines vorsorglichen Entzugs und eine (gebührenpflichtigen) anfechtbare Verfügung verlangt werden. Eine solche zu erlassen benötigt in der Regel weit weniger als 20 Tage.</p> <p>Mit der Anordnung des vorsorglichen Entzugs hat die Massnahmenbehörde ja festgelegt, welche Art von Fahreignungsabklärung zu absolvieren ist und unter welchen Voraussetzungen die Wiedererteilung des Führerausweises gegebenenfalls erfolgen kann. Wird das Neuurteilungsgesuch nach Ablauf von drei Monaten gestellt, ohne dass die Wiedererteilungsvoraussetzungen erfüllt sind, verursacht</p>	<p>Änderungsantrag (Textvorschlag)</p>	

	<p>dessen Abweisung in Form einer den vorsorglichen Entzug bestätigenden, neuen Verfügung im Einzelfall keinen grossen behördlichen Aufwand.</p> <p>Ein grösserer Aufwand ist lediglich dann zu befürchten, wenn die Möglichkeit des Neubeurteilungsgesuchs so prominent in der Verordnung festgehalten ist, wie dies mit der Schaffung des neuen Art. 30a E-VZV vorgesehen ist. So dürften nämlich viele in rechtlichen Fragen vielleicht eher unbeholfene Betroffene dazu verleitet werden, ein entsprechendes Gesuch einfach «ins Blaue hinaus» zu stellen. Damit kann das institutionalisierte Neubeurteilungsgesuch gemäss Art. 30a E-VZV zu einem Mengenproblem werden und damit gleichwohl Ressourcenrelevanz für die Massnahmenbehörde erlangen.</p>	
--	--	--

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Zustimmung erfolgt nur für den Fall, dass Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV entgegen den Anträgen gemäss den Ausführungen zu Frage 4 in Kraft gesetzt werden sollten.		

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

<p>Abgesehen davon, dass weiterhin Zweifel darüber bestehen, ob das Zusichern von Vertraulichkeit gegenüber einem Meldeerstatter, dessen Meldung zu einem massiven Eingriff in die Freiheitsrechte der betroffenen Person führt, verfassungsmässig ist (Rechtsgleichheit, Schutz vor Willkür, Recht auf faires Verfahren etc.), noch dazu wenn es seine Grundlage statt in einem formellen Gesetz lediglich in einer Verordnung hat, wäre die vorgeschlagene Änderung unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens auf jeden Fall eine Verbesserung gegenüber der heutigen Regelung. Darum wird sie auch begrüsst.</p>	
---	--

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Die Spezialregelung für Personen, die im Berufsalltag mehrheitlich fahren, ist abzulehnen, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> – sie den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt. Es gibt neben Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern viele weitere Personen, die von einem Führerausweisentzug aus anderen als beruflichen Gründen existenziell betroffen sind (z.B. bei gesundheitlichen Einschränkungen, bei der Pflege von Personen mit Mobilitätsbehinderungen etc.). Für solche Betroffene sind keine Privilegierungen vorgesehen; – damit die erzieherische Wirkung der Massnahme, die viele Betroffene privilegieren wird, in weiten Teilen verloren geht. Eine Administrativmassnahme, die Betroffene nur am Abend und am Wochenende und nur als Privatperson einschränkt, hat keine vergleichbar abschreckende Wirkung wie eine solche, die während einer gewissen Zeit allumfassende Auswirkungen hat; – von Berufsfahrern und Berufsfahrerinnen im Verkehr in erhöhtem Mass erwartet werden darf, dass sie ihre Mobilität im Wissen um die eigene Vulnerabilität bezüglich des Führerausweises ausüben und dementsprechend verantwortungsvoll und gesetzestreu unterwegs sind; – die Abgrenzung von Personen, die von den Privilegierungen gemäss 		

Art. 33 Abs. 5 E-VZV profitieren sollen, gegenüber jenen, für die diese Privilegien nicht zur Anwendung gelangen sollen, in der Praxis kaum rechtsgleich vorzunehmen sein wird und einen grossen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen wird.

Die Gleichbehandlung wird dadurch gefährdet, dass es mutmasslich Arbeitgeber geben wird, die ihren Mitarbeitenden zuhanden der Entzugsbehörden zu Unrecht eine Bestätigung ausstellen werden, dass eine ausgeprägte, tägliche/dauernde Angewiesenheit auf den Führerausweis während der Berufsausübung besteht. Bei Selbständigerwerbenden wiederum stehen der Behörden keine anderen als die selbst deklarierten Angaben zur beruflichen Notwendigkeit von Fahrten mit Motorfahrzeugen zur Verfügung. Damit besteht insgesamt ein erhebliches Missbrauchspotential.

Die Überprüfbarkeit wird ferner an zwei Orten als fast unmöglich angesehen: Zum einen ist es der Entzugsbehörde schlicht nicht möglich, auch noch so detailliert erfragte Angaben zu den beruflich notwendigen Fahrten zu hinterfragen, geschweige denn materiell zu überprüfen. Aber auch der Polizei als Kontrollbehörde wird es auf der Strasse in sehr vielen Fällen nicht möglich sein, zu überprüfen, ob eine Fahrt rein beruflich (im Sinne einer allenfalls erteilten Fahrerlaubnis auf Papier) und damit gestattet ist oder nicht. Ist dies bei einem Busfahrer eines öffentlich-rechtlichen Verkehrsbetriebs vielleicht noch einfach zu beurteilen, wird es beim selbständig erwerbenden Handwerker kaum möglich sein, weil für praktisch jede Fahrt eine Begründung wie «Kundenaquisitionsbesuch», «Augenschein» oder dergleichen vorgebracht werden kann.

- die Verfahren damit viel aufwändiger werden: Die Entzugsbehörde wird einen gehörigen Mehraufwand zu betreiben haben für die Ermittlung der zugelassenen Berufsfahrten. Sie wird lange Fragebögen ausfüllen lassen müssen, Bestätigungen einholen und

	<p>mit einer sehr grossen Anzahl ihrer betroffenen «Kunden» einen Kleinkrieg zu führen haben über die Ausgestaltung der Bewilligung (zumindest wenn sie es so tun will, dass der Polizei eine Überprüfung des angegebenen Fahrzwecks auf die Konformität mit der ausgestellten Bewilligung ermöglicht werden soll). Diese Streitigkeiten würden wohl häufig zur Überprüfung an Rechtsmittelinstanzen getragen werden, so dass der administrative Aufwand für die Entzugsbehörden und ihre Rechtsmittelinstanzen auf nicht vertretbare Weise zunehmen wird.</p>	
--	--	--

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung	
	<p>Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?</p>	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Das Einverständnis mit dieser Regelung erfolgt nur für den Fall, dass Art. 33 Abs. 5 E-VZV entgegen dieser Stellungnahme (vgl. Antwort zu Frage 7) in Kraft treten sollte.</p>	

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Einverständnis mit dieser Regelung erfolgt nur für den Fall, dass Art. 33 Abs. 5 E-VZV entgegen dieser Stellungnahme (vgl. Antwort zu Frage 7) in Kraft treten sollte.		

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
CH-3003 Bern

vzv@astra.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4052
Unser Zeichen: fu/db

Sarnen, 3. August 2021

**Vernehmlassung zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrs-
kontrollverordnung;
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung.

Mit den geplanten Änderungen sollen einerseits die Verfahren beim Führerausweisenzug beschleunigt und die Verfahrensrechte ausgebaut werden. Andererseits sollen kantonale Behörden den Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern bei leichten Widerhandlungen Fahrten zur Berufsausübung während eines Ausweisenzugs erlauben können.

Wir lehnen die geplanten Änderungen in der vorliegenden Form ab. Davon ausgenommen ist einzig die Änderung von Art. 30b Abs. 1 E-VZV (Meldung von Privatpersonen über Fahreignungsmängel), die wir unterstützen.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt, weil sie bei den Kantonen zu einem nicht abschätzbaren Mehraufwand führen werden und die geplanten Fristen aus praktischen und prozessualen Gründen kaum umgesetzt werden können. Zudem verletzt die Privilegierung von Personen bei Führerausweisenzügen unsres Erachtens den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Die ausführlichen Überlegungen entnehmen Sie bitte dem beigelegten Fragebogen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Fragebogen

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Verkehrssicherheitszentrum OW/NW
- Kantonspolizei
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.4052)



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Sicherheits- und Justizdepartement Obwalden Polizeigebäude Foribach 6060 Sarnen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die sofortige Weitergabe abgenommener Ausweise ist bereits in SVG Art. 54 Abs. 5 geregelt. Je nach prozessualen Vorgaben (Befragungen usw.) kann die fixe Festlegung von Tagen nicht zielführend sein. Die Massnahmenbehörde ist von der Polizei bereits nach geltendem Recht so rasch wie möglich zu informieren.		

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Einhaltung dieser Frist kann aufgrund der prozessualen Bestimmungen zu Problemen führen.		

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der Entscheid über die provisorische Wiederaushändigung des Führerausweises resp. die Anordnung eines vorsorglichen Entzugs greift zwar tief in die Rechte der betroffenen Person ein, ist aber gleichzeitig für die Verkehrssicherheit sehr zentral. An dieser Stelle geht es darum, Fahrzeuglenker mit möglichen Fahreignungsmängeln, die eine potenzielle Gefahr für den Verkehr darstellen, zu erkennen und zunächst einer Fahreignungsabklärung zu unterziehen. Dazu bedarf es nicht nur möglichst umfassender Kenntnisse des Sachverhalts und der Beweislage (Polizeirapport), sondern auch der ergänzenden Untersuchungen wie bspw. das Resultat der forensisch-toxikologischen Blut- und Urinuntersuchungen.</p> <p>Weil gerade letztere selten bereits innerhalb der ersten 10 Tage nach Ausweisabnahme vorliegen, hätte die Verordnungsänderung eine Umkehr der behördlichen Arbeitsweise zur Folge: Währenddem heute eine Ausweiserückgabe erst erfolgt, wenn behördliche Zweifel an der Fahreignung (Krankheiten, Gebrechen, Süchte, Charaktermängel), die sich aus der Art der begangenen Widerhandlung und/oder aus den Vorakten der betroffenen Person ergeben, ausgeschlossen werden können (was sich in einfachen Fällen zuweilen durchaus auch aus dem Abnahmeformular</p>		<p>Sinnvoller als die starre Regelung von Art. 30 Abs. 2 VZV wäre folgende Regelung:</p> <p>«Die kantonale Behörde verfügt schnellstmöglich, auf Antrag der betroffenen Person innert 10 Arbeitstagen seit der polizeilichen Abnahme, mindestens den vorsorglichen Entzug. Wo die Entscheidungsgrundlagen bei gestelltem Antrag nicht fristgemäss vorliegen, hat die Behörde den Lernfahr- oder den Führerausweis der berechtigten Person zurückzugeben.»</p>

	<p>ergeben kann), käme es neu in aller Regel innerhalb von 10 Tagen nach der Ausweisabnahme zu einer provisorischen Wiederaushändigung, ausser es wären innerhalb dieser 10 Tage noch schwerwiegende Fahreignungsbedenken aktenkundig geworden. Weil nämlich die Entzugsbehörde in der Praxis innerhalb dieser 10 Tage höchstens eine Blutalkoholanalyse (auch das - regional allerdings unterschiedlich - eher selten innerhalb von 10 Tagen) erhält, kaum je aber ein forensisch-toxikologisches Gutachten, welches zumindest in den Verdachtsfällen von Fahren unter Drogen-/Medikamenteneinfluss das ausschlaggebende Dokument ist, werden mit der Verordnungsänderung viele Fahrzeuglenker den Ausweis provisorisch zurückerhalten, der ihnen unter Verkehrssicherheitsaspekten eigentlich nicht wieder ausgehändigt werden dürfte. Das gilt in besonderem Mass für Kantone, in denen nach dem kantonalen Verfahrensrecht oder nach der Praxis der Rekursinstanz die Einräumung des rechtlichen Gehörs vor der Anordnung eines vorsorglichen Entzugs zwingend ist. Dafür reichen die insgesamt 10 Tage nach der polizeilichen Abnahme nicht. Private Interessen (an der schnellen Wiedererlangung der Fahrerlaubnis) werden also den öffentlichen Interessen (Verkehrssicherheit) vorangestellt, was im Resultat als problematisch erscheint.</p> <p>Die vorgesehene Neuregelung des Verfahrens zwischen der polizeilichen Abnahme des Führerausweises und dem Entscheid über den vorsorglichen Entzug, der maximal 10 Tage später erfolgen muss, entspricht nach der Erfahrung der Entzugsbehörden auch nicht in jedem Fall dem Bedürfnis der Betroffenen. Sie sind nach einem Delikt wie bspw. dem Fahren in angetrunkenem Zustand häufig sehr schuldbewusst und einsichtig. Sie akzeptieren den Umstand, dass ihnen nun von einem Moment auf den anderen der Führerausweis für mehrere Monate entzogen bleibt, häufig widerspruchslos, weil sie es zum einen genauso auch erwarten, und weil sie zum anderen auch selber der Ansicht sind, dass dies der Gang der Dinge ist, den sie selbst verschuldet und verdient haben. Dieser recht grossen Gruppe von Betroffenen den Ausweis ungefragt zurückzugeben, bloss weil innerhalb von 10 Tagen kein substanzieller Entscheid über einen allfälligen vorsorglichen Entzug möglich ist, macht weder aus verfahrensökonomischen Gründen, noch aus erzieherisch-präventiver Sicht Sinn.</p>	
--	---	--

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Es handelt sich um eine nur scheinbare Verbesserung der Rechtsstellung der betroffenen Person. Sie kann auch unter dem heute geltenden Recht jederzeit die Aufhebung eines vorsorglichen Entzugs verlangen und auf einer (gebührenpflichtigen) anfechtbaren Verfügung bestehen. Eine solche zu erlassen, benötigt i.d.R. weniger als 20 Tage. Mit der Anordnung des vorsorglichen Entzugs hat die Massnahmenbehörde ja festgelegt, welche Art von Fahreignungsabklärung zu absolvieren ist und unter welchen Voraussetzungen die Wiedererteilung des Führerausweises ggf. erfolgen kann.</p> <p>Eine viel wirksamere Verfahrensbeschleunigung hat die Praxis in den Fällen von polizeilicher Führerausweisabnahme und vorsorglichem Entzug mit dem «Leitfaden Fahreignung» institutionalisiert, welcher von der asa-Mitgliederversammlung im November 2020 angenommen wurde. Darin wird nämlich festgehalten, dass Personen, deren Führerausweis wegen Verdachts auf eine Alkoholproblematik (bei FiaZ > 0,8 mg/l) oder auf eine Betäubungsmittelproblematik in der Anordnung des vorsorglichen Entzugs die Möglichkeit eröffnet wird, dass der Führerausweis bis zum Vorliegen des Resultats der Fahreignungsabklärung zurückgegeben werden kann, wenn die «ernsthaften» Zweifel in einem dafür vorgesehenen hausärztlichen Zeugnis relativiert werden können. Wird das Zeugnis eingereicht und werden die behördlichen Zweifel effektiv relativiert, so wird der Führerausweis bis zum Vorliegen des Resultats der Fahreignungsabklärung zurückgegeben. Mit diesem Zwischenschritt im Verfahren vom vorsorglichen Entzug zur Hauptverfügung wird Betroffenen eine echte Chance eingeräumt, einen vorsorglichen Entzug, dessen Anordnungsindikation allenfalls diskutabel war, wieder gegenstandslos werden zu lassen, so dass das Resultat der Fahreignungsabklärung unter Belassung des Führerausweises abgewartet werden kann. Damit ist unseres Erachtens - im Gegensatz zum vorgeschlagenen Art. 30a E-VZV - eine tatsächliche Verbesserung in der Rechtsstellung von Betroffenen gelungen. Art. 30a E-VZV braucht es nicht.</p>	

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Einverständnis erfolgt nur für den Fall, dass Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV entgegen unserer Stellungnahme unter Frage 4 in Kraft gesetzt werden sollten.	

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Abgesehen davon, dass wir Zweifel haben, ob das Zusichern von Vertraulichkeit gegenüber einem Meldeerstatter, dessen Meldung zu einem massiven Eingriff in die Freiheitsrechte der betroffenen Person führt, verfassungsmässig ist (Rechtsgleichheit, Schutz vor Willkür, Recht auf faires Verfahren etc.), noch dazu wenn es seine Grundlage statt in einem formellen Gesetz lediglich in einer Verordnung hat, wäre die vorgeschlagene Änderung unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens auf jeden Fall eine Verbesserung gegenüber der heutigen Regelung. Darum wird sie auch begrüsst.	

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

	<p>Die Privilegierung von Personen, die im Berufsalltag mehrheitlich fahren, ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie verletzt den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Es gibt neben Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern viele weitere Personen, die von einem Führerausweisentzug aus anderen als beruflichen Gründen existenziell betroffen sind (z.B. bei gesundheitlichen Einschränkungen, bei der Pflege von Personen mit Mobilitätsbehinderungen etc.). Für solche Betroffene sind keine Privilegierungen vorgesehen; - Da sehr viele Betroffenen privilegiert würden, würde die erzieherische Wirkung der Massnahme in weiten Teilen verloren gehen. Eine Administrativmassnahme, die Betroffene nur am Abend und am Wochenende und nur als Privatperson einschränkt, hat keine vergleichbar abschreckende Wirkung wie eine solche, die während einer gewissen Zeit allumfassende Auswirkungen hat. - Von Berufsfahrern und Berufsfahrerinnen im Verkehr, auch als Privatpersonen, darf in erhöhtem Mass erwartet werden, dass sie ihre Mobilität im Wissen um die eigene Vulnerabilität bezüglich des Führerausweises ausüben und dementsprechend verantwortungsvoll und gesetzestreu unterwegs sind. - Die Abgrenzung von Personen, die von den Privilegierungen gemäss Art. 33 Abs. 5 E-VZV profitieren, gegenüber jenen, für die diese Privilegien nicht zur Anwendung gelangen sollen, wird in der Praxis kaum rechtsgleich zu vollziehen sein und wird einen enormen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Die Gleichbehandlung sehen wir bspw. dadurch gefährdet, dass es Arbeitgeber geben wird, die ihren Mitarbeitenden zuhanden der Entzugsbehörden keine Bestätigung ausstellen werden, wie sehr eine ausgeprägte, tägliche/dauernde Angewiesenheit auf den Führerausweis während der Berufsausübung besteht. Andere Arbeitgeber werden sich hier vielleicht etwas vorsichtiger äussern. Bei Selbständigerwerbenden wiederum stehen der Behörden keine anderen als die selbst deklarierten Angaben zur beruflichen Notwendigkeit von Fahrten mit Motorfahrzeugen zur Verfügung. Dem Missbrauch ist Tür und Tor weit geöffnet. Die Überprüfbarkeit sehen wir ferner an zwei Orten als schier unmöglich an: Es ist der Entzugsbehörde schlicht nicht möglich, auch noch so detailliert erfragte Angaben zu den beruflich notwendigen Fahrten zu hinterfragen, geschweige denn materiell zu überprüfen. Aber auch der Polizei als Kontrollbehörde wird es auf der Strasse in sehr vielen Fällen nicht möglich sein, zu überprüfen, ob eine Fahrt rein beruflich (im 	
--	--	--

	<p>Sinne einer allenfalls erteilten Fahrerlaubnis auf Papier) und damit gestattet ist oder nicht. Ist dies bei einem Busfahrer eines öffentlich-rechtlichen Verkehrsbetriebs vielleicht noch einfach zu beurteilen, wird es beim selbständig erwerbenden Handwerker schier unmöglich sein, weil für praktisch jede Fahrt eine Begründung wie «Kundenaquisitionsbesuch», «Augenschein» oder dgl. angegeben werden kann.</p> <p>- Die Verfahren würden damit viel aufwändiger. Die Entzugsbehörde wird einen Mehraufwand zu betreiben haben für die Ermittlung der zugelassenen Berufsfahrten. Sie wird lange Fragebögen ausfüllen lassen müssen, Bestätigungen einholen und mit einer sehr grossen Anzahl ihrer betroffenen «Kunden» Diskussionen über die Ausgestaltung der Bewilligung führen (zumindest wenn sie es so tun will, dass der Polizei eine Überprüfung des angegebenen Fahrzwecks auf die Konformität mit der ausgestellten Bewilligung ermöglicht werden soll). Es ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen die Rechtsmittelinstanz angerufen wird. Der administrative Aufwand für die Entzugsbehörden und ihre Rechtsmittelinstanzen wird unverhältnismässig steigen.</p>	
--	--	--

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Einverständnis mit dieser Regelung erfolgt nur für den Fall, dass Art. 33 Abs. 5 E-VZV entgegen unserer Stellungnahme (vgl. Antwort zu Frage 7) in Kraft treten sollte.		

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Einverständnis mit dieser Regelung erfolgt nur für den Fall, dass Art. 33 Abs. 5 E-VZV entgegen unserer Stellungnahme (vgl. Antwort zu Frage 7) in Kraft treten sollte.	

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Staatskanzlei Nidwalden Dorfplatz 2 6371 Stans
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Im Kanton Nidwalden werden die Fristen diesbezüglich bereits heute möglichst kurz gehalten. Bezüglich der Weiterleitung von Führerausweisen (inkl. [Kurz-]Rapport) wird aktuell beispielsweise eine maximale Frist von 5 Tagen eingehalten. Kantonsintern wird der Führerausweis in vielen Fällen		

	<p>aber auch bereits früher an das für das Administrativverfahren zuständige Verkehrssicherheitszentrum Ob- und Nidwalden weitergeleitet.</p> <p>Solch kurze Fristen, wie im Entwurf vorgesehen führen aber in gewissen Fällen zu Vollzugsproblemen. Es ist nicht immer möglich, durch das jeweilige Mitglied der Korps in dieser Frist einen Rapport verfassen zu lassen. Aus diesem Grund sollte höchstens eine Frist von 5 Tagen verankert werden.</p>	
--	---	--

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Vgl. Frage 1.		

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Es kann nicht sein, dass bei Übernahme dieses Vorschlages die Polizei verpflichtet wird, innert 10 Tagen der zuständigen Entzugsbehörde bereits einen Polizeirapport zu unterbreiten. Insbesondere bei schweren Verkehrsunfällen,		

welche eine polizeiliche Abnahme des Lernfahr- oder Führerausweises nach sich ziehen, können Ermittlungen zum Unfallhergang und die anschliessende Rapportierung des Unfalles deutlich länger dauern.

Zudem ist festzuhalten, dass der Entscheid über die provisorische Wiederaushändigung des Führerausweises resp. die Anordnung eines vorsorglichen Entzugs zwar tief in die Rechte der betroffenen Person eingreift, aber gleichzeitig für die Verkehrssicherheit sehr zentral ist. An dieser Stelle geht es darum, Fahrzeuglenker mit möglichen Fahreignungsmängeln, die eine potenzielle Gefahr für den Verkehr darstellen, zu erkennen und zunächst einer Fahreignungsabklärung zu unterziehen. Dazu bedarf es nicht nur möglichst umfassender Kenntnisse des Sachverhalts und der Beweislage (Polizeirapport), sondern auch der ergänzenden Untersuchungen wie bspw. das Resultat der forensisch-toxikologischen Blut- und Urinuntersuchungen.

Weil gerade letztere selten bereits innerhalb der ersten 10 Tage nach Ausweisabnahme vorliegen, hätte die Verordnungsänderung eine Umkehr der behördlichen Arbeitsweise zur Folge: Während dem heute eine Ausweisrückgabe erst erfolgt, wenn behördliche Zweifel an der Fahreignung (Krankheiten, Gebrechen, Süchte, Charaktermängel), die sich aus der Art der begangenen Widerhandlung und/oder aus den Vorakten der betroffenen Person ergeben, ausgeschlossen werden können (was sich in einfachen Fällen zuweilen durchaus auch aus dem Abnahmeformular ergeben kann), käme es neu in aller Regel innerhalb von 10 Tagen nach der Ausweisabnahme zu einer provisorischen Wiederaushändigung, ausser es wären innerhalb dieser 10 Tage noch schwerwiegende Fahreignungsbedenken aktenkundig geworden.

Weil nämlich die Entzugsbehörde in der Praxis innerhalb dieser 10 Tage höchstens eine Blutalkoholanalyse (auch das - regional allerdings unterschiedlich - eher selten innerhalb von 10 Tagen) erhält, kaum je aber ein forensisch-toxikologisches Gutachten, welches zumindest in den Verdachtsfällen von Fahren unter Drogen-/Medikamenteneinfluss das ausschlaggebende Dokument ist, werden mit der Verordnungsänderung viele Fahrzeuglenker den Ausweis provisorisch zurückerhalten, der ihnen unter Verkehrssicherheitsaspekten eigentlich nicht wieder ausgehändigt werden dürfte. Das

	<p>gilt in besonderem Mass für Kantone, in denen nach dem kantonalen Verfahrensrecht oder nach der Praxis der Rekursinstanz die Einräumung des rechtlichen Gehörs vor der Anordnung eines vorsorglichen Entzugs zwingend ist. Dafür reichen dann die insgesamt 10 Tage nach der polizeilichen Abnahme schon gar nicht mehr! Private Interessen (an der schnellen Wiedererlangung der Fahrerlaubnis) werden also den öffentlichen Interessen (Verkehrssicherheit) vorangestellt, was im Resultat als sehr problematisch erscheint.</p>	
--	---	--

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate
-----------	---

	<p>Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?</p>
--	---

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

--	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Es handelt sich hierbei nur um eine scheinbare Verbesserung der Rechtsstellung der betroffenen Person. Eine solche kann auch unter dem heute geltenden Recht jederzeit die Aufhebung eines vorsorglichen Entzugs verlangen und auf einer (gebührenpflichtigen) anfechtbaren Verfügung bestehen. Eine solche zu erlassen benötigt i.d.R. weit weniger als 20 Tage.</p> <p>Mit der Anordnung des vorsorglichen Entzugs hat die Massnahmenbehörde ja festgelegt, welche Art von Fahreignungsabklärung zu absolvieren ist und unter welchen Voraussetzungen die Wiedererteilung des Führerausweises ggf. erfolgen kann. Wird das Neubeurteilungsgesuch nach Ablauf von drei Monaten gestellt, ohne dass die Wiedererteilungsvoraussetzungen erfüllt sind, verursacht dessen Abweisung in Form einer den vorsorglichen Entzug bestätigenden, neuen Verfügung im Einzelfall keinen grossen behördlichen Aufwand.</p> <p>Ein grösserer Aufwand ist lediglich dann zu befürchten, wenn die Möglichkeit des Neubeurteilungsgesuchs so prominent in der Verordnung festgehalten ist, wie dies mit der Schaffung des neuen Art. 30a E-VZV vorgesehen ist. So dürften nämlich viele in rechtlichen Fragen vielleicht eher unbehol-</p>	

	<p>fene Betroffene verleitet werden, ein entsprechendes Gesuch einfach «ins Blaue hinaus» zu stellen. Damit kann das institutionalisierte Neubeurteilungsgesuch gemäss Art. 30a E-VZV zu einem Mengenproblem werden und damit gleichwohl Ressourcenrelevanz für die Massnahmenbehörde erlangen.</p> <p>Eine viel wirksamere, weil nicht nur scheinbare Verfahrensbeschleunigung hat die Praxis in den Fällen von polizeilicher Führerausweisabnahme und vorsorglichem Entzug mit dem «Leitfaden Fahreignung» institutionalisiert, welcher von der asa-Mitgliederversammlung im November 2020 angenommen wurde. Darin wird nämlich festgehalten, dass Personen, deren Führerausweis wegen Verdachts auf eine Alkoholproblematik (bei FiaZ > 0,8 mg/l) oder auf eine Betäubungsmittelproblematik in der Anordnung des vorsorglichen Entzugs die Möglichkeit eröffnet wird, dass der Führerausweis bis zum Vorliegen des Resultats der Fahreignungsabklärung zurückgegeben werden kann, wenn die «ernsthaften» Zweifel in einem dafür vorgesehenen hausärztlichen Zeugnis relativiert werden können. Wird das Zeugnis eingereicht und werden die behördlichen Zweifel effektiv relativiert, so wird der Führerausweis bis zum Vorliegen des Resultats der Fahreignungsabklärung zurückgegeben. Mit diesem Zwischenschritt im Verfahren vom vorsorglichen Entzug zur Hauptverfügung wird Betroffenen eine echte Chance eingeräumt, einen vorsorglichen Entzug, dessen Anordnungsindikation allenfalls diskutabel war, wieder gegenstandslos werden zu lassen, so dass das Resultat der Fahreignungsabklärung unter Belassung des Führerausweises abgewartet werden kann. Damit ist unseres Erachtens - im Gegensatz zum vorgeschlagenen Art. 30a E-VZV - eine tatsächliche Verbesserung in der Rechtsstellung von Betroffenen gelungen.</p>	
--	--	--

5.	<p>Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises</p>
	<p>Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?</p>

	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Vgl. Frage 4.		

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir zweifeln daran, dass das Zusichern von Vertraulichkeit gegenüber einem Meldeerstatter, dessen Meldung zu einem massiven Eingriff in die Freiheitsrechte der betroffenen Person führt, verfassungsmässig ist (Rechtsgleichheit, Schutz vor Willkür, Recht auf faires Verfahren etc.). Aus diesem Grund ist es mindestens wünschenswert hier eine Grundlage in einem formellen Gesetz zu schaffen. Die vorgeschlagene Änderung ist unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens auf jeden Fall eine Verbesserung gegenüber der heutigen Regelung.		

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Wir erlauben uns die Bemerkung, dass bei einer Übernahme dieser Bestimmung die präventive Wirkung eines drohenden Ausweisentzuges verloren gehen könnte.</p> <p>Aus verkehrsvollzugspolizeilicher Sicht ist mit Blick auf die Überprüfbarkeit, die Eintragung der Massnahme bzw. deren Einschränkung zwingend im Fahrberechtigungsregister vorzusehen.</p> <p>Die Privilegierung von Personen, die im Berufsalltag mehrheitlich fahren, ist abzulehnen, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt. Es gibt neben Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern viele weitere Personen, die von einem Führerausweisentzug aus anderen als beruflichen Gründen existenziell betroffen sind (z.B. bei gesundheitlichen Einschränkungen, bei der Pflege von Personen mit Mobilitätsbehinderungen etc.). Für solche Betroffene sind keine Privilegierungen vorgesehen; • damit die erzieherische Wirkung der Massnahme, die sehr viele Betroffene privilegieren wird, in weiten Teilen verloren geht. Eine Administrativmassnahme, die Betroffene nur am Abend und am Wochenende und nur als Privatperson einschränkt, hat keine vergleichbar abschreckende Wirkung wie eine solche, die während einer gewissen Zeit allumfassende Auswirkungen hat; • von Berufsfahrern und Berufsfahrerinnen im Verkehr, auch als Privatpersonen, in erhöhtem Mass erwartet werden darf, 		

	<p>dass sie ihre Mobilität im Wissen um die eigene Vulnerabilität bezüglich des Führerausweises ausüben und dementsprechend verantwortungsvoll und gesetzes-treu unterwegs sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Abgrenzung von Personen, die von den Privilegierungen gemäss Art. 33 Abs. 5 E-VZV profitieren sollen, gegenüber jenen, für die diese Privilegien nicht zur Anwendung gelangen sollen, in der Praxis kaum rechtsgleich zu machen sein wird und einen enormen Verwaltungsaufwand mit sich bringen wird. Die Gleichbehandlung sehen wir bspw. dadurch gefährdet, dass es Arbeitgeber geben wird, die ihren Mitarbeitenden zuhänden der Entzugsbehörden jedwelche Bestätigung ausstellen werden, wie sehr eine ausgeprägte, tägliche/dauernde Angewiesenheit auf den Führerausweis während der Berufsausübung besteht. Andere Arbeitgeber werden sich hier vielleicht etwas vorsichtiger äussern. Bei Selbständigerwerbenden wiederum stehen der Behörden keine anderen als die selbst deklarierten Angaben zur beruflichen Notwendigkeit von Fahrten mit Motorfahrzeugen zur Verfügung. Dem Missbrauch ist Tür und Tor weit geöffnet. • Die Überprüfbarkeit sehen wir ferner an zwei Orten als schier unmöglich an: Zum Einen ist es der Entzugsbehörde schlicht nicht möglich, auch noch so detailliert erfragte Angaben zu den beruflich notwendigen Fahrten zu hinterfragen, geschweige denn materiell zu überprüfen. Aber auch der Polizei als Kontrollbehörde wird es auf der Strasse in sehr vielen Fällen nicht möglich sein, zu überprüfen, ob eine Fahrt rein beruflich (im Sinne einer allenfalls erteilten Fahrerlaubnis auf Papier) und damit gestattet ist oder nicht. Ist dies bei einem Busfahrer eines öffentlich-rechtlichen Verkehrsbetriebs vielleicht noch einfach zu beurteilen, wird es beim selbständig erwerbenden Handwerker schier unmöglich sein, weil für praktisch jede Fahrt eine Begründung wie «Kundenaquisitionsbesuch», «Augenschein» oder dgl. präsentiert werden kann. • die Verfahren damit enorm viel aufwändiger werden: Die Entzugsbehörde wird einen gehörigen Mehraufwand zu betreiben haben für die Ermittlung der zugelassenen Berufsfahrten. Sie wird lange Frage- 	
--	---	--

	<p>bögen ausfüllen lassen müssen, Bestätigungen einholen und mit einer sehr grossen Anzahl ihrer betroffenen «Kunden» einen Kleinkrieg zu führen haben über die Ausgestaltung der Bewilligung (zumindest wenn sie es so tun will, dass der Polizei eine Überprüfung des angegebenen Fahrzwecks auf die Konformität mit der ausgestellten Bewilligung ermöglicht werden soll). Diese Streitigkeiten werden mit Sicherheit häufig zur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung an Rechtsmittelinstanzen getragen werden, so dass der administrative Aufwand für die Entzugsbehörden und ihre Rechtsmittelinstanzen auf nicht vertretbare Weise zunehmen wird. 	
--	--	--

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Vgl. Ziff. 7.	

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Vgl. Ziff. 7.		

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.		
	E-SKV / E-VZV		
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Departement Sicherheit und Justiz, Postgasse 29, 8750 Glarus
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Diese Verordnungsänderung ist eine sehr wichtige Voraussetzung, sogar eine «conditio sine qua non», für die Änderung der VZV im Sinn von Art. 30 Abs. 2 E-VZV, denn nur wenn die polizeilich abgenommenen Ausweise zusammen mit dem Rapport auch ohne Verzug an die Massnahmenbehörde weitergegeben werden,		

	kann diese innert 10 Arbeitstagen seit der Abnahme auch den wichtigen Entscheid betreffend den vorsorglichen Entzug resp. betreffend die provisorische Wiedererteilung des Führerausweises fällen. Der bisherige Art. 33 Abs. 2 SKV hat nicht genügt.	
--	---	--

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Entscheid über die provisorische Wiederaushändigung des Führerausweises resp. die Anordnung eines vorsorglichen Entzugs greift zwar tief in die Rechte der betroffenen Person ein, ist aber gleichzeitig für die Verkehrssicherheit sehr zentral. An dieser Stelle geht es darum, Fahrzeuglenker mit möglichen Fahreignungsmängeln, die eine potenzielle Gefahr für den Verkehr darstellen, zu erkennen und zunächst einer Fahreignungsabklärung zu unterziehen. Dazu bedarf es nicht nur möglichst umfassender Kenntnisse des Sachverhalts und der Beweislage (Polizeirapport),		

<p>sondern auch der ergänzenden Untersuchungen wie bspw. das Resultat der forensisch-toxikologischen Blut- und Urinuntersuchungen.</p> <p>Weil gerade letztere selten bereits innerhalb der ersten 10 Tage nach Ausweisabnahme vorliegen (wie auch weitere Erkenntnisse zum Sachverhalt bei schweren Verkehrsunfällen mit getöteten oder schwerverletzten Personen, welche regelmässig eine aufwändige Untersuchung zur Folge haben), hätte die Verordnungsänderung eine Umkehr der behördlichen Arbeitsweise zur Folge: Währenddem heute eine Ausweiserückgabe erst erfolgt, wenn behördliche Zweifel an der Fahreignung (Krankheiten, Gebrechen, Süchte, Charaktermängel), die sich aus der Art der begangenen Widerhandlung und/oder aus den Vorakten der betroffenen Person ergeben, ausgeschlossen werden können (was sich in einfachen Fällen zuweilen durchaus auch aus dem Abnahmeformular ergeben kann), käme es neu in aller Regel innerhalb von 10 Tagen nach der Ausweisabnahme zu einer provisorischen Wiederaushändigung, ausser es wären innerhalb dieser 10 Tage noch schwerwiegende Fahreignungsbedenken aktenkundig geworden.</p> <p>Weil nämlich die Entzugsbehörde in der Praxis innerhalb dieser 10 Tage höchstens eine Blutalkoholanalyse (auch das - regional allerdings unterschiedlich - eher selten innerhalb von 10 Tagen) erhält, kaum je aber ein forensisch-toxikologisches Gutachten, welches zumindest in den Verdachtsfällen von Fahren unter Drogen-/Medikamenteneinfluss das ausschlaggebende Dokument ist, werden mit der Verordnungsänderung viele Fahrzeuglenker den Ausweis provisorisch zurückerhalten, der ihnen unter Verkehrssicherheitsaspekten eigentlich nicht wieder ausgehändigt werden dürfte. Das gilt in besonderem Mass für Kantone, in denen nach dem kantonalen Verfahrensrecht oder nach der Praxis der Rekursinstanz die Einräumung des rechtlichen Gehörs vor der Anordnung eines vorsorglichen Entzugs zwingend ist. Dafür reichen dann die insgesamt 10 Tage nach der polizeilichen Abnahme schon gar nicht mehr. Private Interessen (an der schnellen Wiedererlangung der Fahrerlaubnis) werden also den öffentlichen Interessen (Verkehrssicherheit) vorangestellt, was im Resultat als sehr problematisch erscheint und den erfolgreichen Bemühungen der letzten Jahre zur Erhöhung der Verkehrssicherheit diametral zuwider läuft.</p> <p>Die vorgesehene Neuregelung des Verfahrens</p>	<p>Weitaus sinnvoller als die starre Regelung von Art.</p>
--	--

<p>zwischen der polizeilichen Abnahme des Führerausweises und dem Entscheid über den vorsorglichen Entzug, der maximal 10 Tage später erfolgen muss, entspricht nach der Erfahrung der Entzugsbehörden auch nicht in jedem Fall dem Bedürfnis der Betroffenen. Solche sind nach einem Delikt wie bspw. dem Fahren in angetrunkenem Zustand häufig sehr schuldbewusst und einsichtig. Sie akzeptieren den Umstand, dass ihnen nun von einem Moment auf den anderen der Führerausweis für mehrere Monate entzogen bleibt, häufig widerspruchslos, weil sie es zum einen genau so auch erwarten, und weil sie zum Anderen auch selber der Ansicht sind, dass dies der Gang der Dinge ist, den sie selbst verschuldet und verdient haben. Dieser recht grossen Gruppe von Betroffenen den Ausweis ungefragt zurückzugeben, bloss weil innerhalb von 10 Tagen kein substantieller Entscheid über einen allfälligen vorsorglichen Entzug möglich ist, ergibt weder aus verfahrensökonomischen Gründen, noch aus erzieherisch-präventiver Sicht Sinn.</p>	<p>30 Abs. 2 VZV wäre folgende Regelung:</p> <p>«Die kantonale Behörde verfügt auf Antrag der betroffenen Person innert 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug. Wo die Entscheidungsgrundlagen bei gestelltem Antrag nicht fristgemäss vorliegen, hat die Behörde den Lernfahr- oder den Führerausweis der berechtigten Person zurückzugeben.»</p>
--	--

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Es handelt sich um eine nur scheinbare Verbesserung der Rechtsstellung der betroffenen Person. Eine solche kann auch unter dem heute geltenden Recht jederzeit die Aufhebung eines vorsorglichen Entzugs verlangen und auf einer (gebührenpflichtigen) anfechtbaren Verfügung bestehen. Eine solche zu erlassen benötigt i.d.R. weit weniger als 20 Tage.</p> <p>Mit der Anordnung des vorsorglichen Entzugs hat die Massnahmenbehörde ja festgelegt, welche Art von Fahreignungsabklärung zu absolvieren ist und unter welchen Voraussetzungen die Wiedererteilung des Führerausweises ggf. erfolgen kann. Wird das Neubeurteilungsgesuch nach Ablauf von drei Monaten gestellt, ohne dass die Wiedererteilungsvoraussetzungen erfüllt sind, verursacht dessen Abweisung in</p>		

Form einer den vorsorglichen Entzug bestätigenden, neuen Verfügung im Einzelfall keinen grossen behördlichen Aufwand.

Ein grösserer Aufwand ist lediglich dann zu befürchten, wenn die Möglichkeit des Neubeurteilungsgesuchs so prominent in der Verordnung festgehalten ist, wie dies mit der Schaffung des neuen Art. 30a E-VZV vorgesehen ist. So dürften nämlich viele in rechtlichen Fragen vielleicht eher unbeholfene Betroffene verleitet werden, ein entsprechendes Gesuch einfach «ins Blaue hinaus» zu stellen. Damit kann das institutionalisierte Neubeurteilungsgesuch gemäss Art. 30a E-VZV zu einem Mengenproblem werden und damit gleichwohl Ressourcenrelevanz für die Massnahmenbehörde erlangen.

Eine viel wirksamere, weil nicht nur scheinbare Verfahrensbeschleunigung hat die Praxis in den Fällen von polizeilicher Führerausweisabnahme und vorsorglichem Entzug mit dem «Leitfaden Fahreignung» institutionalisiert, welcher von der asa-Mitgliederversammlung im November 2020 angenommen wurde. Darin wird nämlich festgehalten, dass Personen, deren Führerausweis wegen Verdachts auf eine Alkoholproblematik (bei FiaZ < 0,8 mg/l) oder auf eine Betäubungsmittelproblematik in der Anordnung des vorsorglichen Entzugs die Möglichkeit eröffnet wird, dass der Führerausweis bis zum Vorliegen des Resultats der Fahreignungsabklärung zurückgegeben werden kann, wenn die «ernsthaften» Zweifel in einem dafür vorgesehenen hausärztlichen Zeugnis relativiert werden können. Wird das Zeugnis eingereicht und werden die behördlichen Zweifel effektiv relativiert, so wird der Führerausweis bis zum Vorliegen des Resultats der Fahreignungsabklärung zurückgegeben. Mit diesem Zwischenschritt im Verfahren vom vorsorglichen Entzug zur Hauptverfügung wird Betroffenen eine echte Chance eingeräumt, einen vorsorglichen Entzug, dessen Anordnungsindikation allenfalls diskutabel war, wieder gegenstandslos werden zu lassen, so dass das Resultat der Fahreignungsabklärung unter Belassung des Führerausweises abgewartet werden kann. Damit ist unseres Erachtens - im Gegensatz zum vorgeschlagenen Art. 30a E-VZV

	- eine tatsächliche Verbesserung in der Rechtsstellung von Betroffenen gelungen. Art. 30a E-VZV braucht es nicht.	
--	--	--

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Einverständnis erfolgt nur für den Fall, dass Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV entgegen unserer Stellungnahme unter Frage 4 in Kraft gesetzt werden sollten.	

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Abgesehen davon, dass wir weiterhin Zweifel haben, ob das Zusichern von Vertraulichkeit gegenüber einem Meldeerstatter, dessen Meldung zu einem massiven Eingriff in die Freiheitsrechte der betroffenen Person führt, verfassungsmässig ist (Rechtsgleichheit, Schutz vor Willkür, Recht auf faires Verfahren etc.), noch dazu wenn es seine Grundlage statt in einem formellen Gesetz lediglich in einer Verordnung hat, wäre die vorgeschlagene Änderung unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens auf jeden Fall eine Verbesserung gegenüber der heutigen Regelung. Darum wird sie auch begrüsst.	

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Die Privilegierung von Personen, die im Berufsalltag mehrheitlich fahren, ist abzulehnen, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt. Es gibt neben Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern viele weitere Personen, die von einem Führerausweisentzug aus anderen als beruflichen Gründen existenziell betroffen sind (z.B. bei gesundheitlichen Einschränkungen, bei der Pflege von Personen mit Mobilitätsbehinderungen etc.). Für solche Betroffene sind keine Privilegierungen vorgesehen; • damit die erzieherische Wirkung der Massnahme, die sehr viele Betroffene privilegieren wird, in weiten Teilen verloren geht. Eine Administrativmassnahme, die Betroffene nur am Abend und am Wochenende und nur als Privatperson einschränkt, hat keine vergleichbar abschreckende Wirkung wie eine solche, die während einer gewissen Zeit allumfassende Auswirkungen hat; • von Berufsfahrern und Berufsfahrerinnen im Verkehr, auch als Privatpersonen, in erhöhtem Mass erwartet werden darf, dass sie ihre Mobilität im Wissen um die eigene Vulnerabilität bezüglich des Führerausweises ausüben und dementsprechend verantwortungsvoll und gesetzestreu unterwegs sind; • die Abgrenzung von Personen, die von den Privilegierungen gemäss Art. 33 Abs. 5 E-VZV profitieren sollen, gegenüber jenen, für die diese Privilegien nicht zur Anwendung gelangen sollen, in der Praxis 		

kaum rechtsgleich zu machen sein wird und einen enormen Verwaltungsaufwand mit sich bringen wird.

Die Gleichbehandlung sehen wir bspw. dadurch gefährdet, dass es Arbeitgeber geben wird, die ihren Mitarbeitenden zuhanden der Entzugsbehörden jedwelche Bestätigung ausstellen werden, wie sehr eine ausgeprägte, tägliche/dauernde Angewiesenheit auf den Führerausweis während der Berufsausübung besteht. Andere Arbeitgeber werden sich hier vielleicht etwas vorsichtiger äussern. Bei Selbständig-erwerbenden wiederum stehen der Behörden keine anderen als die selbst deklarierten Angaben zur beruflichen Notwendigkeit von Fahrten mit Motorfahrzeugen zur Verfügung. Dem Missbrauch ist Tür und Tor weit geöffnet.

Die Überprüfbarkeit sehen wir ferner an zwei Orten als schier unmöglich an: Zum Einen ist es der Entzugsbehörde schlicht nicht möglich, auch noch so detailliert erfragte Angaben zu den beruflich notwendigen Fahrten zu hinterfragen, geschweige denn materiell zu überprüfen. Aber auch der Polizei als Kontrollbehörde wird es auf der Strasse in sehr vielen Fällen nicht möglich sein, zu überprüfen, ob eine Fahrt rein beruflich (im Sinne einer allenfalls erteilten Fahrerlaubnis auf Papier) und damit gestattet ist oder nicht. Ist dies bei einem Busfahrer eines öffentlich-rechtlichen Verkehrsbetriebs vielleicht noch einfach zu beurteilen, wird es beim selbständig erwerbenden Handwerker schier unmöglich sein, weil für praktisch jede Fahrt eine Begründung wie «Kundenaquisitionsbesuch», «Augenschein» oder dgl. aus dem Ärmel gezogen werden kann.

- die Verfahren damit enorm viel aufwändiger werden: Die Entzugsbehörde wird einen gehörigen Mehraufwand zu betreiben haben für die Ermittlung der zugelassenen Berufsfahrten. Sie wird lange Fragebögen ausfüllen lassen müssen, Bestätigungen einholen und mit einer sehr grossen Anzahl ihrer betroffenen «Kunden» einen Kleinkrieg zu führen haben über die Ausgestaltung der Bewilligung (zumindest wenn sie es so tun will, dass der Polizei eine Überprüfung des angegebenen Fahrzwecks auf die Konformität mit der ausge-

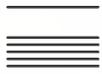
	<p>stellten Bewilligung ermöglicht werden soll). Diese Streitigkeiten werden mit Sicherheit häufig zur Überprüfung an Rechtsmittelinstanzen getragen werden, so dass der administrative Aufwand für die Entzugsbehörden und ihre Rechtsmittelinstanzen auf nicht vertretbare Weise zunehmen wird;</p> <ul style="list-style-type: none"> das Kriterium «mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit» zusätzlichen Raum für Missbräuche öffnet, wenn etwa eine bislang aufgrund des Beschäftigungsgrades geringe wöchentliche Arbeitszeit gerade für die Zeit des Entzugs massiv erhöht wird. 	
--	---	--

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das Einverständnis mit dieser Regelung erfolgt nur für den Fall, dass Art. 33 Abs. 5 E-VZV entgegen unserer Stellungnahme (vgl. Antwort zu Frage 7) in Kraft treten sollte.		

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Einverständnis mit dieser Regelung erfolgt nur für den Fall, dass Art. 33 Abs. 5 E-VZV entgegen unserer Stellungnahme (vgl. Antwort zu Frage 7) in Kraft treten sollte.		

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.		
	E-SKV / E-VZV		
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

T direkt +41 41 728 50 23
michael.siegrist@zg.ch
Zug, 26. Juli 2021 SIMC
SD SDS 7.11 / 284

**Änderung der Verkehrszulassung- und der Strassenverkehrskontrollverordnung
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. April 2021 haben Sie die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme im oben genannten Vernehmlassungsverfahren eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der Einreichung einer Vernehmlassungsantwort beauftragt. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Wir haben unsere Anträge und Bemerkungen auf dem Fragebogen eingetragen, welchen wir diesem Schreiben beilegen.

Für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion

Beat Villiger
Regierungsrat

Seite 2/2

Beilage:

- Ausgefüllter Fragebogen (im Word- und im PDF-Format)

Per E-Mail mit Beilage an:

- Bundesamt für Strassen ASTRA (vzv@astra.admin.ch)
- Strassenverkehrsamt des Kantons Zug (info.stva@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; zur Aufschaltung der Vernehmlassung im Internet)



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Sicherheitsdirektion des Kantons Zug Bahnhofstrasse 12 6301 Zug info.sd@zg.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Zuger Polizei leitet bereits heute abgenommene Lernfahr- und Führerausweise so schnell wie möglich an das Strassenverkehrsamt des Kantons Zug weiter. Selbstverständlich ist ein möglichst schneller Verfahrensablauf erstrebenswert. Es fragt sich jedoch, wie eine	Streichung.	

	solche gesetzliche Verpflichtung zur Weiterleitung innert drei Arbeitstagen durchgesetzt werden kann bzw. was die Konsequenzen im Falle einer Nichteinhaltung der Frist sind. Hierzu enthält Art. 33 Abs. 2 E-SKV keine Aussage. Es handelt sich mithin um eine reine Ordnungsfrist und damit um eine lex imperfecta. Auf keinen Fall dürfte die Nichteinhaltung der Frist zulasten der Verkehrssicherheit ausfallen, beispielsweise indem der Lernfahr- oder Führerausweis ohne Weiteres wieder an die Ausweisinhaberin oder an den Ausweisinhaber zurückgegeben werden müsste. Wir erachten diese Bestimmung daher als unnötig und beantragen deren Streichung.	
--	---	--

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde	
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es stellt sich die gleiche Problematik wie bei Frage 1. Wir verweisen daher auf die dort gemachten Ausführungen.	Streichung.

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Im Administrativmassnahmeverfahren muss der Grundsatz «in dubio pro securitate» gelten, da dieses der Verkehrssicherheit und somit dem öffentlichen Interesse dient. Das öffentliche Interesse geht dem privaten Interesse, ein Motorfahrzeug zu führen, vor. Der Lernfahr- und Führerausweis ist eine Polizeibewilligung, da es	Streichung.

sich beim Führen von Motorfahrzeugen um eine potentiell gefährliche Tätigkeit handelt, deren Ausübung an gewisse Bedingungen geknüpft ist (u.a. Fahreignung).

Der Entscheid über die provisorische Aushändigung des Lernfahr- oder Führerausweises bzw. die Anordnung eines vorsorglichen Entzugs greift zwar in die Rechte der betroffenen Personen ein, ist aber gleichzeitig für die Verkehrssicherheit zentral. Es geht darum, Fahrzeuglenkende mit möglichen Fahreignungsmängeln, die eine potentielle Gefahr für den Verkehr darstellen, zu erkennen und zunächst einer Fahreignungsabklärung zu unterziehen. Dazu bedarf es nicht nur möglichst umfassender Kenntnisse des Sachverhalts und der Beweislage (Polizeirapport), sondern auch der ergänzenden Untersuchungen wie beispielsweise das Resultat der forensisch-toxikologischen Blut- und Urinuntersuchungen.

Die vorgesehene Neuregelung des Verfahrens zwischen der polizeilichen Abnahme des Führerausweises und dem Entscheid über einen vorsorglichen Entzug, der maximal 10 Tage später erfolgen muss, entspricht nach der Erfahrung des Strassenverkehrsamts des Kantons Zug auch nicht in jedem Fall dem Bedürfnis der Betroffenen. Diese sind nach einem Delikt wie beispielsweise dem Fahren in ange-trunkenem Zustand häufig schuldbewusst und einsichtig. Sie akzeptieren den Umstand, dass ihnen von einem Moment auf den anderen der Führerausweis für mehrere Monate entzogen bleibt, häufig widerspruchslos, weil sie es zum einen erwarten und weil sie zum anderen auch selbst der Ansicht sind, dass dies der Gang der Dinge ist, den sie selbst verschuldet haben. Dieser grossen Gruppe von Betroffenen den Ausweis ungefragt zurückzugeben, bloss weil innerhalb von 10 Arbeitstagen kein Entscheid über einen allfälligen vorsorglichen Entzug möglich ist, würde weder aus verfahrensökonomischen Gründen noch aus erzieherisch-präventiver Sicht Sinn ergeben.

Schliesslich ist auch festzuhalten, dass die Entzugsdauer, beginnend ab der polizeilichen Abnahme des Lernfahr- oder Führerausweises, an die Entzugsdauer angerechnet wird.

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?			
<input type="checkbox"/> JA		<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)	
<p>Es handelt sich hierbei nur um eine scheinbare Verbesserung der Rechtsstellung der betroffenen Personen. Diese können schon unter dem geltenden Recht jederzeit die Aufhebung eines vorsorglichen Entzugs verlangen und auf einer anfechtbaren Verfügung bestehen. Eine solche Verfügung zu erlassen dauert in der Regel weit weniger als 20 Tage.</p> <p>Mit der Anordnung des vorsorglichen Entzugs hat die Massnahmebehörde bereits festgelegt, welche Art von Fahreignungsabklärungen zu absolvieren ist und unter welchen Voraussetzungen die Wiedererteilung des Lernfahr- oder Führerausweises gegebenenfalls erfolgen kann. Wird das Neubeurteilungsgesuch nach Ablauf von drei Monaten gestellt, ohne dass die Wiedererteilungsvoraussetzungen erfüllt sind, verursacht dessen Abweisung in Form einer den vorsorglichen Entzug bestätigenden neuen Verfügung im Einzelfall bislang keinen grossen behördlichen Aufwand.</p> <p>Ein grösserer behördlicher Aufwand wäre hingegen dann zu befürchten, wenn die Möglichkeit des Neubeurteilungsgesprächs so prominent in der Verordnung festgehalten würde, wie dies mit der Schaffung des neuen Art. 30a E-VZV vorgesehen ist. So dürften nämlich viele in rechtlichen Belangen eher unbeholfene Betroffene dazu verleitet werden, ein entsprechendes Gesuch einfach «ins Blaue hinaus» zu stellen. Damit könnte das institutionalisierte Neubeurteilungsgesuch gemäss Art. 30a E-VZV zu einem Mengenproblem werden und damit gleichwohl Ressourcenrelevanz für die Massnahmenbehörde erlangen. Zudem entstünde für die betroffenen Personen zusätzlicher Gebührenaufwand für die unnötig verlangte Verfügung.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnen wir die Ergänzung gemäss Art. 30a E-VZV ab und beantragen deren Streichung.</p>		Streichung.	

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Sofern die Entscheidungsgrundlagen vorliegen, erfolgt nach der Praxis des Strassenverkehrsamts des Kantons Zug ein Entscheid innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen. Im Kanton Zug ist das Anliegen daher bereits erfüllt.		

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Bestimmung von Art. 30a Abs. 1 VZV hat in der Praxis zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten geführt, sondern sich vielmehr als wirksames Mittel erwiesen, um nicht mehr fahrgereignete Personen zu eruieren. Böswillige, d.h. missbräuchliche Meldungen dürften eine Seltenheit darstellen. Daher sind keine Änderungen nötig. Die vorgeschlagene Regelung setzt zudem ein objektiv schutzwürdiges Interesse voraus und gewährt daher die Anonymität nur unter restriktiven Bedingungen. Eine meldende Person könnte nicht im Vorhinein abschätzen, ob ihr wirklich Anonymität gewährt werden kann. Dies würde viele Personen von einer Meldung abhalten und damit dem öffentlichen Interesse der Verkehrssicherheit zuwiderlaufen.		Streichung.

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Wir befürworten die vorgeschlagene Regelung. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die Abgrenzung der Personen, die von der Privilegierung gemäss Art. 33 Abs. 5 E-VZV profitieren sollen, gegenüber jenen, für die diese Privilegierung nicht zur Anwendung gelangen soll, in der Praxis nicht leicht fallen und zusätzlichen Verwaltungsaufwand generieren wird. So muss beispielsweise verhindert werden, dass Arbeitgebende ihren Mitarbeitenden zuhanden der Massnahmebehörden beliebige Bestätigungen ausstellen, wonach eine tägliche oder dauernde Angewiesenheit auf den Führerausweis während der Berufsausübung bestehe. Bei Selbständigerwerbenden wiederum stehen den Behörden keine anderen als die selbst deklarierten Angaben zur beruflichen Notwendigkeit von Fahrten mit Motorfahrzeugen zur Verfügung.</p> <p>Die Überprüfung dieser Angaben wird nicht einfach sein. Es ist der Massnahmebehörde oftmals nicht möglich, auch noch so detailliert erfragte Angaben zu den beruflich notwendigen Fahrten zu hinterfragen oder materiell zu überprüfen. Auch der Polizei als Kontrollbehörde wird es in vielen Fällen nicht möglich sein zu überprüfen, ob eine Fahrt rein beruflich und damit gestattet ist oder nicht. Es besteht daher die Gefahr, dass die Regelung von Art. 33 Abs. 5 E-VZV missbraucht wird, um trotz Führerausweisentzugs weiterhin private Fahrten durchführen zu können.</p> <p>Als mögliche Alternative sähen wir eine Erweiterung des Ermessensspielraums für die Massnahmebehörde betreffend das Kaskadensystem bei leichten Widerhandlungen.</p>		

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p>Hinweis:</p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
	<p>E-SKV / E-VZV</p>	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 30b Abs. 3 VZV	<p>Wir weisen darauf hin, dass die in Art. 30b Abs. 3 E-VZV vorgesehene Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gestützt auf kantonales Verantwortlichkeitsrecht nicht funktionieren wird.</p> <p>Erhält eine Behörde eine Meldung, die sich nachträglich als ungerechtfertigt erweist, impliziert dies nicht, dass die Abklärungshandlungen, namentlich die Fahreignungsuntersuchungen, ungerechtfertigt waren. Die Behörde ist vielmehr zur Vornahme dieser Abklärungen verpflichtet (Art. 15d Abs. 1 SVG). Zudem führen ungerechtfertigte Massnahmen nicht zwingend zu deren Rechtswidrigkeit. Gemäss § 5 Abs. 1 des Zuger Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten vom 1. Februar 1979 (Verantwortlichkeitsgesetz [VG]; BGS 154.11) haftet der Kanton für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung amtlicher Verrichtungen jemandem durch Rechtsverletzung zugefügt hat. Eine Rechtsverletzung bzw. Rechtswidrigkeit liegt jedoch nicht schon dann vor, wenn sich Massnahmen als ungerechtfertigt erweisen sollten. Vielmehr ist haftungsbegründende Rechtswidrigkeit erst dann gegeben, wenn wesentliche Amtspflichten verletzt werden, also eine unentschuldbare Fehlleistung vorliegt, die einem pflichtbewussten Beamten nicht unterlaufen wäre (Felix Uhlmann, Schweizerisches Staatshaftungsrecht, 2017, N. 124; BGE 132 II 449 E. 3.3 S. 457). Dies wäre praktisch nie der Fall bei Fahreignungsuntersuchungen, ist die Behörde doch verpflichtet, Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel nachzugehen. Noch weniger wären die Haftungsvoraussetzungen bei einem Weiterzug des Entscheids erfüllt. § 5 Abs. 2 VG bestimmt nämlich, dass wenn ein Entscheid im Rechtsmittelverfahren geändert wird, der Staat nur haftet, wenn ein Beamter einer Vorinstanz arglistig gehandelt hat. Aus diesen Gründen ist der in Art. 30b Abs. 3 E-VZV vorgeschlagene Verweis auf das kantonale Verantwortlichkeits-</p>	Streichung.

recht nicht praktikabel. Wenn überhaupt, müsste im Bundesrecht für solche Fälle eine eigenständige Haftungsnorm statuiert werden. Da missbräuchliche Meldungen aber sehr selten sind, kann unseres Erachtens auf eine entsprechende Bestimmung gänzlich verzichtet werden.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass ein Regress des Kantons auf die Person, welche die missbräuchliche Meldung erstattet hat, ebenfalls nicht möglich sein wird. Da diese Person zum Kanton nicht in einem Anstellungsverhältnis steht, wird ein Regress über das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz regelmässig ausscheiden. Zudem würde es sich um einen reinen Vermögensschaden handeln, weshalb die Widerrechtlichkeit die Verletzung einer Schutznorm voraussetzen würde. Eine solche Schutznorm ist aber nicht vorhanden.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Courriel : vzv@astra.admin.ch

Fribourg, le 15 juin 2021

Modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 21 avril dernier, vous nous avez consulté sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

Nous vous prions de trouver en annexe, à titre de prise de position, le questionnaire que vous nous avez soumis.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Jean-François Steiert

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée · Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Annexe

—

Questionnaire complété



Questionnaire relatif à la modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière pour la mise en œuvre des motions 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables » et 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Auteur de l'avis :

<input checked="" type="checkbox"/> Canton <input type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autre
Expéditeur : Etat de Fribourg Conseil d'Etat Rue des Chanoines 17 1700 Fribourg
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word) d'ici au 11 août 2021 à l'adresse suivante : vzv@astra.admin.ch

A. Mise en œuvre de la motion 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables »

Projet d'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière (projet OCCR)

1.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire saisi par la police à l'autorité chargée des retraits de permis		
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire qu'elle a saisi à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de domicile du titulaire du permis dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

<p>Pour l'heure, et selon les données 2021 disponibles, les permis saisis par la Police fribourgeoise sont transmis dans un délai de 3 à 5 jours en moyenne. Ce délai est principalement fonction de la localisation des différents postes de gendarmerie</p> <p>S'il est compréhensible que la définition d'un temps maximum soit la condition préalable au traitement rapide par l'autorité compétente, sa définition à 3 jours ne tient pas suffisamment compte des spécificités propres à chaque canton. Dès lors qu'il s'agit de données sensibles, il serait dommageable que l'observation de cette exigence se fasse au détriment d'une transmission sûre des documents. La définition de nouveaux processus nécessiterait de revoir les modalités de transmission du courrier interne à l'Etat et générerait des coûts supplémentaires non négligeables, notamment s'il devait s'agir de recourir à un prestataire externe.</p> <p>Enfin, l'exigence du dépôt du rapport de police dans le même laps de temps est également problématique. Cela aura pour conséquence de mobiliser, de manière excessive, les forces de l'ordre au profit de tâches administratives, voire de provoquer des heures supplémentaires, les agents ayant constaté l'infraction étant seuls habilités à rapporter les faits. Il s'agit là de considérer que les cas de conduite avec facultés affaiblies surviennent majoritairement de nuit et/ou le week-end, périodes durant lesquelles les effectifs sont restreints. Il apparaît donc comme particulier que l'intérêt individuel à un traitement rapide du cas puisse primer sur l'intérêt public du droit à la sécurité. L'organisation en tournus ne permet, par ailleurs, pas forcément d'assurer le traitement des tâches administratives les jours ouvrés suivants, le service de nuit étant suivi – à titre d'exemple – de 2,5 jours de congé.</p> <p>Ainsi, il est proposé que le délai de transmission soit étendu à au moins 5 jours ouvrés et qu'à l'instar de l'annexe 2 OCCR-OFROU (RS 741.013.1) soient définies les indications minimales devant figurer sur l'attestation de saisie et/ou le rapport préalable.</p> <p>La formulation potestative de la dernière phrase n'amène aucune plus-value. Cette question peut être réglée indépendamment de toute base légale entre la police et l'autorité compétente.</p>	<p>² Les permis d'élève conducteur et les permis de conduire saisis seront transmis dans les 5 jours ouvrés à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de domicile. [...] L'attestation écrite, accompagnée d'une brève description des faits, est jointe dans les deux cas. Le rapport de police pourra être fourni sans délai aux autorités dans des cas motivés.</p>
---	--

2.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis de circulation ou des plaques de contrôle saisis par la police à l'autorité chargée des retraits de permis		
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis de circulation ou les plaques de contrôle qu'elle a saisis à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de stationnement du véhicule dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	Cf. réponse 1, étant précisé que le rapport explicatif se propose de fixer le même délai pour les 2 cas de figure.		

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

3.	Délai de dix jours ouvrés pour décider du retrait du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire après sa saisie par la police		
	Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient désormais tenues, pour les permis d'élève conducteur ou les permis de conduire saisis par la police, d'ordonner au moins le retrait à titre préventif ou, à défaut, de restituer le permis dans un délai de dix jours ouvrés (art. 30, al. 2, du projet OAC) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	Le prononcé d'un retrait du permis de conduire à titre préventif repose, au sens de l'art. 30 OAC, sur la notion de doutes sérieux. Or, ceux-ci s'appuient non seulement sur les faits établis par la police mais également sur les résultats des analyses. Si ceux concernant l'alcool peuvent généralement être disponibles dans un délai de 10 jours, ceux relevant des stupéfiants/médicaments ne le sont en moyenne que dans les 50-60 jours. A défaut de résultats, permettant notamment de démontrer les interactions entre les différentes substances, il sera difficile d'argumenter la décision. Cela aura pour conséquence que, pour des aspects procéduraux, un certain nombre de conducteurs se verront restituer provisoirement leur permis, hors toute considération de la sécurité routière. Il est ainsi, là aussi, surprenant que l'intérêt individuel à un traitement rapide du cas puisse		² Dans les cas où la saisie a été opérée par la police, l'autorité compétente rend une décision dans les plus brefs délais. Si la personne le demande, la décision doit être rendue au plus tard dans les 30 jours suivant la saisie policière, faute de quoi le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire est restitué jusqu'au rendu de la décision.

	<p>primer sur l'intérêt public qu'est le droit à la sécurité. Dès lors que les conditions auxquelles peut s'opérer une saisie provisoire du permis de conduire sont clairement définies, la durée durant laquelle l'autorité doit se déterminer – sur requête – devrait, pour le moins, se fonder sur la durée minimale du retrait du permis de conduire pour une infraction moyennement grave, soit 1 mois.</p> <p>Alors que la force probante de l'éthylomètre a été introduire afin de simplifier la procédure, il est encore à craindre que l'introduction du délai de 10 jours n'engendre, dans la perspective d'une situation plus favorable pour le prévenu, un recours accru à la prise de sang.</p>	
--	--	--

4.	Possibilité de réévaluer le retrait de permis à titre préventif tous les trois mois		
	Acceptez-vous que les personnes dont le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire a été retiré à titre préventif puissent désormais demander à l'autorité cantonale chargée des retraits de permis de réévaluer leur cas tous les trois mois (art. 30a, al. 1 et 2, du projet OAC) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)	
	<p>Il ne s'agit que d'une amélioration de façade de la situation juridique de la personne concernée. Même sous le droit actuellement en vigueur, celle-ci peut à tout moment exiger la levée d'une mesure de retrait préventif et demander le prononcé d'une décision -avec suite de frais- sujette à recours. Il faut généralement beaucoup moins de 20 jours pour prononcer une telle décision.</p> <p>En ordonnant le retrait préventif, l'autorité a déterminé quel type d'examen d'aptitude à la conduite doit être effectué et sous quelles conditions le permis de conduire peut être restitué. Si la demande de réévaluation est déposée après expiration des trois mois sans que les conditions de la restitution ne soient remplies, cela n'occasionnera pas de grande charge de travail en cas de rejet de la demande de réévaluation qui prendra alors la forme d'une nouvelle décision confirmant simplement le retrait préventif.</p> <p>Il faut par contre craindre une augmentation de la charge de travail uniquement si la possibilité de faire une telle demande de réévaluation est inscrite de manière institutionnalisée et sans marge de manœuvre dans l'ordonnance, comme cela est envisagé avec la création du nouvel art. 30a du projet OAC. De nombreuses personnes concernées par ce type de mesure et qui ne sont peut-être pas familiarisées avec les questions juridiques, risquent d'être tentées de déposer de façon systématique une demande.</p> <p>Avec le nouveau «Guide aptitude à la conduite» approuvé par l'assemblée générale de l'association des services</p>		

	<p>des automobiles (asa) en novembre 2020 et en accord avec l'Office fédéral des routes (OFROU), la procédure en cas de saisies du permis de conduire par la police ou de retraits préventifs est accélérée.</p> <p>Ce guide qui unifie la pratique en la matière en Suisse stipule que pour les personnes dont le permis de conduire a été retiré en raison d'une suspicion de problèmes d'alcool (conduite en état d'ébriété > 0,8 mg/l) ou de stupéfiants, une restitution provisoire du permis est possible, dans le cadre de la décision de retrait préventif, si les doutes « sérieux » constatées peuvent être relativisés via la production d'un certificat médical spécifique. Avec cette étape intermédiaire et nouvelle dans la procédure allant du retrait préventif à la décision finale, l'intéressé a une chance réelle de récupérer son permis dans l'attente du résultat de l'évaluation obligatoire de l'aptitude à la conduite. Cette nouvelle façon de procéder représente une réelle amélioration de la situation juridique des personnes concernées. L'introduction de cet art. 30a du projet OAC n'est ainsi pas opportune. La disposition proposée n'amène, dès lors, aucune plus-value.</p>	
--	---	--

5.	Délai de 20 jours ouvrés pour décider de réévaluer le retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire à titre préventif		
	Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient tenues, dans les 20 jours ouvrés suivant la réception d'une demande de réévaluation d'un retrait de permis à titre préventif, de décider du maintien de celui-ci ou de la restitution du permis à l'ayant droit au moyen d'une décision sujette à recours (art. 30a, al. 3, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	Dans l'hypothèse où l'article 30a al. 1 et 2 du projet OAC entrerait en vigueur nonobstant notre prise de position à la question no 4.		

6.	Preuve d'un intérêt digne de protection concernant l'anonymat des communications de particuliers sur des manques quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale ne puisse plus désormais garantir l'anonymat à un particulier souhaitant faire part de ses doutes quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne que si l'auteur de la communication apporte la preuve que son anonymat présente un intérêt digne de protection (art. 30b, al. 1, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	L'exigence d'une preuve apparaît comme excessive et des indices suffisant devraient aussi permettre de garantir l'anonymat.		[...] s'il le demande et s'il peut justifier l'existence d'un intérêt digne de protection.

B. Mise en œuvre de la motion 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

7.	Autorisation pour les conducteurs professionnels d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser les personnes qui conduisent un véhicule durant plus de la moitié de leur temps de travail en moyenne hebdomadaire à effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire (art. 33, al. 5, du projet OAC) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	<p>Comme le relève, à juste titre, le rapport explicatif, la mise en œuvre de la motion peut « avoir des effets néfastes sur la sécurité routière, dans la mesure où l'effet préventif avéré du risque de retrait du permis pour les conducteurs professionnels disparaît, alors que ceux-ci assument d'importantes responsabilités sur les routes ».</p> <p>Il en résulterait, par ailleurs, une inégalité de traitement, d'autres personnes pouvant justifier d'un maintien d'une certaine mobilité (ex : personnes à mobilité réduite ou astreinte</p>		

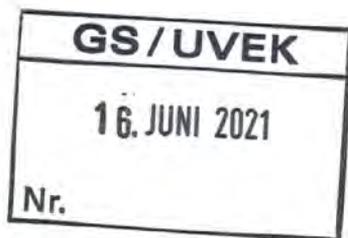
<p>à des déplacements réguliers en raison de soins, personnes assumant seule le transport des membres mineurs de sa famille, etc.).</p> <p>Le risque de licenciement en cas de retrait de courte durée se devrait d'être spécifié dans le contrat de travail ou avoir fait l'objet d'avertissements préalables. Partant, il peut légitimement être attendu des personnes concernées qu'elles agissent, tant dans le cadre privé que professionnel, en connaissance de cause.</p> <p>Le fait que la démonstration du besoin reposerait sur la déclaration personnelle (indépendant) ou sur celle de l'employeur apparaît également comme problématique et génératrice d'une inégalité de traitement.</p> <p>L'atteinte de l'objectif initial de la motion pourrait se faire par la modification d'autres textes légaux en vue du maintien du droit au travail plutôt que de celui de conduire.</p> <p>Enfin, dès lors que la personne serait autorisée à conduire dans un contexte professionnel, la tentation de ne pas tenir compte de la mesure dans le cadre privé risque d'être accru. Cas échéant et dans le cas où l'art. 33 al. 5 projeté devait être maintenu, une aggravation de la sanction se devrait d'être prévue aux fins de dissuasion. Cela est d'autant plus important qu'il sera pratiquement impossible pour la police de contrôler la légitimité des courses effectuées (ex : coursiers), diminuant de facto l'effet dissuasif lié au risque d'être contrôlé, déjà faible en raison de la taille du réseau routier.</p>	
---	--

8.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : n'avoir commis qu'une infraction légère		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si elle retire le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire à la suite d'une infraction légère, mais jamais par exemple en cas de retrait de permis pour une infraction moyennement grave ou grave, telle qu'une conduite avec $\geq 0,4$ mg/l (0,8 pour mille) ou sous l'emprise de stupéfiants (art. 33, al. 5, let. a, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	L'acceptation est conditionnée au cas où l'art. 33 al. 5 du projet OAC devait entrer en vigueur malgré la réponse formulée en regard de la question no 7.		

9.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : ne pas avoir subi plus d'un retrait de permis au cours des cinq dernières années		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire n'a pas été retiré plus d'une fois au cours des cinq années précédentes (art. 33, al. 5, let. c, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	L'acceptation est conditionnée au cas où l'art. 33/5 du projet OAC devait entrer en vigueur malgré la réponse formulée en regard de la question no 7.		

C. Autres remarques

	Nota bene : Veuillez utiliser les champs ci-dessous si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition d'amendement au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A ou B.	
	Projet OCCR / Projet OAC	
Acte et article	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

15. Juni 2021

**Vernehmlassung zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskon-
trollverordnung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. April 2021 stellten Sie der Kantonsregierung den Entwurf und den erläu-
ternden Bericht zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverord-
nung zu und luden diese zur Vernehmlassung ein. Gerne nutzen wir diese Möglichkeit und ver-
weisen diesbezüglich auf den beiliegenden Fragebogen.

Für die Gelegenheit, zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollver-
ordnung eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Susanne Scheffner
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber

Anhang: Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskon-
trollverordnung



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Kanton Solothurn Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn <i>Kontaktperson:</i> Kenneth Lützelschwab Amtschef Motorfahrzeugkontrolle kenneth.lützelschwab@mfk.so.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	<p>Die Frist von drei Tagen ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Administrativbehörde, wenn überhaupt (vgl. Antwort zu Frage 3), innerhalb von zehn Tagen über den vorsorglichen Führerausweisentzug entscheiden kann. In der Praxis werden abgenommene Führerausweise regelmäßig nicht innerhalb dieser Frist übermittelt. Nur selten bzw. nie werden die für den Entscheid über die Wiederaushändigung des Führerausweises bzw. die Anordnung eines vorsorglichen Entzugs wesentlichen Entscheidgrundlagen wie der Polizeirapport oder das forensisch-toxikologische Blutgutachten mit dem abgenommenen Führerausweis mitgeliefert. Damit wird der Administrativbehörde verunmöglicht, innerhalb von zehn Tagen nach der polizeilichen Abnahme den im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlichen Entscheid zu fällen. Es ist damit zu rechnen, dass trotz Statuierung der Pflicht in Art. 33 Abs. 2 E-VZV zahlreiche Rapporte nicht innerhalb der vorgegebenen Frist übermittelt werden, so dass die Ausnahme die Regel sein wird. Für die Fertigstellung der Rapporte sind oft die Durchführung von Einvernahmen, die Befragung von Zeugen und die Vornahme weiterer Abklärungen erforderlich. Wir schlagen deshalb eine Regelung vor, welche diese Fälle abdeckt (vgl. Spalte rechts).</p>	<p>... beizufügen. Wird der Polizeirapport nicht beigefügt, muss die Abnahmebestätigung eine Begründung für die Abnahme enthalten. In begründeten Fällen ...</p>
--	---	--

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?			
<input type="checkbox"/> JA		<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)	
<p>Die in der Neuregelung vorgesehenen Fristen nehmen keine Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse. Nach der Stossrichtung der Motion Caroni und gemäss dem erläuternden Bericht soll ein anfechtbarer vorsorglicher Führerausweisentzug angeordnet werden. In diesem Fall muss der betroffenen Person nach der Führerausweisabnahme und vor der Anordnung des vorsorglichen Entzugs das rechtliche Gehör gewährt werden. Erst danach kann eine beschwerdefähige Verfügung über den vorsorglichen Entzug angeordnet werden. Diesfalls reicht die Frist von zehn Arbeitstagen nicht aus, zumal diese je nach Eingang des Führerausweises auf sieben Tage reduziert sein kann. Auch nach zehn Tagen seit der Abnahme des Führerausweises durch die Polizei ist der Administrativbehörde der Sachverhalt in vielen Fällen nicht hinreichend bekannt. Die Administrativbehörde muss nach zwangsläufig nur oberflächlicher Prüfung des Sachverhalts einen anfechtbaren vorsorglichen Entzug des Führerausweises anordnen oder den Führerausweis trotz ernsthafter Zweifel an der Fahreignung wieder herausgeben. Im ersten Fall verletzen die vorgegebenen Fristen den Anspruch der betroffenen Personen auf das rechtliche Gehör. Derartige Verfügungen würden von den Rechtsmittelinstanzen regelmässig aufgehoben. In beiden Fällen dürften Personen wieder fahren, obwohl ihre Fahreignung ernsthaft in Frage steht.</p> <p>Die Neuregelung widerspricht den Interessen der Verkehrssicherheit. Wird beispielsweise bei einer Polizeikontrolle mittels Drogenschnelltest und den Beobachtungen der Polizei ein Konsum harter Drogen (Heroin, Kokain) festgestellt, dauert es im Ide-</p>			

	<p>allfall bis zu drei Wochen, bis das forensisch-toxikologische Gutachten vorliegt. Bei von der Polizei festgestellten medizinischen Beeinträchtigungen, die ernsthafte Zweifel an der Fahreignung erwecken, kann es noch länger dauern, bis die Entscheidungsgrundlagen beispielsweise in Form eines ärztlichen Zeugnisses vorliegen. Die Neuregelung würde die Administrativbehörde zwingen, potenziell ungeeignete Personen wieder fahren zu lassen, ohne dass der Sachverhalt ausreichend abgeklärt ist. Diese Folge ist unvereinbar mit der Verkehrssicherheit.</p> <p>Hinzuweisen ist zudem auf Art. 15d Abs. 1 SVG, wonach bei Zweifeln an der Fahreignung eine Fahreignungsuntersuchung anzuordnen ist; dies zwingend, wenn ein Sachverhalt gemäss den lit. a bis e vorliegt. Diese Untersuchung kann aber erst dann angeordnet werden, wenn der Sachverhalt ausreichend erstellt ist, namentlich die Ergebnisse der forensisch-toxikologischen Blutuntersuchungen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, müsste nach der vorgeschlagenen Neuregelung der Führerausweis provisorisch wieder herausgegeben werden. Die Neuregelung gewichtet private Interessen höher als das öffentliche Interesse an der Verkehrssicherheit. Dies ist sehr problematisch.</p>	
--	--	--

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Der Vorschlag verkennt die tatsächlichen Gegebenheiten beim Vollzug des Bundesrechts durch die kantonalen Behörden. Das Intervall von drei Monaten ist aus den folgenden Gründen ungeeignet: Nach der Anordnung des vorsorglichen Führerausweisentzugs haben die Administrativbehörden vorerst keinen Einfluss mehr auf das weitere Verfahren zur Abklärung der Fahreignung. Ab jetzt trifft die betroffenen Personen eine Mitwirkungspflicht. Sie müssen sich selbstständig bei einer Untersu-</p>		

chungsstelle anmelden. Diese gewährt ihnen eine Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses. Bereits diese Frist kann länger als drei Monate sein. Erst nach der Bezahlung des Kostenvorschusses erhält die betroffene Person einen Untersuchungstermin. Bis das Untersuchungsergebnis vorliegt, ist die Frist von drei Monaten in den meisten Fällen längst abgelaufen. Die Administrativbehörde müsste somit erneut eine nur summarische Prüfung vornehmen, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben.

Die vorgeschlagene Neuregelung führt zu einem administrativen Mehraufwand, der aber die Rechtsstellung der betroffenen Personen nicht verbessert. Diese können bereits heute eine Überprüfung des vorsorglichen Führerausweisentzugs verlangen. Ist aber bereits eine verkehrsmedizinische Untersuchung angeordnet und diese noch nicht durchgeführt worden, ist eine Überprüfung des vorsorglichen Entzugs nicht sinnvoll. Die Administrativbehörde würde von ihrem ursprünglichen Entscheid kaum abweichen; erst recht nicht, wenn in der Zwischenzeit die Ergebnisse der Blutuntersuchung vorliegen, die auf eine Alkohol- oder Drogenproblematik hinweisen.

Eine Verbesserung der Rechtsstellung der betroffenen Personen hat der im November 2020 von der Mitgliederversammlung der Vereinigung der Strassenverkehrsämter angenommene «Leitfaden Fahreignung» eingeführt. Danach haben Personen, bei denen wegen einer allfälligen Alkohol- oder Drogenproblematik ernsthafte Zweifel an der Fahreignung bestehen, die Möglichkeit, diese Zweifel mit einem hausärztlichen Zeugnis zu relativieren. Wird ein solches Zeugnis eingereicht, erhalten sie ihren Führerausweis wieder zurück, bis das Ergebnis der Fahreignungsuntersuchung vorliegt. So kann ein bereits angeordneter vorsorglicher Entzug wieder aufgehoben werden. Diese Vorgehensweise trägt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und den Interessen der Verkehrssicherheit eher Rechnung als der vorgeschlagene Art. 30a E-VZV.

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das Einverständnis erfolgt nur, sofern Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV entgegen unserer Ablehnung (siehe Frage 4) eingeführt wird.		

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Nach einer leichten Widerhandlung wird nur dann ein Führerausweisentzug angeordnet, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Führerausweis entzogen war oder eine andere Administrativmassnahme verfügt wurde (Art. 16a Abs. 2 SVG). In den Genuss der vorgeschlagenen Privilegierung sollen demnach Personen kommen, die bereits einmal wegen einer Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften administrativrechtlich sanktioniert wurden. Dies würde so weit führen, dass auch bei einer Vorbelastung wegen einer schweren Widerhandlung, z.B. einer massiven Geschwindigkeitsüberschreitung oder einem Fahren in angetrunkenem Zustand, diese Privilegierung greifen würde.</p> <p>Die vorgeschlagene Privilegierung ist nicht sachgerecht. Berufsfahrerinnen und -fahrer, die höhere Fahrzeugkategorien lenken, haben eine höhere Ausbildung genossen als Lenkende von Personenwagen oder Motorrädern. Ihnen kommt eine höhere Verantwortung im Strassenverkehr zu, insbesondere auch, weil sie Fahrzeuge mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial lenken. Allgemein verfügen Berufsfahrerinnen und -fahrer über eine intensivere Fahrpraxis und damit über eine grössere Erfahrung beim Lenken von Motorfahrzeugen. Von ihnen wird in höherem Mass erwartet, dass sie die Strassenverkehrsvorschriften beachten.</p> <p>Nach einer leichten Widerhandlung, die zum Führerausweisentzug führt, beträgt die Entzugsdauer in den meisten Fällen lediglich einen Monat. Eine Erhöhung der Entzugsdauer wird nur angeordnet, wenn die betroffene Person über einen stark getrübbten automobilistischen Leumund verfügt. In diesen Fällen käme eine Privilegierung ohnehin nicht in Frage. Bei einer Entzugsdauer von einem Monat ist kaum mit einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu rechnen. Diese Zeit kann auch mit dem Bezug von Ferien und/oder der Kompensation von Überstunden überbrückt werden. Die mit dem Führerausweisentzug verbundenen Unannehmlichkeiten müssen auch andere Fahrzeuglenker in Kauf nehmen, die zwar nicht die Hälfte Ihrer Arbeitszeit im Auto verbringen, aber dennoch auf den</p>	

Führerausweis angewiesen sind.

Die vorgeschlagene Neuregelung verletzt den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Sie sieht keine Privilegierung für Personen vor, die aus anderen als beruflichen Gründen von einem Führerausweis existenziell betroffen sind (z.B. bei gesundheitlichen Einschränkungen, bei der Pflege von Personen mit Mobilitätsbehinderungen oder wenn das Fahrzeug nicht gerade den Arbeitsplatz darstellt, aber beispielsweise für den Transport von Material für die Berufsausübung benötigt wird).

Die Neuregelung untergräbt den Zweck des Warnungsentzugs, nämlich davon betroffene Personen zu verkehrsgerechtem Verhalten anzuhalten. Ein Warnungsentzug, der Betroffene nur am Abend und am Wochenende und nur als Privatperson einschränkt, hat keine vergleichbar präventive Wirkung wie eine solche, die während einer gewissen Zeit umfassende Auswirkungen hat.

Die Neuregelung bringt einen kaum zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand mit sich. Die Administrativbehörde muss nach entsprechendem Gesuch bei jeder von einem Führerausweisentzug betroffenen Person prüfen, ob sie die Voraussetzungen für die Privilegierung erfüllt. Ausserdem besteht eine erhebliche Missbrauchsgefahr. Es ist mit Bestätigungen von Arbeitgebern zu rechnen, die ihren Mitarbeitenden jedwede Bestätigung ausstellen, dass eine beruflich bedingte, täglich dauernde Angewiesenheit auf den Führerausweis während der Berufsausübung besteht. Bei selbstständig Erwerbenden steht den Administrativbehörden nur die Selbstdeklaration der Betroffenen zur Verfügung, deren Richtigkeit jedoch nur mit einem erheblichen Aufwand überprüft werden kann. Der Entwurf zur VZV als auch der erläuternde Bericht schweigen sich zur Umsetzung der vorgeschlagenen Neuregelung aus. Nicht klar ist, ob für die Dauer des Teilfahrverbotes ein neuer Führerausweis auszustellen ist, was wiederum mit Aufwand und Kosten verbunden ist, oder ob der betroffenen Person eine Bescheinigung auszustellen ist, die ihr Fahrten zur Berufsausübung erlaubt. In beiden Fällen ist mit einer Erhöhung der Anzahl von Rechtsmittelverfahren zu rechnen, die erst dann erledigt sein werden, wenn der verfügte Führerausweisentzug längst abgelaufen

	wäre.	
--	-------	--

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Antwort zu Frage 7.	

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Antwort zu Frage 7.	

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.
--	---

E-SKV / E-VZV		
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 30b Abs. 3 E-VZV	<p>Abs. 3 ist deklaratorischer Natur und führt zur möglichen Staatshaftung etwas aus, was ohnehin schon gilt (s. dazu Ziff. 1.4.2 im erläuternden Bericht). Dieser Absatz ist somit unnötig und sollte weggelassen werden. Er bringt keinen Mehrwert. Zugleich ist zu bezweifeln, ob mit dieser rein deklaratorischen Lösung dem Anliegen der Motion Caroni nachgekommen wird. Diese hat eine Art «Entschädigung für Freigesprochene» (analog dem strafprozessualen Anspruch gemäss Art. 429 StPO) sowie, bei mutwilliger Denunziation, eine Haftbarmachung des Meldenden (analog Art. 427 StPO) vor Augen. Eine Staatshaftung nach Verantwortlichkeitsgesetz wird jedoch regelmässig an den hohen Anforderungen, welche die Rechtsprechung an die haftungsbegründende Widerrechtlichkeit stellt, scheitern. Danach ist eine haftungsbegründende Widerrechtlichkeit bei fehlerhaften Rechtsakten erst dann gegeben, wenn der Beamte eine für die Ausübung seiner Funktion wesentliche Amtspflicht verletzt hat (BGE 118 Ib 163). Die Aufhebung einer Verfügung durch die Rechtsmittelinstanz reicht hierfür nicht. Die vorgesehene Regelung schürt deshalb falsche Hoffnungen.</p>	



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Kanton Basel-Stadt
Kontakt:
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde	
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Es besteht der verfassungsmässige Anspruch der Betroffenen auf rechtliches Gehör. Im Administrativverfahren gelten diesbezüglich (abgesehen von kantonalen Vorgaben) die Mindestanforderungen von Art. 23 SVG, wonach ein Entzug des Führerausweises schriftlich eröffnet werden muss bzw. der Betroffene (vor Erlass der Verfügung) in der Regel anzuhören ist. Von diesem Grundsatz darf im Wesentlichen nur abgewichen werden, wenn Gefahr im Verzug ist (vgl. statt vieler z.B. BGer, 1C_264/2014 vom 19.02.2015, E. 3.2 f.). Gefahr ist im Administrativverfahren namentlich dann im Verzug, wenn ernsthafte Zweifel an der Fahreignung bestehen (und damit die Voraussetzungen eines vorsorglichen Entzugs erfüllt sind), der Betroffene aber noch fahrberechtigt ist. In diesem Fall rechtfertigt sich der direkte Erlass einer vorsorglichen Entzugsverfügung ohne vorgängige Gewährung des rechtlichen Gehörs. In den hier interessierenden Fällen besteht allerdings von Beginn weg bereits ein Fahrverbot durch die vorläufige Abnahme des</p>		

Führerausweises durch die Polizei. Gefahr ist damit zum Zeitpunkt des Entscheids über den vorsorglichen Entzug durch die Behörde eben gerade nicht (mehr) im Verzug, die Verkehrssicherheit ist mithin vorläufig sichergestellt. Somit muss die Behörde dem Betroffenen vor der Verfügung zwingend das rechtliche Gehör gewähren (dieses rechtliche Gehör ist natürlich mit einer Frist zur Stellungnahme verbunden). Das wiederum bedeutet, dass es faktisch und unmöglich ist, innert 10 Tagen die Verfügung des vorsorglichen Entzugs zu erlassen

Eine Zehntagesfrist ist insbesondere auch dann nicht haltbar, wenn für die Entscheidung erst umfangreiche Informationen eingeholt werden müssen (z.B. Zeugenaussagen oder weitere Informationen zur Sachverhaltsklärung).

Problematisch ist, dass als Anzeichen einer Fahruntfähigkeit schon ein positives immunchemisches Ergebnis des von der Polizei durchgeführten Betäubungsmitteltests als Entscheidungshilfe ausreicht, den Führerausweis zu entziehen, obwohl dieser Test auch falsch positive Ergebnisse anzeigen kann oder eine Aufnahme durchaus länger zurückliegen kann, also nicht ausgeschlossen ist, dass die Person akut nicht unter dem Einfluss einer Grenzwertsubstanz gestanden hat. Auch beobachtete unspezifische Symptom (z. B. weite Pupillen, Nervosität) sind nicht ausreichend, den Verdachtsmoment dahingehend erhärten zu können, dass von einer akuten Wirkung ausgegangen werden muss. Liegt also eine Situation vor (z. B. allgemeine Verkehrskontrolle), die keine relevante Leistungsminderung erkennen lässt, wäre bei positivem Schnelltestergebnis auch eine Verfügung denkbar, die das Führen eines Fahrzeugs für die nächsten 24 oder 48 Stunden untersagt und danach bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde (auf Basis der eingeholten Gutachten und anderweitigen Informationen) zunächst weitergefahren werden könnte.

Sind lediglich Grenzwertsubstanzen involviert, mag es in der Mehrheit der Fälle möglich sein, toxikologische Analysenergebnisse zur Entscheidungsfindung innerhalb von 10 Tagen zur Verfügung zu stellen. Um diese Frist alleine nur für Grenzwertüberschreitungen in jedem Fall einhalten zu können, wären die Laboratorien dennoch mit mehr Personalaufwand und höheren Fixkosten (redundanter Gerätefuhrpark, kostenträchtige Serviceverträge mit kurzen Reaktionszeiten des Geräteherstellers) konfrontiert.

	<p>In Fällen, in denen die Wirkung von Medikamenten auf die Fahrfähigkeit (und ggf. Fahreignung) abzuklären ist, müssen nicht selten zuerst Arzneistoffe als Referenzmaterial beschafft werden und adhoc-Validierungen zur Bestimmung seltener Arzneistoffe vorgenommen werden, was deutlich mehr Zeit in Anspruch nimmt.</p> <p>Zudem müssen für eine abschliessende Begutachtung und zum Aussprechen einer Empfehlung zur Fahreignungsabklärung dem Labor gewisse Fallinformationen vorliegen, die häufig erst im Rahmen der weiteren Sachverhaltsaufklärung von der Polizei zu beschaffen sind. Dies ist zumeist bei Unfällen der Fall, in denen die verunfallte Person zunächst nicht befragt werden kann, Zeugenaussagen erst beschafft werden müssen oder nur unzureichende Informationen zu Medikamenten vorliegen.</p> <p>Die Einhaltung der Zehntagesfrist könnte dazu verleiten, dass Fahren unter Medikamenteneinfluss kaum mehr abgeklärt wird. Der Mischkonsum von Arzneistoffen und Drogen ist im Sinne der Verkehrssicherheit und auch im Hinblick auf die Entwicklung eines schädlichen Substanzgebrauchs wesentlich problematischer als ein Monosubstanzgebrauch.</p> <p>Es wird zwar begrüsst, dass Entscheidungsfristen formuliert werden. Es ist allerdings dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die erforderliche Zeit für die Einholung des rechtlichen Gehörs und eine abschliessende Beurteilung eines Falles sehr unterschiedlich sein kann.</p>	
--	---	--

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises
-----------	---

	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neuurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Auch hier (vgl. Antwort 3) ist der betroffenen Person vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p>Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum überhaupt eine Frist vorgeschrieben wird (die Motion selbst sieht keine vor). Wie in allen derartigen Verfahren gilt das Beschleunigungsgebot. Wenn man diesem noch explizit im Wortlaut der Regelung Nachachtung verschaffen möchte, können auch allgemeine Formulierungen verwendet werden («innert kurzer Frist», «innert angemessenen kurzer Frist» etc.). Bei Verwendung einer allgemeinen Formulierung kann auch der sonstige Text der Regelung belassen und es muss nicht mehr explizit auf das rechtliche Gehör verwiesen werden.</p>		

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Die Privilegierung von Personen, die im Berufsalltag mehrheitlich fahren, ist abzulehnen, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt. Es gibt neben Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern viele weitere Personen, die von einem Führerausweisentzug aus anderen als beruflichen Gründen existenziell betroffen sind (z.B. bei gesundheitlichen Einschränkungen, bei der Pflege von Personen mit Mobilitätsbehinderungen etc.). Für solche Betroffene sind keine Privilegierungen vorgesehen; • damit die erzieherische Wirkung der Massnahme, die sehr viele Betroffene privilegieren wird, in weiten Teilen verloren geht. Eine Administrativmassnahme, die Betroffene nur am Abend und am Wochenende und nur als Privatperson einschränkt, hat keine vergleichbar abschreckende Wirkung wie eine solche, die während einer gewissen Zeit allumfassende Auswirkungen hat; • von Berufsfahrern und Berufsfahrerinnen im Verkehr, auch als Privatpersonen, in erhöhtem Mass erwartet werden darf, dass sie ihre Mobilität im Wissen um die eigene Vulnerabilität bezüglich des Führerausweises ausüben und dementsprechend verantwortungsvoll und gesetzestreu unterwegs sind; • die Abgrenzung von Personen, die von den Privilegierungen gemäss Art. 33 Abs. 5 E-VZV profitieren sollen, gegenüber jenen, für die diese Privilegien nicht zur Anwendung gelangen sollen, in der Praxis 		

kaum rechtsgleich zu machen sein wird und einen enormen Verwaltungsaufwand mit sich bringen wird.

Die Gleichbehandlung sehen wir bspw. dadurch gefährdet, dass es Arbeitgeber geben wird, die ihren Mitarbeitenden zuhanden der Entzugsbehörden jedwelche Bestätigung ausstellen werden, wie sehr eine ausgeprägte, tägliche/dauernde Angewiesenheit auf den Führerausweis während der Berufsausübung besteht. Andere Arbeitgeber werden sich hier vielleicht etwas vorsichtiger äussern. Bei Selbständigwerbenden wiederum stehen der Behörden keine anderen als die selbst deklarierten Angaben zur beruflichen Notwendigkeit von Fahrten mit Motorfahrzeugen zur Verfügung. Dem Missbrauch ist Tür und Tor weit geöffnet.

Die Überprüfbarkeit sehen wir ferner an zwei Orten als schier unmöglich an: Zum einen ist es der Entzugsbehörde schlicht nicht möglich, auch noch so detailliert erfragte Angaben zu den beruflich notwendigen Fahrten zu hinterfragen, geschweige denn materiell zu überprüfen. Zum anderen wird es auch der Polizei als Kontrollbehörde auf der Strasse in sehr vielen Fällen nicht möglich sein, zu überprüfen, ob eine Fahrt rein beruflich (im Sinne einer allenfalls erteilten Fahrerlaubnis auf Papier) und damit gestattet ist oder nicht. Ist dies bei einem Busfahrer eines öffentlich-rechtlichen Verkehrsbetriebs vielleicht noch einfach zu beurteilen, wird es beim selbständig erwerbenden Handwerker schier unmöglich sein, weil für praktisch jede Fahrt eine Begründung wie «Kundenaquisitionsbesuch», «Augenschein» oder dgl. aus dem Ärmel gezogen werden kann.

- die Verfahren damit enorm viel aufwändiger werden: Die Entzugsbehörde wird einen gehörigen Mehraufwand zu betreiben haben für die Ermittlung der zugelassenen Berufsfahrten. Sie wird lange Fragebögen ausfüllen lassen müssen, Bestätigungen einholen und mit einer sehr grossen Anzahl ihrer betroffenen «Kunden» einen Kleinkrieg zu führen haben über die Ausgestaltung der Bewilligung. Diese Streitigkeiten werden mit Sicherheit häufig zur Überprüfung an Rechtsmittelinstanzen getragen werden, so dass der administrative

	<p>Aufwand für die Entzugsbehörden und ihre Rechtsmittelinstanzen auf nicht vertretbare Weise zunehmen wird</p> <ul style="list-style-type: none"> • Und schliesslich aus forensisch-toxikologischer und verkehrsmedizinischer Sicht jegliche Fahrten, und insbesondere zur Berufsausübung, während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges aufgrund der von diesen Lenkern ausgehenden Gefährdung von sich selbst, weiteren Fahrzeuginsassen sowie anderen Strassenverkehrsteilnehmern zu unterlassen sind. 	
--	--	--

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Nur für den Fall, dass Art. 33 Abs. 5 E-VZV trotz unserer Bedenken (vgl. Antwort 7) in Kraft treten sollte, befürworten wir diese Frage.		

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Nur für den Fall, dass Art. 33 Abs. 5 E-VZV trotz unserer Bedenken (vgl. Antwort 7) in Kraft treten sollte, befürworten wir diese Frage.		

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

vzv@astra.admin.ch

Liestal, 22. Juni 2021

Vernehmlassung

zur Änderung der Verkehrszulassungsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung (Schnellere Ausweistzugsverfahren und Erleichterungen für Berufsfahrer/-innen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. In der Beilage erhalten Sie wunschgemäss den ausgefüllten Fragebogen.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage: Fragebogen



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

X Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige	
Absender: Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (Vernehmlassungsantwort vom 22. Juni 2021)	
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch	

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	X JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Diese Verordnungsänderung ist eine sehr wichtige Voraussetzung, sogar eine «conditio sine qua non», für die Änderung der VZV im Sinn von Art. 30 Abs. 2 E-VZV. Denn nur wenn die polizeilich abgenommenen Ausweise zusammen mit dem Rapport auch ohne Verzug an die Massnahmenbehörde weitergegeben werden, kann diese innert 10 Arbeitstagen seit der Abnahme auch den wichtigen Entscheid betref-		

<p>pend vorsorglichen Entzug resp. betreffend provisorische Wiedererteilung des Führerausweises fällen.</p> <p>Der bisherige Art. 33 Abs. 2 SKV hat nicht genügt und der Polizei in sehr vielen Fällen ermöglicht, mit der Übermittlung – nicht unbedingt des Führerausweises und des Abnahmeformulars, aber – des Polizeirapports an die Entzugsbehörde ungebührlich lange zuzuwarten. Nur wenn die Administrativmassnahmenbehörde die entscheiderelevanten Akten auch wirklich hat, kann sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Abnahme auch einen im Sinn der Verkehrssicherheit verantwortungsvollen Entscheid betreffend die provisorische Wiederaushändigung des Führerausweises resp. den vorsorglichen Entzug fällen.</p>	<p>Für die mutmasslich weiterhin zahlreichen Fälle, bei denen der Polizeirapport der Abnahmebestätigung weiterhin nicht beigefügt sein wird, ist im Sinne eines Minimalstandards zu fordern:</p> <p>«[...] In beiden Fällen sind die schriftliche Abnahmebestätigung, die eine Kurzbegründung für die erfolgte Abnahme enthalten muss, und der Polizeirapport beizufügen. [...]»</p>
---	---

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Entscheid über die provisorische Wiederaushändigung des Führerausweises resp. die Anordnung eines vorsorglichen Entzugs greift in die Rechte der betroffenen Person ein, ist aber gleichzeitig für die Verkehrssicherheit sehr		

zentral. An dieser Stelle geht es darum, Fahrzeuglenker mit möglichen Fahreignungsmängeln, die eine potenzielle Gefahr für den Verkehr darstellen, zu erkennen und zunächst einer Fahreignungsabklärung zu unterziehen. Dazu bedarf es nicht nur möglichst umfassender Kenntnisse des Sachverhalts und der Beweislage (Polizeirapport), sondern auch der ergänzenden Untersuchungen wie bspw. das Resultat der forensisch-toxikologischen Blut- und Urinuntersuchungen.

Weil gerade letztere in der Praxis selten bereits innerhalb der ersten 10 Tage nach der Ausweisabnahme vorliegen, hätte die Verordnungsänderung eine Umkehr der behördlichen Arbeitsweise zur Folge: Währenddem heute eine Ausweisrückgabe erst erfolgt, wenn behördliche Zweifel an der Fahreignung (Krankheiten, Gebrechen, Süchte, Charaktermängel), die sich aus der Art der begangenen Widerhandlung und/oder aus den Vorakten der betroffenen Person ergeben, ausgeschlossen werden können (was sich in einfachen Fällen zuweilen durchaus auch aus dem Abnahmeformular ergeben kann), käme es neu in aller Regel innerhalb von 10 Tagen nach der Ausweisabnahme zu einer provisorischen Wiederaushändigung, ausser es wären innerhalb dieser 10 Tage noch schwerwiegende Fahreignungsbedenken aktenkundig geworden. Weil nämlich die Entzugsbehörde in der Praxis innerhalb dieser 10 Tage höchstens eine Blutalkoholanalyse (auch das - regional allerdings unterschiedlich - eher selten innerhalb von 10 Tagen) erhält, kaum je aber ein forensisch-toxikologisches Gutachten, welches zumindest in den Verdachtsfällen von Fahren unter Drogen-/Medikamenteneinfluss das ausschlaggebende Dokument ist, werden mit der Verordnungsänderung viele Fahrzeuglenker den Ausweis provisorisch zurückerhalten, der ihnen unter Verkehrssicherheitsaspekten eigentlich nicht wieder ausgehändigt werden dürfte. Das gilt in besonderem Mass für Kantone, in denen nach dem kantonalen Verfahrensrecht oder nach der Praxis der Rekursinstanz die Einräumung des rechtlichen Gehörs vor der Anordnung eines vorsorglichen Entzugs zwingend ist. Dafür reichen dann die insgesamt 10 Tage nach der polizeilichen Abnahme nicht mehr! Private Interessen (an der schnellen Wiedererlangung der Fahrerlaubnis) werden dem öffentlichen Interesse (Verkehrssicherheit) vorangestellt, was im Resultat als sehr problematisch erscheint.

	<p>Die vorgesehene Neuregelung des Verfahrens zwischen der polizeilichen Abnahme des Führerausweises und dem Entscheid über den vorsorglichen Entzug, der maximal 10 Tage später erfolgen muss, entspricht nach der Erfahrung der Entzugsbehörden auch nicht in jedem Fall dem Bedürfnis der Betroffenen. Solche sind nach einem Delikt wie bspw. dem Fahren in angetrunkenem Zustand häufig sehr schuldbeusst und einsichtig. Sie akzeptieren den Umstand, dass ihnen nun von einem Moment auf den anderen der Führerausweis für mehrere Monate entzogen bleibt, häufig widerspruchlos, weil sie es zum einen genauso auch erwarten, und weil sie zum anderen auch selber der Ansicht sind, dass dies der Gang der Dinge ist, den sie selbst verschuldet und verdient haben. Diese recht grosse Gruppe von Betroffenen den Ausweis ungefragt zurückzugeben, bloss weil innerhalb von 10 Tagen kein substantieller Entscheid über einen allfälligen vorsorglichen Entzug möglich ist, macht weder aus verfahrensökonomischen Gründen, noch aus erzieherisch-präventiver Sicht Sinn.</p>	<p>Weitaus sinnvoller als die starre Regelung von Art. 30 Abs. 2 VZV wäre folgende Regelung:</p> <p>«Die kantonale Behörde verfügt schnellstmöglichst, auf Antrag der betroffenen Person innert 10 Arbeitstagen seit der polizeilichen Abnahme, mindestens den vorsorglichen Entzug. Wo die Entscheidungsgrundlagen bei gestelltem Antrag nicht fristgemäss vorliegen, hat die Behörde den Lernfahr- oder den Führerausweis der berechtigten Person zurückzugeben.»</p>
--	---	--

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> X NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen</p> <p>Es handelt sich um eine nur scheinbare Verbesserung der Rechtsstellung der betroffenen Person. Eine solche kann auch unter dem heute geltenden Recht jederzeit die Aufhebung eines vorsorglichen Entzugs verlangen und auf einer (gebührenpflichtigen) anfechtbaren Verfügung bestehen. Eine solche zu erlassen benötigt i.d.R. weit weniger als 20 Tage.</p> <p>Mit der Anordnung des vorsorglichen Entzugs hat die Massnahmenbehörde ja festgelegt, welche Art von Fahreignungsabklärung zu absolvieren ist und unter welchen Voraussetzungen die Wiedererteilung des Führerausweises ggf. erfolgen kann. Wird das Neubeurteilungsgesuch nach Ablauf von drei Monaten gestellt, ohne dass die Wiedererteilungsvoraussetzungen erfüllt sind, verursacht dessen Abweisung in Form einer den vorsorglichen Entzug bestäti-</p>		<p>Änderungsantrag (Textvorschlag)</p>

genden, neuen Verfügung im Einzelfall keinen grossen behördlichen Aufwand.

Ein grösserer Aufwand ist lediglich dann zu befürchten, wenn die Möglichkeit des Neubeurteilungsgesuchs so prominent in der Verordnung festgehalten ist, wie dies mit der Schaffung des neuen Art. 30a E-VZV vorgesehen ist. So dürften nämlich viele in rechtlichen Fragen vielleicht eher unbeholfene Betroffene verleitet werden, ein entsprechendes Gesuch einfach «ins Blaue hinaus» zu stellen. Damit kann das institutionalisierte Neubeurteilungsgesuch gemäss Art. 30a E-VZV zu einem Mengenproblem werden und damit gleichwohl Ressourcenrelevanz für die Massnahmenbehörde erlangen.

Eine viel wirksamere, weil nicht nur scheinbare Verfahrensbeschleunigung hat die Praxis in den Fällen von polizeilicher Führerausweisabnahme und vorsorglichem Entzug mit dem «Leitfaden Fahreignung» institutionalisiert, welcher von der asa-Mitgliederversammlung im November 2020 angenommen wurde. Darin wird nämlich festgehalten, dass Personen, deren Führerausweis wegen Verdachts auf eine Alkoholproblematik (bei FiaZ < 0,8 mg/l) oder auf eine Betäubungsmittelproblematik in der Anordnung des vorsorglichen Entzugs die Möglichkeit eröffnet wird, dass der Führerausweis bis zum Vorliegen des Resultats der Fahreignungsabklärung zurückgegeben werden kann, wenn die «ernsthaften» Zweifel in einem dafür vorgesehenen hausärztlichen Zeugnis relativiert werden können. Wird das Zeugnis eingereicht und werden die behördlichen Zweifel effektiv relativiert, so wird der Führerausweis bis zum Vorliegen des Resultats der Fahreignungsabklärung zurückgegeben. Mit diesem Zwischenschritt im Verfahren vom vorsorglichen Entzug zur Hauptverfügung wird Betroffenen eine echte Chance eingeräumt, einen vorsorglichen Entzug, dessen Anordnungsindikation allenfalls diskutabel war, wieder gegenstandslos werden zu lassen, so dass das Resultat der Fahreignungsabklärung unter Belassung des Führerausweises abgewartet werden kann. Damit ist unseres Erachtens - im Gegensatz zum vorgeschlagenen Art. 30a E-VZV - eine tatsächliche Verbesserung in der Rechtsstellung von Betroffenen gelungen. Art. 30a E-VZV braucht es nicht.

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Unser Einverständnis zu dieser Regelung erfolgt nur für den Fall, dass Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV entgegen unserer Stellungnahme zur Frage 4 in Kraft gesetzt werden sollten.		

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Abgesehen davon, dass wir weiterhin Zweifel haben, ob das Zusichern von Vertraulichkeit gegenüber einem Meldeerstatter, dessen Meldung zu einem massiven Eingriff in die Freiheitsrechte der betroffenen Person führt, verfassungsmässig ist (Rechtsgleichheit, Schutz vor Willkür, Recht auf faires Verfahren etc.), noch dazu wenn es seine Grundlage statt in einem formellen Gesetz lediglich in einer Verordnung hat, wäre die vorgeschlagene Änderung unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens auf jeden Fall eine Verbesserung gegenüber der heutigen Regelung. Darum wird sie auch begrüsst.		

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Die Privilegierung von Personen, die im Berufsalltag mehrheitlich fahren, ist abzulehnen, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt. Es gibt neben Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern viele weitere Personen, die von einem Führerausweisentzug aus anderen als beruflichen Gründen existenziell betroffen sind (z.B. bei gesundheitlichen Einschränkungen, bei der Pflege von Personen mit Mobilitätsbehinderungen etc.). Für solche Betroffene sind keine Privilegierungen vorgesehen; • damit die erzieherische Wirkung der Massnahme, die sehr viele Betroffene privilegieren wird, in weiten Teilen verloren geht. Eine Administrativmassnahme, die Betroffene nur am Abend und am Wochenende und nur als Privatperson einschränkt, hat keine vergleichbar abschreckende Wirkung wie eine solche, die während einer gewissen Zeit allumfassende Auswirkungen hat; • von Berufsfahrern und Berufsfahrerinnen im Verkehr, auch als Privatpersonen, in erhöhtem Mass erwartet werden darf, dass sie ihre Mobilität im Wissen um die eigene Vulnerabilität bezüglich des Führerausweises ausüben und dementsprechend verantwortungsvoll und gesetzestreu unterwegs sind; • die Abgrenzung von Personen, die von den Privilegierungen gemäss Art. 33 Abs. 5 E-VZV profitieren sollen, gegenüber jenen, für die diese Privilegien nicht zur Anwendung gelangen sollen, in der Praxis 9/11 kaum rechtsgleich zu machen sein wird und einen enormen Verwaltungsaufwand mit sich bringen wird. • Die Gleichbehandlung sehen wir bspw. dadurch gefährdet, dass es Arbeitgeber geben 		

wird, die ihren Mitarbeitenden zuhanden der Entzugsbehörden jedwelche Bestätigung ausstellen werden, wie sehr eine ausgeprägte, tägliche/dauernde Angewiesenheit auf den Führerausweis während der Berufsausübung besteht. Andere Arbeitgeber werden sich hier vielleicht etwas vorsichtiger äussern. Bei Selbstständigerwerbenden wiederum stehen der Behörden keine anderen als die selbst deklarierten Angaben zur beruflichen Notwendigkeit von Fahrten mit Motorfahrzeugen zur Verfügung. Dem Missbrauch ist Tür und Tor weit geöffnet.

- Die Überprüfbarkeit sehen wir ferner an zwei Orten als schier unmöglich an: Zum einen ist es der Entzugsbehörde schlicht nicht möglich, auch noch so detailliert erfragte Angaben zu den beruflich notwendigen Fahrten zu hinterfragen, geschweige denn materiell zu überprüfen. Aber auch der Polizei als Kontrollbehörde wird es auf der Strasse in sehr vielen Fällen nicht möglich sein, zu überprüfen, ob eine Fahrt rein beruflich (im Sinne einer allenfalls erteilten Fahrerlaubnis auf Papier) und damit gestattet ist oder nicht. Ist dies bei einem Busfahrer eines öffentlichrechtlichen Verkehrsbetriebs vielleicht noch einfach zu beurteilen, wird es beim selbständig erwerbenden Handwerker schier unmöglich sein, weil für praktisch jede Fahrt eine Begründung wie Kundenaquisitionsbesuch, «Augenschein» oder dgl. aus dem Ärmel gezogen werden kann.

- Die Verfahren werden damit enorm viel aufwändiger: Die Entzugsbehörde wird einen gehörigen Mehraufwand zu betreiben haben für die Ermittlung der zugelassenen Berufsfahrten. Sie wird lange Fragebögen ausfüllen lassen müssen, Bestätigungen einholen und mit einer sehr grossen Anzahl ihrer betroffenen «Kunden» einen Kleinkrieg zu führen haben über die Ausgestaltung der Bewilligung (zumindest, wenn sie es so tun will, dass der Polizei eine Überprüfung des angegebenen Fahrzwecks auf die Konformität mit der ausge10/11 stellten Bewilligung ermöglicht werden soll). Diese Streitigkeiten werden mit Sicherheit häufig zur Überprüfung an Rechtsmittelinstanzen getragen werden, so dass der administrative Aufwand für die Entzugsbehörden und ihre Rechtsmittelinstanzen auf nicht vertretbare Weise zunehmen wird.

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das Einverständnis mit dieser Regelung erfolgt nur für den Fall, dass Art. 33 Abs. 5 E-VZV entgegen unserer Stellungnahme (vgl. unsere Antwort zur Frage 7) in Kraft treten sollte.		

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das Einverständnis mit dieser Regelung erfolgt nur für den Fall, dass Art. 33 Abs. 5 E-VZV entgegen unserer Stellungnahme (vgl. unsere Antwort zur Frage 7) in Kraft treten sollte.		

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon 052 632 73 80
dino.tamagni@sh.ch

Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Per E-Mail (Word und PDF) **an:**
vzv@astra.admin.ch

Schaffhausen, 28. Juni 2021

Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung; Ver- nehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Die vorgesehene Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung lehnen wir – abgesehen von Art. 30b E-VZV – ab.

Die detaillierten Ausführungen entnehmen Sie gerne dem beigefügten Fragebogen.

Für die Berücksichtigung der erwähnten Gesichtspunkte im Fragebogen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher:

Dino Tamagni
Regierungsrat

Beilage

Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Kanton Schaffhausen Volkswirtschaftsdepartement Regierungsrat Dino Tamagni Mühlfentalstrasse 105 CH-8200 Schaffhausen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Eine Konkretisierung von Art. 54 Abs. 5 SVG drängt sich aus unserer Sicht nicht auf. Bereits aus der Gesetzesbestimmung ergibt sich, dass die abgenommenen Ausweise von der Polizei sofort der Entzugs-		

behörde zu übermitteln sind. Dadurch wird ein beschleunigtes Verfahren gesetzlich garantiert. Der Handlungsspielraum der Behörde sollte durch die Aufnahme einer konkreten Frist von drei Arbeitstagen in die Verordnung nicht erheblich beschränkt werden.

Darüber hinaus ist in der vorgeschlagenen Revision des Art. 33 Abs. 2 E-SKV vorgesehen, dass auch der Polizeirapport innert drei Arbeitstagen an die Entzugsbehörde weitergeleitet und dieser lediglich in begründeten Fällen ohne Verzug nachgereicht werden könnte. Das Anliegen, wonach bei der Abnahme von Lernfahr- und Führerausweisen der polizeiliche Rapport möglichst rasch zu erstellen ist, um damit die Grundlage für den anschliessenden Entscheid der Entzugsbehörde zu schaffen, ist nachvollziehbar und wir teilen diese Ansicht. Jedoch erachten wir die Vorgabe als zu weitgehend resp. die Frist als zu knapp bemessen. Die Erstellung und Weiterleitung des Polizeirapportes an die Entzugsbehörde innert drei Arbeitstagen – gerade im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder ähnlichen Vorfällen, welche weitergehender Abklärungen bedürfen – ist kaum realistisch. Von einer entsprechenden Regelung ist abzusehen, zumal die Abnahme des Lernfahr- und Führerausweises eng mit der Erstellung des Polizeirapportes verknüpft ist. Für die Entzugsbehörde ist es zentral, dass keine Lernfahr- oder Führerausweise ohne den entsprechenden Rapport an sie weitergeleitet werden. Die Aufnahme einer konkreten Frist von drei Arbeitstagen in die Verordnung erscheint weder sachgerecht noch notwendig.

Es ist hingegen zu begrüßen, dass der Entzugsbehörde jeweils immer eine schriftliche Abnahmebestätigung mit dem Ausweis mitzusenden ist, was nun auch im Verordnungsentwurf ausdrücklich festgehalten wird.

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Unter demselben Aspekt wie Frage 1 ist auch von der Übermittlung von polizeilich abgenommenen Fahrzeugausweisen oder Kontrollschildern an die Entzugsbehörde innert der beabsichtigten Frist abzusehen.		

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das geltende Recht schreibt in Art. 54 Abs. 5 SVG weiter vor, dass die zuständige Behörde unverzüglich über den Entzug eines Lernfahr- oder Führerausweises zu entscheiden hat. Diese Vorschrift sichert den Beschleunigungsanspruch aus unserer Sicht bereits hinreichend. Die Verankerung einer Frist von zehn Arbeitstagen bis zum Erlass der Verfügung der Entzugsbehörde über den vorsorglichen Entzug bringt nicht den erhofften Mehrwert zur Sicherstellung eines fairen Verfahrens – Gegenteiliges ist der Fall. Die Nichteinhaltung der vorgesehenen zehntägigen Frist hätte zur Folge, dass polizeilich abgenommene Lernfahr- oder Führerausweis einstweilen zurückzugeben wären, um diese allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erneut abzunehmen. Die Verkehrssicherheit als öffentliches Interesse würde damit in den Hintergrund gerückt.		

	<p>Es wird anerkannt, dass der Fahrzeuglenker während der Zeitspanne zwischen der Abnahme des Lernfahr- oder Führerausweises und dem Erlass der formellen Verfügung über kein Rechtsmittel verfügt, um die superprovisorische Massnahme der Abnahme des Lernfahr- oder Führerausweises anzufechten. An dieser Stelle ist jedoch hervorzuheben, dass das öffentliche Interesse der Verkehrssicherheit doch klarerweise das private Interesse an der Teilnahme am Strassenverkehr während der beschränkten Zeitspanne der Rapportierung und des Erlasses der Verfügung überwiegt. Würde eine strikte Frist von 10 Arbeitstagen in der Verordnung festgeschrieben, so könnte der Verkehrssicherheit als oberstem Leitprinzip des Strassenverkehrsrechts nicht mehr hinreichend Rechnung getragen werden. Die sofortige Rückgabe des Lernfahr- oder Führerausweises an den betroffenen Verkehrsteilnehmer ist im Hinblick auf die Verkehrssicherheit nicht vertretbar. Gerade in denjenigen Konstellationen, in welchen eine allfällige Fahruntfähigkeit noch nicht abschliessend geklärt resp. die Fahreignung in Frage steht, nimmt die Rapportierung durch die damit zusammenhängenden Abklärungen längere Zeit in Anspruch und dementsprechend ist die notwendige Entscheidungsgrundlage für die Entzugsbehörde noch ausstehend. Eine Verfügung könnte in den vorerwähnten Fällen deshalb nicht innert zehn Arbeitstagen seit der polizeilichen Abnahme des Lernfahr- oder Führerausweises ergehen.</p> <p>Den Kantonen entstünde in diesem Zusammenhang überdies ein unverhältnismässiger Mehraufwand, wären doch fälschlicherweise zurückgegebene Lernfahr- oder Führerausweise, welche aufgrund nichtzutreffenden Entscheidungsgrundlagen zurückgegeben werden müssten, erneut zu entziehen.</p>	
--	---	--

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<p>Die Administrativmassnahme des vorsorglichen Sicherungsentzugs von Lernfahr- oder Führerausweisen dient dem Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer sowie dem Schutz des Inhabers des Lernfahr- oder Führerausweises selbst. Während des unbefristeten vorsorglichen Entzugs klärt die Entzugsbehörde die Fahreignung der betroffenen Person ab. Eine Überprüfungsmöglichkeit des Betroffenen während dieser Zeitspanne erübrigt sich, da bei Ausräumung der ernsthaften Zweifel an der Fahreignung durch neue Tatsachen und Beweismittel die Entzugsbehörde bereits heute von Amtes wegen unverzüglich eine entsprechende Verfügung (befristeter Warnungsentzug) zu erlassen hat. Eine Neubeurteilung kann lediglich vorgenommen werden, sobald ein verkehrspsychologisches oder verkehrsmedizinisches Gutachten vorliegt.</p> <p>Die vorgesehene regelmässige Überprüfungsmöglichkeit hätte – ohne Eintritt der Wiederzulassungsvoraussetzungen – für den Betroffenen lediglich eine abweisende und kostenpflichtige Verfügung zur Folge. Die Stellung des Betroffenen würde dadurch nicht verbessert, er sähe sich hingegen mit höheren Verfahrenskosten konfrontiert.</p> <p>Für die Entzugsbehörde hätte der Erlass von Art. 30a E-VZV einen enormen Mehraufwand zur Folge, zumal sie nach Gesuchseingang alle drei Monate verpflichtet wäre, eine abweisende Verfügung zu erlassen, wobei sie bereits aktuell von Amtes wegen verpflichtet ist, bei Eintritt entlastender Tatsachen, welche für die Wiedererteilung des Lernfahr- oder Führerausweises sprechen, die entsprechende Verfügung zu erlassen.</p> <p>Weder für den Betroffenen noch für die Entzugsbehörde könnte durch die vorgesehene Regelung ein Mehrwert generiert werden.</p>	

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neu beurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neu beurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. vorstehende Bemerkungen zu Frage 4.		

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die vorgesehene Änderung zur Verhinderung von missbräuchlichen Meldungen ist zu begrüßen. Allgemein kann angemerkt werden, dass es für die Entzugsbehörde eine Schwierigkeit darstellt, Anzeichen der Fahrunfähigkeit zu spezifizieren, ohne dass dadurch Rückschlüsse auf die Identität der meldenden Privatperson gezogen werden können.</p> <p>Die Möglichkeit, einen durch böswillige Meldung erlittenen Schaden auf dem Klageweg im Rahmen der Staatshaftung geltend zu machen, steht der geschädigten Person bereits heute offen. Dem ausdrücklichen Verweis auf das Haftungsgesetz des entsprechenden Kantons stehen wir positiv entgegen. In welchem Umfang jedoch der Staat auf den denunzierenden Meldeerstatter Rückgriff nehmen kann, bleibt offen und ist im Einzelfall zu klären.</p>		

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Bereits unter geltendem Recht ist die kantonale Behörde berechtigt, Besitzern von Führerausweiskategorien, welche beruflich auf den Führerausweis angewiesen sind, die Entzugsdauer zu verkürzen. Eine weitergehende Privilegierung ist nicht angezeigt und wird abgelehnt, da dies mit dem primären Ziel des Strassenverkehrsgesetzes, nämlich die Sicherheit auf Schweizer Strassen, nicht korreliert und durch diese Möglichkeit weitere Ungerechtigkeiten geschaffen würden. Selbst wenn diese Bevorzugung nur bei leichten Widerhandlungen in Frage kommen soll, so ist davon abzu- sehen. Bereits eine leichte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ist nicht zu tolerieren. Auch Personen, welche während der Berufsausübung auf den Lernfahr- oder Führerausweis angewiesen sind, jedoch weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen (Bsp. Gärtner, Handwerker oder Vertreter), könnten von der Regelung nicht profitieren.</p> <p>Darüber hinaus stellen sich auch Fragen zur Praktikabilität. So könnte der Entzug nicht im Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) eingetragen und die Führerausweiskategorie gesperrt werden, was eine effiziente Kontrolle durch die Polizei verunmöglichen würde. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass sich der dadurch erzielte volkswirtschaftliche Gewinn in einem marginalen Rahmen bewegen würde.</p>		

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	s. vorstehende Bemerkungen zu Frage 7.		

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	s. Bemerkungen zu Frage 7.		

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	--	



Kantonskanzlei, 9100 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
per E-Mail: vzv@astra.admin.ch
[PDF- und Wordversion]

Thomas Frey
Ratschreiber-Stv.
Tel. +41 71 353 62 57
Fax. +41 71 353 68 64
thomas.frey@ar.ch

Herisau, 25. Juni 2021

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. April 2021 wurden die Kantonsregierungen vom Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eingeladen, zu den Rechtsanpassungen und den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen und den Fragebogen auszufüllen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 11. August 2021

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er stimmt der vorgeschlagenen Änderung von Art. 33 Abs. 2 der Strassenverkehrskontrollverordnung zu und stellt einen ergänzenden Änderungsantrag.

Demgegenüber lehnt der Regierungsrat die Änderungen der Verkehrszulassungsverordnung ab, die mit Art. 30 Abs. 2, Art. 30a Abs. 1-3 sowie Art. 33 Abs. 5 E-VZV vorgeschlagen werden. Zu Art. 30 Abs. 2 E-VZV stellt er einen Änderungsantrag.

Schliesslich stimmt der Regierungsrat der vorgeschlagenen Änderung von Art. 30b Abs. 1 der Verkehrszulassungsverordnung zu.

Weitere Bemerkungen bestehen nicht. Die Haltung des Regierungsrates und die Bemerkungen dazu finden sich im entsprechenden Fragebogen.

Nicht Gegenstand des Fragebogens sind die Art. 30 Abs. 1, Art. 30b Abs. 2 und 3 sowie Art. 33 Abs. 6 E-VZV. Art. 30 Abs. 1 (mit geringfügiger Änderung), Art. 30b Abs. 2 sowie Art. 33 Abs. 6 E-VZV (mit geringfügiger Änderung), entsprechen geltendem Recht. Art. 30b Abs. 3 E-VZV ist neu und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.



Appenzell Ausserrhoden

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden Regierungsgebäude 9102 Herisau
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
		Für die mutmasslich weiterhin zahlreichen Fälle, bei denen der Polizeirapport der Abnahmebestätigung (noch) nicht beigefügt ist, ist im Sinne eines Minimalstandards zu fordern: „[...] In beiden Fällen sind die schriftliche Ab-	

		nahmebestätigung, die eine Kurzbegründung für die erfolgte Abnahme enthalten muss, und der Polizeirapport beizufügen. [...]“
--	--	--

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Frist von 3 Tagen soll sich ausdrücklich nur auf die schriftliche Abnahmebestätigung sowie Ausweis/Kontrollschilder beziehen. Für die Erstellung des Polizeirapports sollen – wie vorgesehen – keine Fristen gelten, diese werden sobald als möglich nachgereicht.		

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Beim Entscheid über die Anordnung eines vorsorglichen Entzugs bzw. die provisorische Wiederaushändigung des Führerausweises geht es darum, Fahrzeuglenkende mit möglichen Fahreignungsmängeln, die eine potenzielle Gefahr für den Verkehr darstellen, zu erkennen und zunächst einer Fahreignungsabklärung zu unterziehen. Dazu bedarf es nicht nur möglichst umfassender Kenntnisse des Sachverhalts und der Beweislage (Polizeirapport), sondern auch der ergänzenden Untersuchungen wie bspw. das Resultat	Weitaus sinnvoller als die starre Regelung von Art. 30 Abs. 2 VZV wäre folgende Regelung: „Die Entzugsbehörde verfügt im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen innert einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Erhalt aller entscheiderelevanten Unterlagen mindestens den vorsorglichen Entzug. Wenn diese Frist nicht eingehalten werden kann, gibt sie den Ausweis auf Gesuch der betroffenen Person zurück.“	

	<p>der forensisch-toxikologischen Blut- und Urinuntersuchungen.</p> <p>Weil gerade letztere selten bereits innerhalb der ersten 10 Tage nach Ausweisabnahme vorliegen, hätte die Verordnungsänderung eine Umkehr der behördlichen Arbeitsweise zur Folge: Heute erfolgt eine Ausweiserückgabe erst, wenn behördliche Zweifel an der Fahreignung (Krankheiten, Gebrechen, Süchte, Charaktermängel), die sich aus der Art der begangenen Widerhandlung und/oder aus den Vorakten der betroffenen Person ergeben, ausgeschlossen werden können (was sich in einfachen Fällen zuweilen durchaus auch aus dem Abnahmeformular ergeben kann). Neu käme es in aller Regel innerhalb von 10 Tagen nach der Ausweisabnahme zu einer provisorischen Wiederaushändigung, ausser es wären innerhalb dieser 10 Tage noch schwerwiegende Fahreignungsbedenken aktenkundig geworden. Weil nämlich die Entzugsbehörde in der Praxis innerhalb dieser 10 Tage höchstens eine Blutalkoholanalyse erhält, kaum je aber ein forensisch-toxikologisches Gutachten, welches zumindest in den Verdachtsfällen von Fahren unter Drogen- / Medikamenteneinfluss das ausschlaggebende Dokument ist, werden mit der Verordnungsänderung viele Fahrzeuglenker den Ausweis provisorisch zurückerhalten, der ihnen unter Verkehrssicherheitsaspekten eigentlich nicht wieder ausgehändigt werden dürfte.</p> <p>Private Interessen (an der schnellen Wiedererlangung der Fahrerlaubnis) werden mithin den öffentlichen Interessen (Verkehrssicherheit) vorangestellt, was im Resultat als sehr problematisch erscheint.</p> <p>Die vorgesehene Neuregelung des Verfahrens zwischen der polizeilichen Abnahme des Führerausweises und dem Entscheid über den vorsorglichen Entzug, der maximal 10 Tage später erfolgen muss, entspricht nach der Erfahrung der Entzugsbehörden auch nicht in jedem Fall dem Bedürfnis der Betroffenen. Solche sind nach einem Delikt (wie bspw. dem Fahren in angetrunkenem Zustand) häufig sehr schuldbewusst und einsichtig. Sie akzeptieren den Umstand, dass ihnen nun von einem Moment auf den anderen der Führerausweis für mehrere Monate ent-</p>	
--	--	--

	<p>zogen bleibt, häufig widerspruchslos, weil sie es zum einen genauso erwarten und weil sie zum anderen auch selber der Ansicht sind, dass dies der Gang der Dinge ist, den sie selbst verschuldet und verdient haben. Dieser recht grossen Gruppe von Betroffenen den Ausweis ungefragt zurückzugeben, bloss weil innerhalb von 10 Tagen kein substanzieller Entscheid über einen allfälligen vorsorglichen Entzug möglich ist, macht weder aus verfahrensökonomischen Gründen noch aus erzieherisch-präventiver Sicht Sinn.</p>	
--	--	--

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Es handelt sich um eine nur scheinbare Verbesserung der Rechtsstellung der betroffenen Person. Eine solche kann auch unter dem geltenden Recht jederzeit die Aufhebung eines vorsorglichen Entzugs verlangen und auf einer (gebührenpflichtigen) anfechtbaren Verfügung bestehen. Eine solche zu erlassen benötigt i.d.R. weit weniger als 20 Tage (wie in Art. 30 Abs. 3 E-VZV vorgesehen).</p> <p>Mit der Anordnung des vorsorglichen Entzugs legt die Massnahmenbehörde fest, welche Art von Fahreignungsabklärung zu absolvieren ist und unter welchen Voraussetzungen die Wiedererteilung des Führerausweises gegebenenfalls erfolgen kann. Wird das Neubeurteilungsgesuch nach Ablauf von drei Monaten gestellt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Wiedererteilung erfüllt sind, verursacht dessen Abweisung in Form einer den vorsorglichen Entzug bestätigenden, neuen Verfügung im Einzelfall keinen grossen behördlichen Aufwand.</p> <p>Ein grösserer Aufwand ist lediglich dann zu befürchten, wenn die Möglichkeit des Neubeurteilungsgesuchs so prominent in der Verordnung festgehalten ist, wie dies mit der Schaffung des neuen Art. 30a E-VZV</p>		

	<p>vorgesehen ist. So dürften nämlich viele in rechtlichen Fragen vielleicht eher unbeholfene Betroffene verleitet werden, ein entsprechendes Gesuch einfach „ins Blaue hinaus“ zu stellen. Damit kann das institutionalisierte Neubeurteilungsgesuch gemäss Art. 30a E-VZV zu einem Mengenproblem werden und damit gleichwohl Ressourcenrelevanz für die Massnahmenbehörde erlangen.</p> <p>Eine viel wirksamere und nicht nur scheinbare Verfahrensbeschleunigung hat die Praxis in den Fällen von polizeilicher Führerausweisabnahme und vorsorglichem Entzug mit dem „Leitfaden Fahreignung“ institutionalisiert, welcher von der asa-Mitgliederversammlung im November 2020 angenommen wurde. Darin wird festgehalten, dass Personen, deren Führerausweis wegen des Verdachts auf eine Alkoholproblematik (bei FiaZ > 0,8 mg/l) oder auf eine Betäubungsmittelproblematik vorsorglich entzogen wird, die Möglichkeit eröffnet wird, dass der Führerausweis bis zum Vorliegen des Resultats der Fahreignungsabklärung zurückgegeben werden kann, wenn die „ernsthaften“ Zweifel in einem dafür vorgesehenen hausärztlichen Zeugnis relativiert werden können.</p> <p>Wird das Zeugnis eingereicht und werden die behördlichen Zweifel effektiv relativiert, so wird der Führerausweis bis zum Vorliegen des Resultats der Fahreignungsabklärung zurückgegeben. Mit diesem Zwischenschritt im Verfahren vom vorsorglichen Entzug zur Hauptverfügung wird Betroffenen die Chance eingeräumt, einen vorsorglichen Entzug, dessen Anordnungsindikation allenfalls diskutabel war, wieder gegenstandslos werden zu lassen. Somit kann das Resultat der Fahreignungsabklärung unter Belassung des Führerausweises abgewartet werden. Damit ergibt sich – im Gegensatz zum vorgeschlagenen Art. 30a E-VZV – eine tatsächliche Verbesserung in der Rechtsstellung von Betroffenen. Auf Art. 30a E-VZV kann verzichtet werden.</p>	
--	--	--

5.	<p>Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises</p>
	<p>Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von</p>

	20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkungen zu Ziff. 4.		

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es können durchaus Zweifel daran bestehen, ob das Zusichern von Vertraulichkeit gegenüber einer Person, deren Meldung zu einem massiven Eingriff in die Freiheitsrechte der betroffenen Person führt, verfassungsmässig ist. Dies zumal dann, wenn die entsprechende Grundlage statt in einem formellen Gesetz lediglich in einer Verordnung besteht. Abgesehen davon bedeutet die vorgeschlagene Änderung unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens auf jeden Fall eine Verbesserung gegenüber der heutigen Regelung und wird begrüsst.		

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die Privilegierung von Personen, die im Berufsalltag mehrheitlich fahren, ist aus folgenden Gründen abzulehnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Privilegierung verletzt den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Es gibt neben Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern viele weitere Personen, die von einem Führerausweisentzug aus anderen als beruflichen Gründen existenziell betroffen sind (z.B. bei gesundheitlichen Einschränkungen, bei der Pflege von Personen mit Mobilitätsbehinderungen etc.). Für solche Betroffene sind keine Privilegierungen vorgesehen. 2. Mit der Privilegierung, die sehr viele Personen betreffen wird, geht die erzieherische Wirkung der Massnahme in weiten Teilen verloren. Eine Administrativmassnahme, die Betroffene nur am Abend und am Wochenende und nur als Privatperson einschränkt, hat keine vergleichbar abschreckende Wirkung wie eine solche, die während einer gewissen Zeit allumfassende Auswirkungen hat. 3. Von Berufsfahrern und Berufsfahrerinnen darf im Verkehr, auch als Privatpersonen, in erhöhtem Mass erwartet werden, dass sie ihre Mobilität im Wissen um die eigene Vulnerabilität bezüglich des Führerausweises ausüben und dementsprechend verantwortungsvoll und gesetzestreu unterwegs sind. 4. Die Abgrenzung von Personen, die von den Privilegierungen gemäss Art. 33 Abs. 5 E-VZV profitieren sollen, wird gegenüber jenen, für die diese Privilegien 		

nicht zur Anwendung gelangen sollen, in der Praxis kaum rechtsgleich zu machen sein und einen enormen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Die Gleichbehandlung ist bspw. dadurch gefährdet, dass es Arbeitgebende geben wird, die ihren Mitarbeitenden zuhanden der Entzugsbehörden jedwelche Bestätigung ausstellen werden, wie sehr eine ausgeprägte, tägliche/dauernde Angewiesenheit auf den Führerausweis während der Berufsausübung besteht. Andere Arbeitgebende werden sich hier vielleicht etwas vorsichtiger äussern. Bei Selbständigerwerbenden wiederum stehen der Behörden keine anderen als die selbst deklarierten Angaben zur beruflichen Notwendigkeit von Fahrten mit Motorfahrzeugen zur Verfügung. Dem Missbrauch ist Tür und Tor geöffnet.

Die Überprüfbarkeit ist praktisch nicht zu gewährleisten: Zum einen ist es der Entzugsbehörde schlicht nicht möglich, auch noch so detailliert erfragte Angaben zu den beruflich notwendigen Fahrten zu hinterfragen, geschweige denn materiell zu überprüfen. Aber auch der Polizei als Kontrollbehörde wird es auf der Strasse in sehr vielen Fällen nicht möglich sein zu überprüfen, ob eine Fahrt rein beruflich (im Sinne einer allenfalls erteilten Fahrerlaubnis auf Papier) und damit gestattet ist oder nicht. Ist dies bei einem Busfahrer eines öffentlich-rechtlichen Verkehrsbetriebs vielleicht noch einfach zu beurteilen, wird es beim selbständig erwerbenden Handwerker fast unmöglich sein, weil für fast jede Fahrt eine Begründung wie „Kundenaquisitionsbesuch“, „Augenschein“ etc. vorgebracht werden kann.

5. Die Verfahren werden damit viel aufwändiger. Die Entzugsbehörde wird einen gehörigen Mehraufwand zu betreiben haben für die Ermittlung der zugelassenen Berufsfahrten. Sie wird lange Fragebögen ausfüllen lassen müssen, Bestätigungen einholen und mit einer sehr grossen Anzahl ihrer betroffenen „Kunden“ einen Kleinkrieg zu führen haben über die Ausgestaltung der Bewilligung (zumindest wenn sie es so tun will, dass der Polizei eine Überprüfung des angegebenen Fahrzwecks auf die Konformität mit der ausgestellten Bewilligung ermöglicht werden soll). Diese Streitigkei-

	ten werden mit Sicherheit häufig zur Überprüfung an Rechtsmittelinstanzen getragen werden, so dass der administrative Aufwand für die Entzugsbehörden und ihre Rechtsmittelinstanzen auf nicht vertretbare Weise zunehmen wird;	
--	---	--

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkungen zu Ziff. 7.	

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkungen zu Ziff. 7.		

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vzv@astra.admin.ch

Appenzell, 24. Juni 2021

Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. April 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Wir verweisen auf die Stellungnahme im beiliegenden Fragebogen. Dazu halten wir ausdrücklich fest, dass die vorgesehenen kurzen Fristen sowie weitere Anordnungen an die kantonalen Entzugsbehörden weder in allen Teilen rechtskonform noch praxistauglich sind.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Standeskommission Appenzell Innerrhoden Marktgasse 2 9050 Appenzell
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Eine vollständige Rapportierung innerhalb von drei Arbeitstagen ist aufgrund von diversen Einflüssen (z.B. Gesundheitszustand Beschuldigte oder Beschuldigter, externe Gutachten, Einvernahmen Beteiligte, Schichtbetrieb) in der Praxis nicht realistisch. Wir halten eine zeitliche Dauer von 5 Arbeitstagen eher als angemess-		

	sen. Die schriftliche Abnahmebestätigung, inklusive Kurzbegründung, und der abgenommene Lern- oder Führerschein innerhalb von drei Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnorts zu übermitteln, kommt unserer Praxis gleich.	
--	--	--

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde	
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Sofern es sich um einen komplexeren Fall handelt, sind auch hierbei drei Arbeitstage für den Rapport nicht realistisch. Es wird auf die Ausführungen zur Frage 1 verwiesen.	

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Eine zwingende Rückgabe des Führerausweises innert 10 Tagen nach Ausweisabnahme hätte eine Umkehrung der behördlichen Arbeitsweise zur Folge. Heute erfolgt eine Ausweisrückgabe erst, nachdem behördliche Zweifel an der Fahreignung (Krankheiten, Gebrechen, Süchte, Charaktermängel), welche sich aufgrund der Art der begangenen Widerhandlung ergeben, ausgeschlossen werden können. Neu müsste der Führerausweis häufig provisorisch zurückgegeben werden, da Untersuchungsergebnisse von Blutanalysen und weiteren Abklärungen oft nicht innert 10 Tagen eintreffen. Beispielsweise bei groben Verkehrsregelverletzungen wie qualifiziertem FiaZ oder	
	Die kantonale Behörde verfügt schnellstmöglich, auf Antrag der betroffenen Person innert 10 Arbeitstagen seit der polizeilichen Abnahme, mindestens den vorsorglichen Entzug.	

	Drogenkonsum müsste der Ausweis zwischenzeitlich zurückgegeben werden, obwohl nach einem solchen Ereignis auch von der oder dem Betroffenen nicht mit einer Rückgabe gerechnet wird.	
--	--	--

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate
-----------	---

Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?
--

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

--

Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-------------	---------------------------------

<p>Diese Neuregelung führt für die Betroffene oder den Betroffenen zu unnötigen Kosten. Im Rahmen des vorsorglichen Entzugs werden die Wiedererteilungsbedingungen bereits genannt. Falls diese erfüllt werden, hat die oder der Betroffene jederzeit die Möglichkeit, die Aufhebung des vorsorglichen Entzugs zu verlangen und kann auf einer (kostenpflichtigen) Verfügung bestehen. Falls Kundinnen und Kunden alle drei Monate eine Neubeurteilung verlangen, obwohl die Wiedererteilungsbedingungen nicht erfüllt sind, führt dies nur zu unnötigem Verwaltungsaufwand.</p> <p>Im neuen Leitfaden Fahreignung der asa-Mitgliederversammlung, welcher im November 2020 angenommen wurde, werden bereits praxistaugliche Möglichkeiten für die vorgängige Herausgabe des Führerausweises aufgeführt.</p>	
---	--

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises
-----------	---

Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

--

Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-------------	---------------------------------

	Das Einverständnis erfolgt nur für den Fall, dass Art. 30a Abs. 1 und Abs. 2 E-VZV entgegen unserer Stellungnahme unter Frage 4 in Kraft gesetzt werden sollten.	
--	--	--

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Eine Privilegierung von Personen, welche im Berufsalltag mehrheitlich fahren, ist aus folgenden Gründen abzulehnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz der Rechtsgleichheit wird verletzt. - Erzieherische Wirkung der Warnungsentzüge, welche sehr viele Betroffene privilegiert, geht verloren. - Abgrenzung, wer mehr als die Hälfte der Arbeitszeit ein Fahrzeug führt, kann von den Behörden kaum geprüft werden. Dem Missbrauch ist Tür und Tor weit geöffnet. 		
8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzuges: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Einverständnis nur für den Fall, dass Art. 33 Abs. 5 E-VZV in Kraft tritt.		

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Einverständnis nur für den Fall, dass Art. 33 Abs. 5 E-VZV in Kraft tritt.		

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	--	



Regierungsrat Fredy Fässler

Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Sicherheits- und Justizdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
T 058 229 36 00
F 058 229 39 61

St.Gallen, 14. Juni 2021

Ref.Nr. GEVER 251.2-73

Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Rundschreiben vom 21. April 2021 haben Sie die Kantone eingeladen, zu Änderungen der Verkehrszulassungsverordnung (SR 741.51; abgekürzt VZV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung (SR 741.013; abgekürzt SKV) Stellung zu nehmen.

Auch wenn das in der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» vertretene Anliegen der Verfahrensbeschleunigung beim Führerausweisentzug nachvollziehbar ist, lehnen wir die vorgeschlagene Einführung von Fristen (sowohl in Art. 33 Abs. 2 SKV als auch in Art. 30 Abs. 2 VZV) als unrealistisch kurz und nicht zweckdienlich ab. Zudem sind wir mit Blick auf die Verkehrssicherheit dagegen, einen vorsorglich entzogenen Führerausweis wieder auszuhändigen, wenn die Entzugsverfügung nicht innert der vorgegebenen, u.E. zu kurzen, Frist erlassen werden kann. Wir sprechen uns ebenfalls nachdrücklich gegen eine automatische Neu Beurteilung des vorsorglichen Führerausweisentzugs alle drei Monate aus. Einverstanden sind wir hingegen mit der Zusicherung der Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen.

Die in Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen» vorgeschlagene Neuregelung, wonach Berufsfahrern und Berufsfahrerinnen Fahrten zur Berufsausübung während der gesamten Entzugsdauer erlaubt werden können, lehnen wir ebenfalls ab. Die Neuregelung führt nicht nur zu einer rechtsungleichen Behandlung und torpediert die erzieherische Wirkung eines Warnungsentzugs, sondern bedeutet auch einen erheblichen Mehraufwand für die Behörden. Darüber hinaus stellen sich Fragen der Überprüfbarkeit der Massnahme.

Für weitere Bemerkungen zu einzelnen Punkten verweisen wir auf die Antworten im beiliegenden Fragebogen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.



Freundliche Grüsse

Fredy Fässler
Regierungsrat

Beilage:

- Fragebogen

Zusätzlich (inkl. Beilage; als pdf- und word-Datei) per Mail an:

vzv@astra.admin.ch

Kopie an:

- Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
- Kantonspolizei



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Frist für die Erstellung eines vollständigen Rapports (inkl. Einvernahmen, technische Prüfung etc.) ist aufgrund der Schichtarbeit der Mitarbeitenden unrealistisch kurz.		Die Frist ist auf mindestens fünf Arbeitstage zu verlängern. Die Abnahmebestätigung, die den Betroffenen auszuhändigen ist, sollte eine Kurzbegründung (Grund der polizeilichen Abnahme nach Art. 31

		SKV) enthalten.
--	--	-----------------

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Frist ist aufgrund der Schichtarbeit der Mitarbeitenden zu kurz.		Verlängerung auf fünf Arbeitstage.

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	In der Praxis liegen die für den Entscheid erforderlichen Grundlagen innert zehn Arbeitstagen häufig noch nicht vollständig vor. Die vorzeitige Herausgabe des Führerausweises widerspricht dem Zweck des vorsorglichen Entzugs, der im Interesse der Verkehrssicherheit erfolgt. Da der Entzug aufgrund der polizeilichen Abnahme auf die Entzugsdauer des nachträglich verfüzten Warnungsentzugs angerechnet wird, besteht keine Gefahr, dass der Führerausweis zu lange bzw. über die tatsächliche Entzugsdauer hinaus zurückbehalten wird.		Die Vollzugsbehörde hat schnellstmöglich, auf Antrag der betroffenen Person innert 14 Arbeitstagen seit der polizeilichen Abnahme, mindestens den vorsorglichen Entzug zu verfügen.

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für die Behörden resultiert ein enormer Aufwand, da institutionalisierte Neubeurteilungsgesuche zu befürchten sind. Für die Betroffenen entstehen unnötige Kosten, wenn die verbindlichen Wiederzulassungsvoraussetzungen nach wie vor nicht erfüllt sind.		

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechtigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Sofern die vorzeitige Neubeurteilung (Ziff. 4) wider Erwarten beibehalten werden sollte, grundsätzlich einverstanden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Vollzugsbehörde die Fahreignung bzw. Aufrechterhaltung des vorsorglichen Entzugs regelmässig erst nach einer verkehrsmedizinischen und/oder verkehrspsychologischen Abklärung überprüfen kann. Die Überprüfung der Fahreignung hängt dabei nicht zuletzt von der Mitwirkung der Betroffenen ab.		

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Vorschlag führt zu einer Privilegierung gegenüber andern Personen, die ebenfalls aus beruflichen Gründen auf einen Führerausweis angewiesen sind, und torpediert die erzieherische Wirkung eines Warnungsentzuges. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Arbeitgebende nicht überprüfbare Gefälligkeitsbestätigungen ausstellen. Fraglich ist zudem, wie die Ausnahmeregelungen kontrolliert werden können.		

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzuges: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Sollte wider Erwarten eine Privilegierung beibehalten werden sollte, sind wir mit einer Privilegierung ausschliesslich bei einem Entzug aufgrund einer leichten Widerhandlung (Art. 16a SVG), einverstanden.		

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur unter der Einschränkung, dass innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre lediglich Führerausweisentzüge nach Art. 16a Abs. 2, Art. 16b Abs. 2 Bst. a und Art. 16c Abs. 2 Bst. a SVG, d.h. für die Dauer von höchstens einem Monat, vorliegen.		

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Sitzung vom

10. August 2021

Mitgeteilt den

10. August 2021

Protokoll Nr.

730/2021

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Per E-Mail (PDF und Word-Version) zustellen an: vzv@astra.admin.ch

Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. April 2021 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung ist nur teilweise mit den nun vorgeschlagenen Anpassungen in der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) und der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013) einverstanden. Sie kann zwar die Anliegen und Beweggründe der beiden Motionen nachvollziehen, erachtet diese in Anbetracht der Umsetzung jedoch in weiten Teilen als nicht zielführend an.

In Erfüllung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» sollen die Verfahren beim Führerausweisentzug beschleunigt und transparenter gestaltet werden. Zudem sollen Personen, denen ein Führerausweisentzug droht, bes-

ser in das Verfahren eingebunden werden und mehr Rechte erhalten. Die Stossrichtung der Motion ist dabei insbesondere betreffend Verfahrensbeschleunigung grundsätzlich zu begrüßen. Hingegen ist die Ausgestaltung aufgrund der bereits in der Motion enthaltenen Vorgaben, wie etwa die sehr kurzen Fristen, in der Praxis nicht zweckmässig umsetzbar. So werden die Verfahren bezüglich deren angestrebten Beschleunigung teilweise auch durch Gegebenheiten verzögert, welche nicht in der Hand der Behörden liegen wie etwa ausstehende Blutalkoholanalysen oder forensisch-toxikologische Gutachten. Die angestrebte Transparenz, die Einbindung und zusätzlichen Rechte für die Betroffenen sind teilweise nicht zielführend oder sogar kontraproduktiv. Die vorgeschlagenen Änderungen dürften als Folge in vielen Fällen dazu führen, dass die Verfahren für alle Beteiligten deutlich aufwändiger werden, ohne dass die von der Motion erhoffte Wirkung erreicht wird. Schliesslich bleibt zu berücksichtigen, dass die entsprechenden Anpassungen nach unserem Dafürhalten die Verkehrssicherheit nicht oder zumindest nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen. Soweit die vorgeschlagenen Anpassungen sinnvoll sind, sind noch Anpassungen und Präzisierungen notwendig. Für die detaillierten Bemerkungen verweisen wir auf den beiliegenden Fragebogen.

Die Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!» verlangt eine stärkere Differenzierung des Führerausweisentzugs auf privater und beruflicher Ebene. Die Regierung anerkennt das Anliegen der Motion und stimmt dieser zu. Sie sieht jedoch die Verletzung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit kritisch, da auch andere Personen, die ebenfalls existentiell von einem Führerausweisentzug betroffen sein können (bspw. bei gesundheitlichen Einschränkungen, bei der Pflege von Personen mit Mobilitätsbehinderungen), nicht berücksichtigt werden. Schliesslich kommen Schwierigkeiten bei der Umsetzung in der Praxis hinzu: Eine Abgrenzung zwischen Personen, die von der Regelung profitieren sollen und solchen die nicht profitieren sollten, dürfte kaum rechtsgleich durchführbar sein. Zudem dürften die notwendigen Abklärungen zur beruflichen Angewiesenheit mit grossem Aufwand verbunden sein, sei es im Entzugsverfahren selbst oder in der späteren Kontrolle von verfügten Massnahmen durch die Polizei.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Cavigelli'.

Dr. Mario Cavigelli

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Daniel Spadin'.

Daniel Spadin

Beilage:

- Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Kanton Graubünden , vertreten durch die Regierung
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Diese Änderung ist eine Voraussetzung für Art. 30 Abs. 2 E-VZV, denn nur wenn die polizeilich abgenommenen Ausweise zusammen mit dem Rapport auch ohne Verzug an die Massnahmenbehörde weitergegeben werden, kann diese innert zehn Arbeitstagen seit der Abnahme auch den	« [...] In beiden Fällen ist die schriftliche Abnahmebestätigung, die zumindest eine Kurzbegründung für die erfolgte Abnahme enthalten muss, beizufügen. Der Polizeirapport ist so rasch als möglich einzureichen. »	

	<p>Entscheid betreffend den vorsorglichen Entzug resp. betreffend die provisorische Wiedererteilung des Führerausweises fällen.</p> <p>Der bisherige Art. 33 Abs. 2 SKV hat aufgrund seiner Formulierung dazu geführt, dass die Polizeirapporte häufiger als nötig erst spät an die Entzugsbehörden gelangen. Entsprechend wird begrüsst, dass neu eine zeitliche Komponente vorgesehen ist. Hingegen ist zu erwarten, dass es mit der nun vorgeschlagenen kurzen Frist von lediglich drei Arbeitstagen, sehr viele Fälle geben wird, an denen die Polizei begründet den Polizeirapport nicht fristgerecht übermitteln kann. So können bspw. Blutalkoholanalysen oder ein forensisch-toxikologisches Gutachten, welches zumindest in den Verdachtsfällen von Fahren unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss das ausschlaggebende Dokument ist, wesentliche Inhalte des Polizeirapports sein und dürften grösstenteils nach drei Arbeitstagen nicht vorliegen. Entsprechend wäre es sinnvoller, wenn die Polizei abgenommene Lernfahrausweise und Führerausweise in jedem Fall mit einer schriftlichen Abnahmebestätigung und einer Kurzbeurteilung über die Abnahme innert drei Arbeitstagen der Administrativbehörde übermittelt und den dazugehörigen Polizeirapport, falls schon vorhanden, einreicht. Andernfalls hat sie den Polizeirapport so rasch als möglich nachreichzulegen.</p>	
--	---	--

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die schriftliche Abnahmebestätigung und die Kontrollschilder können innert drei Arbeitstagen übermittelt resp. der Post übergeben werden. Hingegen kann der damit verbundene Polizeirapport in der Regel nicht innert drei Arbeitstagen erstellt wer-	« [...] In beiden Fällen ist die schriftliche Abnahmebestätigung, die zumindest eine Kurzbeurteilung für die erfolgte Abnahme enthalten muss, beizufügen. Der Polizeirapport ist so rasch als möglich einzu-	

	den. Sehr oft sind in solchen Fällen langwierige Ermittlungen notwendig.	reichen.»
--	--	------------------

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der Entscheid über die provisorische Wiederaushändigung des Führerausweises resp. die Anordnung eines vorsorglichen Entzugs greift zwar tief in die Rechte der betroffenen Person ein, ist aber gleichzeitig für die Verkehrssicherheit sehr zentral. An dieser Stelle geht es darum, Fahrzeuglenkende mit möglichen Fahreignungsmängeln, die eine potenzielle Gefahr für den Verkehr darstellen, zu erkennen und zunächst einer Fahreignungsabklärung zu unterziehen. Dazu bedarf es nicht nur möglichst umfassender Kenntnisse des Sachverhalts und der Beweislage, welche im Polizeirapport angeführt werden, sondern auch der ergänzenden Untersuchungen wie bspw. das Resultat der forensisch-toxikologischen Blut- und Urinuntersuchungen.</p> <p>Weil gerade letztere selten bereits innerhalb der ersten zehn Tage nach Ausweisabnahme vorliegen, hätte die Verordnungsänderung eine Umkehr der behördlichen Arbeitsweise zur Folge: Während dem heute eine Ausweiserückgabe erst erfolgt, wenn behördliche Zweifel an der Fahreignung (Krankheiten, Gebrechen, Süchte, Charaktermängel), die sich aus der Art der begangenen Widerhandlung und/oder aus den Vorakten der betroffenen Person ergeben, ausgeschlossen werden können (was sich in einfachen Fällen zuweilen durchaus auch aus dem Abnahmeformular ergeben kann), käme es neu in</p>		<p>Sollte die vorliegende Bestimmung entgegen unseren Ausführungen zur Anwendung kommen, so wäre zumindest der folgende Änderungsantrag für Art. 30 Abs. 2 E-VZV zu übernehmen:</p> <p>«Die kantonale Behörde verfügt so rasch als möglich, auf Antrag der betroffenen Person innert 10 Arbeitstagen seit der polizeilichen Abnahme, mindestens den vorsorglichen Entzug. Wo die Entscheidungsgrundlagen bei gestelltem Antrag nicht fristgemäss vorliegen, hat die Behörde den Lernfahr- oder den Führerausweis der berechtigten Person zurückzugeben.»</p>

aller Regel innerhalb von zehn Tagen nach der Ausweisabnahme zu einer provisorischen Wiederaushändigung, ausser es wären innerhalb dieser zehn Tage noch schwerwiegende Fahreignungsbedenken aktenkundig geworden. Weil nämlich die Entzugsbehörde in der Praxis innerhalb dieser zehn Tage höchstens eine Blutalkoholanalyse (auch das - regional allerdings unterschiedlich - eher selten innerhalb von zehn Tagen) erhält, kaum je aber ein forensisch-toxikologisches Gutachten, welches zumindest in den Verdachtsfällen von Fahren unter Drogen-/Medikamenteneinfluss das ausschlaggebende Dokument ist, werden mit der Verordnungsänderung viele Fahrzeuglenkende den Ausweis provisorisch zurückerhalten, der ihnen unter Verkehrssicherheitsaspekten eigentlich nicht wieder ausgehändigt werden dürfte. Private Interessen an der schnellen Wiedererlangung der Fahrerlaubnis werden also dem gewichtigen öffentlichen Interesse der Verkehrssicherheit vorangestellt, was im Resultat als sehr problematisch erscheint.

Die vorgesehene Neuregelung des Verfahrens zwischen der polizeilichen Abnahme des Führerausweises und dem Entscheid über den vorsorglichen Entzug, der maximal zehn Tage später erfolgen muss, entspricht nach der Erfahrung der Entzugsbehörden auch nicht in jedem Fall dem Bedürfnis der Betroffenen. Solche sind nach einem Delikt wie bspw. dem Fahren in angetrunkenem Zustand häufig schuldbeusst und einsichtig. Sie akzeptieren den Umstand, dass ihnen nun von einem Moment auf den anderen der Führerausweis für mehrere Monate entzogen bleibt, häufig widerspruchslos, weil sie es zum einen genauso auch erwarten, und weil sie zum anderen auch selber der Ansicht sind, dass dies der Gang der Dinge ist, den sie selbst verschuldet haben. Dieser recht grossen Gruppe von Betroffenen den Ausweis ungefragt zurückzugeben, bloss weil innerhalb von zehn Tagen kein substanzieller Entscheid über einen allfälligen vorsorglichen Entzug möglich ist, macht weder aus verfahrensökonomischen Gründen, noch aus erzieherisch-präventiver Sicht Sinn. Sollte die vorliegende Bestimmung entgegen unseren Ausführungen zur Anwendung kommen, so wäre zumindest der

	nebenstehende Änderungsantrag zu übernehmen.	
--	--	--

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate
-----------	---

Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?
--

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

--

Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-------------	---------------------------------

<p>Es handelt sich um eine nur scheinbare Verbesserung der Rechtsstellung der betroffenen Person. Eine solche kann auch unter dem heute geltenden Recht jederzeit die Aufhebung eines vorsorglichen Entzugs verlangen und auf einer (gebührenpflichtigen) anfechtbaren Verfügung bestehen. Eine solche zu erlassen benötigt i.d.R. weit weniger als 20 Tage.</p> <p>Mit der Anordnung des vorsorglichen Entzugs hat die Massnahmenbehörde ja festgelegt, welche Art von Fahreignungsabklärung zu absolvieren ist und unter welchen Voraussetzungen die Wiedererteilung des Führerausweises ggf. erfolgen kann. Wird das Neubeurteilungsgesuch nach Ablauf von drei Monaten gestellt, ohne dass die Wiedererteilungsvoraussetzungen erfüllt sind, verursacht dessen Abweisung in Form einer den vorsorglichen Entzug bestätigenden, neuen Verfügung im Einzelfall keinen grossen behördlichen Aufwand.</p> <p>Ein grösserer Aufwand ist lediglich dann zu befürchten, wenn die Möglichkeit des Neubeurteilungsgesuchs so prominent in der Verordnung festgehalten ist, wie dies mit der Schaffung des neuen Art. 30a E-VZV vorgesehen ist. So dürften nämlich viele Betroffene verleitet werden, ein entsprechendes Gesuch einfach «ins Blaue hinaus» zu stellen. Damit kann das institutionalisierte Neubeurteilungsgesuch gemäss Art. 30a E-VZV zu einem Mengenproblem werden und damit gleichwohl Ressourcenrelevanz für die Massnahmenbehörde erlangen.</p> <p>Eine viel wirksamere, weil nicht nur</p>	
--	--

	<p>scheinbare Verfahrensbeschleunigung hat die Praxis in den Fällen von polizeilicher Führerausweisabnahme und vorsorglichem Entzug mit dem «Leitfaden Fahreignung» institutionalisiert, welcher von der Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa an der Mitgliederversammlung im November 2020 angenommen wurde. Darin wird nämlich festgehalten, dass Personen, deren Führerausweis wegen Verdachts auf eine Alkoholproblematik (bei FiaZ > 0,8 mg/l) oder auf eine Betäubungsmittelproblematik in der Anordnung des vorsorglichen Entzugs die Möglichkeit eröffnet wird, dass der Führerausweis bis zum Vorliegen des Resultats der Fahreignungsabklärung zurückgegeben werden kann, wenn die «ernsthaften» Zweifel in einem dafür vorgesehenen hausärztlichen Zeugnis relativiert werden können. Wird das Zeugnis eingereicht und werden die behördlichen Zweifel effektiv relativiert, so wird der Führerausweis bis zum Vorliegen des Resultats der Fahreignungsabklärung zurückgegeben. Mit diesem Zwischenschritt im Verfahren vom vorsorglichen Entzug zur Hauptverfügung wird Betroffenen eine echte Chance eingeräumt, einen vorsorglichen Entzug, dessen Anordnungsindikation allenfalls diskutabel war, wieder gegenstandslos werden zu lassen, so dass das Resultat der Fahreignungsabklärung unter Belassung des Führerausweises abgewartet werden kann. Damit ist unseres Erachtens - im Gegensatz zum vorgeschlagenen Art. 30a E-VZV - eine tatsächliche Verbesserung in der Rechtsstellung von Betroffenen gelungen. Art. 30a E-VZV braucht es nicht.</p>	
--	---	--

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Das Einverständnis erfolgt jedoch für den Fall, dass Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV entgegen unserer Stellungnahme unter Frage 4 in Kraft gesetzt werden sollten.	
--	--	--

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Änderung ist unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens eine Verbesserung gegenüber der heutigen Regelung. Die schutzwürdigen Interessen sind weit auszulegen.	

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzuges: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.		
	E-SKV / E-VZV		
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Strassen
3003 Bern

16. Juni 2021

Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. April 2021 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur vorgelegten Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und verweisen auf den beiliegenden ausgefüllten Fragebogen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Beilage

- Fragebogen

Kopie

- vzv@astra.admin.ch



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau Regierungsgebäude 5001 Aarau
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Gemäss interner Weisung der KAPO Aargau müssen abgenommene Lernfahr- und/oder Führerausweise sowie die vorläufigen Aberkennungsverfügungen von ausländischen oder internationalen Führerausweisen mit dem entsprechenden Formular bereits heute innert 24 Stunden dem Strassenverkehrsamt zugestellt werden. Aus der Begründung muss der Abnahmegrund ersichtlich sein. Hinweise auf die generelle Fahrunfähigkeit oder eine Sucht/Krankheit sind anzubringen. Das Ergebnis der Atemalkoholprobe ist aufzuführen.</p> <p>Bislang wurden die durch die Polizeibehörden des Kantons Aargau abgenommenen Ausweise allerdings jeweils dem Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau zur Weiterleitung an die zuständige Entzugsbehörde übermittelt und nicht direkt der zuständigen Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweis-</p>			

inhabers. Es ist wünschenswert, wenn die Polizei von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise zukünftig direkt der zuständigen Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberinnen und -inhaber übermitteln kann. Ein unnötiger Zwischenschritt kann so vermieden werden.

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2. Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde

Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Bislang wurden die durch die Polizeibehörden des Kantons Aargau abgenommenen Fahrzeugausweise und Kontrollschilder jeweils dem Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau zur Weiterleitung an die zuständige Entzugsbehörde übermitteln und nicht direkt der zuständigen Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges. Es ist wünschenswert, wenn die Polizei von ihr abgenommene Fahrzeugausweise und Kontrollschilder zukünftig direkt der zuständigen Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges übermitteln kann. Ein unnötiger Zwischenschritt kann so vermieden werden.

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3. Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme

Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

Der erläuternde Bericht führt aus, dass, wenn Beweismittel wie zum Beispiel eine Blutprobe abgewartet werden müssen und die Behörde noch nicht über einen vorsorglichen Sicherungsentzug entscheiden kann, der Führerausweis nach spätestens 10 Tagen zurückzugeben ist. Dabei ist klar darauf hinzuweisen, dass zum Beispiel bereits ein positiver Drugwipe-Schnelltest ernsthafte Zweifel an der Fahreignung einer Person erwecken kann, wenn Weiteres hinzutritt, insbesondere wenn die Person bereits über eine einschlägige Vorgeschichte verfügt oder sie bei der Anhaltung bereits zugibt, Betäubungsmittel konsumiert zu haben. Die Vorgeschichte und Aussa-

gen einer Person müssen beim Entscheid über einen vorsorglichen Sicherungszug auch berücksichtigt werden und können zweifelsbegründend oder -zerstreuend wirken. Diese Ausführungen sollen aufzeigen, dass die geplante Änderung allzu grossen Spielraum offen lässt, ab wann ohne Blutprobenergebnis überhaupt bereits von ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung ausgegangen werden kann.

Dieser Spielraum würde schliesslich dazu führen, dass die Entzugsbehörden bei Unsicherheit eher (gestützt auf unvollständige Akten) einen vorsorglichen Sicherungszug verfügen würden als den Führerausweis zurückzugeben. Dieses frühe Verfügen von vorsorglichen Sicherungszügen kann nicht im Interesse der betroffenen Personen sein. Mit einem vorsorglichen Sicherungszug geht schliesslich immer auch eine Meldung ins Administrativmassnahmenregister einher, was einer faktischen Vorverurteilung gleichkäme. Nicht zu vergessen sind zudem die Gebühren für den Verfügungserlass, welche sich die betroffenen Personen sparen könnten, müsste nicht innert 10 Tagen ein vorsorglicher Sicherungszug angeordnet werden in Unkenntnis der vollständigen Entscheidungsgrundlagen.

Als Gegenvariante schlagen wir die herrschende Praxis im Kanton Aargau vor: Nach einer vorläufigen Abnahme des Führerausweises wird entschieden, ob der Ausweis zurückgegeben wird oder nicht. Falls der Führerausweis einbehalten bleibt, erhält jede betroffene Person ein ausführliches, verständliches Schreiben, in welchem mitgeteilt wird, dass der Entscheid über die Fahrberechtigung noch nicht möglich ist, da die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind und der Rapport noch nicht übermittelt wurde. Gleichzeitig erfolgt die Gewährung des rechtlichen Gehörs mit dem Hinweis, jederzeit eine anfechtbare Verfügung verlangen zu dürfen. Die betroffenen Personen im Kanton Aargau erhalten demnach jetzt bereits innert kurzer Frist seit der Abnahme die Möglichkeit, nach einer vorläufigen Abnahme des Führerausweises durch die Polizei – ohne dass alle Entscheidungsgrundlagen vorhanden sind – jederzeit eine anfechtbare Verfügung zu verlangen. Von 100 Personen, die dieses Schreiben erhalten, wird von ca. 1 Person vorzeitig eine anfechtbare Verfügung gewünscht. Diese Erfahrungswerte zeigen auf, dass das Bedürfnis der betroffenen Personen nach einem "schnelleren" Erlass einer vorsorglichen Entzugsverfügung in diesem Teilbereich des Verfahrens nicht wirklich gross ist.

Das Vorgehen des Kantons Aargau im Vergleich zur geplanten Änderung birgt den Vorteil, dass mögliche, sich im Nachhinein beziehungsweise bei Kenntnis der vollständigen Entscheidungsgrundlagen als "falsch" erweisende ADMAS-Meldungen nicht gemacht werden müssen und vorsorgliche Sicherungszüge nicht voreilig verfügt werden. Die Aufwendungen und Kosten können geringer gehalten werden, es herrscht Transparenz und vor allem wird das Verfahren nicht unnötig aufgebauscht. Ein solches Vorgehen erscheint bürgernäher, als voreilig vorsorgliche Sicherungszüge verfügen zu müssen und darauffolgende Rechtsmittelverfahren auszulösen, welche vermutlich in vielen Fällen aufgrund der während des Verfahrens eingehenden, bislang ausstehenden Entscheidungsgrundlagen ohnehin zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen werden müssten.

Schliesslich bleibt zu erwähnen, dass die vorläufige Abnahme eines Führerausweises jeweils vollumfänglich einem darauffolgenden Warnungszug angerechnet wird.

Würde das Vorgehen des Kantons Aargau schweizweit umgesetzt werden wollen, könnte der Text in der VZV Art. 30 Abs. 2 entsprechend Änderungsantrag (Textvorschlag) angepasst werden.

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Die kantonale Behörde hat bei polizeilich abgenommenen und ihr übermittelten Lernfahr- oder Führerausweisen innert 10 Arbeitstagen seit der polizeilichen Abnahme schriftlich mitzuteilen, ob sie den Lernfahr- oder den Führerausweis der berechtigten Person zurückgibt oder einbehält. Im letzteren Falle muss sie die berechnigte Person über deren Recht aufklären, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen.

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Eine Neubeurteilung macht nur Sinn, wenn sich seit der letzten Verfügung Neues ergeben hat, das zu einer neuen Beurteilung führen kann. Sofern keine neuen Erkenntnisse vorliegen, wird die Entzugsbehörde auch keinen anderslautenden Entscheid als den bereits bestehenden vorsorglichen Sicherungsentzug verfügen. Zweifel an der Fahreignung einer Person können nämlich grundsätzlich durch ein die Fahreignung bejahendes Gutachten einer Fachperson ausgeräumt werden und nicht durch reinen Zeitablauf von wenigen Monaten.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Möglichkeit einer Beschwerde an die Rechtsmittelinstanz den betroffenen Personen zur Wahrung ihrer Rechte nicht genügen sollte. Müsste derselbe Entscheid gestützt auf dieselben Entscheidungsgrundlagen durch die Entzugsbehörden alle 3 Monate neu verfügt werden, käme dies einer Aushebung der formellen Rechtskraft einer Verfügung gleich. Es würde eine Rechtsunsicherheit gefördert. Eine solche Möglichkeit würde zudem den Weg öffnen, dass betroffene Personen aus eventuell sogar querulatorischen Gründen immer wieder eine neue Verfügung verlangen könnten, was im Endeffekt kaum der Transparenz dient. Zudem würden unwissende Personen dazu ermutigt, sinnlose Verfügungen – welche jeweils mit Gebühren verbunden wären – zu verlangen. Besser betuchte Personen könnten sich alle 3 Monate eine neue Verfügung leisten, hingegen würde Anderen das Geld dazu fehlen, was eine Ungleichbehandlung darstellen würde.</p> <p>Vorsorgliche Sicherungsentzüge sind nie materiell rechtskräftig beziehungsweise unabänderbar. Ein Führerausweisentzug gilt nie "für immer und ewig". Sofern neue Erkenntnisse und Fakten vorliegen, haben die betroffenen Personen heute bereits das Recht, jederzeit einen neuen Entscheid zu verlangen. Die Entzugsbehörde prüft anschliessend die neuen Akten und kann ihre Verfügungen jederzeit in Wiedererwägung ziehen. Reagiert die Entzugsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig, steht den betroffenen Personen bereits heute die Möglichkeit offen, auf Rechtsverzögerung zu klagen oder eine Aufsichtsanzeige einzureichen. Es bestehen demnach bereits Mittel, mit welchen sich die betroffenen Personen gegen langwierige Verfahren wehren beziehungsweise ihre Rechte bei Bedarf durchsetzen können.</p> <p>Das Ansinnen der Motion, die Verfahren zu beschleunigen, ist grundsätzlich klar zu befürworten. Das Hauptproblem der zeitlichen Verfahrensverzögerung liegt allerdings kaum bei den Entzugsbehörden, sondern vielmehr darin, dass zum Beispiel Untersuchungsergebnisse und Gutachten oder sonstige benötigte Verfahrensakten lange auf sich warten lassen.</p> <p>Müssten die Entzugsbehörden alle 3 Monate vorsorgliche Sicherungsentzüge ohne neue Erkenntnisse neu verfügen, bräuchte dies mehr Ressourcen und Zeitaufwand und die Verfahrensdauer würde sich infolgedessen entgegen dem Wunsch der Motion eher verlängern. Es würde das Gegenteil einer Verfahrensstraffung erreicht, was auch dem grundsätzlichen Wunsch einer schlanken und effizienten Verwaltung widersprechen würde.</p> <p>Ein vorsorglicher Sicherungsentzug stellt keinen Endentscheid dar. Grundsätzlich sollte auf einen vorsorglichen Sicherungsentzug jeweils ein definitiver Sicherungsentzug folgen. Im Kanton Aargau wird dies konsequent so gehandhabt. Wird ein vorsorglicher Entzug verfügt, indem die betroffenen Personen eingeladen werden, sich einer Untersuchung zu stellen und geht das Ergebnis eines verkehrsmedizinischen oder verkehrspsychologischen Gutachtens ein, welches die Fahreignung verneint, wird das Verfahren jeweils mit einem definitiven Sicherungsentzug abgeschlossen. Führt die betroffene Person die mittels vorsorglichem Sicherungsentzug angeordnete Begutachtung nicht innert Frist durch, wird nach Fristablauf ebenfalls ein definitiver Sicherungsentzug verfügt und das Verfahren abgeschlossen. Der Entzugsbehörde des Kantons Aargau ist es bekannt, dass gewisse Entzugsbehörden anderer Kantone die eingeleiteten, vorsorglichen Verfahren nicht mittels einem definitiven Sicherungsentzug abschliessen, nicht einmal wenn ein verkehrsmedizinisches oder verkehrspsychologisches Gutachten die Fahreignung verneint. Allenfalls rührt der Wunsch nach erneuter Beurteilung des vorsorglichen Sicherungsentzuges auch daher, da gewisse Verfahren nie formell definitiv abgeschlossen werden. Es wäre somit wünschenswert, dass die Entzugsbehörden anstelle der Neubeurteilung von vorsorglichen Sicherungsentzügen alle 3 Monate dazu verpflichtet würden, das Verfahren nach einem vorsorglichen Sicherungsentzug immer mit einer neuen Verfügung eines definitiven Sicherungsentzugs abschliessen zu müssen. Damit würde auch die</p>			

Aussagekraft der ADMAS-Statistik gestärkt.		
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Die kantonale Behörde ist dazu verpflichtet, das Sicherungsentzugsverfahren innert angemessener Frist formell abzuschliessen.

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neu beurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neu beurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Die Frist von 20 Tagen erscheint zu kurz, insbesondere für solche Fälle, in welchen sich seit der letzten Verfügung nichts Neues ergeben hat oder am Entscheid des vorsorglichen Sicherungsentzuges trotz der neuen Entscheidungsgrundlagen festgehalten werden muss. Bleibt es bei einem vorsorglichen Sicherungsentzug, sollen entsprechende Fälle nicht mit höchster Priorität behandelt werden müssen. An ihrer Stelle sollen diejenigen Fälle bearbeitet werden können, die wirklich Neuerungen mit sich bringen und allenfalls sogar zu einer Wiedererteilung des Führerausweises führen. Wiedererteilungen von Führerausweisen werden im Kanton Aargau ohnehin bereits innert einer kürzeren Frist als 20 Tage verfügt.	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Wünschenswert wäre allerdings, dass das schutzwürdige Interesse noch genauer definiert werden könnte. Zudem sind die Rechtsfolgen, wenn denn die Behörde "fälschlicherweise" von einem schutzwürdigen Interesse an der Vertraulichkeit ausgeht, nicht klar. Wünschenswert wäre auch noch eine diesbezügliche Konkretisierung.	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

--	--	--

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 33 Abs. 6 E-VZV	Eine Erläuterung, welche Fälle zukünftig als Härtefall gemäss Art. 33 Abs. 6 E-VZV einzustufen sind und ob für die Anwendung dieser Bestimmung – wie bisher – gewisse Voraussetzungen gegeben sein müssen, wäre wünschenswert.	
Art. 33 Abs. 2 E-SKV	Eine Frist von drei Arbeitstagen zur Übermittlung von Ausweisen, Kontrollschildern und schriftlicher Abnahmeverfügung durch die Polizei kann als realistisch erachtet werden. Hingegen muss eine Erstellung der Polizeiakten innerhalb der gleichen Frist als völlig realitätsfremd bezeichnet werden. Polizeirapporte dokumentieren einen Sachverhalt und erfassen alle Beweismittel für die gerichtliche Behörde. Auch bei einfachen Straftatbeständen im Strassenverkehr kann die Beweisaufnahme einige Wochen andauern, gerade auch wenn beispielsweise schriftliche Zeugenbefragungen mit Parteirechten durchgeführt oder gerichtsmedizinische Untersuchungen abgewartet werden müssen. Daher wird eine Änderung der Formulierung von Art. 33 Abs. 2 E-SKV beantragt.	Abgenommene Lernfahrausweise und Führerausweise sind der Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons innert drei Arbeitstagen zu übermitteln. Abgenommene Fahrzeugausweise und Kontrollschilder sind der Entzugsbehörde des Standortkantons innert drei Arbeitstagen zu übermitteln. In beiden Fällen ist die schriftliche Abnahmebestätigung beizufügen.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Frauenfeld, 6. Juli 2021

433

Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung

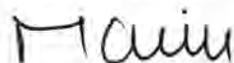
Vernehmlassung

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

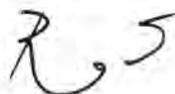
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51) und der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV; SR 741.013) und teilen Ihnen mit, dass wir mit den Vorschlägen zu Art. 30b VZV (Meldung von Privatpersonen über Fahreignungsmängel) und zu Art. 33 Abs. 2 SKV (Übermittlung von abgenommenen Ausweisen und Kontrollschildern) einverstanden sind. Die Entwürfe zu den übrigen Bestimmungen betreffend vorsorglicher Entzug, Gesuch auf Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs und Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer lehnen wir dagegen ab. Für die Einzelheiten gestatten wir uns, auf den beigefügten Fragebogen zu verweisen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber





Beilage:

- Fragebogen



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Regierungsrat des Kantons Thurgau c/o Staatskanzlei Regierungsgebäude 8510 Frauenfeld
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfah- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfah- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Durch die Polizei abgenommene Führer- und Lernfahausweise werden im Kanton Thurgau schon heute am folgenden Werktag an die Zulassungsbehörde übermittelt.		

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Durch die Polizei abgenommene Führer- und Lernfahrausweise werden im Kanton Thurgau schon heute am folgenden Werktag an die Zulassungsbehörde übermittelt.		

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	In der Regel verfügt die Zulassungsbehörde zu diesem Zeitpunkt noch nicht über die polizeilichen Unterlagen, die zu einer Beurteilung nötig sind, da diese primär zuhanden der zuständigen Staatsanwaltschaft erstellt werden. Ein steigender Druck auf die Polizei für eine rasche Rapportierung an die Zulassungsbehörde könnte dazu führen, dass bei fakultativen Abnahmegründen nach Art. 31 Abs. 2 SKV zurückhaltend vorgegangen wird. Dies ist nicht im Sinne der Verkehrssicherheit.		

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Es handelt sich bei diesem Vorschlag nur um eine scheinbare Verbesserung der Rechtsstellung der betroffenen Person. Schon unter dem geltenden Recht kann jederzeit die Aufhebung eines vorsorglichen Entzugs verlangt und eine (gebührenpflichtige) anfechtbare Verfügung beantragt werden.</p> <p>Eine viel wirksamere, weil nicht nur scheinbare Verfahrensbeschleunigung für Fälle von polizeilicher Führerausweisabnahme und vorsorglichem Entzug ergibt sich aus dem "Leitfaden Fahreignung" der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) vom November 2020. Darin wird festgehalten, dass Personen, denen der Führerausweis wegen Verdachts auf Alkohol- oder auf Betäubungsmittelproblematik entzogen wurde, in der Anordnung des vorsorglichen Entzugs die Möglichkeit eröffnet wird, den Ausweis bis zum Vorliegen des Resultats der Fahreignungsabklärung zurückzuerhalten, wenn die ernsthaften Zweifel in einem dafür vorgesehenen hausärztlichen Zeugnis relativiert werden können. Wird das Zeugnis eingereicht und werden die behördlichen Zweifel effektiv relativiert, so wird der Führerausweis bis zum Vorliegen des Resultats der Fahreignungsabklärung zurückgegeben. Mit diesem Zwischenschritt im Verfahren vom vorsorglichen Entzug zur Hauptverfügung wird Betroffenen eine echte Chance eingeräumt, einen vorsorglichen Entzug, dessen Anordnungsindikation allenfalls diskutabel war, wieder gegenstandslos werden zu lassen, so dass das Resultat der Fahreignungsabklärung unter Belassung des Führerausweises abgewartet werden kann. Damit ist unseres Erachtens im Gegensatz zum vorgeschlagenen Art. 30a E-VZV eine tatsächliche Verbesserung in der Rechtsstellung von Betroffenen gelungen.</p>	

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-

	VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Vgl. Ziff. 4		

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Änderung wird begrüsst. Sie bringt eine Verbesserung gegenüber der heutigen Regelung.		

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die Privilegierung von Personen, die im Berufsalltag mehrheitlich fahren, ist abzulehnen, weil dies den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt. Es gibt neben Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern viele weitere Personen, die von einem Führerausweisentzug aus anderen als beruflichen Gründen existenziell betroffen sind (z.B. bei gesundheitlichen Einschränkungen, bei der Pflege von Personen mit Mobilitätsbehinderungen usw.). Für solche Betroffene sind keine Privilegierungen vorgesehen.</p> <p>Eine Überprüfung der Einhaltung der vorgeschlagenen Regelung wird kaum möglich sein. Auch werden Personen in ländlichen Gebieten benachteiligt, da der öffentliche Verkehr dort weniger ausgebaut ist.</p>		

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzuges: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Vgl. Ziff. 7	
--	--------------	--

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Vgl. Ziff. 7	

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Numero
3779

cl

0

Bellinzona
5 agosto 2021

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente,
dei trasporti, dell'energia e delle
comunicazioni DATEC
Palazzo federale nord
3003 Berna

Anticipata per email: vzv@astra.admin.ch

Procedura di consultazione concernente la modifica delle ordinanze sull'ammissione alla circolazione e sul controllo della circolazione stradale

Gentili signore,
Egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 21 aprile 2021 in merito alla summenzionata
procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di
esprimere il nostro giudizio e in allegato vi trasmettiamo il questionario.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Manuele Bertoli

Il Cancelliere



Arnoldo Coduri

Allegato:

- Questionario

Copia per conoscenza a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch);
- Sezione della circolazione (di-sc.direzione@ti.ch);
- Polizia cantonale (polizia-segr@polca.ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.



Questionario sulla modifica delle ordinanze sull'ammissione alla circolazione e sul controllo della circolazione stradale per l'attuazione delle mozioni 17.4317 Caroni «Procedure più eque nella circolazione stradale» e 17.3520 Graf-Litscher «No a sanzioni doppie per gli autisti»

Parere presentato da:

<input checked="" type="checkbox"/> Cantone <input type="checkbox"/> Associazione <input type="checkbox"/> Organizzazione <input type="checkbox"/> Altro
Mittente: Consiglio di Stato del Cantone Ticino 6500 Bellinzona
Importante: Inviare il parere in formato Word entro il 11 agosto 2021 al seguente indirizzo e-mail: vzv@astra.admin.ch

A. Attuazione della mozione 17.4317 Caroni «Procedure più eque nella circolazione stradale»

Progetto dell'ordinanza sul controllo della circolazione stradale (P-OCCS)

1.	Termine di tre giorni lavorativi per inviare all'autorità competente la licenza per allievo conducente o di condurre ritirata dalla polizia		
	Siete d'accordo con l'introduzione di un termine di tre giorni lavorativi per l'invio da parte della polizia della licenza per allievo conducente o di condurre ritirata all'autorità del Cantone di domicilio del titolare (art. 33 cpv. 2 P-OCCS)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / Non pertinente
	Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)	
	Presumibilmente anche con la nuova base legale saranno numerosi i casi in cui il rapporto di polizia non sarà trasmesso con la licenza di condurre. Per questo motivo nel testo dell'articolo va precisato che la conferma scritta del sequestro deve riportare una seppure breve motivazione.	"(...). In entrambi i casi devono essere allegati la conferma scritta del sequestro con una breve motivazione e il rapporto di polizia. (...)"	

2.	Termine di tre giorni lavorativi per inviare all'autorità competente la licenza di circolazione e le targhe ritirate dalla polizia		
	Siete d'accordo con l'obbligo per la polizia di inviare la licenza di circolazione e le targhe ritirate entro tre giorni lavorativi all'autorità del Cantone di stanza del veicolo (art. 33 cpv. 2 P-OCCS)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / Non pertinente
	Osservazioni		Proposta di modifica (testo proposto)

Progetto dell'ordinanza sull'ammissione alla circolazione (P-OAC)

3.	Termine di dieci giorni lavorativi per emettere una decisione di revoca della licenza dopo il ritiro da parte della polizia		
	Siete d'accordo che, entro dieci giorni lavorativi dal ritiro della licenza per allievo conducente o di condurre da parte della polizia, le autorità di revoca cantonali debbano almeno disporre la revoca preventiva oppure restituire il documento al titolare (art. 30 cpv. 2 P-OAC)?		
	<input type="checkbox"/> Sì	<input checked="" type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / Non pertinente
	Osservazioni		Proposta di modifica (testo proposto)
	<p>La decisione sulla restituzione provvisoria o la revoca preventiva della licenza di condurre ha un notevole impatto sulla sfera dei diritti della persona interessata, ma è allo stesso tempo molto importante per la sicurezza stradale. Dal momento che gli elementi per la decisione (rapporto di polizia ma soprattutto esito di esami supplementari di sangue e urina) con una certa frequenza non sono a disposizione dell'autorità entro 10 giorni dal sequestro della licenza, la prospettata modifica dell'Ordinanza comporterebbe una diversa impostazione del modo di lavorare delle autorità: mentre oggi una licenza di condurre è restituita solo se i seri dubbi sull'idoneità alla guida (malattie, infermità, dipendenze, carenze caratteriali), che derivano dalla natura del reato commesso e/o dai precedenti dell'interessato, possono essere esclusi, in futuro la restituzione avverrebbe in ogni caso trascorsi i previsti 10 giorni (anche cioè a con-</p>		

	<p>ducenti che potrebbero rappresentare un problema per la sicurezza stradale).</p> <p>Inoltre secondo l'esperienza dell'autorità amministrativa competente, la modifica procedurale proposta non sempre risponde alle esigenze delle persone interessate. Spesso infatti sono esse stesse consapevoli che i requisiti per la misura sono dati e di conseguenza sono pronti a scontare da subito il periodo di revoca. Restituire la licenza di condurre a questo gruppo piuttosto ampio di persone senza interpellarle semplicemente poiché non è possibile una decisione su un'eventuale revoca cautelativa di 10 giorni, non ha senso, né per ragioni di economia procedurale, né da un punto di vista educativo e preventivo.</p> <p>Nel caso il principio venga mantenuto, come soluzione di compromesso proponiamo quindi che la restituzione avvenga solo su richiesta dell'interessato e non in modo automatico e generalizzato.</p>	
		<p>“Se entro dieci giorni lavorativi dal sequestro da parte della polizia di una licenza per allievo conducente o di una licenza di condurre l'autorità cantonale non dispone almeno la revoca preventiva, su richiesta dell'interessato deve restituire al titolare il documento trasmessole.”</p>

4.	Possibilità di rivalutare la revoca preventiva ogni tre mesi		
	Siete d'accordo con l'introduzione della possibilità per le persone cui è stata revocata la licenza per allievo conducente o di condurre a titolo preventivo di richiedere ogni tre mesi all'autorità cantonale competente di riesaminare il caso (art. 30a cpv. 1 e 2 P-OAC)?		
	<input type="checkbox"/> Sì	<input checked="" type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / Non pertinente
	Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)	
	<p>Si tratta di un miglioramento solo apparente della posizione giuridica della persona interessata, in quanto anche con la legge attuale, essa può in ogni momento chiedere la revoca di una misura cautelativa e l'emanazione di una decisione impugnabile (soggetta a una tassa). Di regola la decisione è presa entro un termine nettamente inferiore a 20 giorni.</p> <p>Con la decisione di revoca preventiva l'autorità determina il genere di valutazione dell'idoneità alla guida cui deve sottoporsi l'interessato e a quali condizioni è subordinata la restituzione della sua licenza di condurre. Se la domanda di rivalutazione viene presentata dopo che sono trascorsi tre mesi e le condizioni non sono state soddisfatte, il suo rigetto sotto forma di una nuova decisione di revoca preventiva non comporta particolari problemi per l'autorità amministrativa.</p> <p>Per contro creerebbe grosse difficoltà</p>		

	<p>all'autorità, l'istituzionalizzazione della possibilità di presentare una domanda di rivalutazione ogni 3 mesi in quanto potrebbe facilmente indurre molte persone interessate, spesso poco avvezze alle questioni legali, a presentare semplicemente una domanda di riesame senza che le condizioni richieste siano realizzate. Il conseguente forte incremento del volume di richieste creerebbe per l'autorità chiamata a decidere un problema rilevante in termini di risorse.</p> <p>Una soluzione a beneficio di una concreta e non solo apparente maggior celerità procedurale nei casi di sequestro e revoca preventiva della licenza di condurre è stata istituzionalizzata con la "Guida idoneità alla guida", adottata dall'assemblea dei soci asa in novembre 2020.</p> <p>La nuova Guida prevede infatti che alle persone alle quali è stata sequestrata la licenza di condurre per un sospetto abuso di alcol (guida in stato di ebbrietà con un tasso da 0,8 a 1,24 mg/l nell'aria espirata oppure da 1,6 a 2,49 per mille nel sangue) o di sostanze stupefacenti (guida sotto l'influsso) è data la possibilità di chiedere la restituzione provvisoria della licenza di condurre e la sospensione della misura di revoca preventiva sino a conoscenza dell'esito dell'accertamento peritale dell'idoneità alla guida <u>su semplice presentazione di un certificato del medico curante</u> che relativizzi i dubbi sull'idoneità. Questa soluzione già introdotta nella pratica rappresenta un reale miglioramento della posizione giuridica delle persone interessate.</p>	
--	--	--

5.	Termine di 20 giorni lavorativi per emettere una decisione di rivalutazione della revoca preventiva della licenza		
	Siete d'accordo con l'obbligo per le autorità di revoca cantonali di emettere una decisione impugnabile che confermi la validità della revoca preventiva o di restituire il documento al titolare entro 20 giorni lavorativi dalla richiesta di rivalutazione (art. 30a cpv. 3 P-OAC)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / Non pertinente
	Osservazioni		Proposta di modifica (testo proposto)

	Solamente nel caso in cui l'art. 30a cpv. 1 e 2 P-OAC dovesse essere introdotto nonostante il nostro avviso contrario espresso alla domanda 4.	
--	--	--

6.	Riservatezza garantita a privati dietro dimostrazione di un interesse degno di protezione in caso di segnalazione di inidoneità alla guida di un'altra persona	
	Siete d'accordo che l'autorità cantonale possa garantire la riservatezza di un privato che intende segnalare i propri dubbi in merito all'idoneità alla guida di un'altra persona solo se questi dimostra il sussistere di un interesse degno di protezione (art. 30b cpv. 1 P-OAC)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO
	<input type="checkbox"/> Nessun parere / Non pertinente	
	Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)
	Riservati i dubbi sulla costituzionalità di una simile norma a livello di ordinanza (anziché di legge), riteniamo che il nuovo testo rappresenti un chiaro miglioramento rispetto alla situazione attuale.	

B. Attuazione della mozione 17.3520 Graf-Litscher «No a sanzioni doppie per gli autisti»

Progetto dell'ordinanza sull'ammissione alla circolazione (P-OAC)

7.	Autorizzazione a guidare concessa agli autisti per l'esercizio della professione durante il periodo di revoca della licenza	
	Siete d'accordo che l'autorità cantonale possa autorizzare le persone che in media conducono un veicolo per oltre la metà dell'orario di lavoro settimanale a guidare per l'esercizio della professione durante il periodo di revoca della licenza per allievo conducente o di condurre (art. 33 cpv. 5 P-OAC)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO
	<input type="checkbox"/> Nessun parere / Non pertinente	
	Osservazioni	Proposta di modifica(testo proposto)
	La modifica proposta presenta anche degli aspetti problematici legati in particolare a possibili abusi concernenti orari e tragitti autorizzati. Per disincentivare comportamenti non corretti chiediamo vengano esplicitamente previste adeguate sanzioni per infrazioni di questo tipo.	

8.	Condizione per l'autorizzazione alla guida professionale durante il periodo di revoca della licenza: infrazione lieve
-----------	--

	Siete d'accordo che l'autorità cantonale possa autorizzare la guida ai fini dell'esercizio della professione solo se la licenza per allievo conducente o di condurre è stata ritirata per aver commesso un'infrazione lieve e quindi mai in caso di revoca per infrazioni medio-gravi o gravi quali la guida con tasso alcolemico pari o superiore all'0,8 per mille o sotto l'influsso di stupefacenti (art. 33 cpv. 5 lett. a P-OAC)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / Non pertinente
	Osservazioni		Proposta di modifica(testo proposto)
	Solamente nel caso in cui l'art. 33 cpv. 5 P-OAC dovesse essere introdotto nonostante il nostro avviso contrario espresso alla domanda 7.		

9.	Condizione per l'autorizzazione alla guida professionale durante il periodo di revoca della licenza: non più di una revoca negli ultimi cinque anni		
	Siete d'accordo che l'autorità cantonale possa autorizzare la guida ai fini dell'esercizio della professione solo se la licenza per allievo conducente o di condurre non è stata revocata più di una volta nei cinque anni precedenti (art. 33 cpv. 5 lett. c P-OAC)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / Non pertinente
	Osservazioni		Proposta di modifica (testo proposto)
	Solamente nel caso in cui l'art. 33 cpv. 5 P-OAC dovesse essere introdotto nonostante il nostro avviso contrario espresso alla domanda 7.		

C. Altre osservazioni

	Nota: Per eventuali pareri in merito a proposte di modifica non trattate nelle sezioni A o B utilizzare i campi seguenti.	
	P-OCCS / P-OAC	
Atto normativo e articolo	Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)

Réf. : 21_COU_4851

Lausanne, le 30 juin 2021

Modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière - Consultation fédérale

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'Etat vaudois vous remercie de l'associer à cette procédure de consultation et de lui permettre de donner ses observations dans le cadre de l'objet mentionné en titre.

Après examen du dossier, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud a répondu aux questions relatives à cette consultation fédérale et le questionnaire vous est remis en annexe.

Il admet que les permis saisis doivent être transmis par la police aux autorités compétentes pour prononcer le retrait dans les 3 jours ouvrés ; toutefois, il relève que seul un rapport préalable pourra être joint au permis saisi ; en effet, il est impossible dans un tel délai d'établir un rapport définitif.

En revanche, il s'oppose au délai de 10 jours ouvrés dès la saisie du permis de conduire pour établir une décision de retrait. En effet, il est indispensable d'avoir un dossier complet (rapport de police et résultats des investigations complémentaires, notamment analyses toxicologiques de sang et d'urine) pour se prononcer sur la restitution provisoire d'un permis de conduire respectivement sur un retrait préventif. Or, un tel dossier n'est que très rarement disponible dans un délai aussi court de 10 jours. Ainsi, la modification proposée aurait pour conséquence la restitution des permis de conduire à de nombreux conducteurs, ce qui n'est pas admissible du point de vue de la sécurité routière.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat estime que la réévaluation tous les 3 mois du retrait de permis à titre préventif conduira à une augmentation de la charge de travail trop importante, sans réelle plus-value pour la personne concernée. En effet, la possibilité d'exiger la levée du retrait préventif existe déjà ; de plus la nouvelle solution mise en place par l'association des services des automobiles permet de restituer de manière provisoire le permis de conduire sur présentation d'un certificat médical.

Enfin, il refuse également la possibilité d'octroyer une autorisation à des chauffeurs professionnels d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession. En effet, on peut attendre d'eux qu'ils soient conscients de l'importance de leur permis de conduire, y compris lorsqu'ils conduisent à titre privé. De plus, cela causerait une

inégalité de traitement et une perte de l'effet éducatif de la mesure de retrait de permis, d'autant plus si l'infraction est commise avec le véhicule qui est utilisé à titre professionnel

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Annexe

- Questionnaire dûment rempli

Copies

- OAE
- SAN
- PolCant
- Tribunal cantonal



Questionnaire relatif à la modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière pour la mise en œuvre des motions 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables » et 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Auteur de l'avis :

<input checked="" type="checkbox"/> Canton <input type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autre
Expéditeur : Canton de Vaud
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word) d'ici au 11 août 2021 à l'adresse suivante : vzv@astra.admin.ch

A. Mise en œuvre de la motion 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables »

Projet d'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière (projet OCCR)

1.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire saisi par la police à l'autorité chargée des retraits de permis		
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire qu'elle a saisi à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de domicile du titulaire du permis dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)	
	Le rapport de police définitif ne pourra pratiquement jamais être joint au(x) permis. Ainsi, le délai de 3 ouvrés pour l'envoi est accepté pour autant que ce soit un rapport préalable qui accompagne le ou les permis et	L'attestation écrite de saisie et un rapport de police préalable seront joints dans les	

	que le rapport définitif soit ensuite transmis sans délai dans des cas motivés.	deux cas. Le rapport de police définitif pourra être fourni sans délai aux autorités dans des cas motivés
--	---	--

2.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis de circulation ou des plaques de contrôle saisis par la police à l'autorité chargée des retraits de permis	
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis de circulation ou les plaques de contrôle qu'elle a saisis à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de stationnement du véhicule dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)
	Il devrait être précisé que c'est la date du timbre postal qui fait foi en cas d'envoi par la poste.	

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

3.	Délai de dix jours ouvrés pour décider du retrait du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire après sa saisie par la police	
	Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient désormais tenues, pour les permis d'élève conducteur ou les permis de conduire saisis par la police, d'ordonner au moins le retrait à titre préventif ou, à défaut, de restituer le permis dans un délai de dix jours ouvrés (art. 30, al. 2, du projet OAC) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)
	Décider de la restitution provisoire du permis de conduire, respectivement ordonner le retrait préventif représentent une atteinte sérieuse aux droits de la personne concernée mais également un élément central en matière de sécurité routière. Pour se prononcer, il est donc indispensable de disposer d'un dossier complet: rapport de police (informations liées aux infractions constatées) mais aussi résultat des investigations complémentaires telles que analyses toxicologiques médico-légales de sang et d'urine. Or ces dernières sont	La réglementation suivante serait plus judicieuse que la réglementation stricte de l'article 30 al. 2 OAC: L'autorité cantonale décide, dès que possible et, sur demande de l'intéressé dans les dix jours ouvrés suivant la saisie par la police, au moins le retrait préventif du permis. Lorsqu'elle ne dispose pas des informations nécessaires dans le délai fixé, l'autorité doit restituer le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire

<p>rarement disponibles dans les 10 jours suivants la saisie du permis.</p> <p>La révision proposée aurait pour effet d'inverser la pratique des autorités. Alors qu'aujourd'hui, un permis n'est restitué que si des doutes sur l'aptitude à la conduite (maladies, infirmités, dépendances, défauts de caractère), selon la nature de l'infraction commise et/ou des antécédents de la personne concernée, peuvent être exclus (ce qui peut parfois aussi être déduit du formulaire de saisie dans les cas simples), désormais cela entraînerait généralement une restitution provisoire du permis dans les 10 jours suivant la saisie du permis, à moins que de sérieux doutes quant à l'aptitude à la conduite ne soient apparus au cours de ces 10 jours.</p> <p>Avec la modification de l'ordonnance, de nombreux conducteurs bénéficieront d'une restitution provisoire de leur permis de conduire, alors que sur le plan de la sécurité routière pure, cela ne devrait pas être le cas.</p> <p>De plus, d'après notre expérience, la nouvelle réglementation prévue ne correspond pas toujours aux besoins des personnes concernées.</p> <p>Que ce soit pour des raisons d'économie de procédure ou d'un point de vue éducatif et préventif il n'est pas logique de restituer d'office le permis à ces personnes – conscientes de leur culpabilité et prêtes à en accepter les conséquences – sans demande expresse de leur part et au seul motif que le retrait préventif n'est pas possible dans les 10 jours.</p>	
--	--

4.	Possibilité de réévaluer le retrait de permis à titre préventif tous les trois mois		
Acceptez-vous que les personnes dont le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire a été retiré à titre préventif puissent désormais demander à l'autorité cantonale chargée des retraits de permis de réévaluer leur cas tous les trois mois (art. 30a, al. 1 et 2, du projet OAC) ?			
<input type="checkbox"/> OUI		<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)	
<p>Il ne s'agit que d'une amélioration apparente de la situation juridique de la personne concernée. En effet, il est déjà possible d'exiger la levée d'un retrait préventif et d'obtenir une décision sujette à recours et soumise à un émolument. Une telle décision est émise généralement en moins de 20 jours.</p> <p>Il faut craindre une augmentation de la charge de travail si la possibilité de faire une demande de réévaluation est inscrite de manière péremptoire dans l'OAC. Ainsi, des personnes, qui ne sont peut-être pas très familières avec les questions juridiques, risquent de déposer de manière presque systématique une telle demande</p> <p>Par ailleurs, avec le «Guide d'aptitude à la conduite» accepté par l'assemblée générale de l'asa (association des services des automobiles) en novembre 2020, une solution efficace dans les cas de saisie du permis de conduire par la police et de retrait préventif a été mise en place pour accélérer la procédure.</p> <p>L'intéressé peut obtenir une restitution provisoire du permis de conduire jusqu'au résultat de l'évaluation de l'aptitude si des doutes « sérieux » peuvent être relativisés dans un certificat médical prévu à cet effet. Il y a ainsi déjà une réelle amélioration de la situation juridique des personnes concernées, contrairement à l'art. 30a du projet OAC proposé. L'art. 30a du projet OAC n'est pas nécessaire</p> <p>Enfin, il faut relever ici que les termes "décision sujette à recours" utilisés dans</p>			

	le projet de modification de l'art. 30a al. 3 OAC peuvent induire en erreur, les voies de droit contre la décision dépendant du droit de procédure cantonal.	
--	--	--

5.	Délai de 20 jours ouvrés pour décider de réévaluer le retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire à titre préventif	
	Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient tenues, dans les 20 jours ouvrés suivant la réception d'une demande de réévaluation d'un retrait de permis à titre préventif, de décider du maintien de celui-ci ou de la restitution du permis à l'ayant droit au moyen d'une décision sujette à recours (art. 30a, al. 3, du projet OAC) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné	
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)
	La nécessité de réévaluer le retrait à titre préventif est rejeté (cf. Question 4).	

6.	Preuve d'un intérêt digne de protection concernant l'anonymat des communications de particuliers sur des manques quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale ne puisse plus désormais garantir l'anonymat à un particulier souhaitant faire part de ses doutes quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne que si l'auteur de la communication apporte la preuve que son anonymat présente un intérêt digne de protection (art. 30b, al. 1, du projet OAC) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	<p>Cette adjonction risque d'entraîner des difficultés dans l'examen de l'intérêt digne de protection.</p> <p>En effet, comment l'autorité administrative – qui ne dispose pas d'un pouvoir d'instruction étendu – peut-elle s'assurer d'un tel intérêt lors d'une communication dans le cadre d'un rapport familial ? de quelle manière est-il possible de savoir s'il y a un tel intérêt digne de protection ou s'il s'agit d'une mesure de rétorsion dans le cadre d'un différend familial ?</p>		

B. Mise en œuvre de la motion 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

7.	Autorisation pour les conducteurs professionnels d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser les personnes qui conduisent un véhicule durant plus de la moitié de leur temps de travail en moyenne hebdomadaire à effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire (art. 33, al. 5, du projet OAC) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	<p>Le fait de privilégier les personnes qui conduisent la majorité du temps dans l'exercice de leur profession peut impliquer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Violation de l'égalité de traitement: beaucoup d'autres personnes sont impactées par un retrait de permis de 		

	<p>conduire pour d'autres raisons (problèmes de santé, soins apportés à une personne à mobilité réduite, etc.) et aucune dérogation n'est prévue pour ces situations;</p> <ul style="list-style-type: none">- Perte de l'effet éducatif de la mesure de retrait du permis: une mesure administrative qui n'interdit de conduire que le soir ou le weekend n'a pas d'effet dissuasif comparable à une mesure de portée générale pour une certaine durée;- Inégalité de traitement (entre les personnes qui doivent bénéficier des dérogations et celles pour lesquelles ces dérogations ne peuvent pas être appliquées) et risques d'abus. En effet, certains employeurs délivreront toutes sortes d'attestation concernant les trajets nécessaires alors que d'autres s'exprimeront peut-être plus prudemment. Les autorités ne seront pas en mesure de les remettre en question ni de les vérifier. De plus, pour des personnes indépendantes, les autorités ne disposeront pas d'informations autres que celles de la personne concernée. <p>Par ailleurs, on peut attendre des chauffeurs professionnels qu'ils soient conscients de l'importance de leur permis de conduire et ce y compris lorsqu'ils conduisent à titre privé.</p> <p>Enfin, il faut craindre une augmentation de la charge administrative des autorités de retrait et des autorités de recours. En effet, la procédure nécessitera davantage de temps pour déterminer les trajets professionnels admis; il y aura inévitablement des conflits à gérer avec un nombre important de clients, conflits qui seront inévitablement porter devant les autorités de recours.</p>	
--	---	--

8.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : n'avoir commis qu'une infraction légère		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si elle retire le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire à la suite d'une infraction légère, mais jamais par exemple en cas de retrait de permis pour une infraction moyennement grave ou grave, telle qu'une conduite avec $\geq 0,4$ mg/l (0,8 pour mille) ou sous l'emprise de stupéfiants (art. 33, al. 5, let. a, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)	
	<p>Même si cette possibilité de conduire un véhicule à titre professionnel malgré une mesure de retrait du permis de conduire uniquement consécutive à une infraction légère, ne fait pas vraiment sens. En effet, vu que les infractions légères se sanctionnent par un avertissement, voire un retrait d'un mois en cas d'antécédent(s) durant les deux ans précédant la nouvelle infraction, la dérogation viserait presque exclusivement des retraits d'une durée d'un mois, or les retraits d'une telle durée ne sont pas ceux qui posent le plus de problèmes aux personnes concernées puisqu'elles obtiennent un délai d'exécution de 6 mois, ce qui permet la plupart du temps de faire coïncider cette exécution avec une période de vacances.</p> <p>Par ailleurs, il est aberrant qu'un chauffeur de bus – qui a commis une infraction avec son bus dans le cadre de son activité professionnelle – puisse être autorisé à conduire le même véhicule et n'ait pas le droit d'utiliser sa voiture le weekend. Ce raisonnement est encore renforcé s'il s'agit d'infractions moyennement graves à grave (retrait pouvant dépasser 12 mois).</p>		
9.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : ne pas avoir subi plus d'un retrait de permis au cours des cinq dernières années		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire n'a pas été retiré plus d'une fois au cours des cinq années précédentes (art. 33, al. 5, let. c, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné

	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)
	Cf. Point 7 et 8	

C. Autres remarques

	<p>Nota bene :</p> <p>Veillez utiliser les champs ci-dessous si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition d'amendement au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A ou B.</p>	
	<p>Projet OCCR / Projet OAC</p>	
Acte et article	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)
30b al. 3 OAC	<p>Le projet prévoit "d'explicitier" les possibilités déjà offertes par le droit en vigueur s'agissant d'une éventuelle indemnisation des conducteurs victimes d'une dénonciation malveillante (art. 30b al. 3 OAC).</p> <p>Cette proposition ne peut pas être suivie. La disposition proposée laisse penser à tort la création d'une sorte de responsabilité objective de l'Etat. Selon le rapport explicatif, la responsabilité causale du préjudice (réalisation d'un examen payant pour évaluer l'aptitude à la conduite) serait imputable à l'autorité qui ordonne la mesure; une éventuelle demande d'indemnisation en lien avec les coûts occasionnés doit donc être adressée à l'autorité, qui aurait la possibilité de former "recours au civil" (action récursoire) contre l'auteur de la communication au titre du préjudice éventuellement subi (cf. Rapport explicatif ch. 1.4.2 p. 9). La disposition semble ainsi déroger aux principes généraux applicables en cas de concours de diverses causes du dommage (cf. art. 51 al. 2 CO). En outre, les règles du droit cantonal relatives à la responsabilité de l'Etat et de ses agents (loi du 16 mai 1991 sur la responsabilité de l'Etat, des communes et de leurs agents [LRECA; BLV 170.11]) auxquelles la disposition proposée renvoie n'admettent une telle responsabilité que de façon très restrictive. Selon l'art. 4 LRECA, l'Etat répond du dommage causé à des tiers par ses agents d'une manière illicite, ce qui suppose violation d'un devoir essentiel à l'exercice des fonctions ou la commission d'une erreur grave et manifeste - le simple fait qu'une décision se révèle par la suite inexacte, contraire au droit ou même arbitraire ne suffisant pas (ATF 123 II 577</p>	Suppression de cet alinéa

	consid. 4d/dd; TF 2C_852/2011 du 10 janvier 2012 consid. 4.3.1, en application du droit vaudois). La disposition envisagée laisse à penser que la seule existence d'une dénonciation mal fondée pourrait être de nature à engager la responsabilité de l'Etat quant aux frais encourus.	



P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
3003 Berne



Notre réf. BA
Votre réf. /

Date 16 JUIN 2021

Consultation relative à la modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance, avec intérêt, de votre projet cité en marge et vous remercions de nous avoir consultés à ce sujet.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais rejette les modifications proposées. La position détaillée du canton du Valais ainsi que les remarques concernant différentes dispositions projetées figurent dans le questionnaire annexé.

En vous souhaitant bonne réception de notre détermination, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président
Frédéric Favre
Le chancelier
Philipp Spörri



Annexes questionnaire relatif à la modification de l'OAC et OCCR
Copie à par courriel à vzv@astra.admin.ch





Questionnaire relatif à la modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière pour la mise en œuvre des motions 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables » et 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Auteur de l'avis :

<input checked="" type="checkbox"/> Canton <input type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autre
Expéditeur : Canton du Valais Place de la Planta 3, Palais du Gouvernement 1950 Sion
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word) d'ici au 11 août 2021 à l'adresse suivante : vzv@astra.admin.ch

A. Mise en œuvre de la motion 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables »

Projet d'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière (projet OCCR)

1.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire saisi par la police à l'autorité chargée des retraits de permis	
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire qu'elle a saisi à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de domicile du titulaire du permis dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI <input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> sans avis / non concerné	
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)

	<p>Cette modification de l'ordonnance est une condition très importante, voire une condition <i>sine qua non</i> pour la modification de l'OAC au sens de l'art. 30, al. 2 du projet OAC, car ce n'est que si les permis saisis par la police sont également transmis sans délai avec le rapport à l'autorité des mesures administratives, que cette dernière peut également prendre la décision importante concernant le retrait préventif ou la restitution provisoire du permis de conduire dans les 10 jours ouvrés suivant la saisie.</p> <p>La législation actuelle est trop imprécise et conduit dans certains cas les autorités de mesures administratives à attendre les permis et surtout les rapports de police. Ce n'est que si l'autorité des mesures administratives dispose effectivement des dossiers pertinents pour la décision qu'elle peut également prendre une décision responsable dans les 10 jours ouvrés suivant la saisie concernant la restitution provisoire du permis de conduire ou le retrait préventif en prenant en compte la sécurité routière !</p>	
--	---	--

2.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis de circulation ou des plaques de contrôle saisis par la police à l'autorité chargée des retraits de permis		
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis de circulation ou les plaques de contrôle qu'elle a saisis à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de stationnement du véhicule dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	Idem réponse 1		

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

3.	Délai de dix jours ouvrés pour décider du retrait du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire après sa saisie par la police		
	Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient désormais tenues, pour les permis d'élève conducteur ou les permis de conduire saisis par la police, d'ordonner au moins le retrait à titre préventif ou, à défaut, de restituer le permis		

dans un délai de dix jours ouvrés (art. 30, al. 2, du projet OAC) ?		
<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)
	<p>Cette proposition émane d'un postulat de base qui n'est pas vérifié. En effet, il est faux de dire que l'autorité administrative met plusieurs semaines à se prononcer. Cela n'arrive que dans des cas rares et justifiés. Dans la grande majorité des cas, les décisions sont prises rapidement surtout depuis l'introduction des tests d'alcoolémie au moyen de l'éthylotest.</p> <p>Décider de la restitution provisoire du permis de conduire et ordonner le retrait préventif du permis de conduire interfèrent profondément avec les droits de la personne concernée, mais il est très important pour la sécurité routière. L'autorité administrative doit détecter les conducteurs avec de possibles lacunes d'aptitude à la conduite qui représentent un danger potentiel pour la circulation et de les soumettre à un examen d'aptitude à la conduite si les doutes sont sérieux. Cela nécessite non seulement une connaissance aussi complète que possible des faits et des preuves (rapport de police), mais aussi des investigations complémentaires telles que les résultats des analyses toxicologiques médico-légales de sang et d'urine en particulier pour les drogues et les médicaments. La situation est plus simple pour l'alcool puisque les tests à l'éthylomètre sont rapides et ont force probante. Pour l'alcool, l'autorité décide alors très vite, car le moyen de preuve principal est immédiatement disponible.</p> <p>Pour les cas de consommation de produits stupéfiants ou de médicaments, il est vrai que les analyses toxicologiques ne sont pas disponibles dans les 10 premiers jours suivants la saisie du permis. L'autorité ne peut donc pas se prononcer aussi rapidement que pour les cas de conduite sous l'influence de l'alcool.</p> <p>La modification de l'ordonnance telle que proposée aurait pour effet de forcer l'autorité à décider sans posséder tous les moyens de preuves et certainement à restituer le permis à quelqu'un qui potentiellement présente un risque pour le trafic.</p> <p>Aujourd'hui, un permis est restitué en l'absence de doutes sérieux au sujet de l'aptitude à la conduite. Les autorités administratives se hâtent de rendre les permis lorsque cela est</p>	

	<p>légalement possible.</p> <p>Ce délai de 10 jours est en outre fortement lié au point précédent, à savoir que la police respecte les 3 jours pour la transmission du permis, de l'attestation de saisie et du rapport de police. Si le délai n'est pas respecté, par exemple parce que l'envoi postal a pris du temps, l'autorité administrative se trouvera privée de temps pour décider et risque de rendre le permis pour éviter un recours pour déni de justice. En effet, il ne faut pas oublier que les permis nous parviennent par poste de toute la Suisse, ce délai de 10 jours n'est pas raisonnable ni pratique.</p>	
--	---	--

4.	Possibilité de réévaluer le retrait de permis à titre préventif tous les trois mois	
	<p>Acceptez-vous que les personnes dont le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire a été retiré à titre préventif puissent désormais demander à l'autorité cantonale chargée des retraits de permis de réévaluer leur cas tous les trois mois (art. 30a, al. 1 et 2, du projet OAC) ?</p>	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné	

	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)
	<p>En ordonnant le retrait préventif, l'autorité des mesures administratives a déterminé quel type d'examen d'aptitude à la conduite doit être effectué. Si la demande de réévaluation est déposée après expiration des trois mois sans que les conditions de restitution ne soient remplies, elle aboutira à une réponse négative, ce qui provoquera du mécontentement. L'administré qui est vraiment apte à la conduite peut très bien se rendre auprès de n'importe quel médecin du trafic de Suisse et il aura la possibilité de prouver son aptitude très rapidement.</p> <p>Pour celui qui est inapte et qui repousse le moment de l'expertise, cette possibilité de nouvel examen ne changera en rien sa situation.</p> <p>En outre, cette proposition part également d'un postulat de base non vérifié, à savoir que les médecins du trafic ont du retard. Il est faux de pallier à ce défaut par une modification légale ; il vaut mieux passer par la formation d'un plus grand nombre de médecins et de mettre en avant le fait que les personnes peuvent se rendre auprès de n'importe quel</p>	

	<p>médecin agréé. Il suffit d'effectuer une brève recherche de disponibilités.</p> <p>Le mécanisme prévu dans la loi augmentera la charge de travail de manière très sensible. Par ailleurs, de nombreuses personnes concernées, qui ne sont peut-être pas très familières avec les questions juridiques, risquent d'être tentées de faire une demande systématique. La demande de réévaluation institutionnalisée en vertu de l'article 30a du projet OAC engendrera un problème en termes de volume de travail pour les autorités administratives qui ne peuvent pas répondre aux questions médicales relatives à l'aptitude à la conduite sans l'avis d'un expert. Les réponses seront donc en principe négatives ce qui engendrera du mécontentement et des recours inutiles.</p> <p>Cette disposition donne un espoir faux aux administrés qui devront, quoi qu'il en soit, prouver leur aptitude à la conduite.</p>	
--	---	--

5.	Délai de 20 jours ouvrés pour décider de réévaluer le retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire à titre préventif	
	<p>Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient tenues, dans les 20 jours ouvrés suivant la réception d'une demande de réévaluation d'un retrait de permis à titre préventif, de décider du maintien de celui-ci ou de la restitution du permis à l'ayant droit au moyen d'une décision sujette à recours (art. 30a, al. 3, du projet OAC) ?</p>	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné	
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)
	<p>Il est inutile de lier ainsi les autorités administratives qui font en principe diligence. Un tel délai légal présuppose également que les administrés qui font des demandes soient complets et exhaustifs ce qui est rarement le cas. L'autorité devra donc leur fixer des délais courts pour compléter l'instruction le cas échéant pour pouvoir respecter le délai de 20 jours. Or, pratiquement, il sera très difficile aux administrés de respecter les délais ce qui aura pour conséquence qu'ils recevront une réponse négative à leur demande.</p> <p>Cette disposition crée également de faux espoirs aux administrés. Ce n'est pas en fixant des délais à l'administration que leur situation en sera améliorée, bien au contraire.</p>	

6.	Preuve d'un intérêt digne de protection concernant l'anonymat des communications de particuliers sur des manques quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale ne puisse plus désormais garantir l'anonymat à un particulier souhaitant faire part de ses doutes quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne que si l'auteur de la communication apporte la preuve que son anonymat présente un intérêt digne de protection (art. 30b, al. 1, du projet OAC) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)	
	<p>Cette disposition introduit une notion non définie. En effet, que signifie un intérêt digne de protection. Hormis le médecin qui souhaite continuer à faire son travail et ne pas rompre le lien de confiance avec le patient, qui a un intérêt digne de protection ?</p> <p>Selon notre expérience, il est faux de croire que les enfants d'une personne sont moins susceptibles de dénoncer abusivement un parent qu'un voisin. Ces dénonciations sont analysées au cas par cas très attentivement déjà aujourd'hui. L'introduction de l'examen de l'intérêt digne de protection ne fera que compliquer le travail de l'autorité administrative sans valeur ajoutée pour le dénoncé. A ce jour, si la personne demande l'anonymat, il lui est garanti et une suite à sa demande n'est donnée que si l'exposé est suffisamment documenté. Cette proposition de modification légale n'apporte rien.</p> <p>En outre, sous l'angle pénal, le dénonciateur sera connu si le dénoncé dépose plainte pénale.</p>		

B. Mise en œuvre de la motion 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

7.	Autorisation pour les conducteurs professionnels d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser les personnes qui conduisent un véhicule durant plus de la moitié de leur temps de travail en moyenne hebdomadaire à effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire (art. 33, al. 5, du projet OAC) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	<p>Il faut refuser de privilégier les personnes qui conduisent la majorité du temps dans l'exercice de leur profession car</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ce privilège viole le principe de l'égalité des droits. Outre les chauffeurs professionnels, il y a beaucoup d'autres personnes que le retrait de permis gêne pour des raisons professionnelles (par exemple personne habitant dans un lieu sans transport en commun ou pour lesquels le trajet en transport en commun devient beaucoup plus long) ou autres que professionnelles. (par exemple en cas de problèmes de santé, en cas de soins apportés aux personnes à mobilité réduite etc.). Il n'y a aucun privilège prévu pour ces personnes ; • l'effet éducatif d'une mesure, qui privilégie un grand nombre de personnes concernées est largement perdu. Une mesure administrative qui ne restreint la personne concernée que le soir et le week-end et uniquement les particuliers n'a pas d'effet dissuasif ; • on peut attendre des chauffeurs professionnels, y compris des particuliers, qu'ils exercent leur mobilité en pleine conscience de leur propre vulnérabilité au regard de leur permis de conduire et qu'ils conduisent de manière responsable et conformément à la loi ; • la distinction entre les personnes qui doivent bénéficier des privilèges 		

conformément à l'article 33, al. 5 du projet OAC et celles pour lesquelles ces privilèges ne doivent pas être appliqués ne présentera pas une égalité de traitement sur le plan juridique dans la pratique et entraînera une énorme charge administrative.

Nous voyons l'égalité de traitement mise en danger, par exemple du fait qu'il y aura des employeurs qui délivreront toutes sortes d'attestations à leurs employés à l'attention des autorités de retrait en mentionnant le fort niveau de dépendance quotidienne/permanente du permis de conduire pour l'exercice de la profession. D'autres employeurs s'exprimeront peut-être un peu plus prudemment. Dans le cas des indépendants, par contre, les autorités ne disposent pas d'autres informations que celles qu'ils déclarent eux-mêmes sur la nécessité professionnelle des trajets en véhicule à moteur. La porte est ouverte aux abus.

Nous considérons qu'il est impossible d'effectuer les deux vérifications : d'une part, il n'est tout simplement pas possible pour l'autorité de retrait de remettre en question, et encore moins de vérifier matériellement, les informations les plus détaillées sur les trajets nécessaires professionnellement. Il ne sera pas non plus possible pour la Police en tant qu'autorité de contrôle de vérifier sur la route dans de très nombreux cas si un trajet est purement professionnel (au sens d'une autorisation de conduire octroyée au format papier) et s'il est autorisé ou non. Si cela est peut-être encore facile à évaluer pour un chauffeur de bus, d'une entreprise de transport public, ce sera presque impossible pour un artisan indépendant, car pour pratiquement chaque trajet, une justification telle que « recherche de nouveaux clients », « visite de contrôle » ou autre peut être invoquée.

- La procédure nécessite davantage de temps et d'efforts. L'autorité de retrait devra déterminer les trajets professionnels admis. Elle devra faire remplir des questionnaires, recueillir des confirmations, et devra mener la bataille

	<p>contre un grand nombre de ses « clients » concernant la forme de l'autorisation (du moins si elle souhaite faire en sorte de permettre à la police de vérifier la conformité du but déclaré du voyage avec le permis délivré). Il est presque certain que ces litiges seront fréquemment portés devant les cours d'appel pour examen, ce qui augmentera la charge administrative des autorités de retrait et de leurs cours d'appel à un niveau inacceptable.</p>	
--	--	--

8.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : n'avoir commis qu'une infraction légère		
	<p>Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si elle retire le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire à la suite d'une infraction légère, mais jamais par exemple en cas de retrait de permis pour une infraction moyennement grave ou grave, telle qu'une conduite avec $\geq 0,4$ mg/l (0,8 pour mille) ou sous l'emprise de stupéfiants (art. 33, al. 5, let. a, du projet OAC) ?</p>		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)	
	<p>Nous acceptons cette proposition uniquement dans le cas où l'article 33 al. 5 du projet OAC devait entrer en vigueur contrairement à notre prise de position (cf. réponse à la question 7).</p>		

9.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : ne pas avoir subi plus d'un retrait de permis au cours des cinq dernières années		
	<p>Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire n'a pas été retiré plus d'une fois au cours des cinq années précédentes (art. 33, al. 5, let. c, du projet OAC) ?</p>		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)	
	<p>Nous acceptons cette proposition uniquement dans le cas où l'article 33 al. 5 du projet OAC devait entrer en vigueur contrairement à notre prise de position (cf. réponse à la question 7).</p>		

C. Autres remarques

	Nota bene : Veuillez utiliser les champs ci-dessous si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition d'amendement au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A ou B.	
	Projet OCCR / Projet OAC	
Acte et article	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel à : vzv@astra.admin.ch
Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Monsieur Dario Stagno
3003 Berne

Procédure de consultation relative à la modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière

Monsieur,

Le Conseil d'État a pris connaissance du projet de révision cité sous rubrique et vous remercie de lui donner la possibilité d'exprimer son avis sur les dispositions proposées.

Nous vous prions de noter que nous nous prononçons globalement en faveur du projet proposé et vous renvoyons aux remarques formulées dans le questionnaire annexé.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre position, nous vous prions de croire, Monsieur, à notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 5 juillet 2021

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND



Annexe mentionnée



Questionnaire relatif à la modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière pour la mise en œuvre des motions 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables » et 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Auteur de l'avis :

<input checked="" type="checkbox"/> Canton <input type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autre
Expéditeur : République et Canton de Neuchâtel Collégiale 12 2000 Neuchâtel
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word) d'ici au 11 août 2021 à l'adresse suivante : vzv@astra.admin.ch

A. Mise en œuvre de la motion 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables »

Projet d'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière (projet OCCR)

1.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire saisi par la police à l'autorité chargée des retraits de permis		
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire qu'elle a saisi à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de domicile du titulaire du permis dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	Cette modification de l'ordonnance est une condition importante, voire une condition sine qua non pour pouvoir modifier l'OAC au sens de l'art. 30 al. 2 du projet OAC. En effet, ce n'est que si les permis saisis par la police sont transmis sans délai à		Les permis d'élève conducteur et les permis de conduire saisis seront transmis dans les trois jours ouvrés à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de domicile.

<p>l'autorité chargée des retraits de permis, que cette dernière pourra prendre une décision de retrait préventif du permis de conduire ou restituer provisoirement ce document dans les 10 jours ouvrés suivant sa saisie.</p> <p>L'ancien article 33 al. 2 du projet OCCR n'a pas suffi, pas forcément pour la transmission du permis saisi et du formulaire de saisie à l'autorité chargée des retraits de permis, mais pour celle du rapport de police complet qui prend souvent très longtemps. Cette pratique pose problème si l'autorité chargée des retraits de permis doit disposer des éléments pertinents du dossier pour prendre une décision relative à la sécurité routière dans les 10 jours ouvrés suivant la saisie du permis.</p> <p>Il est tout à fait possible de transmettre le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire saisi par la police dans un délai de 3 jours. Cette pratique est d'ailleurs déjà en vigueur au sein de la Police neuchâteloise même si elle n'est parfois pas respectée.</p> <p>Ce dernier pourra sans problème être accompagné d'une attestation écrite de saisie.</p> <p>Par contre, il est illusoire et impossible d'avoir le rapport de police joint à la saisie dans un délai de 3 jours ouvrés depuis la saisie.</p> <p>En effet, si cette exigence entre en vigueur l'autorité chargée des retraits de permis recevra un rapport lacunaire, car les actes d'enquêtes et le résultat des analyses ne pourront pas y figurer.</p>	<p>Les permis de circulation et les plaques de contrôle saisis seront remis dans le même délai à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de stationnement du véhicule. L'attestation écrite de saisie et le rapport de police seront sera joints dans les deux cas. Le rapport de police pourra être fourni sans délai mais dans tous les cas dans les 3 jours ouvrés après réception des résultats d'analyse aux autorités dans des cas motivés.</p> <p>Il faut exiger ce qui suit en tant que norme minimale:</p> <p>[...] L'attestation écrite de saisie, qui doit comporter une brève description des faits, et le rapport de police seront joints. [...]</p>
--	--

2.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis de circulation ou des plaques de contrôle saisis par la police à l'autorité chargée des retraits de permis		
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis de circulation ou les plaques de contrôle qu'elle a saisis à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de stationnement du véhicule dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)	
	Idem que la réponse ci-dessus, c'est à dire avec l'attestation de saisie mais sans le rapport de police.		

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

3.	Délai de dix jours ouvrés pour décider du retrait du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire après sa saisie par la police		
<p>Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient désormais tenues, pour les permis d'élève conducteur ou les permis de conduire saisis par la police, d'ordonner au moins le retrait à titre préventif ou, à défaut, de restituer le permis dans un délai de dix jours ouvrés (art. 30, al. 2, du projet OAC) ?</p>			
<input type="checkbox"/> OUI		<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	<p>Décider de la restitution provisoire du permis de conduire et ordonner le retrait préventif du permis de conduire interfèrent profondément avec les droits de la personne concernée mais est très important pour la sécurité routière. A cette occasion, il s'agit de détecter les conducteurs avec de possibles lacunes d'aptitude à la conduite qui représentent un danger potentiel pour la circulation et de les soumettre d'abord à un examen d'aptitude à la conduite. Cela nécessite non seulement une connaissance aussi complète que possible des faits et des preuves (rapport de police), mais aussi des investigations complémentaires telles que les résultats des analyses toxicologiques médico-légales de sang et d'urine. Comme ces dernières sont rarement disponibles dans les 10 premiers jours suivant la saisie du permis, la modification de l'ordonnance aurait pour effet le revirement du mode de fonctionnement des autorités. Alors qu'aujourd'hui, un permis n'est restitué que si des doutes officiels sur l'aptitude à la conduite (maladies, infirmités, dépendances, défauts de caractère), qui découlent de la nature de l'infraction commise et/ou des antécédents de la personne concernée, peuvent être exclus (ce qui peut parfois aussi être déduit du formulaire de saisie dans les cas simples), désormais cela entraînerait généralement une restitution provisoire du permis dans les 10 jours suivant la saisie du permis, à moins que de sérieux doutes quant à l'aptitude à la conduite ne soient apparus au cours de ces 10 jours. Parce qu'en pratique, dans ces 10 jours, l'autorité de retrait reçoit tout au plus une analyse d'alcoolémie (cela varie d'un canton à l'autre, rarement dans les 10 jours), mais presque jamais un rapport toxicologique médico-légal qui est le document décisif au moins dans les cas présumés de conduite sous l'influence de drogues/médicaments. Avec la modification de l'ordonnance, de nombreux conducteurs recevront de nouveau provisoirement leur permis de conduire.</p>		<p>La réglementation suivante serait plus judicieuse que la réglementation stricte de l'article 30 al. 2 OAC:</p> <p>«Lorsque le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire a été saisi par la police et transmis à l'autorité cantonale, cette dernière est tenue, sur demande de la personne concernée, de le restituer à l'ayant droit si elle ne prononce pas au moins le retrait à titre préventif dans les dix jours ouvrés à compter de la saisie policière.</p>

	<p>Cela ne devrait pas être le cas du point de vue de la sécurité routière. Ceci est également valable pour les cantons dans lesquels conformément au droit procédural cantonal ou à la pratique de l'autorité de recours, l'octroi du droit d'être entendu est obligatoire avant d'ordonner un retrait préventif. Le total des 10 jours suivant la saisie par la police ne suffit pas ! Les intérêts privés (récupération rapide du droit de conduire) sont privilégiés par rapport aux intérêts publics (sécurité routière), ce qui aboutit à un résultat très problématique. La nouvelle réglementation prévue fixant un délai de 10 jours maximum entre la saisie du permis de conduire par la police et la décision de retrait préventif, ne correspond pas toujours aux besoins des personnes concernées d'après les expériences faites par les autorités chargées du retrait. Après un délit tel que la conduite en état d'ivresse, elles sont souvent très conscientes de leur culpabilité et sont prêtes à en accepter les conséquences. Souvent, elles acceptent le fait que leur permis de conduire leur sera retiré pendant plusieurs mois, parce que, d'une part, c'est le cours des choses et, d'autre part, parce qu'elles en sont responsables et comprennent la sanction. Il n'est pas logique de restituer le permis à ce groupe plutôt important de personnes sans demande de leur part simplement parce qu'aucune décision sur un éventuel retrait préventif n'est pas possible dans les 10 jours, que ce soit pour des raisons d'économie de procédure ou d'un point de vue éducatif et préventif.</p> <p>En conclusion, il est impossible à l'autorité cantonale chargée des retraits de permis de statuer dans les 10 jours, car elle ne dispose pas de toutes les informations nécessaires afin de prendre position sur l'aptitude à la conduite de la personne concernée, notamment les cas concernés par des analyses toxicologiques.</p>	
--	---	--

4.	Possibilité de réévaluer le retrait de permis à titre préventif tous les trois mois		
	Acceptez-vous que les personnes dont le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire a été retiré à titre préventif puissent désormais demander à l'autorité cantonale chargée des retraits de permis de réévaluer leur cas tous les trois mois (art. 30a, al. 1 et 2, du projet OAC) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		
	Proposition d'amendement (texte proposé)		

<p>Il ne s'agit que d'une amélioration apparente de la situation juridique de la personne concernée. Même sous le droit en vigueur actuellement, cette personne peut à tout moment exiger la levée d'un retrait préventif et insister sur une décision contestable.</p> <p>En ordonnant le retrait préventif, l'autorité de retrait fixe des mesures qui doivent permettre de déterminer l'aptitude à conduire de la personne. Si cette dernière ne s'y est pas soumise dans les trois mois et qu'elle demande une réévaluation du retrait préventif, cela n'occasionne pas de grande charge de travail pour les autorités dès lors qu'une nouvelle décision confirmant le retrait préventif devra être prononcée.</p> <p>Il faut craindre une augmentation de la charge de travail uniquement si la possibilité de faire une demande de réévaluation est inscrite de manière aussi affirmée dans l'ordonnance, comme cela est envisagé avec la création du nouvel art. 30a du projet OAC. Ainsi, de nombreuses personnes, qui ne sont peut-être pas très familières avec les questions juridiques, risquent d'être tentées de faire une demande systématique. La demande de réévaluation en vertu de l'article 30a du projet OAC engendrera dans ce cas un problème en termes de charge de travail pour l'autorité et de coûts inutiles pour la personne concernée.</p> <p>Avec le «Guide d'aptitude à la conduite» accepté par l'assemblée générale de l'asa en novembre 2020, la pratique (dans les cas de saisie du permis de conduire par la police et de retrait préventif) a mis en place la possibilité de retrouver le droit de conduire dans l'attente de la détermination de l'aptitude à la conduite. Le guide stipule que les personnes dont le permis de conduire a été retiré à titre préventif en raison d'une suspicion de problématique de dépendance à l'alcool (avec conduite en état d'ébriété > 0,8 mg/l) ou aux stupéfiants, peuvent le retrouver jusqu'à ce que le résultat de l'examen d'aptitude à la conduite soit produit, si les doutes « sérieux » peuvent être relativisés par la production d'un certificat médical prévu à cet effet. Si le certificat est adressé et que les sérieux doutes quant à l'aptitude sont effectivement levés, le permis de conduire est restitué jusqu'à ce que le résultat de l'examen d'aptitude à la conduite soit disponible. Avec cette étape intermédiaire dans la procédure allant du retrait préventif à la décision principale, l'intéressé a une chance réelle de se voir restituer le droit de conduire dans l'attente du résultat de l'évaluation de l'aptitude à la conduite. A notre avis, cela représente une réelle amélioration de la situation juridique des</p>	
--	--

	personnes concernées, contrairement à l'art. 30a du projet OAC proposé. L'art. 30a du projet OAC n'est pas nécessaire.	
--	--	--

5.	Délai de 20 jours ouvrés pour décider de réévaluer le retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire à titre préventif	
	Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient tenues, dans les 20 jours ouvrés suivant la réception d'une demande de réévaluation d'un retrait de permis à titre préventif, de décider du maintien de celui-ci ou de la restitution du permis à l'ayant droit au moyen d'une décision sujette à recours (art. 30a, al. 3, du projet OAC) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)
	L'accord est donné uniquement dans le cas où l'art. 30a al. 1 et 2 du projet OAC serait accepté.	

6.	Preuve d'un intérêt digne de protection concernant l'anonymat des communications de particuliers sur des manques quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne	
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale ne puisse plus désormais garantir l'anonymat à un particulier souhaitant faire part de ses doutes quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne que si l'auteur de la communication apporte la preuve que son anonymat présente un intérêt digne de protection (art. 30b, al. 1, du projet OAC) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)
	Hormis le fait que nous continuons à avoir des doutes quant à la garantie de l'anonymat de la personne qui communique une information entraînant une atteinte massive aux libertés de la personne concernée, (égalité des droits, protection contre l'arbitraire, droit à un procès équitable, etc.), en particulier lorsqu'elle se fonde sur une ordonnance plutôt que sur une loi formelle, la modification proposée constituerait en tout cas une amélioration du point de vue de l'État de droit dans la procédure. Elle est donc également bienvenue.	

B. Mise en œuvre de la motion 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

7.	Autorisation pour les conducteurs professionnels d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser les personnes qui conduisent un véhicule durant plus de la moitié de leur temps de travail en moyenne hebdomadaire à effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire (art. 33, al. 5, du projet OAC) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	<p>Il faut refuser de privilégier les personnes qui conduisent la majorité du temps dans l'exercice de leur profession car:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ce privilège viole le principe de l'égalité des droits. Outre les chauffeurs professionnels, il y a beaucoup d'autres personnes que le retrait de permis gêne pour des raisons autres que professionnelles. (par ex. en cas de problèmes de santé, en cas de soins apportés aux personnes à mobilité réduite etc.). Il n'y a aucun privilège prévu pour ces personnes; • l'effet éducatif d'une mesure, qui privilégie un grand nombre de personnes concernées est largement perdu. Une mesure administrative qui ne restreint la personne concernée que le soir et le week -end et uniquement les particuliers n'a pas un effet dissuasif comparable à une mesure qui a un effet global pendant une certaine période; • on peut attendre des chauffeurs professionnels, y compris des particuliers, qu'ils exercent leur mobilité en ayant conscience de la nécessité de détenir le droit de conduire et qu'ils conduisent de manière responsable et conformément à la loi ; • la distinction entre les personnes qui doivent bénéficier des privilèges conformément à l'article 33, al. 5 du projet OAC et celles pour lesquelles ces privilèges ne doivent pas être appliqués ne présentera pas une égalité de traitement sur le plan juridique dans la pratique et entraînera une énorme charge administrative. L'égalité de traitement sera mise en danger, dès lors que des employeurs délivreront toutes sortes d'attestations à leurs employés à l'attention des autorités de retrait en mentionnant le fort niveau de dépendance quotidienne/permanente du permis de conduire pour l'exercice de la profession. D'autres employeurs s'exprimeront peut-être un peu plus prudemment. Dans le cas des indépendants, par contre, les autorités ne disposent pas d'autres informations que celles qu'ils déclarent eux -mêmes sur la nécessité professionnelle des 10 /12 trajets en véhicule à moteur. La porte est ouverte aux abus. Nous considérons qu'il est impossible d'effectuer les deux vérifications : d'une part, il n'est tout simplement pas possible pour l'autorité de retrait de remettre en question, et encore moins de vérifier matériellement, les informations les 		

	<p>plus détaillées sur les trajets nécessaires professionnellement. D'autre part, il ne sera pas non plus possible pour la police en tant qu'autorité de contrôle de vérifier sur la route dans de très nombreux cas si un trajet est purement professionnel (au sens d'une autorisation de conduire octroyée au format papier) et s'il est autorisé ou non. Si cela est peut-être encore facile à évaluer pour un chauffeur de bus d'une entreprise de transport public, ce sera presque impossible pour un artisan indépendant, car pour pratiquement chaque trajet, une justification telle que « recherche de nouveaux clients », « visite de contrôle » ou autre peut être invoquée.</p> <ul style="list-style-type: none"> • La procédure nécessite davantage de temps et d'efforts. L'autorité de retrait devra déterminer les trajets professionnels admis. Elle devra faire remplir des questionnaires, recueillir des confirmations, et devra mener la bataille contre un grand nombre de ses « clients » concernant la forme de l'autorisation (du moins si elle souhaite faire en sorte de permettre à la police de vérifier la conformité du but déclaré du voyage avec le permis délivré). Il est presque certain que ces litiges seront fréquemment portés devant les autorités de recours pour examen, ce qui augmentera la charge administrative des autorités de retrait et de leurs autorités de recours à un niveau inacceptable. 	
--	--	--

8.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : n'avoir commis qu'une infraction légère		
	<p>Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si elle retire le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire à la suite d'une infraction légère, mais jamais par exemple en cas de retrait de permis pour une infraction moyennement grave ou grave, telle qu'une conduite avec $\geq 0,4$ mg/l (0,8 pour mille) ou sous l'emprise de stupéfiants (art. 33, al. 5, let. a, du projet OAC) ?</p>		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	<p>Nous donnons notre accord à ce règlement uniquement dans le cas où l'article 33 al. 5 du projet OAC devait entrer en vigueur contrairement à notre prise de position (cf. réponse à la question 7).</p> <p>Nous relevons que généralement un retrait de permis d'un mois, ce qui est le cas lors d'une infraction légère, n'a que peu d'influence sur le risque de perdre son emploi.</p>		

9.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : ne pas avoir subi plus d'un retrait de permis au cours des cinq dernières années		
-----------	--	--	--

	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire n'a pas été retiré plus d'une fois au cours des cinq années précédentes (art. 33, al. 5, let. c, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	Nous donnons notre accord à ce règlement uniquement dans le cas où l'article 33 al. 5 du projet OAC devait entrer en vigueur contrairement à notre prise de position (cf. réponse à la question 7).		

C. Autres remarques

	Nota bene : Veuillez utiliser les champs ci-dessous si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition d'amendement au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A ou B.	
	Projet OCCR / Projet OAC	
Acte et article	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)



Genève, le 23 juin 2021

Le Conseil d'Etat

3034-2021

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Concerne : procédure de consultation - modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière pour la mise en œuvre des motions 17.4317 Caroni "Circulation routière. Procédures plus équitables" et 17.35520 Graf-Litscher "Non à une double sanction des conducteurs professionnels"

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève a bien reçu votre envoi du 21 avril 2021 et vous remercie de lui donner l'occasion de se prononcer dans le cadre de la procédure de consultation citée en titre.

Après un examen attentif des documents transmis, nous vous faisons parvenir ci-joint, le questionnaire relatif aux modifications réglementaires proposées. A la lecture dudit document, vous pourrez constater que sur l'ensemble des propositions d'amendements, notre Conseil est favorable à uniquement trois d'entre elles. Il s'agit de la transmission des permis de conduire et des plaques saisis par la police à l'autorité administrative dans un délai de trois jours, ainsi que du passage du principe de l'anonymat à celui de la transparence dans le cadre des communications de particuliers à l'autorité administrative relativement aux doutes sur l'aptitude à la conduite de tiers. Nous estimons que ces trois mesures permettent en effet d'assurer une ouverture rapide des procédures administratives relatives aux permis de conduire et aux retraits de plaques, ainsi que d'assurer que des dénonciations ne soient pas effectuées abusivement contre des tiers. L'exception à la transparence, à savoir l'intérêt digne de protection, permet également de maintenir les relations intrafamiliales de même que celles de bon voisinage tout en assurant la sécurité routière. Nous soutenons vivement ces propositions.

Cependant, si nous saluons le travail de réflexion effectué afin d'accélérer globalement le traitement des procédures administratives liées aux retraits de permis, force est de constater que les autres propositions de modifications ne parviennent pas à atteindre le but visé. En effet, les différents délais imposés à l'autorité administrative dans le traitement des dossiers, une fois la procédure ouverte, sont trop courts et ne permettent pas le prononcé de décisions avec tous les éléments probants en mains. Il est courant que l'autorité administrative ne dispose pas encore, dans des délais aussi courts, du rapport de police, du rapport médical ou des résultats d'analyses toxicologiques, de sorte qu'il ne serait pas possible de se prononcer en respectant les principes de droit, tel que le droit d'être entendu. En d'autres termes, l'autorité administrative dépend de ses partenaires dans le traitement des dossiers et ne peut se voir imposer de tels délais. Au surplus, le non-respect de ces derniers ouvrirait la voie à une éventuelle indemnisation de l'Etat pour déni de justice, ce qui ne peut pas être envisagé.

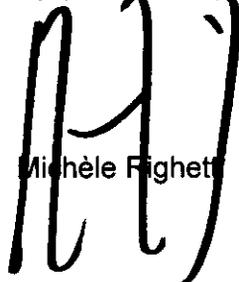
Par ailleurs, s'agissant des facilités accordées aux conducteurs professionnels soumis à un retrait du permis de conduire, elles ne s'appliquent qu'en cas de faute légère, ce qui conduit au plus à un retrait du permis de conduire pour une durée d'un mois (article 16a LCR). Cette durée est adaptable en entreprise par le biais de la prise de vacances, sans que cela ne fasse pâtir les relations de travail entre les parties. De plus, il n'est pas clair si cette proposition s'applique aux détenteurs de permis de catégories professionnelles uniquement, ou plus largement aux conducteurs qui utilisent un véhicule dans le cadre de leur activité professionnelle. Enfin, les trajets autorisés pendant le temps de travail sont très difficilement contrôlables par la police et les autorités administratives. En effet, les livreurs, les indépendants et les représentants, pour ne citer qu'eux, effectuent chaque jour des trajets différents.

Ainsi, notre Conseil s'oppose aux modifications proposées, sous réserve des points évoqués précédemment et développés dans le questionnaire ci-joint.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Fighetti

Le président :



Serge Dal Busco

Annexe mentionnée

Copie à : vzv@astra.admin.ch



Questionnaire relatif à la modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière pour la mise en œuvre des motions 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables » et 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Auteur de l'avis :

<input checked="" type="checkbox"/> Canton <input type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autre
Expéditeur : République et canton de Genève
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word) d'ici au 11 août 2021 à l'adresse suivante : vzv@astra.admin.ch

A. Mise en œuvre de la motion 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables »

Projet d'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière (projet OCCR)

1.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire saisi par la police à l'autorité chargée des retraits de permis		
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire qu'elle a saisi à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de domicile du titulaire du permis dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)	
	Actuellement à Genève, la procédure est très efficace et dans les faits, les permis sont déjà transmis dans ce délai de trois jours. Ce délai permet aux autorités d'administratives		

	cantonaux d'agir rapidement sur les suites à donner en cas de saisie du permis par la police.	
--	---	--

2.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis de circulation ou des plaques de contrôle saisis par la police à l'autorité chargée des retraits de permis	
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis de circulation ou les plaques de contrôle qu'elle a saisis à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de stationnement du véhicule dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)
	Les saisies de plaques de contrôle sont effectuées à Genève en exécution de décisions prononcées par l'Office cantonal des véhicules. Dans tous les cas, nous saluons ce court délai.	

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

3.	Délai de dix jours ouvrés pour décider du retrait du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire après sa saisie par la police	
	Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient désormais tenues, pour les permis d'élève conducteur ou les permis de conduire saisis par la police, d'ordonner au moins le retrait à titre préventif ou, à défaut, de restituer le permis dans un délai de dix jours ouvrés (art. 30, al. 2, du projet OAC) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)
	Ce délai de 10 jours est bien trop court et n'est pas réalisable. L'autorité administrative est tributaire de plusieurs partenaires externes tels que la police, les laboratoires d'analyses ou les médecins en attente des résultats toxicologiques. Cette modification législative reviendrait à devoir prendre une décision sans détenir tous les éléments probants du dossier. D'autre part, si le délai de 10 jours n'est pas respecté, l'autorité pourrait être poursuivie pour déni de justice et cela ouvrirait la porte à un dédommagement de l'Etat en faveur du conducteur.	

--	--	--

4.	Possibilité de réévaluer le retrait de permis à titre préventif tous les trois mois	
	Acceptez-vous que les personnes dont le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire a été retiré à titre préventif puissent désormais demander à l'autorité cantonale chargée des retraits de permis de réévaluer leur cas tous les trois mois (art. 30a, al. 1 et 2, du projet OAC) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné	

	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)
	<p>A Genève, une décision incidente de retrait préventif perdure au maximum 6 mois. La situation est en effet réévaluée <i>de facto</i>, sans demande du conducteur après 3 ou 6 mois en fonction des suites données à la décision précitée; à savoir soumission à une expertise, avec aptitude confirmée ou non, ainsi qu'en cas de non soumission. Une décision finale est ainsi rendue au plus tard 6 mois après le prononcé de la décision incidente. La solution proposée impliquerait le prononcé de nouvelles décisions sans même avoir de faits nouveaux à porter à la connaissance de l'autorité.</p> <p>Ceci engendrerait une augmentation conséquente de l'activité de l'autorité administrative et impliquerait le prononcé de décisions sujettes à émoluments pour le conducteur, déjà impacté. Cela serait le moyen de remettre constamment en cause la décision initiale de l'autorité devant les tribunaux.</p>	

5.	Délai de 20 jours ouvrés pour décider de réévaluer le retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire à titre préventif	
	Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient tenues, dans les 20 jours ouvrés suivant la réception d'une demande de réévaluation d'un retrait de permis à titre préventif, de décider du maintien de celui-ci ou de la restitution du permis à l'ayant droit au moyen d'une décision sujette à recours (art. 30a, al. 3, du projet OAC) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné	
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)

	<p>Voir remarque point 4. En outre, le délai est beaucoup trop court. Se pose également, et à nouveau, la question du déni de justice.</p>	
--	--	--

6.	Preuve d'un intérêt digne de protection concernant l'anonymat des communications de particuliers sur des manques quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale ne puisse plus désormais garantir l'anonymat à un particulier souhaitant faire part de ses doutes quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne que si l'auteur de la communication apporte la preuve que son anonymat présente un intérêt digne de protection (art. 30b, al. 1, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)	
	L'ordonnance passe du principe de l'anonymat au principe de la transparence, avec des exceptions. Ceci va dans le sens du conducteur car cela évitera les dénonciations abusives à l'autorité et dans le même temps, permettra la sauvegarde des relations personnelles et intrafamiliales. A noter que les médecins dénoncent également certains patients. Afin de sauvegarder la relation de confiance entre les deux parties, il serait intéressant que les professionnels de la santé puissent faire valoir l'intérêt digne de protection, ce qui ne ressort actuellement pas expressément du rapport explicatif.		

B. Mise en œuvre de la motion 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

7.	Autorisation pour les conducteurs professionnels d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser les personnes qui conduisent un véhicule durant plus de la moitié de leur temps de travail en moyenne hebdomadaire à effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire (art. 33, al. 5, du projet OAC) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)	

Cette disposition soulève plusieurs problèmes:

- Par "conducteurs professionnels", il n'est pas clair si l'on vise les détenteurs de permis de catégories professionnelles B121, C et D ou plus largement, les conducteurs se servant de leur véhicule pour des besoins professionnels. La lecture du texte laisse place à interprétations et par conséquent devient difficilement contrôlable sur la voie publique.
- L'impact de cette disposition est pour ainsi dire nul puisqu'elle ne s'applique que pour des infractions légères suscitant soit un avertissement, ou n'engendrant qu'un mois de retrait de permis. Une telle période est facilement conciliable avec des vacances d'entreprise annuelles sans toutefois mettre en péril un contrat de travail.
- La mise en œuvre d'une telle disposition est impossible, le contrôle par la police est irréalisable s'agissant du trajet. La modification proposée ne précise pas comment seront traités les indépendants, les livreurs et les représentants dont les trajets et les horaires changent constamment.

8.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : n'avoir commis qu'une infraction légère		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si elle retire le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire à la suite d'une infraction légère, mais jamais par exemple en cas de retrait de permis pour une infraction moyennement grave ou grave, telle qu'une conduite avec $\geq 0,4$ mg/l (0,8 pour mille) ou sous l'emprise de stupéfiants (art. 33, al. 5, let. a, du projet OAC) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	Voir point 7.		

9.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : ne pas avoir subi plus d'un retrait de permis au cours des cinq dernières années		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire n'a pas été retiré plus d'une fois au cours des cinq années précédentes (art. 33, al. 5, let. c, du projet OAC) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	Voir point 7.		

C. Autres remarques

	Nota bene : Veuillez utiliser les champs ci-dessous si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition d'amendement au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A ou B.	
	Projet OCCR / Projet OAC	
Acte et article	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication
Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Delémont, le 22 juin 2021

Consultation concernant la modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement jurassien a été invité par votre Département à se prononcer au sujet de la procédure de consultation mentionnée en objet et il vous en remercie.

Il vous transmet, en annexe, le questionnaire rempli concernant la modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière.

Le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de ses sentiments distingués.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Nathalie Barthoulot
Présidente




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

Annexe : questionnaire

Envoi par la poste et par courriel (en format PDF et Word) à l'adresse vzv@astra.admin.ch



Questionnaire relatif à la modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière pour la mise en œuvre des motions 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables » et 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autre

Expéditeur :

République et Canton du Jura
2, rue de l'Hôpital
2800 Delémont

Important :

Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document **Word**) d'ici au 11 août 2021 à l'adresse suivante : vzv@astra.admin.ch

A. Mise en œuvre de la motion 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables »

Projet d'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière (projet OCCR)

1.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire saisi par la police à l'autorité chargée des retraits de permis		
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire qu'elle a saisi à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de domicile du titulaire du permis dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

	<p>Cette modification de l'ordonnance est une condition très importante, voire une condition sine qua non pour la modification de l'OAC au sens de l'art. 30, al. 2 du projet OAC, car ce n'est que si les permis saisis par la police sont également transmis sans délai avec le rapport à l'autorité des mesures administratives, que cette dernière peut également prendre la décision importante concernant le retrait préventif ou la restitution provisoire du permis de conduire dans les 10 jours ouvrés suivant la saisie. L'ancien article 33 al. 2 du projet OCCR n'a pas suffi et a conduit la police à attendre longtemps dans de très nombreux cas le transfert, non pas nécessairement du permis de conduire et du formulaire de saisie, mais du rapport de police à l'autorité de retrait. Ce n'est que si l'autorité des mesures administratives dispose effectivement des dossiers pertinents pour la décision qu'elle peut également prendre une décision responsable dans les 10 jours ouvrés suivant la saisie concernant la restitution provisoire du permis de conduire ou le retrait préventif en prenant en compte la sécurité routière.</p>	
--	---	--

2.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis de circulation ou des plaques de contrôle saisis par la police à l'autorité chargée des retraits de permis		
	<p>Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis de circulation ou les plaques de contrôle qu'elle a saisis à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de stationnement du véhicule dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?</p>		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	<p>Remarques</p> <p>Pour être en adéquation avec la réponse à la question précédente concernant la transmission du permis de conduire.</p>	<p>Proposition d'amendement (texte proposé)</p>	

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

3.	Délai de dix jours ouvrés pour décider du retrait du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire après sa saisie par la police		
	<p>Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient désormais tenues, pour les permis d'élève conducteur ou les permis de conduire saisis</p>		

	par la police, d'ordonner au moins le retrait à titre préventif ou, à défaut, de restituer le permis dans un délai de dix jours ouvrés (art. 30, al. 2, du projet OAC) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)	
	<p>Cette proposition émane d'un postulat de base qui n'est pas vérifié. En effet, il est faux de dire que l'autorité administrative met plusieurs semaines à se prononcer. Cela n'arrive que dans des cas rares et justifiés. Dans la grande majorité des cas les décisions sont prises rapidement surtout depuis l'introduction des tests d'alcoolémie au moyen de l'éthylotest.</p> <p>Décider de la restitution provisoire du permis de conduire et ordonner le retrait préventif du permis de conduire interfère profondément avec les droits de la personne concernée mais il est très important pour la sécurité routière. L'autorité administrative doit détecter les conducteurs avec de possibles lacunes d'aptitude à la conduite qui représentent un danger potentiel pour la circulation et de les soumettre à un examen d'aptitude à la conduite si les doutes sont sérieux. Cela nécessite non seulement une connaissance aussi complète que possible des faits et des preuves (rapport de police), mais aussi des investigations complémentaires telles que les résultats des analyses toxicologiques médico-légales de sang et d'urine en particulier, pour les drogues et les médicaments. La situation est plus simple pour l'alcool puisque les tests à l'éthylomètre sont rapides et ont force probante. Pour l'alcool, l'autorité décide alors très vite, car le moyen de preuve principal est immédiatement disponible.</p> <p>Pour les cas de consommation de produits stupéfiants ou de médicaments, il est vrai que les analyses toxicologiques ne sont pas disponibles dans les 10 premiers jours suivants la saisie du permis. L'autorité ne peut donc pas se prononcer aussi rapidement que pour les cas de conduite sous l'influence de l'alcool.</p> <p>La modification de l'ordonnance telle que proposée aurait pour effet de forcer l'autorité à décider sans posséder tous les moyens de preuves et certainement à restituer le permis à quelqu'un qui, potentiellement, présente un risque pour le trafic.</p>		

	<p>Aujourd'hui, un permis est restitué en l'absence de doutes sérieux au sujet de l'aptitude à la conduite. Les autorités administratives se hâtent de rendre les permis lorsque cela est légalement possible.</p> <p>Ce délai de 10 jours est en outre fortement lié au point précédent, à savoir que la police respecte les 3 jours pour la transmission du permis, de l'attestation de saisie et du rapport de police. Si le délai n'est pas respecté, par exemple parce que l'envoi postal a pris du temps, l'autorité administrative se trouvera privée de temps pour décider et risque de rendre le permis pour éviter un recours pour déni de justice. En effet, il ne faut pas oublier que les permis nous parviennent par poste de toute la Suisse, ce délai de 10 jours n'est pas raisonnable ni pratique.</p>	
--	--	--

4.	Possibilité de réévaluer le retrait de permis à titre préventif tous les trois mois		
	<p>Acceptez-vous que les personnes dont le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire a été retiré à titre préventif puissent désormais demander à l'autorité cantonale chargée des retraits de permis de réévaluer leur cas tous les trois mois (art. 30a, al. 1 et 2, du projet OAC) ?</p>		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	<p>Remarques</p> <p>En ordonnant le retrait préventif, l'autorité des mesures administratives a déterminé quel type d'examen d'aptitude à la conduite doit être effectué. Si la demande de réévaluation est déposée après expiration des trois mois sans que les conditions de restitution ne soient remplies, elle aboutira à une réponse négative, ce qui provoquera du mécontentement. L'administré qui est vraiment apte à la conduite peut très bien se rendre auprès de n'importe quel médecin du trafic de Suisse et il aura la possibilité de prouver son aptitude très rapidement.</p> <p>Pour celui qui est inapte et qui repousse le moment de l'expertise, cette possibilité de nouvel examen ne changera en rien sa situation.</p> <p>En outre, cette proposition part également d'un postulat de base non vérifié, à savoir que les médecins du trafic ont du retard. Il est faux de pallier ce défaut par une modification</p>		<p>Proposition d'amendement (texte proposé)</p>

légale, il vaut mieux passer par la formation d'un plus grand nombre de médecins et de mettre en avant le fait que les personnes peuvent se rendre auprès de n'importe quel médecin agréé. Il suffit d'effectuer une brève recherche de disponibilités.

Le mécanisme prévu dans la loi augmentera la charge de travail de manière très sensible. Par ailleurs, de nombreuses personnes concernées, qui ne sont peut-être pas très familières avec les questions juridiques, risquent d'être tentées de faire une demande systématique. La demande de réévaluation institutionnalisée en vertu de l'article 30a du projet OAC engendrera un problème en termes de volume de travail pour les autorités administratives qui ne peuvent pas répondre aux questions médicales relatives à l'aptitude à la conduite sans l'avis d'un expert. Les réponses seront donc en principe négatives ce qui engendrera du mécontentement et des recours inutiles.

Cette disposition donne un espoir faux aux administrés qui devront, quoi qu'il en soit, prouver leur aptitude à la conduite.

Avec le «Guide d'aptitude à la conduite» accepté par l'assemblée générale de l'asa en novembre 2020, la pratique (dans les cas de saisie du permis de conduire par la police et de retrait préventif) a institutionnalisé une accélération plus efficace de la procédure.

Il stipule que pour les personnes dont le permis de conduire a été retiré en raison d'une suspicion de problèmes d'alcool (avec conduite en état d'ébriété > 0,8 mg/l) ou de stupéfiants, la possibilité est ouverte, dans la décision de retrait préventif, de restituer le permis de conduire jusqu'à ce que le résultat de l'examen d'aptitude à la conduite soit produit, si des doutes « sérieux » peuvent être relativisés dans un certificat médical prévu à cet effet. Si le certificat est adressé et que les doutes de l'autorité sont effectivement levés, le permis de conduire est restitué jusqu'à ce que le résultat de l'examen d'aptitude à la conduite soit disponible. Avec cette étape intermédiaire dans la procédure allant du retrait préventif à la décision principale, l'intéressé a une chance réelle de voir un retrait préventif dont l'indication était au mieux discutable redevenir sans objet, de sorte que l'on peut attendre le résultat de l'évaluation de l'aptitude à la conduite tout en conservant le permis de conduire. A notre avis, cela

	représente une réelle amélioration de la situation juridique des personnes concernées, contrairement à l'art. 30a du projet OAC proposé. L'art. 30a du projet OAC n'est pas nécessaire.	
--	---	--

5.	Délai de 20 jours ouvrés pour décider de réévaluer le retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire à titre préventif
-----------	--

	Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient tenues, dans les 20 jours ouvrés suivant la réception d'une demande de réévaluation d'un retrait de permis à titre préventif, de décider du maintien de celui-ci ou de la restitution du permis à l'ayant droit au moyen d'une décision sujette à recours (art. 30a, al. 3, du projet OAC) ?
--	--

<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
------------------------------	---	---

	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)
--	------------------	---

	<p>Il est inutile de lier ainsi les autorités administratives qui font en principe diligence. Un tel délai légal présuppose également que les administrés qui font des demandes soient complets et exhaustifs ce qui est rarement le cas. L'autorité devra donc leur fixer des délais courts pour compléter l'instruction le cas échéant pour pouvoir respecter le délai de 20 jours. Or, pratiquement, il sera très difficile aux administrés de respecter les délais ce qui aura pour conséquence qu'ils recevront une réponse négative à leur demande.</p> <p>Cette disposition crée également de faux espoirs aux administrés. Ce n'est pas en fixant des délais à l'administration que leur situation en sera améliorée, bien au contraire.</p>	
--	--	--

6.	Preuve d'un intérêt digne de protection concernant l'anonymat des communications de particuliers sur des manques quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne
-----------	---

	Acceptez-vous que l'autorité cantonale ne puisse plus désormais garantir l'anonymat à un particulier souhaitant faire part de ses doutes quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne que si l'auteur de la communication apporte la preuve que son anonymat présente un intérêt digne de protection (art. 30b, al. 1, du projet OAC) ?
--	--

<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
------------------------------	---	---

	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)
--	------------------	---

	<p>Cette disposition introduit une notion non définie. En effet, que signifie un intérêt digne de protection. Hormis le médecin qui souhaite continuer à faire son travail et ne pas rompre le lien de confiance avec le patient, qui a un intérêt digne de protection ?</p> <p>Selon notre expérience, il est faux de croire que les enfants d'une personne sont moins susceptibles de dénoncer abusivement un parent qu'un voisin. Ces dénonciations sont analysées au cas par cas très attentivement déjà aujourd'hui. L'introduction de l'examen de l'intérêt digne de protection ne fera que compliquer le travail de l'autorité administrative sans valeur ajoutée pour le dénoncé. A ce jour, si la personne demande l'anonymat, il lui est garanti et une suite à sa demande n'est donnée que si l'exposé est suffisamment documenté. Cette proposition de modification légale n'apporte rien.</p> <p>En outre, sous l'angle pénal, le dénonciateur sera connu si le dénoncé dépose plainte pénale.</p>	
--	---	--

B. Mise en œuvre de la motion 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

7.	Autorisation pour les conducteurs professionnels d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire		
	<p>Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser les personnes qui conduisent un véhicule durant plus de la moitié de leur temps de travail en moyenne hebdomadaire à effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire (art. 33, al. 5, du projet OAC) ?</p>		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)	
	<p>Il faut refuser de privilégier les personnes qui conduisent la majorité du temps dans l'exercice de leur profession car</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ce privilège viole le principe de l'égalité des droits. Outre les chauffeurs professionnels, il y a beaucoup d'autres personnes que le retrait de permis gêne pour des raisons professionnelles (par 		

exemple personne habitant dans un lieu sans transport en commun ou pour lesquels le trajet en transport en commun devient beaucoup plus long) ou autres que professionnelles. (par ex. en cas de problèmes de santé, en cas de soins apportés aux personnes à mobilité réduite etc.). Il n'y a aucun privilège prévu pour ces personnes ;

- l'effet éducatif d'une mesure, qui privilégie un grand nombre de personnes concernées est largement perdu. Une mesure administrative qui ne restreint la personne concernée que le soir et le week-end et uniquement les particuliers n'a pas d'effet dissuasif comparable à une mesure qui a un effet global pendant une certaine période;
- on peut attendre des chauffeurs professionnels, y compris des particuliers, qu'ils exercent leur mobilité en pleine conscience de leur propre vulnérabilité au regard de leur permis de conduire et qu'ils conduisent de manière responsable et conformément à la loi ;
- la distinction entre les personnes qui doivent bénéficier des privilèges conformément à l'article 33, al. 5 du projet OAC et celles pour lesquelles ces privilèges ne doivent pas être appliqués ne présentera pas une égalité de traitement sur le plan juridique dans la pratique et entraînera une énorme charge administrative.
Nous voyons l'égalité de traitement mise en danger, par exemple du fait qu'il y aura des employeurs qui délivreront toutes sortes d'attestations à leurs employés à l'attention des autorités de retrait en mentionnant le fort niveau de dépendance quotidienne/permanente du permis de conduire pour l'exercice de la profession. D'autres employeurs s'exprimeront peut-être un peu plus prudemment. Dans le cas des indépendants, par contre, les autorités ne disposent pas d'autres informations que celles qu'ils déclarent eux-mêmes sur la nécessité professionnelle des trajets en véhicule à moteur. La porte est ouverte aux abus.

Nous considérons qu'il est impossible d'effectuer les deux vérifications : d'une

	<p>part, il n'est tout simplement pas possible pour l'autorité de retrait de remettre en question, et encore moins de vérifier matériellement, les informations les plus détaillées sur les trajets nécessaires professionnellement. Il ne sera pas non plus possible pour la police en tant qu'autorité de contrôle de vérifier sur la route dans de très nombreux cas si un trajet est purement professionnel (au sens d'une autorisation de conduire octroyée au format papier) et s'il est autorisé ou non. Si cela est peut-être encore facile à évaluer pour un chauffeur de bus d'une entreprise de transport public, ce sera presque impossible pour un artisan indépendant, car pour pratiquement chaque trajet, une justification telle que « recherche de nouveaux clients », « visite de contrôle » ou autre peut être invoquée.</p> <ul style="list-style-type: none"> • La procédure nécessite davantage de temps et d'efforts. L'autorité de retrait devra déterminer les trajets professionnels admis. Elle devra faire remplir des questionnaires, recueillir des confirmations, et devra mener la bataille contre un grand nombre de ses « clients » concernant la forme de l'autorisation (du moins si elle souhaite faire en sorte de permettre à la police de vérifier la conformité du but déclaré du voyage avec le permis délivré). Il est presque certain que ces litiges seront fréquemment portés devant les cours d'appel pour examen, ce qui augmentera la charge administrative des autorités de retrait et de leurs cours d'appel à un niveau inacceptable. 	
--	---	--

8.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : n'avoir commis qu'une infraction légère		
	<p>Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si elle retire le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire à la suite d'une infraction légère, mais jamais par exemple en cas de retrait de permis pour une infraction moyennement grave ou grave, telle qu'une conduite avec $\geq 0,4$ mg/l (0,8 pour mille) ou sous l'emprise de stupéfiants (art. 33, al. 5, let. a, du projet OAC) ?</p>		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné

	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)
	Nous acceptons cette proposition uniquement dans le cas où l'article 33 al. 5 du projet OAC devait entrer en vigueur contrairement à notre prise de position (cf. réponse à la question 7).	

9.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : ne pas avoir subi plus d'un retrait de permis au cours des cinq dernières années		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire n'a pas été retiré plus d'une fois au cours des cinq années précédentes (art. 33, al. 5, let. c, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné

	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)
	Nous acceptons cette proposition uniquement dans le cas où l'article 33 al. 5 du projet OAC devait entrer en vigueur contrairement à notre prise de position (cf. réponse à la question 7).	

Autres remarques

	<p>Nota bene :</p> <p>Veuillez utiliser les champs ci-dessous si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition d'amendement au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A ou B.</p>
--	--

	Projet OCCR / Projet OAC	
Acte et article	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)

--	--	--

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication
DETEC
Palais Fédéral Nord
3003 Berne

Berne, 8 juillet 2021 / nb
VL SVKV

Par e-mail : vzv@astra.admin.ch

Modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

PLR.Les Libéraux-Radicaux approuve cette modification d'ordonnances. Estimant la réglementation actuelle trop rigide, notamment au regard de l'Etat de droit, le groupe libéral-radical avait adopté à l'unanimité les motions Caroni [17.4317](#) « Circulation routière. Procédures plus équitables » et Graf-Litscher [17.3520](#) « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! ».

Motion Caroni [17.4317](#) « Circulation routière. Procédures plus équitables »

Le groupe libéral-radical avait soutenu cette motion, car il estimait, comme l'écrit le CE Andrea Caroni, qu'il est nécessaire de renforcer l'état de droit dans les procédures de retrait du permis de conduire. Le permis étant pour nombre de citoyens un outil de travail, son retrait constitue une atteinte importante à leur liberté. Dans le pire des cas, il peut avoir pour conséquence une interdiction d'exercer leur profession. Or, la législation actuelle ne tient pas suffisamment compte de leurs droits. Pour ces raisons, le PLR salue cette proposition d'accélération des procédures en cas de saisie du permis et d'octroi aux titulaires de permis de davantage de droits dans la procédure relative au retrait du permis à titre préventif.

- › Désormais, la police devra transmettre le permis saisi à l'autorité en charge dans un délai de trois jours ouvrés. Cela correspond à la demande de l'auteur de la motion.
- › A l'avenir, l'autorité chargée des retraits de permis devra se prononcer dans un délai de dix jours. Le droit en vigueur ne fixait pas de délai précis. La demande de la motion est ici aussi remplie.
- › Cette modification d'ordonnances prévoit aussi que les autorités cantonales devront désormais, sur demande de la personne concernée, réévaluer le retrait de permis à titre préventif tous les trois mois. La motion demandait ici l'instauration d'un automatisme, or un tel instrument engendrerait des coûts que pourraient ensuite être portés par des individus qui ne souhaitaient pas nécessairement une réévaluation de la décision les concernant. Cette mise en œuvre différenciée de la motion est donc judicieuse.
- › Dans le cas d'une communication de doutes quant à l'aptitude à la conduite d'autres personnes, l'anonymat de l'auteur ne sera désormais garanti que si celui-ci apporte la preuve d'un intérêt digne de protection (soit un risque de préjudice en cas de violation de la confidentialité). Le Conseil fédéral propose en outre de définir explicitement la possibilité déjà offerte à la personne lésée d'intenter une action en justice pour le préjudice causé par une communication malveillante. Une éventuelle demande d'indemnisation peut être adressée à l'autorité cantonale. Ces dispositions ne répondent pas pleinement à la demande de l'auteur de la motion. Elles ne renforcent pas les droits de la personne lésée. Le Conseil fédéral doit prévoir une indemnisation automatique des frais relatifs à la procédure en cas de dénonciation abusive.

Graf-Litscher [17.3520](#) « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Le groupe libéral-radical avait aussi soutenu cette motion au Parlement. Un retrait de permis touche plus fortement un conducteur professionnel, qui court le risque de perdre son emploi, qu'une personne n'utilisant son véhicule qu'occasionnellement. Il semble donc raisonnable de prévoir, en cas de faute qualifiée de légère, un traitement différencié. Dans ce contexte, la nouvelle disposition proposée par le Conseil fédéral, à savoir que « *les autorités cantonales puissent à l'avenir autoriser les personnes qui conduisent un véhicule durant plus de la moitié de leur temps de travail à effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant* », est opportune. Le PLR soutient également le fait que ce privilège ne soit accordé qu'en cas d'infraction légère, et qu'il ne profite pas aux récidivistes et aux personnes dont le permis a été retiré pour des raisons de sécurité.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agrèer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
La Présidente

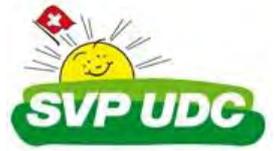


Petra Gössi
Conseillère nationale

La Secrétaire générale



Fanny Noghero



Elektronisch an:
vzv@astra.admin.ch

Bern, 5. Juli 2021

Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.
Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP ist mit den vorgeschlagenen Änderungen im Zuge der Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen» weitestgehend einverstanden. Die Anpassungen stellen aus Sicht der SVP eine ausgewogene Lösung zwischen Verkehrssicherheit und faireren Verfahren gegenüber den betroffenen Verkehrsteilnehmern dar.

Umsetzung der Mo. 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Die Beschleunigung der Verfahren bei Führerausweisentzügen mittels der Festlegung fixer Fristen beurteilt die SVP positiv. Dies trifft sowohl auf die Frist zur Übermittlung des Ausweises von der Polizei an die kantonale Entzugsbehörde (3 Tage) als auch auf eine feste Frist für die Entzugsbehörde zur Ausstellung einer anfechtbaren Verfügung (10 Tage) zu. Erst mit einer anfechtbaren Verfügung wird einer betroffenen Person die Möglichkeit eingeräumt, sich gegen eine Führerausweisentzug zur Wehr zu setzen. Durch einen fest definierten Zeithorizont wird verhindert, dass eine betroffene Person wochenlang im Ungewissen verharren muss, ohne sich entsprechender Rechtsmittel bedienen zu können. Um dennoch die Verkehrssicherheit bestmöglich sicherzustellen, unnötige Verwirrung seitens der Betroffenen (wenn diese den Ausweis aufgrund der abgelaufenen Frist zuerst zurückerhalten und bei Vorliegen bestimmter Ergebnisse dann doch wieder abgeben müssen) und einem überflüssigen Mehraufwand seitens der Verwaltung zu vermeiden, ist nach Ansicht der SVP jedoch zu prüfen, ob eine Frist von 10 Tagen ausreichend ist oder ob diese entweder auf 14 Tage oder aber aufgrund vordefinierter, rechtfertigender Gründe bei schwerwiegenden Verstössen, welche zum Ausweisentzug geführt haben, verlängert werden kann (bspw. weil eine Laboruntersuchung oder die Auswertung von Videomaterial aufgrund technischer Möglichkeiten nicht innerhalb der entsprechenden Frist möglich ist).

Eine periodische Neubeurteilung von vorsorglich entzogenen Lernfahr- und Führerausweisen erachtet die SVP als zwingend notwendig und begrüsst entsprechend diese Neuregelung, stellt ein vorsorglicher Entzug und die darauffolgenden Massnahmen (z.B. eine verkehrsmedizinische Untersuchung) doch einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen dar. Mit dem Vorschlag des Bundesrates, dass eine solche Neubeurteilung höchstens alle drei Monate auf

Gesuch der betroffenen Person hin erfolgt und nicht automatisch, wie dies der Wortlaut der Motion fordert, erachtet die SVP ebenfalls als zielführend, um so unnötige Kosten seitens der Verwaltung sowie der Betroffenen zu vermeiden.

Dass die Zusicherungen der Vertraulichkeit bei Meldungen Dritter auf Personen beschränkt wird, welche ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, um so missbräuchliche und «böswillig denunzierende» Meldungen zu verhindern, ist aus Sicht der SVP sinnvoll. Allerdings gilt es nach Ansicht der SVP den Nutzen dieser Änderung nach 5 Jahren zu überprüfen. Sollte kein massgeblicher Rückgang «mutwilliger Denunziationen» bemerkbar sein, so gilt es weitere geeignete Anpassungen zu prüfen.

Umsetzung der Mo. 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen»

Mit der neuen Regelung sollen die Konsequenzen für Personen, welche zur Berufsausübung auf ihre Fahrberechtigung angewiesen sind, abgemildert werden, womit diese bei Entzug der Fahrberechtigung nicht auch gleich den Verlust des Arbeitsplatzes fürchten müssen. Dabei soll die «Fahrt zur Berufsausübung» eng ausgelegt werden, wobei lediglich die Fahrten gemeint sind, welche die eigentliche berufliche Tätigkeit darstellen. Die Behörde soll die Einzelheiten der erlaubten Fahrten zur Berufsausübung in ihrer Verfügung genau festlegen und beispielsweise auf bestimmte Fahrzeugarten, Fahrten zu einem bestimmten Zweck, bestimmte Wegstrecken oder ein räumlich beschränktes Fahrgebiet begrenzen. Darüber hinaus sollen nicht alle Fahrzeuglenker, die eine Widerhandlung begangen haben, von der neuen Regelung profitieren. Gerade wer eine mittelschwere oder schwere Widerhandlung (z. B. Fahren unter Drogeneinfluss) begeht, soll nicht damit rechnen können, dass die Fahrerlaubnis aufrechterhalten wird. Die Privilegierungsmöglichkeit soll lediglich bei Entzügen aufgrund leichter Widerhandlungen bestehen. Nicht profitieren können zudem Personen, deren Ausweis aus Sicherheitsgründen auf unbestimmte Zeit oder für immer entzogen wird. Schliesslich sollen nur Führerausweisinhaberinnen und -inhaber privilegiert werden, denen der Lernfahr- oder der Führerausweis in den vergangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen worden war. Die Privilegierung, ausnahmsweise weiterhin Fahrten zur Berufsausübung durchführen zu dürfen, soll Mehrfachtätern grundsätzlich nicht offenstehen.

Aus Sicht der SVP stellt die beantragte Neureglung eine ausgewogene Lösung zwischen der Wahrung der Verkehrssicherheit sowie der Wahrung der wirtschaftlichen respektive existenziellen Interessen der Betroffenen dar und ist deshalb zu begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat



Per Mail an: vzv@astra.admin.ch

Bern, 11. August 2021

Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung – Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen. Auf das Ausfüllen des Fragebogens verzichten wir, da wir **alle Fragen mit JA beantworten** können.

Grundzüge der Vorlage und wesentlichste Änderungsvorschläge

- *In Erfüllung der **Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»** sollen die Verfahren beim Führerausweisentzug beschleunigt und transparenter gestaltet werden. Dazu soll die Polizei den Führerausweis nach dessen Abnahme neu innert einer Frist von drei Arbeitstagen an die kantonalen Entzugsbehörden übermitteln müssen. Diese sollen verpflichtet werden, innerhalb von zehn Arbeitstagen seit der Abnahme des Ausweises eine Entzugsverfügung zu erlassen. Andernfalls sollen sie den Führerausweis der Inhaberin oder dem Inhaber – zumindest vorübergehend – wieder aushändigen müssen. Dies wäre dann der Fall, wenn innert zehn Tagen seit der Ausweisabnahme noch nicht genügend ernsthafte Zweifel an der Fahreignung der oder des Betroffenen vorliegen, um einen vorsorglichen Entzug zu verfügen. Beispielsweise, weil die Analyse der Blutprobe noch aussteht.*
- *Hat die kantonale Behörde einen vorsorglichen Führerausweisentzug verfügt, soll sie diesen auf Antrag der betroffenen Person alle drei Monate mit einer anfechtbaren Verfügung neu beurteilen müssen.*
- *Schliesslich soll die kantonale Behörde Privatpersonen, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden, nur noch dann Vertraulichkeit zusichern können, wenn ihr die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse daran nachweist. Zudem soll klargestellt werden, dass die kantonalen Behörden für Kosten angeordneter Fahreignungsuntersuchungen, die der gemeldeten Person beispielsweise wegen ungerechtfertigter Meldungen entstehen, allenfalls nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsrecht haften.*

- Die **Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»** verlangt eine stärkere Differenzierung des Führerausweisentzugs auf privater und beruflicher Ebene. Personen, die berufsmässig Fahrzeuge führen, droht neben dem Entzug des Führerausweises oft auch noch der Verlust des Arbeitsplatzes. Dieses Risiko soll gemindert werden, indem die kantonale Behörde den Berufsfahrer:innen Fahrten zur Berufsausübung während eines Ausweisentzugs erlauben kann. Damit sollen alle Betroffenen eine vergleichbare Auswirkung eines Führerausweisentzugs verspüren.
- In Erfüllung der Motion soll die kantonale Behörde den Berufsfahrer:innen deshalb Fahrten zur Berufsausübung während eines Ausweisentzugs erlauben können. Dies bei Ausweisentzügen wegen einer leichten Widerhandlung, sofern der Ausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war.

Stellungnahme zur Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni

- Die SP Schweiz begrüsst es, dass die Verfahren beim Führerausweisentzug beschleunigt und transparenter gestaltet werden sollen. Damit werden die Rechtssicherheit sowie das rechtliche Gehör für Chauffeur:innen.

Stellungnahme zur Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher

- Weder die Motionärin noch die SP Schweiz geht davon aus, dass Berufsfahrer:innen mit der Umsetzung der Motion privilegiert werden. Es ist eher das Gegenteil der Fall: Es handelt sich um die Ausmerzung der Ungerechtigkeit, dass diesen Berufsgruppen im Extremfall nebst einem Führerausweisentzug auch noch der Verlust des Arbeitsplatzes droht. Das ist eine doppelte Bestrafung. Deshalb stört uns auch die Formulierungen im Begleitbericht, wo von einer weitergehenden Privilegierung gesprochen wird («Die Motion fordert eine weitergehende Privilegierung der Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer»; erläuternder Bericht, S. 11).
- Die SP Schweiz begrüsst, dass mit der Neuregelung zukünftig auch Fahrer:innen von Kurierdiensten oder Taxifahrer:innen etc. besser erfasst werden können. Zudem sind wir einverstanden damit, dass die «Fahrt zur Berufsausübung» eng ausgelegt werden soll, damit hier nicht neue Ungleichbehandlungen entstehen.
- Es ist für uns nachvollziehbar, dass nicht alle Fahrzeuglenkenden, die eine Widerhandlung begangen haben, von der neuen Regelung profitieren können. Gerade wer eine mittelschwere oder schwere Widerhandlung begeht, soll nicht damit rechnen können, dass die Fahrerlaubnis aufrechterhalten wird. **Von der Regelung ausgeschlossen werden sollen Personen, deren Ausweis aus Sicherheitsgründen auf unbestimmte Zeit oder für immer entzogen wird.** Schliesslich sollen nur Führerausweisinhaber:innen «privilegiert» werden, denen der Lernfahr- oder der Führerausweis in den vergangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen worden war. Damit wird der Erwartung Rechnung getragen, dass Berufsfahrer:innen über einen tadellosen fahrerischen Leumund verfügen.
- **Insgesamt betrachtet begrüssen wir die vorgeschlagene Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Per E-Mail: vzv@astra.admin.ch

Bern, 5. August 2021

**Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung:
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir gestatten uns, Ihnen in Bezug auf das oben genannte Vorhaben mitzuteilen, dass sich der Schweizerische Städteverband vollumfänglich der Stellungnahme unserer Sektion, der Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren, anschliesst, die Ihnen mit Datum vom 2. August 2021 zugegangen ist.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz



Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern

vzv@astra.admin.ch

Bern, 10. August 2021 sgv-KI/ds

Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben per E-Mail vom 21. April 2021 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, sich zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung (VZV) zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Grundlagen für die Änderung der VZV sind die Motionen 17.4317 («Fairere Verfahren im Strassenverkehr») und 17.3520 («Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»).

In Erfüllung der Motion 17.4317 sollen die Verfahren beim Führerausweisentzug beschleunigt und transparenter gestaltet werden. Die Polizei soll neu den Führerausweis nach dessen Abnahme innert einer Frist von drei Arbeitstagen an die kantonalen Entzugsbehörden übermitteln müssen. Diese wiederum werden verpflichtet, innerhalb von zehn Arbeitstagen seit der Abnahme des Ausweises eine Entzugsverfügung zu erlassen. Andernfalls sollen sie den Führerausweis zumindest vorübergehend wieder aushändigen müssen. Hat die kantonale Behörde einen vorsorglichen Führerausweisentzug verfügt, soll sie diesen auf Antrag der betroffenen Person alle drei Monate mit einer anfechtbaren Verfügung neu beurteilen müssen. Schliesslich soll die kantonale Behörde Privatpersonen, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden, nur noch dann Vertraulichkeit zusichern können, wenn ihr die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse daran nachweist.

Die Motion 17.3520 verlangt eine stärkere Differenzierung des Führerausweisentzugs auf privater und beruflicher Ebene. Personen, die berufsmässig Fahrzeuge führen, droht neben dem Entzug des Führerausweises oft auch noch der Verlust des Arbeitsplatzes. Dieses Risiko soll gemindert werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Vorlage. Er hat in den Beratungen im Parlament bereits die beiden Motionen unterstützt. Im Detail nehmen wir im beiliegenden Fragebogen Stellung.

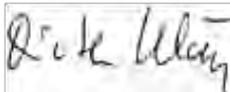
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Schweizerischer Gewerbeverband sgV, Dieter Kläy, Schwarztorstrasse 26, 3001 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Bislang gab es keine derartige Frist, was Behördenrödeleien ermöglicht hat. Eine dreitägige Frist wird unterstützt. Die Polizei ist angehalten, spätestens am übernächsten Tag abgenommene Führerausweise ans zuständige kantonale Strassenverkehrsamt zu überweisen.		

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Bislang gab es keine derartige Frist, was Behördenrödeleien ermöglicht hat. Die dreitägige Frist wird auch in Bezug auf die Kontrollschilder und die Fahrzeugausweise unterstützt. Die Polizei ist angehalten, spätestens am übernächsten Tag abgenommene Fahrzeugausweise und Schilder ans zuständige kantonale Strassenverkehrsamt zu überweisen.		

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Auch diese Frist unterstützt der sgV, da sie geeignet ist, Behördenrödeleien beim jeweiligen kantonalen Strassenverkehrsamt zu vermeiden.		

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	<p>Der Sicherungsentzug eines Führerausweises ist ein schwerer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte. Künftig sollen Behörden verpflichtet werden, den vorsorglichen Entzug alle drei Monate neu zu beurteilen, falls dies die betroffene Person wünscht. Jede Verfügung ist wieder neu anfechtbar. Der sgV unterstützt diese Regelung.</p>	
--	---	--

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Auch hier ist eine klare Frist im Sinne der betroffenen Person, ob Privatperson oder Berufsfahrerin bzw. Berufsfahrer. Der sgV unterstützt diese Frist.	

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der sgV unterstützt dieser Regelung, die das Denunziantentum erschwert. Da der Prüfung der Fahrfähigkeit ein Verwaltungsverfahren zugrunde liegt, müssen die Behörden keine Schuld, sondern die Betroffenen ihre Unschuld nachweisen, was stossend ist. Unter anderem auch wegen Via-Sicura hat die Anzahl der Meldungen in den letzten Jahren zugenommen.	

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Diese Neuregelung ist im Sinne des sgv und des Transportgewerbes.		

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der sgv unterstützt diese Regelung. Eine leichte Widerhandlung kann sehr schnell vorliegen. Die Erlaubnis, dennoch berufsmässig fahren zu dürfen, ist verhältnismässig.		

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC

Par courriel à :
vzv@astra.admin.ch

Brugg, 6. August 2021

Zuständig:
Sekretariat:
Dokument: 210806_Prise Position_Ordonnance
circulation routière.docx

Modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Dans votre courriel du 21 avril dernier vous nous invitez à prendre position sur la consultation mentionnée en objet et vous en remercions.

De façon générale, nous saluons les propositions de modifications relatives à l'ordonnance citée en objet. Cependant, nous souhaitons apporter quelques précisions pour ce qui concerne l'agriculture.

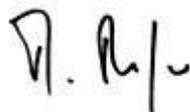
Dans l'accomplissement de leurs tâches quotidiennes, les familles paysannes sont tributaires des véhicules agricoles. A cet effet, nous demandons que les exceptions en cas de retrait de permis ne concernent pas uniquement les personnes dont le temps de conduite nécessaire à l'exercice de la fonction dépasse la moitié du temps de travail hebdomadaire. En effet, bien que fortement tributaires de leurs véhicules et disposant de peu de marge de manœuvre en raison des contraintes liées aux cultures et aux conditions météorologiques, les agriculteurs et les employés agricoles ne correspondent pas forcément à cette définition. Ainsi, nous appelons à ce que les exceptions touchent également ces derniers. De plus, nous demandons que la conduite suite à une infraction moyennement grave soit également autorisée dans le cadre de leur fonction, sachant que les véhicules agricoles sont limités à une vitesse de 30-40 km/h.

En vous remerciant de nous avoir consultés dans le cadre de ce dossier et en demeurant à votre entière disposition pour tout complément d'information, nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Union suisse des paysans



Markus Ritter
Président



Martin Rufer
Directeur



Questionnaire relatif à la modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière pour la mise en œuvre des motions 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables » et 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autre

Expéditeur :

Union suisse des paysans

Laurstrasse 10

5201 Brugg

Important :

Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document **Word**) d'ici au 11 août 2021 à l'adresse suivante : vzv@astra.admin.ch

A. Mise en œuvre de la motion 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables »

Projet d'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière (projet OCCR)

1.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire saisi par la police à l'autorité chargée des retraits de permis		
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire qu'elle a saisi à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de domicile du titulaire du permis dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

--	--	--

2.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis de circulation ou des plaques de contrôle saisis par la police à l'autorité chargée des retraits de permis	
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis de circulation ou les plaques de contrôle qu'elle a saisis à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de stationnement du véhicule dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

3.	Délai de dix jours ouvrés pour décider du retrait du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire après sa saisie par la police	
	Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient désormais tenues, pour les permis d'élève conducteur ou les permis de conduire saisis par la police, d'ordonner au moins le retrait à titre préventif ou, à défaut, de restituer le permis dans un délai de dix jours ouvrés (art. 30, al. 2, du projet OAC) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)

4.	Possibilité de réévaluer le retrait de permis à titre préventif tous les trois mois		
	Acceptez-vous que les personnes dont le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire a été retiré à titre préventif puissent désormais demander à l'autorité cantonale chargée des retraits de permis de réévaluer leur cas tous les trois mois (art. 30a, al. 1 et 2, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

5.	Délai de 20 jours ouvrés pour décider de réévaluer le retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire à titre préventif		
	Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient tenues, dans les 20 jours ouvrés suivant la réception d'une demande de réévaluation d'un retrait de permis à titre préventif, de décider du maintien de celui-ci ou de la restitution du permis à l'ayant droit au moyen d'une décision sujette à recours (art. 30a, al. 3, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

6.	Preuve d'un intérêt digne de protection concernant l'anonymat des communications de particuliers sur des manques quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale ne puisse plus désormais garantir l'anonymat à un particulier souhaitant faire part de ses doutes quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne que si l'auteur de la communication apporte la preuve que son anonymat présente un intérêt digne de protection (art. 30b, al. 1, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

B. Mise en œuvre de la motion 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

7.	Autorisation pour les conducteurs professionnels d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser les personnes qui conduisent un véhicule durant plus de la moitié de leur temps de travail en moyenne hebdomadaire à effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire (art. 33, al. 5, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	<p>Les agriculteurs et les employés d'une exploitation agricole doivent être traités de la même manière que les personnes décrites ci-dessus, même s'ils conduisent dans le cadre de leur activité professionnelle pendant moins de la moitié de leur temps de travail.</p> <p>Cela signifie que les déplacements avec des véhicules motorisés, à l'exception des motos, dont la vitesse maximale est de 45 km/h et qui sont effectués pour la gestion de l'exploitation ou dans l'exercice de la profession peuvent continuer à être autorisés.</p>		

8.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : n'avoir commis qu'une infraction légère		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si elle retire le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire à la suite d'une infraction légère, mais jamais par exemple en cas de retrait de permis pour une infraction moyennement grave ou grave, telle qu'une conduite avec $\geq 0,4$ mg/l (0,8 pour mille) ou sous l'emprise de stupéfiants (art. 33, al. 5, let. a, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	Pour les agriculteurs et les employés agricoles, une exception doit aussi être envisagée en cas de retrait de permis pour une infraction moyennement grave, étant donné que les véhicules agricoles sont limités à une vitesse de 30-40 km/h.		

9.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : ne pas avoir subi plus d'un retrait de permis au cours des cinq dernières années		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire n'a pas été retiré plus d'une fois au cours des cinq années précédentes (art. 33, al. 5, let. c, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

C. Autres remarques

	Nota bene : Veuillez utiliser les champs ci-dessous si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition d'amendement au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A ou B.	
	Projet OCCR / Projet OAC	
Acte et article	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

vzv@astra.admin.ch

Bern, 7. Juli 2021

Vernehmlassung Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Sehr geehrter Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Mit der Vorlage sollen zwei überwiesene Motionen umgesetzt werden. Einerseits die Motion 17.4317 Caroni, womit die Verfahren bei der polizeilichen Abnahme von Lernfahr- oder Führerausweisen beschleunigt und den Ausweisinhaberinnen und -inhabern mehr Rechte im Verfahren zum vorsorglichen Führerausweisentzug eingeräumt werden sollen. Andererseits die Motion 17.3520 Graf-Litscher, womit die kantonalen Behörden den Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern während eines Entzugs ihres Lernfahr- oder Führerausweises Fahrten zur Berufsausübung sollen erlauben können. Beide Motionen betreffen das Verfahren und die Modalitäten des Führerausweisentzugs und damit Chauffeurinnen und Chauffeure.

Der SGB begrüsst die Vorlage.

In Erfüllung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» sollen die Verfahren beim Führerausweisentzug beschleunigt und transparenter gestaltet werden. Dazu soll die Polizei den Führerausweis nach dessen Abnahme neu innert einer Frist von drei Arbeitstagen an die kantonalen Entzugsbehörden übermitteln müssen. Diese sollen verpflichtet werden, innerhalb von zehn Arbeitstagen seit der Abnahme des Ausweises eine Entzugsverfügung zu erlassen. Andernfalls sollen sie den Führerausweis der Inhaberin oder dem Inhaber – zumindest vorübergehend – wieder aushändigen müssen. Dies wäre dann der Fall, wenn innert zehn Tagen seit der Ausweisabnahme noch nicht genügend ernsthafte Zweifel an der Fahreignung der oder des Betroffenen vorliegen, um einen vorsorglichen Entzug zu verfügen. Beispielsweise, weil die Analyse der Blutprobe noch aussteht. Hat die kantonale Behörde einen vorsorglichen Führerausweisentzug verfügt, soll sie diesen auf Antrag der betroffenen Person alle drei Monate mit einer anfechtbaren Verfügung neu beurteilen müssen. Damit werden die Rechtssicherheit sowie das rechtliche Gehör für Chauffeurinnen und Chauffeure erhöht.

Die Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!» verlangt eine stärkere Differenzierung des Führerausweisentzugs auf privater und beruflicher

Ebene. Personen, die berufsmässig Fahrzeuge führen, droht neben dem Entzug des Führerausweises oft auch noch der Verlust des Arbeitsplatzes. Dieses Risiko soll gemindert werden, damit alle Betroffenen eine vergleichbare Auswirkung eines Führerausweisentzugs verspüren. In Erfüllung der Motion soll die kantonale Behörde den Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern deshalb Fahrten zur Berufsausübung während eines Ausweisentzugs erlauben können. Dies bei Ausweisentzügen wegen einer leichten Widerhandlung, sofern der Ausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war. Auch dieser Teil der Vorlage ist positiv für Arbeitnehmende, da die Verhältnismässigkeit der Massnahmen des Ausweisentzugs sichergestellt wird und keine unnötigen Jobverluste geschehen.

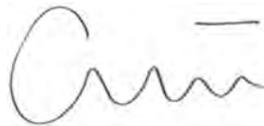
Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär



**Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien
der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein**

**Communauté de Travail des Chefs des Polices de la
Circulation de la Suisse et de la Principauté du
Liechtenstein**

**Comunità di Lavoro dei Capi di Polizia della Circolazione
della Svizzera e del Principato del Liechtenstein**

Präsident
c/o Kantonspolizei Bern
Thomas Baumgartner
Chef Verkehr, Umwelt und Prävention
Schermenweg 5
3001 Bern

031/638 60 75
pbtb@police.be.ch

Bern, 11. Augst 2021

per E-Mail an:
vzv@astra.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenkontrollverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen namens der Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (ACVS) für die Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit.

Die ACVS erachtet die in Art. 33 Abs. 2 E-SKV vorgeschlagene Frist für die Übermittlung abgenommener Führerausweise und Kontrollschilder als zu kurz und beantragt die Festlegung einer Frist von 5 Tagen, sofern die geplante Änderung umgesetzt werden sollte. Dies auch unter Berücksichtigung der gut eingespielten polizeiinternen Abläufe. Weiter wird durch die ACVS beantragt, in Art. 33 Abs. 2 E-SKV die Vorgabe für die Einreichung des Polizeirapports zu streichen, um unnötige Beschwerden wegen allfällig geltend gemachter Verfahrensverzögerung zu vermeiden.

Dem Vorschlag, während der Führerausweisenzugsdauer unter gewissen n.b. eng gefassten Voraussetzungen Fahrten zur Berufsausübung zuzulassen, steht die ACVS grundsätzlich offen gegenüber; aufgrund der zu erwartenden Kontrollschwierigkeiten wird diese Änderung jedoch als kritisch erachtet.

Ich erlaube mir, auf die entsprechenden Ausführungen im Fragebogen zu verweisen, und danke Ihnen für die Berücksichtigung der eingereichten Anliegen.

Freundliche Grüsse



Thomas Baumgartner, Fürsprecher
Chef Verkehr, Umwelt und Prävention
Präsident ACVS

Beilage

Fragebogen Änderungen VZV und SKV



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: ACVS Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein c/o Kantonspolizei Bern Thomas Baumgartner, Präsident ACVS thomas.baumgartner@police.be.ch Chef Verkehr, Umwelt und Prävention Schermenweg 5 3001 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfah- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfah- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Zur Frist von drei Tagen:

Es entspricht der Praxis und den internen Vorgaben der Polizeikorps, abgenommene Führerausweise ohne Verzug an das Strassenverkehrsamt weiterzuleiten, womit die vorliegend vorgeschlagene Frist von drei Tagen wohl in den meisten Fällen eingehalten werden dürfte. Aufgrund der Schichtarbeit der Polizeiangehörigen ist die Einhaltung einer Frist von drei Tagen jedoch nicht immer möglich. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass oftmals der betroffene Fahrzeuglenker den Führerausweis nicht mitführt, und somit der Ausweis nachträglich beigebracht werden muss, was weitere zeitliche Verzögerungen mit sich bringt. Angesichts dieser Rahmenbedingungen erscheint die vorgeschlagene Frist von drei Tagen als zu kurz.

Wir beantragen eine Verlängerung der Frist auf 5 Tage.

Übermittlung der Führerausweise

Zahlreiche Polizeikorps bzw. deren dezentralen Wachen stellen sämtliche abgenommenen Führerausweise dem kantons-eigenen Strassenverkehrsamt zu. Dieses leitet alsdann ausserkantonale Führerausweise an das Amt des Wohnsitzkantons der betroffenen Person weiter. In den Ausführungen im Erläuternden Bericht, Ziffer 1.1.2, wird festgehalten, dass *die Polizei* die abgenommenen Führerausweise an die Entzugsbehörde (somit auch an die ausserkantonale) übermitteln muss. Angesichts dieses Wortlauts wäre der Übermittlungsweg an die (ausserkantonale) zuständige Behörde über das Strassenverkehrsamt nicht mehr möglich, sondern die Polizei persönlich müsste den Ausweis dem (ausserkantonalen) Strassenverkehrsamt zustellen. Diese Vorgabe ist abzulehnen. Der aktuell in vielen Korps gelebte Prozess (siehe oben) hat sich sehr gut bewährt und sollte auf keinen Fall verhindert werden.

Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass unklar ist, ob gemäss Wortlaut von Art. 33 Abs. 2 E-SKV mit dem Begriff "übermitteln" das Versen-

Die Frist ist auf **fünf Tage** zu verlängern.

Wir beantragen, in Art. 33 Abs. 2 E-SKV den Passus "**und der Polizeirapport**" zu **streichen. Womit auch der letzte Satz zu streichen ist.**

den des Führerausweises durch die Polizei oder der Eingang beim zuständigen Strassenverkehrsamt gemeint ist. Hier besteht – gerade mit Blick auf die sehr kurze vorgeschlagene Frist – klar Präzisionsbedarf; zumindest sollte der erläuternde Bericht hier noch Klarheit schaffen, um diesbezügliche juristische Auseinandersetzungen zu verhindern. **Es kann und darf nicht sein, dass die Polizei gezwungen wird (aus Beweisgründen und zur Einhaltung von Fristen), Führerausweise per Einschreiben Express zu versenden.** Gerade bei SVG-Widerhandlungen von ausserkantonalen Fahrzeuglenkenden akzentuiert sich diese Problematik äusserst stark (siehe auch die Ausführungen oben).

Polizeirapport

Im Rahmen der vorliegend interessierenden Anpassung von Art. 33 Abs. 2 E-SKV sollte zudem eine **klare Unterscheidung** zwischen dem in den Polizeikorps verwendeten **Führerausweisabnahmeformularen** (Abnahmebestätigung, welche die Kurzbegründung der Führerausweisabnahme enthält) und dem eigentlichen **Polizeirapport** (vollständige Anzeige) vorgenommen werden. Dies, um allenfalls drohende künftige formaljuristische Beschwerden von betroffenen Personen zu vermeiden. **Es ist in praktisch allen Fällen der Führerausweisabnahme gar nicht möglich, innert so kurzer Zeit eine vollständige Anzeige zu verfassen** – sei dies aus personellen Gründen, aber auch aufgrund der Tatsache, dass Befragungen und z.B. Blut- und/oder Urinauswertungen wie auch weitere Beweiserhebungen in solch kurzer Frist absolut unmöglich sind. Die Erwähnung des Polizeirapports ist somit hinfällig. Wir beantragen deshalb, in Art. 33 Abs. 2 E-SKV den Passus "und der Polizeirapport" zu streichen. Durch die beantragte Streichung wird unnötigen juristischen Beschwerden betr. Geltendmachung einer Verfahrensverzögerung (welche durchaus erwartet werden müssen) der Raum entzogen.

Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass die vorliegend interessie-

	rende Anpassung der SKV ohne Dringlichkeit bzw. wirkliche Erforderlichkeit aufgenommen wurde.	
--	---	--

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde	
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es wird auf die Begründung bzw. Ausführungen unter Frage 1 verwiesen.	Die Frist ist auf fünf Tage zu verlängern. Wir beantragen, in Art. 33 Abs. 2 E-SKV den Passus " und der Polizeirapport " zu streichen. Womit auch der letzte Satz zu streichen ist.

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Zuständigkeit zur Anordnung eines vorsorglichen Entzugs liegt bei der Administrativbehörde, nicht bei der Polizei. Es wird jedoch an dieser Stelle – vorsorglich - darauf hingewiesen, dass bei einer Übernahme von Art. 30 Abs. 2 E-VZV die Polizei auf keinen Fall verpflichtet werden kann und darf, innert 10 Tagen der zuständigen Entzugsbehörde bereits einen (vollständigen) Polizeirapport zu unter-	

	<p>breiten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen unter Frage 1, Abschnitt Polizeirapport.</p> <p>Mit Blick auf die Verkehrssicherheit halten wir an dieser Stelle fest, dass eine übereilte Rückgabe des Führerausweises – gerade mit Blick auf die z.T. kaum verkürzbaren Fristen für die Auswertung von Blut-/Urinproben und ärztliche Erstbeurteilungen – kaum sinnvoll ist.</p>	
--	---	--

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person	
-----------	--	--

	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Wir erlauben uns die Bemerkung, dass bei einer Übernahme dieser Bestimmung die präventive Wirkung eines drohenden Ausweisentzuges verloren gehen und sich negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken könnte. Schlussendlich ist dies jedoch ein politischer Entscheid.</p> <p>Aus polizeilicher Sicht ist stark zu hinterfragen, ob die vorliegend interessierende eingeschränkte Fahrerlaubnis auf der Strasse im Rahmen einer Kontrolle überhaupt zuverlässig überprüft werden kann:</p> <p>Hier müsste man sich wohl auf die Angaben in der Verfügung der Administrativbehörde (welche mitzuführen ist) und der Betroffenen wie auch deren Arbeitgeber stützen (dies vom Ein-Mann-Lebensmittel-Lieferanten bis hin zum Angestellten bei einer grossen Transportfirma). Eine umfassende Überprüfung der Arbeitgeberbestätigung wäre bezüglich polizeilichem Aufwand unrealistisch. Die Arbeitgeber haben zudem ein klares Interesse an der mobilen Einsatzfähigkeit ihrer Mitarbeitenden.</p> <p>In der Praxis dürfte gerade bei Fahrzeugführern der Kategorie B die Berufsmässigkeit der ausgeführten Fahrt polizeilich fast nicht überprüfbar sein, und Schutzbehauptungen sind rasch geltend gemacht und nur schwerlich widerlegbar.</p>		

	<p>Sollte diese Verordnungsänderung umgesetzt werden, müsste die jeweilige eingeschränkte Fahrberechtigung im FABER hinterlegt werden.</p> <p>Aufgrund der dargelegten Kontrollschwierigkeiten und der damit einhergehenden Missbrauchsgefahr stehen wir dieser Neuregelung kritisch gegenüber.</p>	
--	---	--

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Auch hier stellt sich die Frage des Verlustes der präventiven Wirkung eines drohenden Ausweisentzuges. Eine restriktive Handhabung ist – unter Verweis auf die Ausführungen unter Frage 7 – sicher zu begrüssen.	

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Auch hier stellt sich die Frage des Verlustes der präventiven Wirkung eines drohenden Ausweisentzuges. Eine restriktive Handhabung ist – unter Verweis auf die Ausführungen unter Frage 7 – sicher zu begrüssen.	

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Kochergasse 6
3003 Bern

Elektronische Eingabe: vzv@astra.admin.ch

Bern, 5. August 2021

Vernehmlassungsverfahren Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Stellungnahme des Automobil Club der Schweiz ACS

Kontaktperson für Rückfragen:
Fabien Produit, Generalsekretär Automobil Club der Schweiz ACS,
fabien.produit@acs.ch Tel. 031 328 31 17

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung und öffentlichen Mitwirkung zur Vernehmlassung «Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung» und die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Aus unserer Sicht ist es zu begrüßen, dass bei einem vorsorglichen Entzug des Führerscheins sowie der Kontrollschilder, die von den Behörden einzuhaltenden Fristen gesamtschweizerisch geregelt und möglichst kurzgehalten werden.

Wir befürworten ebenfalls die Regelung gemäss Artikel 30b «Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel», Abs. 1, dass die Zusicherung von Vertraulichkeit für meldende Personen eingeschränkt wird.

Einer Stellungnahme zum Inhalt des Artikel 33, Abs. 5 und 6 enthalten wir uns, weil diese Regelungen aus unserer Sicht, von den Verbänden, welche die entsprechenden Berufsgruppen vertreten, besser beurteilt werden können.



Zu den oben erwähnten Punkten sowie zu allen anderen Fragen finden Sie unsere Position im ausgefüllten Fragebogen, den wir mit diesem Schreiben mitsenden.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Automobil Club der Schweiz

Fabien Produit
Generalsekretär

Der ACS

Der Automobil Club der Schweiz (ACS) wurde am 6. Dezember 1898 in Genf gegründet und ist ein Zusammenschluss von rund 100'000 Schweizer Automobilistinnen und Automobilisten zur Wahrung der verkehrspolitischen, wirtschaftlichen, touristischen, sportlichen und weiterer mit dem motorisierten Privatverkehr zusammenhängenden Interessen. Er widmet der Strassenverkehrsgesetzgebung und ihrer Anwendung besondere Aufmerksamkeit und setzt sich für die Verkehrssicherheit auf der Strasse ein.



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton X Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Automobil Club der Schweiz ACS Wasserwerksgasse 39 3000 Bern 13
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfah- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfah- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.		
	E-SKV / E-VZV		
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung BFU Hodlerstrasse 5a 3011 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Die zur Diskussion gestellte Frist ist für die Verkehrssicherheit wenig relevant. Die abschreckende Wirkung tritt primär dann ein, wenn der Führerausweis in bestimmten Fällen auf der Stelle abgenommen wird. Aus Sicht der BFU ist deshalb die konsequente Umsetzung von Art. 31 SKV zentral.	
--	---	--

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde	
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	In den Fällen, die in Art. 32 SKV umschrieben sind, ist vor allem die sofortige Abnahme des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder für die Verkehrssicherheit relevant.	

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die BFU kann das Anliegen des Beschleunigungsgebots nachvollziehen. Wenn das Administrativverfahren rascher und in guter Qualität durchgeführt werden kann, dann dient dies grundsätzlich auch der Verkehrssicherheit. Eine Beschleunigung der Verfahren darf aber nicht dazu führen, dass gefährliche Lenker/-innen wieder auf die Strasse kommen. Die BFU empfiehlt deshalb, zu prüfen, ob und in wieweit dies ein Problem darstellt (z. B. weil sich die notwendigen Gutachten nicht innerhalb dieser	

	<p>Frist erstellen lassen).</p> <p>Aus diesen Gründen lehnt die BFU diesen Vorschlag ab, weil negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten sind. Erstens sind diese mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Und zweitens wäre es die Aufgabe der Initianten gewesen, solche Zweifel auszuräumen. Lenker/-innen dürfen auf keinen Fall wieder zum Verkehr zugelassen werden, wenn sie möglicherweise nicht fahrgeeignet sind – und nicht nur, weil die Zehn-Tagesfrist nicht ausgereicht hat, um die Fahreignung gründlich abzuklären.</p> <p>Im Rahmen einer Interessenabwägung ist das öffentliche Interesse an der Verkehrssicherheit auch in Zukunft höher zu gewichten als die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person.</p> <p>Auch die Tatsache, dass es mit der vorgeschlagenen Neuregelung zu einer mehrfachen Änderung des Fahrberechtigungsstatus innert weniger Tage kommen kann, trägt nur zur Verwirrung bei den Betroffenen bei (z. B: Entzug des Ausweises > nach 10 Arbeitstagen Rückgabe des Ausweises > nach 13 Arbeitstagen erneuter Entzug des Ausweises). Auf diesen Umstand wird in der Ziff. 5.4. des erläuternden Berichts zurecht hingewiesen. Zudem wird damit die Ernsthaftigkeit der Situation bagatellisiert und den Betroffenen das Gefühl vermittelt, das Verkehrsdelikt sei nicht gravierend.</p> <p>Der Führerausweisentzug ist eine wichtige Massnahme für die Sicherheit im Strassenverkehr. Die Androhung eines Entzugs hat eine abschreckende Wirkung^{1,2}, die Umsetzung weist ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis auf³. Aus Sicht der BFU darf nicht riskiert werden, dass diese positive Wirkung durch die ange-dachten Beschleunigungsvorschriften geschmälert wird.</p>	
--	--	--

4.	Möglichkeit zur Neu Beurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neu beurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Cavegn, Mario; Walter, Esther; Scaramuzza, Gianantonio; Amstad, Christian; Ewert, Uwe; Bochud, Yves (2013): Evaluation der Zweiphasenausbildung. BFU, Beratungsstelle für Unfallverhütung. Bern (BFU-Report, 68).

² Sagberg, Friduly; Ingebrigtsen, Rikke (2018): Effects of a penalty point system on traffic violations. In: Accid Anal Prev 110, S. 71–77. DOI: 10.1016/j.aap.2017.11.002.

³ Elvik, Rune; Høy, Alena Katharina; Vaa, Truls; Sørensen, Michael (2009): The handbook of road safety measures. 2nd ed. Bingley: Emerald Group Publishing Limited.

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises
-----------	---

	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?
--	---

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

	Auch bei dieser Frist hat die BFU Bedenken in Bezug auf Verkehrssicherheit. Wenn die 20 Arbeitstage nicht ausreichen für den Erlass einer anfechtbaren Verfügung, muss der Ausweis an die berechnigte Person zurückgegeben werden – um ihn dann u. U. ein paar Tage später erneut zu entziehen. Dies wirkt sich kontraproduktiv auf Verkehrssicherheit aus. Ein reibungsloser Ablauf ist nur dann möglich, wenn alle involvierten Stellen über ausreichend Personalressourcen verfügen. Da mit einer neuen Regelung im Strassenverkehrsrecht nicht gleichzeitig Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden, lehnt die BFU diesen Vorschlag ab.	
--	--	--

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person
-----------	--

	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?
--	---

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	---

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

--	--	--

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>In der Ziff. 5.4. des erläuternden Berichts wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die mit der Motion 17.3520 Graf-Litscher geforderte Neuregelung negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben kann. Denn damit würde die präventive Wirkung eines drohenden Führerausweisentzuges bei Berufsfahrer/-innen wegfallen. Den abschreckenden Effekt haben Untersuchungen über die Auswirkungen von Strafpunktsystemen und verschärften Regelungen für Neulenkende klar nachgewiesen^{4,5}. Problematisch ist insbesondere, dass der Änderungsvorschlag den Eindruck vermittelt, dass auch nach einer leichten Widerhandlung weiterhin gefahren werden kann. Dies ist aus Optik der Verkehrssicherheit inakzeptabel, da Berufsfahrer/-innen im Verkehr eine erhöhte Verantwortung zukommt.</p> <p>Nicht unterschätzt werden dürfen auch die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Begriff «Fahrt zur Berufsausübung». Auch wenn dieser Begriff gemäss dem erläuternden Bericht eng ausgelegt werden wird, ist die Umsetzung in die Praxis sehr anspruchsvoll.</p> <p>Hinzu kommt, dass es sich auch bei leichten Widerhandlungen keineswegs um Bagatelldelikte handelt: Wer z. B. mit 50 km/h durch eine 30er-Zone fährt, begeht eine leichte Widerhandlung. Das Risiko für Fussgänger/-innen, bei einer Kollision zu sterben, liegt bei Tempo 50 rund 6-mal höher (29 %) als bei Tempo 30⁶</p>		

⁴ Sagberg, Fridulv; Ingebrigtsen, Rikke (2018): Effects of a penalty point system on traffic violations. In: *Accid Anal Prev* 110, S. 71–77. DOI: 10.1016/j.aap.2017.11.002.

⁵ Cavegn, Mario; Walter, Esther; Scaramuzza, Gianantonio; Amstad, Christian; Ewert, Uwe; Bochud, Yves (2013): Evaluation der Zweiphasenausbildung. BFU, Beratungsstelle für Unfallverhütung. Bern (BFU-Report, 68).

⁶ Hussain, Qinaat; Feng, Hanqin; Grzebieta, Raphael; Brijs, Tom; Olivier, Jake (2019): The relationship between impact speed and the probability of pedestrian fatality during a vehicle-pedestrian crash. A systematic review and meta-analysis. In: *Accident; analysis and prevention* 129, S. 241–249. DOI: 10.1016/j.aap.2019.05.033.

	<p>(5 %). Studien gehen bei Berufsfahrten von einem höheren Unfallrisiko als bei privaten Fahrten aus⁷. Eine privilegierte Behandlung der Berufsfahrenden ist daher fehl am Platz.</p> <p>Der besonderen Situation der Berufsfahrer/-innen wird bereits durch Folgendes Rechnung getragen. Die Notwendigkeit, beruflich ein Motorfahrzeug zu führen, wird im Rahmen der pflichtgemässen Ermessensausübung bei der Festlegung der konkreten Dauer des Führerausweisenzugs berücksichtigt (ab der Mindestentzugsdauer aufwärts). Dies ist heute im Art. 16 Abs. 3 SVG vorgeschrieben.</p>	
--	--	--

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisenzugs: leichte Widerhandlung
-----------	--

	<p>Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisenzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?</p>
--	---

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

	<p>Auch bei dieser Frage spricht sich die BFU aus Gründen der Verkehrssicherheit gegen eine Privilegierung der Berufsfahrer/-innen aus. Zudem sprechen folgende Argumente gegen einen differenzierten Führerausweisenzug:</p> <p>Bundesrat Leuenberger hat in der Frühjahrs-session 2000 (<u>23.3.2000</u>) bei einem in dieselbe Richtung gehenden Vorstoss auf Folgendes hingewiesen: «Dieser Antrag durchbricht ein wesentliches Element des SVG. Er bringt nämlich ein subjektives Element des Fahrzeuglenkers hinein, dasjenige des Berufsschauffeurs. Das SVG ist aber kein Strafgesetz, es geht nicht um Schuld und Sühne der Fahrzeuglenker, sondern es hat die Sicht der Opfer und des Strassenverkehrs selber, der funktionieren muss. Wir wollen mit diesem Massnahmensystem alle Fahrzeuglenker gleich behandeln, auch wenn sie subjektiv aus völlig verschiedenen Ursachen dazukommen, eine Regel zu verletzen». Diese Aussage hat nach wie vor Gültigkeit.</p> <p>Der Gesetzgeber wollte bei der Einführung des Kaskadensystems den Warnungsentzug des</p>	
--	--	--

⁷ Lynn P; Lockwood CR. The accident liability of company car drivers: Transport Research Laboratory; 1999.

	<p>Führerausweises bewusst nicht täter- und resozialisierungsspezifischer ausgestalten als die die Sanktionen des Strafrechts. Die Zulassung unterschiedlicher Entzugsdauern für Berufs- und Nichtberufschaffeuere wäre eine Angleichung des Administrativmassnahmenrechts ans Strafecht, die der ratio legis des Führerausweisentzugs widerspricht.</p> <p>Sollte trotzdem eine Privilegierung der Berufsfahrer/-innen eingeführt werden, dann dürfen aus Sicht der BFU nur Fahrten zur Berufsausübung erlaubt werden – und auch nur, wenn der Ausweis aufgrund einer leichten Widerhandlung entzogen wurde. Mittelschwere oder schwere Widerhandlungen von Berufschaffeuern rechtfertigen unter keinen Umständen eine Privilegierung.</p>	
--	---	--

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Bitte vergleichen Sie dazu unsere Antwort auf die Frage 8 (grundsätzliche Bedenken gegenüber diesem Vorstoss).</p> <p>Sollte entgegen der Argumentation der BFU gleichwohl eine Privilegierung der Berufsfahrer/-innen eingeführt werden, wäre es aus Optik der Verkehrssicherheit zwingend nötig, dass zumindest Mehrfachtäter von dieser Privilegierung ausgeschlossen sind.</p>		

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.		
	E-SKV / E-VZV		
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

--	--	--

Département fédéral de l'environnement, des transports et de la communication (DETEC)
Mme Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Paudex, le 11 août 2021
JLP

Consultation portant sur la modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière

Madame la Conseillère Fédérale,

La circulaire du Département fédéral de l'environnement, des transports et de la communication (DETEC) du 21 avril 2021 relative au sujet cité sous rubrique nous est bien parvenue et nous vous en remercions.

Après avoir pu étudier les documents correspondants, et prendre l'avis d'un certain nombre de nos membres, nous sommes en mesure de vous faire part de notre prise de position au moyen des réponses au questionnaire annexé.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce présent courrier et vous prions de croire, Madame la Présidente de la Confédération, à l'expression de notre plus haute considération.

Centre Patronal

Jean-Luc Pirlot

Annexe : - le questionnaire sur le projet d'ordonnance

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
T +41 (0)58 796 33 00
F +41 (0)58 796 33 11
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach
3001 Bern
T +41 (0)58 796 99 09
F +41 (0)58 796 99 03
cpbern@centrepatronal.ch

www.centrepatronal.ch



Questionnaire relatif à la modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière pour la mise en œuvre des motions 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables » et 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autre

Expéditeur :
Centre Patronal
Rte du Lac 2
1094 Paudex

Important :

Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document **Word**) d'ici au 11 août 2021 à l'adresse suivante : vzv@astra.admin.ch

A. Mise en œuvre de la motion 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables »

Projet d'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière (projet OCCR)

1.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire saisi par la police à l'autorité chargée des retraits de permis		
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire qu'elle a saisi à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de domicile du titulaire du permis dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		
	Proposition d'amendement (texte proposé)		

	<p>Nous sommes tout à fait favorables à cette proposition, mais nous aimerions tout de même savoir ce qu'il advient si cela n'est pas le cas, et que la police ne remette le permis que 8 jours ouvrés plus tard ?</p> <p>Est-ce à dire que les autorités chargées des retraits de permis n'ont plus que deux jours pour statuer sur le cas, ou auraient-elles encore dix jours, selon le contenu du point 3., ci-dessous ?</p>	
--	---	--

2.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis de circulation ou des plaques de contrôle saisis par la police à l'autorité chargée des retraits de permis		
	<p>Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis de circulation ou les plaques de contrôle qu'elle a saisis à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de stationnement du véhicule dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?</p>		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)	

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

3.	Délai de dix jours ouvrés pour décider du retrait du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire après sa saisie par la police		
	<p>Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient désormais tenues, pour les permis d'élève conducteur ou les permis de conduire saisis par la police, d'ordonner au moins le retrait à titre préventif ou, à défaut, de restituer le permis dans un délai de dix jours ouvrés (art. 30, al. 2, du projet OAC) ?</p>		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)	
	<p>Voir remarques émises au point 1., même si le contenu de l'art.30, al.2, ne mentionne en fait rien sur la question du délai de trois jours imposé à la police pour la remise du permis.</p>	<p>Il faudrait éclaircir ce point, et clairement indiquer dans l'article le délai de trois jours pour la police.</p> <p>En clair, il faut pouvoir déterminer si le laps de temps entre le retrait de permis et son éventuelle restitution est de maximum 10 jours ouvrés ou 13 (10+3) jours ouvrés.</p>	

4.	Possibilité de réévaluer le retrait de permis à titre préventif tous les trois mois		
	Acceptez-vous que les personnes dont le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire a été retiré à titre préventif puissent désormais demander à l'autorité cantonale chargée des retraits de permis de réévaluer leur cas tous les trois mois (art. 30a, al. 1 et 2, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

5.	Délai de 20 jours ouvrés pour décider de réévaluer le retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire à titre préventif		
	Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient tenues, dans les 20 jours ouvrés suivant la réception d'une demande de réévaluation d'un retrait de permis à titre préventif, de décider du maintien de celui-ci ou de la restitution du permis à l'ayant droit au moyen d'une décision sujette à recours (art. 30a, al. 3, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

6.	Preuve d'un intérêt digne de protection concernant l'anonymat des communications de particuliers sur des manques quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale ne puisse plus désormais garantir l'anonymat à un particulier souhaitant faire part de ses doutes quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne que si l'auteur de la communication apporte la preuve que son anonymat présente un intérêt digne de protection (art. 30b, al. 1, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

	<p>Il reste cependant à déterminer quel type de preuve il faudrait fournir pour tomber sous le coup d'un intérêt digne de protection. Cela restera de toute façon une question subjective soumise à l'appréciation des autorités concernées.</p> <p>En ce qui nous concerne, nous aurions tendance à insister plutôt sur la question de la communication malveillante. Dès lors qu'il peut être démontré qu'il y a communication malveillante et/ou dénonciation téméraire, les autorités doivent pouvoir divulguer l'identité de l'auteur de la communication, ceci pour autant qu'il y ait préjudice.</p>	
--	---	--

B. Mise en œuvre de la motion 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

7.	Autorisation pour les conducteurs professionnels d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser les personnes qui conduisent un véhicule durant plus de la moitié de leur temps de travail en moyenne hebdomadaire à effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire (art. 33, al. 5, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)	
	Nous approuvons la mesure, tout en nous étonnant toutefois du fait que l'autorité cantonale puisse aller jusqu'à définir les modalités de trajets autorisés. Cela nous semble être un vœu pieux fort peu réaliste. En effet, les autorités ne possèdent pas les compétences nécessaires pour déterminer quels sont les véhicules, les itinéraires ou encore les périmètres permettant aux professionnels de la route de remplir leurs obligations professionnelles.	Nous suggérons de supprimer la phrase 'Elle définit les modalités de trajets autorisés dans sa décision', et de la remplacer éventuellement par 'Les trajets entre le domicile et le lieu de travail ne rentrent pas dans le champ d'application de cette mesure'.	

8.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : n'avoir commis qu'une infraction légère		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si elle retire le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire à la suite d'une infraction légère, mais jamais par exemple en cas de retrait de permis pour une infraction moyennement grave ou grave, telle qu'une conduite avec $\geq 0,4$ mg/l (0,8 pour mille) ou sous l'emprise de stupéfiants (art. 33, al. 5, let. a, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

9.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : ne pas avoir subi plus d'un retrait de permis au cours des cinq dernières années		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire n'a pas été retiré plus d'une fois au cours des cinq années précédentes (art. 33, al. 5, let. c, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

C. Autres remarques

	Nota bene : Veuillez utiliser les champs ci-dessous si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition d'amendement au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A ou B.	
	Projet OCCR / Projet OAC	
Acte et article	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)

Bundesamt für Strassen (ASTRA)
3003 Bern

Datum	Telefon	Unser Zeichen	Betrifft
29.07.2021	052 723 05 56	Walter Wobmann	Stellungnahme FMS

Stellungnahme Föderation der Motorradfahrer der Schweiz FMS – Vernehmlassung zur Änderung der Verkehrszulassungs- und Strassenverkehrskontrollenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Föderation der Motorradfahrer der Schweiz FMS setzt sich seit 1914 für das Wohl der Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer ein und vertritt deren Interessen. Angeschlossen sind rund 160 Clubs und zwei Kantonalverbände, aber auch Einzelmitglieder. Als Landesverband unterstützen wir ebenfalls die Anliegen des Motorsports sowie des Motorrads im Allgemeinen. Die FMS arbeitet in verschiedenen nationalen Gremien aktiv mit und ist Mitglied der Swiss Olympic, der FIM Europe sowie der Weltorganisation FIM (Fédération Internationale de Motocyclisme).

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu dem im Titel genannten Thema bzw. der rubrizierten Vernehmlassung, wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

Die FMS ist mit den vorgeschlagenen Änderungen im Zuge der Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen» weitestgehend einverstanden. Die Anpassungen stellen aus Sicht der FMS eine ausgewogene Lösung zwischen Verkehrssicherheit und faireren Verfahren gegenüber den betroffenen Verkehrsteilnehmern dar.

Umsetzung der Mo. 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Die Beschleunigung der Verfahren bei Führerausweisentzügen mittels der Festlegung fixer Fristen beurteilt die FMS positiv. Dies trifft sowohl auf die Frist zur Übermittlung des Ausweises von der Polizei an die kantonale Entzugsbehörde (3 Tage) als auch auf eine feste Frist für die Entzugsbehörde zur Ausstellung einer anfechtbaren Verfügung (10 Tage) zu. Erst mit einer anfechtbaren Verfügung wird einer betroffenen Person die Möglichkeit eingeräumt, sich gegen eine Führerausweisentzug zur Wehr zu setzen. Durch einen fest definierten Zeithorizont wird verhindert, dass eine betroffene Person wochenlang im Ungewissen verharren muss, ohne sich entsprechender Rechtsmittel bedienen zu können. Um dennoch die Verkehrssicherheit bestmöglich sicherzustellen, unnötige Verwirrung seitens der Betroffenen (wenn diese den Ausweis aufgrund der abgelaufenen Frist zuerst zurückerhalten und bei Vorliegen bestimmter Ergebnisse dann doch wieder abgeben müssen) und einem überflüssigen Mehraufwand seitens der Verwaltung zu vermeiden, ist jedoch zu prüfen, ob eine

FMS Sekretariat, Zürcherstrasse 376, CH-8500 Frauenfeld

Phone +41 52 723 05 56 – Fax +41 52 723 05 55 – E-Mail fms@swissmoto.org – Internet www.swissmoto.org

Frist von 10 Tagen ausreichend ist oder ob diese entweder auf 14 Tage oder aber aufgrund vordefinierter, rechtfertigender Gründe bei schwerwiegenden Verstössen, welche zum Ausweisentzug geführt haben, verlängert werden kann (bspw. weil eine Laboruntersuchung oder die Auswertung von Videomaterial aufgrund technischer Möglichkeiten nicht innerhalb der entsprechenden Frist möglich ist).

Eine periodische Neubeurteilung von vorsorglich entzogenen Lernfahr- und Führerausweisen erachtet die FMS als zwingend notwendig und begrüsst diese Neuregelung, stellt ein vorsorglicher Entzug und die darauffolgenden Massnahmen (z.B. eine verkehrsmedizinische Untersuchung) doch einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen dar. Mit dem Vorschlag des Bundesrates, dass eine solche Neubeurteilung höchstens alle drei Monate auf Gesuch der betroffenen Person hin erfolgt und nicht automatisch, wie dies der Wortlaut der Motion fordert, erachtet die FMS ebenfalls als zielführend, um so unnötige Kosten seitens der Verwaltung sowie der Betroffenen zu vermeiden.

Dass die Zusicherungen der Vertraulichkeit bei Meldungen Dritter auf Personen beschränkt wird, welche ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, um so missbräuchliche und «böswillig denunzierende» Meldungen zu verhindern, erscheint sinnvoll. Allerdings gilt es den Nutzen dieser Änderung nach 5 Jahren zu überprüfen. Sollte kein massgeblicher Rückgang «mutwilliger Denunziationen» bemerkbar sein, so gilt es weitere geeignete Anpassungen zu prüfen.

Umsetzung der Mo. 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen»

Mit der neuen Regelung sollen die Konsequenzen für Personen, welche zur Berufsausübung auf ihre Fahrberechtigung angewiesen sind, abgemildert werden, womit diese bei Entzug der Fahrberechtigung nicht auch gleich den Verlust des Arbeitsplatzes fürchten müssen. Dabei soll die «Fahrt zur Berufsausübung» eng ausgelegt werden, wobei lediglich die Fahrten gemeint sind, welche die eigentliche berufliche Tätigkeit darstellen. Die Behörde soll die Einzelheiten der erlaubten Fahrten zur Berufsausübung in ihrer Verfügung genau festlegen und beispielsweise auf bestimmte Fahrzeugarten, Fahrten zu einem bestimmten Zweck, bestimmte Wegstrecken oder ein räumlich beschränktes Fahrgebiet begrenzen. Darüber hinaus sollen nicht alle Fahrzeuglenkenden, die eine Widerhandlung begangen haben, von der neuen Regelung profitieren. Gerade wer eine mittelschwere oder schwere Widerhandlung (z. B. Fahren unter Drogeneinfluss) begeht, soll nicht damit rechnen können, dass die Fahrerlaubnis aufrechterhalten wird. Die Privilegierungsmöglichkeit soll lediglich bei Entzügen aufgrund leichter Widerhandlungen bestehen. Nicht profitieren können zudem Personen, deren Ausweis aus Sicherheitsgründen auf unbestimmte Zeit oder für immer entzogen wird. Schliesslich sollen nur Führerausweisinhaberinnen und -inhaber privilegiert werden, denen der Lernfahr- oder der Führerausweis in den vergangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen worden war. Die Privilegierung, ausnahmsweise weiterhin Fahrten zur Berufsausübung durchführen zu dürfen, soll Mehrfachtätern grundsätzlich nicht offenstehen.

Aus Sicht der FMS stellt die beantragte Neuregelung eine ausgewogene Lösung zwischen der Wahrung der Verkehrssicherheit sowie der Wahrung der wirtschaftlichen respektive existenziellen Interessen der Betroffenen dar und ist deshalb zu begrüssen.

FMS Sekretariat, Zürcherstrasse 376, CH-8500 Frauenfeld

Phone +41 52 723 05 56 – Fax +41 52 723 05 55 – E-Mail fms@swissmoto.org – Internet www.swissmoto.org



Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Sportliche Grüsse

Föderation Motorradfahrer Schweiz FMS

Nationalrat Walter Wobmann
Zentralpräsident FMS

Andrea Läderach
Generalsekretärin FMS

FMS Sekretariat, Zürcherstrasse 376, CH-8500 Frauenfeld

Phone +41 52 723 05 56 – Fax +41 52 723 05 55 – E-Mail fms@swissmoto.org – Internet www.swissmoto.org



Questionnaire relatif à la modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière pour la mise en œuvre des motions 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables » et 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autre

Expéditeur :

**Fédération romande des écoles de conduite
Route du Village 14
1070 Puidoux**

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme électronique (document **Word**) d'ici au 11 août 2021 à l'adresse suivante : vzv@astra.admin.ch

A. Mise en œuvre de la motion 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables »

Projet d'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière (projet OCCR)

1.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire saisi par la police à l'autorité chargée des retraits de permis		
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire qu'elle a saisi à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de domicile du titulaire du permis dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

--	--	--

2.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis de circulation ou des plaques de contrôle saisis par la police à l'autorité chargée des retraits de permis	
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis de circulation ou les plaques de contrôle qu'elle a saisis à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de stationnement du véhicule dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

3.	Délai de dix jours ouvrés pour décider du retrait du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire après sa saisie par la police	
	Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient désormais tenues, pour les permis d'élève conducteur ou les permis de conduire saisis par la police, d'ordonner au moins le retrait à titre préventif ou, à défaut, de restituer le permis dans un délai de dix jours ouvrés (art. 30, al. 2, du projet OAC) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)

4.	Possibilité de réévaluer le retrait de permis à titre préventif tous les trois mois		
	Acceptez-vous que les personnes dont le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire a été retiré à titre préventif puissent désormais demander à l'autorité cantonale chargée des retraits de permis de réévaluer leur cas tous les trois mois (art. 30a, al. 1 et 2, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

5.	Délai de 20 jours ouvrés pour décider de réévaluer le retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire à titre préventif		
	Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient tenues, dans les 20 jours ouvrés suivant la réception d'une demande de réévaluation d'un retrait de permis à titre préventif, de décider du maintien de celui-ci ou de la restitution du permis à l'ayant droit au moyen d'une décision sujette à recours (art. 30a, al. 3, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

6.	Preuve d'un intérêt digne de protection concernant l'anonymat des communications de particuliers sur des manques quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale ne puisse plus désormais garantir l'anonymat à un particulier souhaitant faire part de ses doutes quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne que si l'auteur de la communication apporte la preuve que son anonymat présente un intérêt digne de protection (art. 30b, al. 1, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

B. Mise en œuvre de la motion 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

7.	Autorisation pour les conducteurs professionnels d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser les personnes qui conduisent un véhicule durant plus de la moitié de leur temps de travail en moyenne hebdomadaire à effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire (art. 33, al. 5, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

8.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : n'avoir commis qu'une infraction légère		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si elle retire le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire à la suite d'une infraction légère, mais jamais par exemple en cas de retrait de permis pour une infraction moyennement grave ou grave, telle qu'une conduite avec $\geq 0,4$ mg/l (0,8 pour mille) ou sous l'emprise de stupéfiants (art. 33, al. 5, let. a, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

9.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : ne pas avoir subi plus d'un retrait de permis au cours des cinq dernières années		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire n'a pas été retiré plus d'une fois au cours des cinq années précédentes (art. 33, al. 5, let. c, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

C. Autres remarques

	Nota bene : Veuillez utiliser les champs ci-dessous si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition d'amendement au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A ou B.	
	Projet OCCR / Projet OAC	
Acte et article	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)



FKS CSSP CSP

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
vzv@astra.admin.ch

Bern, 10. August 2021 / PRP

Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. April 2021 wurde im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens auch die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) zur Abgabe einer Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung eingeladen. Gerne nehmen wir zu den geplanten Änderungen der Verkehrszulassungsverordnung insoweit Stellung, wie die Feuerwehren davon betroffen sind.

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

Der Bundesrat beabsichtigt, in Erfüllung der Motion 17.3520 Graf-Litscher, in Artikel 33 Abs. 5 und 6 VZV neu eine Differenzierungsmöglichkeit beim Führerausweisentzug zu schaffen. Für Personen, die mehr als die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beruflich ein Fahrzeug führen, soll die kantonale Behörde künftig Fahrten zur Berufsausübung während der gesamten Dauer des Lern- oder Führerausweisentzuges mittels Verfügung unter gewissen Bedingungen erlauben können.

Von der neuen Bestimmung nicht oder nur unzureichend erfasst sind hingegen Personen, welche bei den Notfall- / Einsatzorganisationen (Feuerwehr, Sanität, Polizei, Zivilschutz) im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit ein Fahrzeug führen. Insbesondere bei den Feuerwehren liegt meist keine berufliche Tätigkeit vor (Milizfeuerwehr) und / oder der geforderte Anteil von 50% Lenkzeit bezogen auf die Arbeitszeit wird in keinem Fall erreicht. Die Einsatzorganisationen sind jedoch in hohem Masse darauf angewiesen, dass sie jederzeit über genügend ausgebildetes Personal zum Führen der Einsatzfahrzeuge verfügen, um ihren Leistungsauftrag sicherzustellen. In Zeiten von begrenzten Personalressourcen und den Schwierigkeiten, im Milizsystem ausreichend Angehörige insbesondere für das Führen schwerer Einsatzfahrzeuge auszubilden und deren Verfügbarkeit sicherzustellen, beantragen wir im übergeordneten Interesse der öffentlichen Sicherheit eine Ausnahmemöglichkeit analog den Berufsfahrer*innen zu schaffen.

In Ergänzung zu Art. 33 Abs. 5 und Abs. 6 E-VZV schlagen wir deshalb als mögliche Formulierung vor:

Abs. 7 (neu) Die Bestimmungen von Abs. 5 und Abs. 6 sind analog auch für Personen anwendbar, welche als Angehörige einer Einsatzorganisation des Bevölkerungsschutzes (Feuerwehr, Sanität, Polizei, Zivilschutz) Fahrzeuge führen. Ihnen kann die kantonale Behörde auf Antrag – und mit Zustimmung der entsprechenden Einsatzorganisation – das Führen eines Einsatzfahrzeuges während der Dauer eines Lernfahr- oder Führerausweisentzug erlauben, sofern die Voraussetzungen zum Ausweisentzug nach Abs. 5 erfüllt sind.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Feuerwehr Koordination Schweiz FKS

MLaw Petra Prévôt
Generalsekretärin a.i.



Beilage:
- Fragebogen



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Feuerwehr Koordination Schweiz FKS Christoffelgasse 6 3011 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfah- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfah- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Zusatzantrag für Angehörige von Notfall-/ Einsatzorganisationen.		Siehe Abschnitt C.

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Analog zu Art. 33 Abs. 5 und 6 E-VZV soll auch für Personen, welche als Angehörige einer Notfall- / Einsatzorganisation Fahrzeuge führen, die Möglichkeit geschaffen werden, dass diesen während der Dauer eines Lern- oder Führerausweisentzugs das Führen der entsprechenden Einsatzfahrzeuge auf Antrag genehmigt werden kann.</p> <p>Diese Ausnahmeregelung soll insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und unter dem Aspekt der beschränkten personellen Ressourcen der Einsatzorganisationen erfolgen.</p>	<p>Neu / Zusätzlicher Abs. 7:</p> <p><i>Die Bestimmungen von Abs. 5 und Abs. 6 sind analog auch für Personen anwendbar, welche als Angehörige einer Einsatzorganisation des Bevölkerungsschutzes (Feuerwehr, Sanität, Polizei, Zivilschutz) Fahrzeuge führen. Ihnen kann die kantonale Behörde auf Antrag – und mit Zustimmung der entsprechenden Einsatzorganisation – das Führen eines Einsatzfahrzeuges während der Dauer eines Lernfahr- oder Führerausweisentzug erlauben, sofern die Voraussetzungen zum Ausweisentzug nach Abs. 5 erfüllt sind.</i></p>



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Fussverkehr Schweiz, Klosbachstrasse 48, 8032 Zürich, dominik.bucheli@fussverkehr.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Grundsätzlich erhöhen schnelle Verfahren die Wirksamkeit einer Massnahme. Je schneller eine Sanktion auf ein Fehlverhalten folgt, desto wirksamer sind Sanktionen. Faire Verfahren erhöhen die Akzeptanz.		

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkung zu 1		

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkung zu 1		

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Siehe Bemerkung zu 1	
--	----------------------	--

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkung zu 1	

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es dient grundsätzlich der Verkehrssicherheit, wenn Privatpersonen andere Personen melden, die nicht mehr verkehrssicher unterwegs sind. Kann diese Meldung nicht mehr einfach vertraulich erfolgen, wird sie seltener eingehen. Dabei soll mit einer vertraulichen Meldung dafür gesorgt werden, dass keiner Person geschadet werden kann. Anstelle der Erhöhung der Hürde bei einer Einreichung einer vertraulichen Meldung, sollte das nachfolgende Verfahren für die gemeldete, andere Person kostenlos sein, wenn nur eine vertrauliche Meldung vor liegt.	

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Grundsätzlich wird der Führerschein nicht bei leichten Verkehrsregelverletzungen entzogen. Ein Berufsfahrer soll entsprechend ausgebildet sein, dass eine schwere Verkehrsregelverletzung nicht fahrlässig geschieht.</p> <p>Oft deuten Fehler auf ein Problem hin. Beispielsweise eine Suchtproblematik oder ein psychisches Problem. Die Luftfahrt hat für diese Fälle das Anti Skid Programm entwickelt. https://www.antiskid.info. Wir schlagen vor, dieses Programm als Vorbild zu nehmen und die Fahrten zur Berufsausübung nur zu erlauben, wenn sich die Personen von einem verkehrspsychologischen Dienst abklären lassen und bereit sind eine allfällige Therapie zu machen.</p>		<p><i>Art. 33 Abs. 5</i></p> <p>Wir schlagen vor, eine weitere Voraussetzung einzufügen:</p> <p>d. wenn sich die Person verkehrspsychologisch abklären lässt und dann, wenn notwendig, auch therapieren lässt.</p>
8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzuges: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Im Zusammenhang mit einem Antiskid Programm (siehe Bemerkung oben), könnte allenfalls auf diese Bestimmung verzichtet werden.		

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.		
	E-SKV / E-VZV		
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an:

vzv@astra.admin.ch

Bern, 09.07.2021

11 sro

Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens.

Der Vorstand KKJPD hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2021 beschlossen, auf eine Stellungnahme im Namen der KKJPD zu verzichten und es den einzelnen Kantonen zu überlassen, sich zur Vorlage zu äussern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse


Roger Schneeberger
Generalsekretär



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation UVEK

per Email vzv@astra.admin.ch

Zürich, 2. August 2021

Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD danken wir Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der eingangs erwähnten Vernehmlassung.

Die Bundesversammlung hat mit zwei Motionen Anpassungen beim Führerausweisentzug gefordert, um die Folgen für Berufsfahrerinnen und -fahrer abzufedern.

Aus Sicht der KSSD ist es unabdingbar, dabei auch die öffentlichen Interessen der Verkehrssicherheit im Auge zu behalten, zumal Führerausweise nicht wegen Bagatell-Delikten entzogen werden. Die vorliegenden Änderungsvorschläge bedeuten eine Flexibilisierung, indem die kantonalen Behörden Fahrten zur Berufsausübung erlauben *können*. Zudem sollen die Verfahren beschleunigt und die Verfahrensrechte der Betroffenen gestärkt werden.

Die KSSD steht den Lockerungen grundsätzlich kritisch gegenüber.

Unsere Bemerkungen hinsichtlich des Vollzugs entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren

Co-Präsidentin

Sonja Lüthi
Direktion Soziales und Sicherheit St. Gallen

Co-Präsident

Martin Merki
Sozial- und Sicherheitsdirektion Luzern

Beilage: erwähnt

- Kopie:
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 - Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
 - Direction de la sécurité et de l'économie Lausanne
 - Sozial- und Sicherheitsdirektion der Stadt Luzern
 - Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt St. Gallen
 - Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur
 - Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich
 - Schweizerischer Städteverband
 - Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP
 - Städtevereinigung der Schutz- und Rettungsorganisationen



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und –direktoren KSSD c/o Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich Bahnhofquai 3 8001 Zürich
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Entspricht grundsätzlich bereits jetzt der Praxis. Die Frist muss aber bereits dann als gewahrt gelten, wenn die Polizei die Ausweise innert dieser drei Tagen per Post versendet		

	<p>und nicht, dass das Eingangsdatum am Empfängerort massgebend ist. Dieser Punkt sollte noch geklärt werden.</p> <p>Ebenfalls gilt es unbedingt zu klären, welche Teile des Polizeirapportes bereits an die Entzugsbehörde gesendet werden müssen. Denn in den meisten Fällen sind die Ermittlungen zum Sachverhalt (bspw. wenn noch Auskunftspersonen u.ä. einvernommen werden müssen) zum Entzugszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Daher dürfte es vermehrt zu solchen "begründeten Fällen" gemäss nArt. 33 Abs. 2 SKV kommen, die ja eigentlich die Ausnahme bilden sollten. Jedoch sind gerade diese in der Praxis die Regel.</p>	
--	---	--

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Vgl. Frage 1		

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

	<p>Mit Blick auf die Aufgaben kantonaler Entzugsbehörden weisen wir darauf hin, dass der verfassungsmässige Anspruch der Betroffenen auf rechtliches Gehör und die abschliessende Beurteilung mehr Zeit in Anspruch nehmen kann. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt.</p>	
--	--	--

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechtigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Auch hier (vgl. Antwort 3) ist der betroffenen Person vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör zu gewähren.		

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die KSSD steht den Lockerungen grundsätzlich kritisch gegenüber.</p> <p>Dies zum einen mit Blick auf die Rechtsgleichheit: Neben Berufsfahrerinnen und -fahrern sind weitere Personen, etwa aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen, existenziell von einem Führerausweisentzug betroffen. Zum anderen geht die abschreckende Wirkung durch diese Privilegierung in weiten Teilen verloren. Gerade von Berufsfahrerinnen und -fahrern darf unseres Erachtens erwartet werden, dass sie für die Einhaltung der Verkehrsregeln besonders sensibilisiert sind.</p> <p>Der Vollzug dürfte die zuständigen Behörden vor schwierige Aufgaben stellen und einen beträchtlichen Aufwand bedeuten. Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt.</p> <p>Für die Entzugsbehörde dürfte kaum überprüfbar sein, ob eine Person im Durchschnitt mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führt. Der erläuternde Bericht nennt neben den typischerweise betroffenen Berufsgruppen wie Lastwagen- und Busfahrerinnen und -fahrern Kurierdienste oder Taxis als Anwendungsfälle. Handwerkerinnen und -handwerker könnten sich aber ebenfalls auf den Wortlaut des aktuellen Verordnungsentwurfs berufen. Allenfalls wären hier weitere Präzisierungen hilfreich.</p> <p>Für die Polizei als Kontrollbehörde wird es auf der Strasse in vielen Fällen nicht möglich sein, zu überprüfen, ob eine Fahrt rein beruflich erfolgt oder privat.</p>		

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: motosuisse, Marktgasse 38, 3001 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzuges: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.		
	E-SKV / E-VZV		
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

RoadCross Schweiz, Zweierstr. 22, 8004 Zürich

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strasse ASTRA
3003 Bern

Per Mail an: vzv@astra.admin.ch

Zürich, 15. September 2021

Stellungnahme zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Änderungen der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung laden Sie uns mit Ihrem Schreiben vom 21. April 2021 zur Stellungnahme ein. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen herzlich. Der ausgefüllte Fragebogen liegt diesem Schreiben bei.

Als Stiftung in der Verkehrssicherheit setzt sich RoadCross Schweiz für eine gesunde und massvolle Entwicklung des Strassenverkehrs sowie für eine Verminderung der Anzahl der Opfer und Geschädigten ein. Weiter berät und begleitet RoadCross Schweiz Betroffene von Verkehrsunfällen und betreibt Präventionsarbeit. Die Position und die Antworten im Bezug auf die der Vernehmlassung zu Grunde liegenden Motionen, basieren auf den Erfahrungen aus der täglichen Arbeit der über 30jährigen Organisation.

In diesem Sinne bezieht RoadCross Schweiz zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!» wie folgt Stellung:

Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Die Stiftung RoadCross Schweiz unterstützt im Grundsatz die Bestrebungen für faire Verfahren im Strassenverkehr. Die Setzung von Fristen fördert die Transparenz der Abläufe und ermöglicht eine Planung für die Ausweisinhaberinnen und Ausweisinhaber. Fristen haben auch keinen Einfluss auf die

Verkehrssicherheit, sofern die Fristen realistisch definiert sind und nicht dazu führen, dass Personen ungerechtfertigterweise wieder die Fahrerlaubnis zurückerhalten. Sollte dies der Fall sein und Personen auf der Strasse unterwegs sein, bei welchen später eine Fahrunfähigkeit festgestellt wird, wäre dies nicht im Sinne der Verkehrssicherheit. Die Fristen müssten in diesem Fall neu definiert werden, resp. müsste es Möglichkeiten zur Ausnahme oder zur Fristerstreckung geben.

Gerade die 10tägige Frist seit Abnahme des Ausweises durch die Polizei und weiteren Abklärungen durch die Entzugsbehörde erscheint im Falle einer positiven Blutprobe und der anschliessenden Quantifizierung eher knapp. Daher stellt RoadCross Schweiz einen Änderungsantrag für die Frage 3 mit folgendem oder sinngemässen Textvorschlag:

- Ausnahmen von der Frist sind möglich, wenn die Untersuchung der Rechtsmedizin den Konsum von illegalen Substanzen bestätigt haben, die Quantifizierung aber noch ausstehend ist. In diesem Fall kann der Ausweis bis zum Eintreffen der Resultate nicht zurückgegeben werden.

Bei den Fragen der **«Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate»**, der damit verbundenen **«Frist von 20 Arbeitstagen für eine Neubeurteilung durch die Entzugsbehörde»** sowie dem **«Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei der Meldung von Privatpersonen über die Fahreignungsmängel einer anderen Person»** sieht RoadCross Schweiz keine Gefährdung der Verkehrssicherheit. Daher wird den entsprechenden Anträgen zugestimmt.

Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

RoadCross Schweiz anerkennt die Thematik der doppelten Bestrafung bei einem Führerausweisentzug und stuft diese in einigen bestimmten Fällen auch als problematisch ein. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden aber aus den folgenden Gründen abgelehnt:

- **Rechtungleichheit:** Die Bevorzugung der Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer gefährdet die Rechtsgleichheit. Nicht nur wer mehr als die Hälfte seiner Arbeitszeit ein Auto lenkt, kann bei einem Verlust der Fahrfähigkeit Einschränkungen in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit erfahren und der Arbeitsplatz in Gefahr kommen. Gerade für Verkehrsteilnehmende, welche bereits über Jahre ohne Verfehlungen im Strassenverkehr unterwegs sind und dann wegen einer fahrlässig begangenen leichten oder mittelschweren Widerhandlung der Ausweis entzogen wird, würde diese neu geschaffene Rechtungleichheit höchst unfair erscheinen. Ebenso unterstehen Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer einem speziellen Berufsethos, so dass eine Sonderbehandlung bei Widerhandlungen nicht angebracht erscheint. Daher lehnt RoadCross Schweiz den aktuellen Vorschlag ab und bevorzugt die Möglichkeit eines bedingten Fahrausweisentzugs unabhängig von der beruflichen Tätigkeit. Diese Möglichkeit wurde auch schon vom Bundesgericht und in der Motion 19.4403 von Hans Wicki vorgeschlagen. Die Rechtsgleichheit würde dabei gewahrt bleiben und gleichzeitig eine Angleichung an das Strafrecht stattfinden, in welchem die Möglichkeit einer bedingten Strafe vorgesehen ist.
- **Präventive Wirkung:** Die Androhung eines Fahrzeugausweisentzugs hat erwiesenermassen eine präventive Wirkung, welche mit der Bevorzugung von Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer für diese Berufsgattung entfallen würde. Mit der Einführung der Möglichkeit für die Gerichte einen bedingten Fahrausweisentzug auszusprechen, würde nicht nur die Rechtsgleichheit, sondern auch die präventive Wirkung erhalten bleiben.

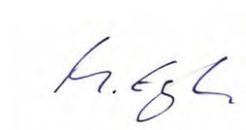
- **Wirksamkeit der Anpassung:** Aktuell wird eine leichte Widerhandlung bereits nur mit einer Verwarnung sanktioniert, sofern innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre nicht bereits mindestens eine leichte Widerhandlung begangen wurde. Somit besteht für leichte Widerhandlungen bereits die einmalige Möglichkeit einer Verfehlung ohne folgenden Ausweisentzug. Zudem ist es bereits in der heutigen Rechtspraxis gängig, dass sich Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen günstige Zeitfenster für den Führerausweisentzug aushandeln können. Auch besteht für die Behörden die Möglichkeit, den Führerausweis für Fahrzeuge, die zur Berufsausübung benötigt werden, weniger lang zu entziehen als andere Fahrzeugkategorien.

Unserem Schreiben angehängt finden Sie die den ausgefüllten Fragebogen. Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit der Teilnahme im Vernehmlassungsverfahren und hoffen, dass unsere Bemühungen für möglichst sichere und unfallfreie Schweizer Strassen anerkannt werden.

Freundliche Grüsse



Stéphanie Anne Kebeiks
Geschäftsführerin RoadCross Schweiz



Mike Egle
Leiter Kommunikation RoadCross Schweiz

Beilage: ausgefüllter Fragebogen zu den Motionen Caroni und Graf-Litscher



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: RoadCross Schweiz Zweierstrasse 22 8004 Zürich Geschäftsführerin: Stéphanie Anne Kebeiks Stiftungspräsident: Willi Wismer Kommunikation: Mike Egle
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfah- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfah- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	<p>Ein durch die Polizei abgenommener Lernfahr- oder Führerausweis kommt einem Fahrverbot für die betroffene Person gleich, ohne dass die Frage der Fahrtauglichkeit beantwortet wäre. Erst nach Übermittlung des Ausweises an die Entzugsbehörde wird mit der Abklärung ernsthafter Zweifel an der Fahrtauglichkeit begonnen.</p> <p>Eine Verzögerung bei der Übermittlung von der Polizei an die Entzugsbehörde kann dazu führen, dass eine später freigesprochene Person unnötig lange ungerechtfertigterweise einem Fahrverbot unterliegt.</p> <p>Im Sinne eines transparenten und fairen Verfahrens ist es daher sinnvoll Fristen zu setzen um diese Zeitspanne möglichst kurz zu halten. Die Setzung einer erfüllbaren Frist hat zudem keinen negativen Einfluss auf die Verkehrssicherheit.</p> <p>Ob drei Tage in allen Fällen eine realistische Frist ist, können wir nicht beurteilen. Fristen dürfen aber keinesfalls dazu führen, dass Personen ungerechtfertigterweise wieder die Fahrerlaubnis erhalten und auf den Strassen unterwegs sind. Dies würde dem Streben nach mehr Verkehrssicherheit entgegenwirken. In diesem Fall müsste die Frist angepasst werden.</p>	
--	--	--

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Im Sinne der Antwort auf Frage 1 und eines transparenten und fairen Verfahrens ist eine Frist für die Übermittlung an die Entzugsbehörde für abgenommene Fahrzeugausweise und Kontrollschilder ebenfalls sinnvoll.</p> <p>Ob drei Tage in allen Fällen eine realistische Frist ist, können wir nicht beurteilen.</p>		

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die Setzung einer Frist im Sinne eines transparenten und fairen Verfahrens ist sinnvoll.</p> <p>Allerdings dauern die rechtsmedizinischen Untersuchungen von Blutproben dann am längsten, wenn eine verbotene Substanz gefunden wurde und quantifiziert werden muss. Insbesondere ist dies der Fall, wenn verschiedene verbotene Substanzen gleichzeitig konsumiert wurden. Es ist daher fraglich, ob eine Frist von 10 Arbeitstagen seit Abnahme des Ausweises bei positiven Befunden eine realistische Frist ist.</p> <p>Die Frist darf nicht dazu führen, dass Personen, welchen der Ausweis durch die Polizei abgenommen wurde und später eine Fahruntfähigkeit festgestellt wird, vorübergehend wieder die Fahrerlaubnis erhalten. Dies wäre entgegen den Strebungen der Verkehrssicherheit. In solchen Fällen müssen Ausnahmen von der Frist möglich sein.</p>		<p>Ausnahmen von der Frist sind möglich, wenn die Untersuchung der Rechtsmedizin den Konsum von illegalen Substanzen bestätigt haben, die Quantifizierung aber noch ausstehend ist. In diesem Fall kann der Ausweis bis zum Eintreffen der Resultate nicht zurückgegeben werden.</p>

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neu beurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neu beurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die Gefahr bei einem Ausweisentzug den Arbeitsplatz zu verlieren besteht und wird auch von RoadCross Schweiz anerkannt. Die Definition des Anpassungsvorschlags und die Bevorzugung von Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer schafft aber eine Rechtsungleichheit und ist daher abzulehnen.</p> <p>Von einem Jobverlust betroffen können auch andere Berufsgattungen sein, welche in der Ausübung ihrer Tätigkeit auf ein Fahrzeug angewiesen sind. Die Definition «im Durchschnitt mehr als die Hälfte der Woche» wird schwer überprüfbar sein und die Rechtsungleichheit weiter fördern.</p> <p>So wie das Strafrecht die Möglichkeit einer bedingten Strafe vorsieht, wäre ein bedingter Führerausweisentzug auch im Strassenverkehrsrecht denkbar. Dies wurde bereits vom Bundesgericht vorgeschlagen und würde auch von RoadCross Schweiz als bessere Lösung unterstützt werden.</p>		<p>Definition gemäss der Motion 19.4403 «Den bedingten Führerausweisentzug ermöglichen» von Hans Wicki</p>

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>RoadCross Schweiz bevorzugt die Möglichkeit eines bedingten Fahrausweisentzugs gegenüber der Erlaubnis von Fahrten für die Berufsausübung.</p> <p>Sollte die Motion angenommen werden und eine Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung erteilt werden können, darf dies nur bei leichten Widerhandlungen geschehen. Bei mittleren sowie schweren Widerhandlungen darf dies nicht möglich sein.</p>	<p>Definition gemäss der Motion 19.4403 «Den bedingten Führerausweisentzug ermöglichen» von Hans Wicki</p>

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Definition gemäss der Motion 19.4403 «Den bedingten Führerausweisentzug ermöglichen» von Hans Wicki

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.		
	E-SKV / E-VZV		
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Eine fahrlässig verübte leichte oder mittelschwere Widerhandlung, mit einem anschliessenden Fahrausweisentzug, kann schwerwiegende Konsequenzen haben. Dies für Person, welche beruflich auf den Fahrausweis angewiesen sind und der Verlust des Arbeitsplatzes droht. Für jemanden, der schon über Jahre ohne Probleme und Vorstrafen im Verkehr unterwegs ist, erscheint dies unverhältnismässig.</p> <p>Daher würde RoadCross Schweiz die Ermöglichung des bedingten Führerausweisentzugs dem aktuellen Vorschlag vorziehen.</p>	<p>Definition gemäss der Motion 19.4403 «Den bedingten Führerausweisentzug ermöglichen» von Hans Wicki</p>	

Bundesamt für Strassen
3003 Bern

per E-Mail:
vzv@astra.admin.ch

Bern, 16. Juli 2021

1 | 2

Vernehmlassung zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Stellungnahme des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands ASTAG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG bedankt sich für die Möglichkeit, zur im Betreff erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich sind wir mit den Vorschlägen einverstanden.

Für eine praxisgerechte Umsetzung der Motionen unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Verkehrssicherheit und Verhältnismässigkeitsprinzip erachten wir es jedoch als zwingend notwendig, dass die Voraussetzungen für das Verfahren und die Behandlung von Führerausweisentzügen punktuell weniger restriktiv definiert werden. Dies betrifft konkret:

Motion Caroni

- Neubeurteilung eines vorläufigen Entzugs alle drei Monate (Antrag: Automatismus und keine Kostentragungspflicht des Betroffenen statt kostenpflichtiger Verfügung auf Gesuch hin)
- Frist für den Entscheid über die Neubeurteilung (Antrag: 10 statt 20 Tage)

Motion Graf-Litscher

- Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung:
 - Grenzziehung bei der Hälfte der Arbeitszeit (Antrag: keine Grenzziehung)
 - Nur bei leichter Widerhandlung (Antrag: bei leichter und mittelschwerer Widerhandlung)
 - Ausweisentzug nicht mehr als einmal in den vorangegangenen fünf Jahren (Antrag: Zeitspanne von drei Jahren, alternativ zwei Widerhandlungen innert fünf Jahren)

2|2 Unsere detaillierten Anpassungsvorschläge entnehmen Sie bitte direkt dem beiliegenden Fragebogen.

Freundliche Grüsse

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband



SR Thierry Burkart
Zentralpräsident



André Kirchhofer
Vizedirektor

Beilage:

– Fragebogen



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband Wölflistrasse 5 3006 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfah- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfah- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Entspricht Motionsforderung.		

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Sinnvolle Erweiterung, obwohl die Motion keine Analogie bei den Fahrzeugausweisen/Kontrollschildern fordert!		

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Entspricht der Motionsforderung.		

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	<p>Die Motion fordert: <i>"Neu sollten die Entzugsbehörden verpflichtet werden, einen allfälligen vorläufigen Entzug nicht nur innerhalb von zehn Tagen nach der polizeilichen Abnahme, sondern danach alle drei Monate per anfechtbarer Verfügung zu verlängern."</i></p> <p>Dass damit – wie in den Erläuterungen ausgeführt – die betroffenen Personen <i>"alle drei Monate eine neue Verfügung erhielten und die Kosten dafür bezahlen müssten"</i>, liegt, was die Kosten betrifft, nicht auf der Hand. Denn durch die gesetzliche Verpflichtung einer Behörde zum Tätigwerden liegt kein vom Betroffenen veranlasster und zu verantwortender Sachverhalt vor, der von der Behörde mittels einer kostenpflichtigen Verfügung zu behandeln/beurteilen wäre. Vielmehr darf der Betroffene bei einer solchen Konstellation nicht zur Kostentragung herangezogen werden. Vor diesem Hintergrund befürworten wir den von der Motion verlangten Automatismus, sofern dem Betroffenen dadurch keine Kosten entstehen.</p> <p><u>Eventualiter</u>: Sollte der Automatismus aus rechtsstaatlichen Gründen nicht umsetzbar sein – wovon wir nicht ausgehen –, unterstützen wir den Vorschlag des UVEK (Recht auf Neubeurteilung alle drei Monate mit Kostentragungspflicht des Betroffenen).</p>	
--	---	--

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Frist von 20 Tagen erachten wir als zu lang bemessen, 10 Arbeitstage sollten für die Prüfung ausreichen. Denn das Dossier des Betroffenen liegt der Behörde zum Zeitpunkt der Neubeurteilung längst vor und ist mithin bekannt, zudem kann es im Verlaufe der dreimonatigen "Wartefrist" mit neuen Akten, Informationen und Beweis-		

	<p>mitteln erweitert und ergänzt werden, so dass eine Beurteilung innert 10 Tagen nach Eingang des Gesuchs als vertretbar erscheint. Auch dem Beschleunigungsgebot wird damit noch stärker entsprochen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Fragestellung in Ziffer 5 knüpft an das in Ziffer 4 zur Diskussion gestellte Prozedere an (nur Recht auf Neubeurteilung, kein Automatismus). Obige Bemerkungen stehen daher unter dem Vorbehalt unserer Bemerkungen zur Ziffer 4.</p>	
--	--	--

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Wird das schutzwürdige Interesse verneint und in der Folge die Vertraulichkeit nicht zugesichert, welches sind dann die Folgen? Wird die meldende Person der gemeldeten Person behördenseitig bekannt gegeben, und zwar standardmässig in allen Fällen oder nur auf Gesuch hin? Wie weiss die gemeldete Person um ihr Recht, die Identität der meldenden Person zu erfahren?</p> <p>Aus unserer Sicht gehen aus Art. 30 E-VZV die verfahrensmässigen Konsequenzen im Falle der Nichtzusicherung der Vertraulichkeit zu wenig klar hervor, weshalb wir eine Präzisierung anregen.</p>		

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir lehnen die starre Grenzziehung bei der Hälfte der Arbeitszeit ab. Es gibt viele Chauffeure, deren Tätigkeit nicht allein aus dem Führen des Fahrzeugs besteht oder die nur aushilfsweise ein Fahrzeug lenken. Deren Teilzeit-Arbeitsstellen sind jedoch genauso gefährdet wie Vollzeitstellen, wenn die Betroffenen den Führerausweis abgeben müssen. Sinn und Zweck der Motion ist es aber gerade, die Personen im Arbeitsmarkt zu erhalten – nicht zuletzt auch aus dem Grund, dass sie, die Betroffenen, nicht auf die Unterstützung der Sozialwerke angewiesen sind.		Art. 33 Abs. 5 E-VZV: "Die kantonale Behörde kann Personen, die beruflich auf das Führen eines Fahrzeugs angewiesen sind, Fahrten zur Berufsausübung während der gesamten Dauer des Lernfahr- oder des Führerausweisentzuges erlauben."
8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir lehnen die Grenzziehung zwischen leichten und mittelschweren Widerhandlungen ab. Auch sie ist zu starr gezogen und lässt zu wenig Spielraum für die Berücksichtigung und Würdigung der Umstände des konkreten Einzelfalls. Eine mittelschwere Widerhandlung begeht		"(...) Voraussetzung ist, dass der Ausweis: a. wegen einer leichten oder mittelschweren Widerhandlung nach Artikel 16a und 16b SVG entzogen wird; (...)."

	<p>(u. a.), "wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 16b SVG)." Wie die Erfahrung zeigt, wird von den Strafbehörden relativ rasch auf eine mittelschwere Widerhandlung erkannt, zumal die "Verletzung von Verkehrsregeln" einen weiten Ermessensspielraum zulässt. Auch Wiederhandlungen gegen die ARV, gegen die Ladungssicherung, gegen (unabsichtlich eingetretene) technische Defekte etc. geraten schnell in den Bereich einer mittelschweren Widerhandlung. Solchermaßen betroffene Chauffeure wären bei der fixen Beschränkung auf leichte Widerhandlungen von vornherein von der Weiterausübung ihres Berufes ausgeschlossen und damit von einem Arbeitsplatzverlust bedroht. Um dem Einzelfall besser Rechnung tragen zu können, muss die Grenzziehung höher angesetzt werden (vgl. Textvorschlag nebenstehend).</p>	
--	--	--

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir vermögen kein stichhaltiges Argument für eine fünfjährige Bemessungsperiode zu erkennen. Fünf Jahre sind für einen Berufsfahrer, der tagtäglich während vieler Stunden mit seinem Fahrzeug unterwegs ist, eine zu lange Zeitspanne. Das Risiko, innerhalb dieser Zeit eine (oft nur fahrlässige) Widerhandlung zu begehen, die einen Führerausweisentzug nach sich zieht, ist für einen Berufsfahrer ungleich viel grösser als für eine Person, die beispielsweise einer Bürotätigkeit nachgeht. Dieses vergleichsweise sehr hohe Berufsrisiko muss bei den Voraussetzungen berücksichtigt werden, weshalb eine Begrenzung auf drei Jahre oder alternativ eine Ausdehnung auf zwei Widerhandlung innert fünf Jahren verhältnismässig ist.		"Voraussetzung ist, dass der Ausweis: c. in den vorangegangenen drei Jahren nicht mehr als einmal entzogen worden ist." <u>Alternativ:</u> "Voraussetzung ist, dass der Ausweis: c. in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als zweimal entzogen worden ist."

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



**Schweizerische Vereinigung
Städtischer Polizeichefs SVSP**
c/o Stadtpolizei Zürich
8001 Zürich
Telefon 044 411 71 02
<http://www.svsp.info/d/home.asp>

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

per Email vzv@astra.admin.ch

Zürich, 11. August 2021

**Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung;
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im Namen der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs, SVSP, danken wir Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der eingangs erwähnten Vernehmlassung.

Die Stellungnahme der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und –direktoren wurde mir in Kopie zugestellt. Die SVSP kann sich zu sämtlichen Äusserungen der KSSD vollumfänglich anschliessen. Wir verzichten daher auf das Einreichen einer identischen Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Daniel Blumer, RA lic.iur.
Präsident SVSP

Kopie an:

- Vorstand SVSP
- Sekretariat KSSD





Questionnaire relatif à la modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière pour la mise en œuvre des motions 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables » et 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Auteur de l'avis :

<input type="checkbox"/> Canton <input checked="" type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autre
Expéditeur : routesuisse Wölflistrasse 5 3006 Bern
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word) d'ici au 11 août 2021 à l'adresse suivante : vzv@astra.admin.ch

A. Mise en œuvre de la motion 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables »

Projet d'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière (projet OCCR)

1.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire saisi par la police à l'autorité chargée des retraits de permis		
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire qu'elle a saisi à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de domicile du titulaire du permis dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

--	--	--

2.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis de circulation ou des plaques de contrôle saisis par la police à l'autorité chargée des retraits de permis	
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis de circulation ou les plaques de contrôle qu'elle a saisis à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de stationnement du véhicule dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

3.	Délai de dix jours ouvrés pour décider du retrait du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire après sa saisie par la police	
	Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient désormais tenues, pour les permis d'élève conducteur ou les permis de conduire saisis par la police, d'ordonner au moins le retrait à titre préventif ou, à défaut, de restituer le permis dans un délai de dix jours ouvrés (art. 30, al. 2, du projet OAC) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)

4.	Possibilité de réévaluer le retrait de permis à titre préventif tous les trois mois		
	Acceptez-vous que les personnes dont le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire a été retiré à titre préventif puissent désormais demander à l'autorité cantonale chargée des retraits de permis de réévaluer leur cas tous les trois mois (art. 30a, al. 1 et 2, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		
	Proposition d'amendement (texte proposé)		
	<p>Cette proposition va dans la bonne direction, mais elle ne correspond toutefois pas au texte de la motion adoptée au Parlement. Celui-ci prévoyait une réévaluation automatique des retraits à titre préventif tous les trois mois, ce qui ne nécessite aucune démarche administrative de la part de la personne soumise à la mesure préventive et n'engendrerait aucun frais à sa charge.</p> <p>Une mesure préventive mettant à mal la présomption d'innocence, il est essentiel que le réexamen régulier soit entièrement à charge de l'Etat qui l'ordonne.</p>		

5.	Délai de 20 jours ouvrés pour décider de réévaluer le retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire à titre préventif		
	Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient tenues, dans les 20 jours ouvrés suivant la réception d'une demande de réévaluation d'un retrait de permis à titre préventif, de décider du maintien de celui-ci ou de la restitution du permis à l'ayant droit au moyen d'une décision sujette à recours (art. 30a, al. 3, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		
	Proposition d'amendement (texte proposé)		
	<p>Cette proposition va dans la bonne direction, mais le délai de 20 jours ouvrés est trop long. Nous proposons de le raccourcir à 10 jours ouvrés, comme prévu à l'article 30 al. 2.</p>		
	<p>³ L'autorité cantonale doit se prononcer dans les <u>dix</u> jours ouvrés suivant la réception de la demande sur le maintien du retrait à titre préventif [...]</p>		

6.	Preuve d'un intérêt digne de protection concernant l'anonymat des communications de particuliers sur des manques quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale ne puisse plus désormais garantir l'anonymat à un particulier souhaitant faire part de ses doutes quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne que si l'auteur de la communication apporte la preuve que son anonymat présente un intérêt digne de protection (art. 30b, al. 1, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	Lorsque l'anonymat ne peut pas être garanti, il nous semble nécessaire de préciser plus clairement la procédure et les conséquences pour les personnes concernées.		

B. Mise en œuvre de la motion 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

7.	Autorisation pour les conducteurs professionnels d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser les personnes qui conduisent un véhicule durant plus de la moitié de leur temps de travail en moyenne hebdomadaire à effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire (art. 33, al. 5, du projet OAC) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	<p>Nous sommes favorables à ce que l'autorité puisse autoriser la conduite professionnelle pendant un retrait de permis, mais nous rejetons la proposition consistant à limiter cette possibilité aux personnes qui conduisent plus de 50% de leur temps de travail.</p> <p>De nombreuses personnes qui doivent conduire dans le cadre professionnel ne remplissent pas cette condition (chauffeurs à temps partiel, artisans, employés de garages ou de la</p>		

	<p>construction qui doivent se déplacer avec un véhicule d'entreprise, etc.). Pourtant, ces personnes risquent aussi de perdre leur emploi en cas de retrait de permis.</p> <p>Nous proposons par conséquent de simplement renoncer à fixer une part minimum du temps de travail. D'une part, celle-ci mettrait en péril le but social de la motion, qui vise à conserver les personnes sanctionnées d'un retrait de permis dans le marché du travail. Et d'autre part, rien ne permet de justifier cette limite de 50% du temps de travail de manière objective. Il faut donc laisser au juge la possibilité d'évaluer chaque cas et de trancher en fonction de chaque situation.</p>	
--	--	--

8.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : n'avoir commis qu'une infraction légère	
	<p>Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si elle retire le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire à la suite d'une infraction légère, mais jamais par exemple en cas de retrait de permis pour une infraction moyennement grave ou grave, telle qu'une conduite avec $\geq 0,4$ mg/l (0,8 pour mille) ou sous l'emprise de stupéfiants (art. 33, al. 5, let. a, du projet OAC) ?</p>	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné	
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)
	<p>Les infractions légères donnent parfois lieu à un avertissement, mais elles n'engendrent pas systématiquement un retrait de permis. Par ailleurs, les retraits de permis pour les infractions légères sont généralement de courte durée (1 mois) ou lié à une récidive d'une faute sanctionnée par un avertissement.</p> <p>Une personne roulant à 74 km/h au lieu de 50 commet une infraction légère et sera sanctionnée d'un retrait d'un mois au moins. Avec le texte proposé, elle pourrait donc bénéficier d'une éventuelle autorisation lui permettant de conduire professionnellement pour conserver son emploi.</p> <p>Cependant, une personne roulant à 75 km/h au lieu de 50 commet une faute moyenne et écopera d'un retrait de 3 mois</p>	<p>OAC Art. 33, al. 5</p> <p>[...] Cette autorisation est accordée pour autant que le permis :</p> <p>a. ait été retiré à la suite d'une infraction légère <u>ou moyennement grave au sens de l'art. 16a ou de l'art. 16b LCR</u> ;</p> <p>[...]</p>

	<p>minimum. Bien que la faute commise ne diffère que de 1 km/h, elle subira un retrait de permis trois fois plus long et, avec le texte proposé, elle ne pourrait en aucun cas conduire dans le cadre professionnel ; elle risque donc de se retrouver rapidement au chômage.</p> <p>Nous constatons donc que la législation proposée augmente les effets de seuils, ce qui n'est pas souhaitable : Bien qu'il n'y ait pas de différence fondamentale entre 74 km/h et 75 km/h (sinon la nécessité de fixer des seuils), le risque de perdre son emploi dans le cas d'un retrait plus long est logiquement nettement plus élevé.</p> <p>Pour remplir les objectifs de la motion tout en préservant la cohérence du système de sanctions, il est donc nécessaire d'étendre le champ d'application de cette nouvelle disposition aux fautes moyennement graves. Il convient de rappeler que c'est une possibilité d'autoriser les trajets professionnels, et non pas un automatisme.</p>	
--	--	--

9.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : ne pas avoir subi plus d'un retrait de permis au cours des cinq dernières années		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire n'a pas été retiré plus d'une fois au cours des cinq années précédentes (art. 33, al. 5, let. c, du projet OAC) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)	
	<p>Une période de cinq ans représente un nombre très important d'heures et de kilomètres parcourus pour un chauffeur professionnel, et ceci peu importe les saisons et les conditions météorologiques. Dès lors, le risque de commettre une faute sanctionnée d'un retrait de permis (p.ex. perte de maîtrise sur une route verglacée en hiver) est nettement plus important que pour un conducteur privé. Il est par conséquent nécessaire de diminuer la durée de la période à 3 ans, ou d'augmenter le nombre maximal de retraits à deux.</p>	<p>OAC Art. 33, al. 5</p> <p>[...] Cette autorisation est accordée pour autant que le permis :</p> <p>[...]</p> <p>c. n'ait pas été retiré plus d'une fois au cours des <u>trois</u> années précédentes.</p> <p><i>Ou</i></p> <p>c. n'ait pas été retiré plus <u>de deux</u> fois au cours des <u>trois</u> années précédentes.</p>	

C. Autres remarques

	Nota bene : Veuillez utiliser les champs ci-dessous si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition d'amendement au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A ou B.	
	Projet OCCR / Projet OAC	
Acte et article	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)



Touring Club Suisse
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Président central
Tél. +41 58 827 34 07
Fax +41 58 827 50 26
peter.goetschi@tcs.ch

Touring Club Suisse, Case postale 820, 1214 Vernier, GE

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC

Envoi électronique : vzv@astra.admin.ch

Vernier/Genève, 22 juillet 2021

Procédure de consultation

Modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Le Touring Club Suisse (TCS), organisation de consommateurs active dans le domaine de la mobilité, vous remercie pour la possibilité donnée de se prononcer sur le projet de modification d'ordonnance susmentionnée et vous prie de trouver, en annexe, sa prise de position.

En vous remerciant d'avance pour l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Touring Club Suisse

Peter Goetschi
Président central

Annexe : Questionnaire relatif à la modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière pour la mise en œuvre des motions 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables » et 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Questionnaire relatif à la modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière pour la mise en œuvre des motions 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables » et 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Auteur de l'avis :

<input type="checkbox"/> Canton <input checked="" type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autre
Expéditeur : Touring Club Suisse Chemin de Blandonnet 4 1214 Vernier
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word) d'ici au 11 août 2021 à l'adresse suivante : vzv@astra.admin.ch

A. Mise en œuvre de la motion 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables »

Projet d'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière (projet OCCR)

1.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire saisi par la police à l'autorité chargée des retraits de permis		
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire qu'elle a saisi à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de domicile du titulaire du permis dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)	
		--	

2.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis de circulation ou des plaques de contrôle saisis par la police à l'autorité chargée des retraits de permis		
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis de circulation ou les plaques de contrôle qu'elle a saisis à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de stationnement du véhicule dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
			--

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

3.	Délai de dix jours ouvrés pour décider du retrait du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire après sa saisie par la police		
	Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient désormais tenues, pour les permis d'élève conducteur ou les permis de conduire saisis par la police, d'ordonner au moins le retrait à titre préventif ou, à défaut, de restituer le permis dans un délai de dix jours ouvrés (art. 30, al. 2, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
			--

4.	Possibilité de réévaluer le retrait de permis à titre préventif tous les trois mois		
	Acceptez-vous que les personnes dont le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire a été retiré à titre préventif puissent désormais demander à l'autorité cantonale chargée des retraits de permis de réévaluer leur cas tous les trois mois (art. 30a, al. 1 et 2, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
			--

5.	Délai de 20 jours ouvrés pour décider de réévaluer le retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire à titre préventif		
	Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient tenues, dans les 20 jours ouvrés suivant la réception d'une demande de réévaluation d'un retrait de permis à titre préventif, de décider du maintien de celui-ci ou de la restitution du permis à l'ayant droit au moyen d'une décision sujette à recours (art. 30a, al. 3, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

6.	Preuve d'un intérêt digne de protection concernant l'anonymat des communications de particuliers sur des manques quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale ne puisse plus désormais garantir l'anonymat à un particulier souhaitant faire part de ses doutes quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne que si l'auteur de la communication apporte la preuve que son anonymat présente un intérêt digne de protection (art. 30b, al. 1, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

B. Mise en œuvre de la motion 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

7.	Autorisation pour les conducteurs professionnels d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser les personnes qui conduisent un véhicule durant plus de la moitié de leur temps de travail en moyenne hebdomadaire à effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire (art. 33, al. 5, du projet OAC) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

8.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : n'avoir commis qu'une infraction légère		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si elle retire le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire à la suite d'une infraction légère, mais jamais par exemple en cas de retrait de permis pour une infraction moyennement grave ou grave, telle qu'une conduite avec $\geq 0,4$ mg/l (0,8 pour mille) ou sous l'emprise de stupéfiants (art. 33, al. 5, let. a, du projet OAC) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

9.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : ne pas avoir subi plus d'un retrait de permis au cours des cinq dernières années
-----------	--

	<p>Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire n'a pas été retiré plus d'une fois au cours des cinq années précédentes (art. 33, al. 5, let. c, du projet OAC) ?</p>		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

C. Autres remarques

	Nota bene : Veuillez utiliser les champs ci-dessous si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition d'amendement au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A ou B.	
	Projet OCCR / Projet OAC	
Acte et article	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)

Elektronisch an:

vzv@astra.admin.ch

Bern, 9. August 2021

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir sind grundsätzlich einverstanden mit den vorgeschlagenen Änderungen. Im Sinne der Fairness teilen wir die Ansicht, dass der Führerausweisentzug bei Personen die berufsmässig Fahrzeuge führen nicht zu einer doppelten Bestrafung führen sollte.

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass durch die Änderung die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird. Gewisse Situationen sind unserer Ansicht nach problematisch. Beispielsweise wenn eine Person, die beruflich Personen-Busse lenkt, privat den Führerausweis wegen Alkohols am Steuer verliert. In einem solchen Fall sollte der Arbeitgeber über den Führerausweisentzug in Kenntnis gesetzt werden. Denn zur Beurteilung der Fahrtüchtigkeit für den beruflichen Einsatz sollte der Arbeitgeber in Erwägung ziehen können, dass auf privater Ebene der Führerausweis entzogen wurde.

Aus diesem Grund fordern wir, dass bei der Erteilung einer Erlaubnis für Fahrten zur Berufsausübung während eines Ausweisentzugs der Arbeitgeber automatisch über diesen informiert werden muss.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Anders Gautschi

Geschäftsführer

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Aarberggasse 61, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 328 58 58, IBAN CH48 0900 0000 4900 1651 0
www.verkehrsclub.ch, vcs@verkehrsclub.ch



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: asa Vereinigung der Strassenverkehrsämter Thunstrasse 9 3005 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Diese Verordnungsänderung ist eine sehr wichtige Voraussetzung, sogar eine «conditio sine qua non», für die Änderung der VZV im Sinn von Art. 30 Abs. 2 E-VZV, denn nur wenn		

	<p>die polizeilich abgenommenen Ausweise zusammen mit dem Rapport auch ohne Verzug an die Massnahmenbehörde weitergegeben werden, kann diese innert 10 Arbeitstagen seit der Abnahme auch den wichtigen Entscheid betreffend den vorsorglichen Entzug resp. betreffend die provisorische Wiedererteilung des Führerausweises fällen.</p> <p>Der bisherige Art. 33 Abs. 2 SKV hat nicht genügt und der Polizei in sehr vielen Fällen ermöglicht, mit der Übermittlung - nicht unbedingt des Führerausweises und des Abnahmeformulars, aber - des Polizeirapports an die Entzugsbehörde ungebührlich lange zuzuwarten. Nur wenn die Administrativmassnahmenbehörde die entscheiderelevanten Akten auch wirklich hat, kann sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Abnahme auch einen im Sinn der Verkehrssicherheit verantwortungsvollen Entscheid betreffend die provisorische Wieder-aushändigung des Führerausweises resp. den vorsorglichen Entzug fällen!</p>	<p>Für die mutmasslich weiterhin zahlreichen Fälle, bei denen der Polizeirapport der Abnahmebestätigung weiterhin nicht beigefügt sein wird, ist im Sinne eines Minimalstandards zu fordern:</p> <p>« [...] In beiden Fällen sind die schriftliche Abnahmebestätigung, die eine Kurzbegründung für die erfolgte Abnahme enthalten muss, und der Polizeirapport beizufügen. [...]»</p>
--	---	--

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der Entscheid über die provisorische Wiederaushändigung des Führerausweises resp. die Anordnung eines vorsorglichen Entzugs greift zwar tief in die Rechte der betroffenen Person ein, ist aber gleichzeitig für die Verkehrssicherheit sehr zentral. An dieser Stelle geht es darum, Fahrzeuglenker mit möglichen Fahreignungsmängeln, die eine potenzielle Gefahr für den Verkehr darstellen, zu erkennen und zunächst einer Fahreignungsabklärung zu unterziehen. Dazu bedarf es nicht nur möglichst umfassender Kenntnisse des Sachverhalts und der Beweislage (Polizeirapport), sondern auch der ergänzenden Untersuchungen wie bspw. das Resultat der forensisch-toxikologischen Blut- und Urinuntersuchungen.</p> <p>Weil gerade letztere selten bereits innerhalb der ersten 10 Tage nach Ausweisabnahme vorliegen, hätte die Verordnungsänderung eine Umkehr der behördlichen Arbeitsweise zur Folge: Währenddem heute eine Ausweisrückgabe erst erfolgt, wenn behördliche Zweifel an der Fahreignung (Krankheiten, Gebrechen, Süchte, Charaktermängel), die sich aus der Art der begangenen Widerhandlung und/oder aus den Vorakten der betroffenen Person ergeben, ausgeschlossen werden können (was sich in einfachen Fällen zuweilen durchaus auch aus dem Abnahmeformular ergeben kann), käme es neu in aller Regel innerhalb von 10 Tagen nach der Ausweisabnahme zu einer provisorischen Wiederaushändigung, ausser es wären innerhalb dieser 10 Tage noch schwerwiegende Fahreignungsbedenken aktenkundig geworden.</p> <p>Weil nämlich die Entzugsbehörde in der Praxis innerhalb dieser 10 Tage höchstens eine Blutalkoholanalyse (auch das - regional allerdings unterschiedlich - eher selten innerhalb von 10 Tagen) erhält, kaum je aber ein forensisch-toxikologisches Gutachten, welches zumindest in den Verdachtsfällen von Fahren unter Drogen-/Medikamenteneinfluss das ausschlaggebende Dokument ist, werden mit der Verordnungsänderung viele Fahrzeuglenker den Ausweis provisorisch zurückerhalten, der ihnen unter Verkehrssicherheitsaspekten eigentlich nicht wieder ausgehändigt werden dürfte. Das gilt in besonderem Mass für Kantone, in denen nach dem kantonalen Verfahrensrecht oder nach der Praxis der Rekurs-</p>	

	<p>instanz die Einräumung des rechtlichen Gehörs vor der Anordnung eines vorsorglichen Entzugs zwingend ist. Dafür reichen dann die insgesamt 10 Tage nach der polizeilichen Abnahme schon gar nicht mehr! Private Interessen (an der schnellen Wiedererlangung der Fahrerlaubnis) werden also den öffentlichen Interessen (Verkehrssicherheit) vorangestellt, was im Resultat als sehr problematisch erscheint.</p> <p>Die vorgesehene Neuregelung des Verfahrens zwischen der polizeilichen Abnahme des Führerausweises und dem Entscheid über den vorsorglichen Entzug, der maximal 10 Tage später erfolgen muss, entspricht nach der Erfahrung der Entzugsbehörden auch nicht in jedem Fall dem Bedürfnis der Betroffenen. Solche sind nach einem Delikt wie bspw. dem Fahren in angetrunkenem Zustand häufig sehr schuldbewusst und einsichtig. Sie akzeptieren den Umstand, dass ihnen nun von einem Moment auf den anderen der Führerausweis für mehrere Monate entzogen bleibt, häufig widerspruchslos, weil sie es zum einen genau so auch erwarten, und weil sie zum Anderen auch selber der Ansicht sind, dass dies der Gang der Dinge ist, den sie selbst verschuldet und verdient haben. Dieser recht grossen Gruppe von Betroffenen den Ausweis ungefragt zurückzugeben, bloss weil innerhalb von 10 Tagen kein substanzieller Entscheid über einen allfälligen vorsorglichen Entzug möglich ist, macht weder aus verfahrensökonomischen Gründen, noch aus erzieherisch-präventiver Sicht Sinn.</p>	<p>Weitaus sinnvoller als die starre Regelung von Art. 30 Abs. 2 VZV wäre folgende Regelung:</p> <p>«Die kantonale Behörde verfügt schnellstmöglich, auf Antrag der betroffenen Person innert 10 Arbeitstagen seit der polizeilichen Abnahme, mindestens den vorsorglichen Entzug. Wo die Entscheidgrundlagen bei gestelltem Antrag nicht fristgemäss vorliegen, hat die Behörde den Lernfahr- oder den Führerausweis der berechtigten Person zurückzugeben.»</p>
--	---	--

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es handelt sich um eine nur scheinbare Verbesserung der Rechtsstellung der betroffenen Person. Eine solche kann auch unter dem heute geltenden Recht jederzeit die Aufhebung eines vorsorglichen Entzugs verlangen und auf einer (gebührenpflichtigen) anfechtbaren Verfügung		

bestehen. Eine solche zu erlassen benötigt i.d.R. weit weniger als 20 Tage.

Mit der Anordnung des vorsorglichen Entzugs hat die Massnahmenbehörde ja festgelegt, welche Art von Fahreignungsabklärung zu absolvieren ist und unter welchen Voraussetzungen die Wiedererteilung des Führerausweises ggf. erfolgen kann. Wird das Neubeurteilungsgesuch nach Ablauf von drei Monaten gestellt, ohne dass die Wiedererteilungsvoraussetzungen erfüllt sind, verursacht dessen Abweisung in Form einer den vorsorglichen Entzug bestätigenden, neuen Verfügung im Einzelfall keinen grossen behördlichen Aufwand.

Ein grösserer Aufwand ist lediglich dann zu befürchten, wenn die Möglichkeit des Neubeurteilungsgesuchs so prominent in der Verordnung festgehalten ist, wie dies mit der Schaffung des neuen Art. 30a E-VZV vorgesehen ist. So dürften nämlich viele in rechtlichen Fragen vielleicht eher unbeholfene Betroffene verleitet werden, ein entsprechendes Gesuch einfach «ins Blaue hinaus» zu stellen. Damit kann das institutionalisierte Neubeurteilungsgesuch gemäss Art. 30a E-VZV zu einem Mengenproblem werden und damit gleichwohl Ressourcenrelevanz für die Massnahmenbehörde erlangen.

Eine viel wirksamere, weil nicht nur scheinbare Verfahrensbeschleunigung hat die Praxis in den Fällen von polizeilicher Führerausweisabnahme und vorsorglichem Entzug mit dem «Leitfaden Fahreignung» institutionalisiert, welcher von der asa-Mitgliederversammlung im November 2020 angenommen wurde. Darin wird nämlich festgehalten, dass Personen, deren Führerausweis wegen Verdachts auf eine Alkoholproblematik (bei FiaZ > 0,8 mg/l) oder auf eine Betäubungsmittelproblematik in der Anordnung des vorsorglichen Entzugs die Möglichkeit eröffnet wird, dass der Führerausweis bis zum Vorliegen des Resultats der Fahreignungsabklärung zurückgegeben werden kann, wenn die «ernsthaften» Zweifel in einem dafür vorgesehenen hausärztlichen Zeugnis relativiert werden können. Wird das

	<p>Zeugnis eingereicht und werden die behördlichen Zweifel effektiv relativiert, so wird der Führerausweis bis zum Vorliegen des Resultats der Fahreignungsabklärung zurückgegeben. Mit diesem Zwischenschritt im Verfahren vom vorsorglichen Entzug zur Hauptverfügung wird Betroffenen eine echte Chance eingeräumt, einen vorsorglichen Entzug, dessen Anordnungsindikation allenfalls diskutabel war, wieder gegenstandslos werden zu lassen, so dass das Resultat der Fahreignungsabklärung unter Belassung des Führerausweises abgewartet werden kann. Damit ist unseres Erachtens - im Gegensatz zum vorgeschlagenen Art. 30a E-VZV - eine tatsächliche Verbesserung in der Rechtsstellung von Betroffenen gelungen. Art. 30a E-VZV braucht es nicht.</p>	
--	--	--

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Einverständnis erfolgt nur für den Fall, dass Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV entgegen unserer Stellungnahme unter Frage 4 in Kraft gesetzt werden sollten.		

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	<p>Abgesehen davon, dass wir weiterhin Zweifel haben, ob das Zusichern von Vertraulichkeit gegenüber einem Meldeerstatter, dessen Meldung zu einem massiven Eingriff in die Freiheitsrechte der betroffenen Person führt, verfassungsmässig ist (Rechtsgleichheit, Schutz vor Willkür, Recht auf faires Verfahren etc.), noch dazu wenn es seine Grundlage statt in einem formellen Gesetz lediglich in einer Verordnung hat, wäre die vorgeschlagene Änderung unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens auf jeden Fall eine Verbesserung gegenüber der heutigen Regelung. Darum wird sie auch begrüsst.</p>	
--	--	--

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Die Privilegierung von Personen, die im Berufsalltag mehrheitlich fahren, ist abzulehnen, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt. Es gibt neben Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern viele weitere Personen, die von einem Führerausweisentzug aus anderen als beruflichen Gründen existenziell betroffen sind (z.B. bei gesundheitlichen Einschränkungen, bei der Pflege von Personen mit Mobilitätsbehinderungen etc.). Für solche Betroffene sind keine Privilegierungen vorgesehen; • damit die erzieherische Wirkung der Massnahme, die sehr viele Betroffene privilegieren wird, in weiten Teilen verloren geht. Eine Administrativmassnahme, die Betroffene nur am Abend und am Wochenende und nur als Privatperson einschränkt, hat keine vergleichbar abschreckende Wirkung wie eine solche, die während einer gewissen Zeit allumfassende Auswirkungen hat; • von Berufsfahrern und Berufsfahrerinnen im Verkehr, auch als Privatpersonen, in erhöhtem Mass erwartet werden darf, dass sie ihre Mobilität im Wissen um die eigene Vulnerabilität bezüglich des Führerausweises ausüben und dementsprechend verantwortungsvoll und gesetzestreu unterwegs sind; • die Abgrenzung von Personen, die von den Privilegierungen gemäss Art. 33 Abs. 5 E-VZV profitieren sollen, gegenüber jenen, für die diese Privilegien nicht 		

zur Anwendung gelangen sollen, in der Praxis kaum rechtsgleich zu machen sein wird und einen enormen Verwaltungsaufwand mit sich bringen wird. Die Gleichbehandlung sehen wir bspw. dadurch gefährdet, dass es Arbeitgeber geben wird, die ihren Mitarbeitenden zuhanden der Entzugsbehörden jedwelche Bestätigung ausstellen werden, wie sehr eine ausgeprägte, tägliche/dauernde Angewiesenheit auf den Führerausweis während der Berufsausübung besteht. Andere Arbeitgeber werden sich hier vielleicht etwas vorsichtiger äussern. Bei Selbständigerwerbenden wiederum stehen der Behörden keine anderen als die selbst deklarierten Angaben zur beruflichen Notwendigkeit von Fahrten mit Motorfahrzeugen zur Verfügung. Dem Missbrauch ist Tür und Tor weit geöffnet.

Die Überprüfbarkeit sehen wir ferner an zwei Orten als schier unmöglich an: Zum Einen ist es der Entzugsbehörde schlicht nicht möglich, auch noch so detailliert erfragte Angaben zu den beruflich notwendigen Fahrten zu hinterfragen, geschweige denn materiell zu überprüfen. Aber auch der Polizei als Kontrollbehörde wird es auf der Strasse in sehr vielen Fällen nicht möglich sein, zu überprüfen, ob eine Fahrt rein beruflich (im Sinne einer allenfalls erteilten Fahrerlaubnis auf Papier) und damit gestattet ist oder nicht. Ist dies bei einem Busfahrer eines öffentlich-rechtlichen Verkehrsbetriebs vielleicht noch einfach zu beurteilen, wird es beim selbständig erwerbenden Handwerker schier unmöglich sein, weil für praktisch jede Fahrt eine Begründung wie «Kundenaquisitionsbesuch», «Augenschein» oder dgl. aus dem Ärmel gezogen werden kann.

- die Verfahren damit enorm viel aufwändiger werden: Die Entzugsbehörde wird einen gehörigen Mehraufwand zu betreiben haben für die Ermittlung der zugelassenen Berufsfahrten. Sie wird lange Fragebögen ausfüllen lassen müssen, Bestätigungen einholen und mit einer sehr grossen Anzahl ihrer betroffenen «Kunden» einen Kleinkrieg zu führen haben über die Ausgestaltung der Bewilligung (zumindest wenn sie es so tun will, dass der Polizei eine Überprüfung des

	<p>angegebenen Fahrzwecks auf die Konformität mit der ausgestellten Bewilligung ermöglicht werden soll). Diese Streitigkeiten werden mit Sicherheit häufig zur Überprüfung an Rechtsmittelinstanzen getragen werden, so dass der administrative Aufwand für die Entzugsbehörden und ihre Rechtsmittelinstanzen auf nicht vertretbare Weise zunehmen wird;</p>	
--	---	--

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das Einverständnis mit dieser Regelung erfolgt nur für den Fall, dass Art. 33 Abs. 5 E-VZV entgegen unserer Stellungnahme (vgl. Antwort zu Frage 7) in Kraft treten sollte.		

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Einverständnis mit dieser Regelung erfolgt nur für den Fall, dass Art. 33 Abs. 5 E-VZV entgegen unserer Stellungnahme (vgl. Antwort zu Frage 7) in Kraft treten sollte.		

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.		
	E-SKV / E-VZV		
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	



VERKEHRSKOMMISSION

Per Mail an:
vzv@astra.admin.ch

St. Gallen, 14. Juni 2021

Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung; Vernehmlassungsverfahren; Stellungnahme der Verkehrskommission Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. April 2021 geben Sie der Verkehrskommission Schweiz die Gelegenheit, zu eingangs erwähnter Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir Ihnen dazu den ausgefüllten Fragebogen zukommen und ergänzen diesen mit nachfolgenden Bemerkungen.

Grundsätzlich kann sich die Verkehrskommission mit den Änderungen - mit Ausnahme des nachfolgenden Hinweises - einverstanden erklären.

Die der eingangs erwähnten Änderung zugrundeliegende Motion 17.4317 Caroni beinhaltet insbesondere, dass die Verfahren im Zusammenhang mit einem Führerausweisentzug beschleunigt werden sollen. Dies könne erreicht werden, wenn die Polizei nach der Führerausweisabnahme den Ausweis innert einer Frist von drei Tagen an die kantonale Entzugsbehörde übermittle.

Wie wir im Fragebogen erwähnt haben, ist eine Frist von drei Tagen auf Grund der Schichtarbeit der Mitarbeitenden der Polizei nicht möglich. Es ist gut möglich, dass Mitarbeitende anschliessend an den Kontrolltag einen oder zwei Ruhetage einziehen müssen. Je nach Turnus kann dabei in der Schichtarbeit ein Arbeitsunterbruch bis 3,5 Tage entstehen. Eine gesetzliche Frist von drei Tagen bei Führerausweisentzügen aber auch bei der Abnahme von Fahrzeugausweisen und Kontrollschildern könnte demnach bereits im ordentlichen Betrieb, je nach Turnus, nicht eingehalten werden.

In einigen Kantonen werden die vorläufig abgenommenen Führerausweise den Verkehrsämtern anderer Kantone nicht direkt durch die Polizei, sondern über das kantonseigene Verkehrsamt zugestellt. Die Frist von drei Tagen würde für jeden Postversand eine teure Expresszustellung erforderlich machen oder diese Polizeibehörden zu einem anderen Prozess zwingen. Dies gilt es zu verhindern.

Selbstverständlich sind die Mitarbeitenden der Polizeikörpers bemüht, die notwendigen Schriftlichkeiten im Zusammenhang mit einem Führerausweisentzug und bei der Abnahme von Fahrzeugausweisen und Kontrollschildern so rasch als möglich zu erledigen. Sichergestellt werden kann dies aber nur in einer Frist von fünf Tagen.

Im Zusammenhang mit der Änderung der Verkehrszulassungsverordnung möchten wir zudem auf die beantragte Spezialregelung der Führerausweiskategorie C1 für Polizeiangehörige verweisen. Wie Sie dem beigefügten Schreiben von Herrn Direktor Röthlisberger entnehmen können, besteht seitens des ASTRA Verständnis dafür, dass Angehörige der Polizei beim Führen von schweren Fahrzeugen gleich behandelt werden sollen wie jene der Feuerwehr. Geschützte Mannschafts-transportfahrzeuge (GMTF, "Duro") sollen mit der Unterkategorie C1 geführt werden können, d.h. ohne Führerausweis für Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500Kg. Bei der Anpassung der Verkehrszulassungsverordnung VZV wäre dies entsprechend zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Bemühungen.

VERKEHRSKOMMISSION KKPKS / SVSP

Der Präsident

Zanga Bruno
ULNHQZ

Digital unterschrieben von
Zanga Bruno ULNHQZ
Datum: 2021.06.17
08:20:40 +02'00'

Dr. iur. Bruno Zanga, Kommandant

Beilagen:

- Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni und 17.3520 Graf-Lischer
- Kopie Schreiben Direktor J. Röthlisberger i.S. Führerausweiskategorie C1 für Polizeiangehörige

Kopie an:

- Daniel Bohne, Generalsekretär KKPKS
- Thomas Baumgartner, Präsident ACVS



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Übrige

Absender:

Verkehrskommission der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS)
und der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP)

Präsident Dr. Bruno Zanga, Kommandant

Klosterhof 12

9001 St.Gallen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfah- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfah- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	<p>Grundsätzlich handelt es sich bei der Abnahme des Führerausweises um den ersten Schritt im Administrativverfahren. In einigen Kantonen wird der abgenommene Lernfahr- oder Führerausweis in allen Fällen dem Verkehrsamt des Kantons innert weniger Stunden physisch überbracht. Die allfällige Weiterleitung des Ausweises an die Administrativbehörde des Wohnsitzkantons des Fz-Lenkers erfolgt dann durch das Verkehrsamt am Abnahmeort. Um die festgesetzte Frist von 3 Arbeitstagen einhalten zu können, müssten stets teure Expresszustellungen vorgenommen werden.</p> <p>Aber auch für andere, direkt durch die Kantonspolizei zustellende Kantone ist die Frist von drei Tagen zu kurz (z.B. Schichtarbeit).</p>	<p>Die Frist ist auf fünf Tage zu verlängern</p>
--	---	--

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gleiche Argumentation wie bei Frage 1.		Verlängerung der Frist auf 5 Tage.

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	<p>Bezüglich des Entscheides ist die Polizei nicht betroffen. Es kann aber nicht sein, dass bei Übernahme dieses Vorschlages die Polizei verpflichtet wird, innert 10 Tagen der zuständigen Entzugsbehörde bereits einen Polizeirapport zu unterbreiten. Insbesondere bei schweren Verkehrsunfällen, welche eine polizeiliche Abnahme des Lernfahr- oder Führerausweises nach sich ziehen, können Ermittlungen zum Unfallhergang und die anschliessende Rapportierung des Unfalles deutlich länger dauern.</p>	
--	--	--

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person	
-----------	--	--

	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Wir erlauben uns die Bemerkung, dass bei einer Übernahme dieser Bestimmung die präventive Wirkung eines drohenden Ausweisentzuges verloren gehen könnte.</p> <p>Aus verkehrsvollzugspolizeilicher Sicht ist mit Blick auf die Überprüfbarkeit, die Eintragung der Massnahme bzw. deren Einschränkung zwingend im Fahrberechtigungsregister vorzusehen.</p>		

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Auch hier stellt sich die Frage des Verlustes der präventiven Wirkung eines drohenden Ausweisentzuges.	

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern

Zürich, 15.07.2021

Stellungnahme zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 21. April 2021 laden Sie uns ein, zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung Stellung zu nehmen. Die Antworten entnehmen Sie bitte dem Fragebogen in der Beilage.

Der Verein «Am Steuer Nie! Schweiz» setzt sich mit seiner Präventionsarbeit täglich dafür ein, substanz-, müdigkeits- und ablenkungsbedingte Verkehrsunfälle zu verhindern und eine sichere Verkehrsteilnahme für alle zu fördern.

Die Rechtsanpassungen in Umsetzung der **Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»** sind nicht im Sinne der Verkehrssicherheit und wir lehnen sie darum aus folgenden Gründen ab:

- **Präventive Wirkung entfällt.** Die erwiesene präventive Wirkung eines drohenden Führerausweisentzugs fällt mit der Umsetzung der Motion bei Berufsfahrern und Berufsfahrerinnen weg. Somit torpediert sie die Verkehrssicherheit.
- **Berufsethos untergraben.** Den Berufschauffeuren und -chauffeusen kommt im Verkehr eine erhöhte Verantwortung zu. Sie sollten für die Einhaltung der Verkehrsregeln besonders sensibilisiert sein und sich im Strassenverkehr sicher verhalten. Die Motion läuft diesen Wertvorstellungen zuwider.
- **Verhältnismässigkeit bereits gewahrt.** Bereits in der heutigen Rechtspraxis ist es gängig, dass sich Berufsfahrer und -fahrerinnen günstige Zeitfenster für den Führerausweisentzug aushandeln können. Auch ist es den Behörden möglich – unter Berücksichtigung des Verschuldens –, den Führerausweis für Fahrzeuge, die zur Berufsausübung benötigt werden, weniger lang zu entziehen als andere



Fahrzeugkategorien. Die Umstände des Einzelfalls werden auch ohne eine Umsetzung der Motion berücksichtigt.

- **Rechtsgleichheit gefährdet.** Die vorgeschlagene Umsetzung der Motion führt zu einer Rechtsungleichheit. Diese Privilegierung der Berufschauffeure und -chauffeusen geht zulasten der Verkehrssicherheit.

Die **Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»** beschäftigt sich mit Verfahrens- und Administrationsfragen nach einer Abnahme des Führerausweises. Sie hat keinen Einfluss auf die Verhinderung von Unfällen. Wir lassen uns dazu nicht vernehmen, unterstützen die Vorlage aber grundsätzlich im Sinne der Verfahrensgerechtigkeit.

Wir hoffen, dass unsere Anliegen im Sinne der Verkehrssicherheit im Vernehmlassungsprozess Gehör finden.

Besten Dank und freundliche Grüsse,

Lucius Dürr
Präsident Am Steuer Nie

Chantal Bourloud
Geschäftsführerin Am Steuer Nie



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Verein „Am Steuer Nie! Schweiz“ Hotzestr. 33 8006 Zürich Geschäftsleiterin: Chantal Bourloud, lic. phil. Präsident: Lucius Dürr, lic. iur.
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfah- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfah- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

--	--	--

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Bereits in der heutigen Rechtspraxis ist es gängig, dass sich Berufsfahrer und -fahrerinnen günstige Zeitfenster für den Führerausweisentzug aushandeln können. Auch ist es den Behörden möglich - unter Berücksichtigung des Verschuldens -, den Führerausweis für Fahrzeuge, die zur Berufsausübung benötigt werden, weniger lang zu entziehen als andere Fahrzeugkategorien. Die Umstände des Einzelfalls werden auch ohne eine Umsetzung der Motion berücksichtigt und eine Rechtsanpassung erübrigt sich.		

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die erwiesene präventive Wirkung eines drohenden Führerausweisentzugs fällt mit der Umsetzung der Motion bei Berufsfahrern und Berufsfahrerinnen weg. Somit torpediert sie die Verkehrssicherheit.		

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die erwiesene präventive Wirkung eines drohenden Führerausweisentzugs fällt mit der Umsetzung der Motion bei Berufsfahrern und Berufsfahrerinnen weg. Somit torpediert sie die Verkehrssicherheit.		

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.		
	E-SKV / E-VZV		
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
B	Die vorgeschlagene Umsetzung der Motion führt zu einer Rechtsungleichheit. Diese Privilegierung der Berufschauffeure und -chauffeusen geht zulasten der Verkehrssicherheit.		

Bernastrasse 8
3005 Bern
Telefon 031 320 11 44
www.ivr-ias.ch

interverband für rettungswesen
interassociation de sauvetage
interassociazione di salvataggio



Eidg. Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation
UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
vzv@astra.admin.ch

Bern, 22. Juli 2021

Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. April 2021 wurde im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens auch der Interverband für Rettungswesen (IVR) zur Abgabe einer Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung eingeladen. Gerne nehmen wir zu den geplanten Änderungen der Verkehrszulassungsverordnung insoweit Stellung, wie die Rettungsdienste davon betroffen sind.

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

Der Bundesrat beabsichtigt, in Erfüllung der Motion 17.3520 Graf-Litscher, in Artikel 33 Abs. 5 und 6 VZV neu eine Differenzierungsmöglichkeit beim Führerausweisenzug zu schaffen. Für Personen, die mehr als die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beruflich ein Fahrzeug führen, soll die kantonale Behörde künftig Fahrten zur Berufsausübung während der gesamten Dauer des Lern- oder Führerausweisenzuges mittels Verfügung unter gewissen Bedingungen erlauben können.

Von der neuen Bestimmung nicht oder nur unzureichend erfasst sind hingegen Personen, welche bei den Notfall- / Einsatzorganisationen (Feuerwehr, Sanität, Polizei, Zivilschutz) im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit ein Fahrzeug führen. Auch im Rettungsdienst liegt obwohl eher selten, zum Teil keine berufliche Tätigkeit vor (Miliz) und / oder der geforderte Anteil von 50% Lenkzeit bezogen auf die Arbeitszeit wird in keinem Fall erreicht.

Die Einsatzorganisationen sind jedoch in hohem Masse darauf angewiesen, dass sie jederzeit über genügend ausgebildetes Personal zum Führen der Einsatzfahrzeuge verfügen, um ihren Leistungsauftrag sicherzustellen. In Zeiten von begrenzten Personalressourcen und den Schwierigkeiten, im Milizsystem ausreichend Angehörige insbesondere für das Führen schwerer Einsatzfahrzeuge auszubilden und deren Verfügbarkeit sicherzustellen, beantragen wir im übergeordneten Interesse der öffentlichen Sicherheit eine Ausnahmemöglichkeit analog den Berufsfahrer*innen zu schaffen.

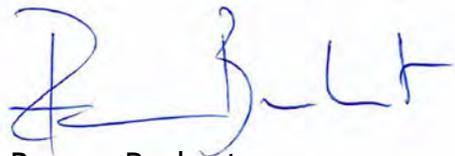
In Ergänzung zu Art. 33 Abs. 5 und Abs. 6 E-VZV schlagen wir deshalb als mögliche Formulierung vor:

Abs. 7 (neu) Die Bestimmungen von Abs. 5 und Abs. 6 sind analog auch für Personen anwendbar, welche als Angehörige einer Einsatzorganisation des Bevölkerungsschutzes (Feuerwehr, Sanität, Polizei, Zivilschutz) Fahrzeuge führen. Ihnen kann die kantonale Behörde auf Antrag – und mit Zustimmung der entsprechenden Einsatzorganisation – das Führen eines Einsatzfahrzeuges während der Dauer eines Lernfahr- oder Führerausweisentzug erlauben, sofern die Voraussetzungen zum Ausweisentzug nach Abs. 5 erfüllt sind.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Interverband für Rettungswesen



Roman Burkart

Geschäftsführer

Beilage:
- Fragebogen



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Interverband für Rettungswesen Bernastrasse 8 3001 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neu beurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neu beurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzuges: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Zusatzantrag für Angehörige von Notfall-/Einsatzorganisationen.		Siehe Abschnitt C.

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Analog zu Art. 33 Abs. 5 und 6 E-VZV soll auch für Personen, welche als Angehörige einer Notfall- / Einsatzorganisation Fahrzeuge führen, die Möglichkeit geschaffen werden, dass diesen während der Dauer eines Lern- oder Führerausweisentzugs das Führen der entsprechenden Einsatzfahrzeuge auf Antrag genehmigt werden kann.</p> <p>Diese Ausnahmeregelung soll insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und unter dem Aspekt der beschränkten personellen Ressourcen der Einsatzorganisationen erfolgen.</p>	<p>Neu / Zusätzlicher Abs. 7:</p> <p><i>Die Bestimmungen von Abs. 5 und Abs. 6 sind analog auch für Personen anwendbar, welche als Angehörige einer Einsatzorganisation des Bevölkerungsschutzes (Feuerwehr, Sanität, Polizei, Zivilschutz) Fahrzeuge führen. Ihnen kann die kantonale Behörde auf Antrag – und mit Zustimmung der entsprechenden Einsatzorganisation – das Führen eines Einsatzfahrzeuges während der Dauer eines Lernfahr- oder Führerausweisentzug erlauben, sofern die Voraussetzungen zum Ausweisentzug nach Abs. 5 erfüllt sind.</i></p>



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Schweizerische Vereinigung für Verkehrspsychologie VfV Frau Livia Bühler, lic. phil. Präsidentin VfV c/o Universität Bern, IRM, VMPP Sulgenauweg 40 3007 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfah- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfah- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

--	--	--

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde	
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV Könizstrasse 23 Postfach 3001 Bern Martin.abele@sbv-fsa.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Grundsätzlich erhöhen schnelle Verfahren die Wirksamkeit einer Massnahme. Je schneller eine Sanktion auf ein Fehlverhalten folgt, desto wirksamer sind Sanktionen. Faire Verfahren erhöhen die Akzeptanz.		

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkung zu Frage 1		

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es muss aber sichergestellt werden, dass innerhalb der gesetzten Frist, die notwendigen Grundlagen (z.B. Blut- oder Urinprobe) vorliegen, um zu entscheiden, ob der Ausweis zurückgegeben werden kann.		

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Die Abklärungen zur Fahreignung der vom vorsorglichen Entzug des Führerausweises betroffenen Person können so beschleunigt werden.	
--	--	--

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkung zu Frage 1	

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es dient grundsätzlich der Verkehrssicherheit, wenn Privatpersonen andere Personen melden, die nicht mehr verkehrssicher unterwegs sind. Kann diese Meldung nicht mehr einfach vertraulich erfolgen, wird sie seltener eingehen. Dabei soll mit einer vertraulichen Meldung dafür gesorgt werden, dass keiner Person geschadet werden kann. Anstelle der Erhöhung der Hürde bei einer Einreichung einer vertraulichen Meldung, sollte das nachfolgende Verfahren für die gemeldete, andere Person kostenlos sein, wenn nur eine vertrauliche Meldung vorliegt.	

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der Entzug des Führerscheins wird grundsätzlich nicht bei geringfügigen Verkehrsregelverletzungen angeordnet. Diese Massnahme dient der Verkehrssicherheit. Dies gilt auch für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer.</p> <p>Die vorgeschlagene Massnahme verletzt auch den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Es gibt neben Personen, die ihr Fahrzeug zur Berufsausübung brauchen, auch andere Personen, die von einem Führerscheinentzug existenziell betroffen wären. So zum Beispiel Menschen mit bestimmten gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen. Auch Menschen mit Sehbehinderung, deren sehende/r Partner/in von einem Führerausweisentzug betroffen ist, werden in ihrer Bewegungsfreiheit empfindlich eingeschränkt.</p>		

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Eine solche Ausnahmeregelung darf nur bei leichten Widerhandlungen gewährt werden.	
--	--	--

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

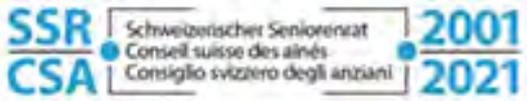
C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Questionnaire relatif à la modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière pour la mise en œuvre des motions 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables » et 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Auteur de l'avis :

<input type="checkbox"/> Canton <input checked="" type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autre
Expéditeur :  GTr HABITAT & MOBILITE
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word) d'ici au 11 août 2021 à l'adresse suivante : vzv@astra.admin.ch

A. Mise en œuvre de la motion 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables »

Projet d'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière (projet OCCR)

1.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire saisi par la police à l'autorité chargée des retraits de permis		
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire qu'elle a saisi à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de domicile du titulaire du permis dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)	
	<i>Cette mesure interne améliore l'effet et la compréhension des décisions de police.</i>		

2.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis de circulation ou des plaques de contrôle saisis par la police à l'autorité chargée des retraits de permis		
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis de circulation ou les plaques de contrôle qu'elle a saisis à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de stationnement du véhicule dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	<i>Amélioration de gestion administrative facilement réalisable et peu coûteuse.</i>		

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

3.	Délai de dix jours ouvrés pour décider du retrait du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire après sa saisie par la police		
	Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient désormais tenues, pour les permis d'élève conducteur ou les permis de conduire saisis par la police, d'ordonner au moins le retrait à titre préventif ou, à défaut, de restituer le permis dans un délai de dix jours ouvrés (art. 30, al. 2, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	<i>Augmente le respect et la crédibilité de cette autorité de police.</i>		

4.	Possibilité de réévaluer le retrait de permis à titre préventif tous les trois mois		
	Acceptez-vous que les personnes dont le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire a été retiré à titre préventif puissent désormais demander à l'autorité cantonale chargée des retraits de permis de réévaluer leur cas tous les trois mois (art. 30a, al. 1 et 2, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	<i>Une telle disposition empêche des oublis, des négligences ou des retards ;elle n'est peut-être pas opportune dans tous les cas de retrait de permis (dépendances de drogues et d'alcool).</i>		

5.	Délai de 20 jours ouvrés pour décider de réévaluer le retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire à titre préventif		
	Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient tenues, dans les 20 jours ouvrés suivant la réception d'une demande de réévaluation d'un retrait de permis à titre préventif, de décider du maintien de celui-ci ou de la restitution du permis à l'ayant droit au moyen d'une décision sujette à recours (art. 30a, al. 3, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	<i>En harmonisation avec les dispositions précédentes; les moyens modernes le permettent.</i>		

6.	Preuve d'un intérêt digne de protection concernant l'anonymat des communications de particuliers sur des manques quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale ne puisse plus désormais garantir l'anonymat à un particulier souhaitant faire part de ses doutes quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne que si l'auteur de la communication apporte la preuve que son anonymat présente un intérêt digne de protection (art. 30b, al. 1, du projet OAC) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	<i>En fonction de la gravité de la faute commise ou de l'inaptitude relevée et reconnue, le bon sens et le respect des personnes exigent la garantie de l'anonymat.</i>		

B. Mise en œuvre de la motion 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

7.	Autorisation pour les conducteurs professionnels d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser les personnes qui conduisent un véhicule durant plus de la moitié de leur temps de travail en moyenne hebdomadaire à effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire (art. 33, al. 5, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	<i>Privilège à régler strictement mais nécessaire au maintien de l'emploi et à la bonne organisation de nos entreprises.</i>		

8.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : n'avoir commis qu'une infraction légère		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si elle retire le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire à la suite d'une infraction légère, mais jamais par exemple en cas de retrait de permis pour une infraction moyennement grave ou grave, telle qu'une conduite avec $\geq 0,4$ mg/l (0,8 pour mille) ou sous l'emprise de stupéfiants (art. 33, al. 5, let. a, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

9.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : ne pas avoir subi plus d'un retrait de permis au cours des cinq dernières années		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire n'a pas été retiré plus d'une fois au cours des cinq années précédentes (art. 33, al. 5, let. c, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

C. Autres remarques

	Nota bene : Veuillez utiliser les champs ci-dessous si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition d'amendement au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A ou B.	
	Projet OCCR / Projet OAC	
Acte et article	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)
5	<i>Ne faudrait-il pas prévoir une mesure de limite de la surcharge administrative ?</i>	
5 6	<i>Ces améliorations de contrôle du permis de conduire devraient induire des mesures éducatives complémentaires adaptées aux dépendances graves de nos contemporains.</i>	

GTr HABITAT & MOBILITE
j-m. fournier

Conseil Suisse des Aînés (CSA)

Berne/Liebefeld, 13.05.2021

La Co-présidence:



Bea Heim

Roland Grunder



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

Telefon +41 31 357 57 57
info@sev-online.ch
www.sev-online.ch

Daniela Lehmann
Direkt +41 31 357 57 24
Mobil +41 79 771 51 44
daniela.lehmann@sev-online.ch

Per Mail

Bundesamt für Strassen (ASTRA)
3003 Bern

vzv@astra.admin.ch

Bern, 9. August 2021
GT/dl

Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SEV, die Gewerkschaft des Verkehrspersonals, nimmt dazu im Folgenden nur zum gewerkschaftlich relevanten Teil B, der Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher Stellung.

Die Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!» verlangt eine stärkere Differenzierung des Führerausweisentzugs auf privater und beruflicher Ebene. Personen, die berufsmässig Fahrzeuge führen, droht neben dem Entzug des Führerausweises oft auch noch der Verlust des Arbeitsplatzes. Dieses Risiko soll gemindert werden, indem die kantonale Behörde den Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern Fahrten zur Berufsausübung während eines Ausweisentzugs erlauben kann. Damit sollen alle Betroffenen eine vergleichbare Auswirkung eines Führerausweisentzugs verspüren.

Wie der Titel der Motion bereits aussagt, geht weder die Motionärin noch der SEV davon aus, dass Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer mit der Umsetzung der Motion privilegiert werden. Im Gegenteil, es handelt sich um die Ausmerzung der Ungerechtigkeit, dass diesen Berufsgruppen im Extremfall bei einem Führerausweisentzug auch noch der Verlust des Arbeitsplatzes droht, womit sie doppelt bestraft sind. Aus diesem Grund tun wir uns schwer mit den Formulierungen im Begleitbericht, wo von einer weitergehenden Privilegierung gesprochen wird.

Der SEV begrüsst, dass mit der Neuregelung zukünftig auch Fahrerinnen und Fahrer von Kurierdiensten, Taxifahrerinnen und -fahrer etc. besser erfasst werden können. Zudem ist er einverstanden damit, dass die «Fahrt zur Berufsausübung» eng ausgelegt werden soll, damit hier nicht neue Ungleichbehandlungen entstehen.

Es ist nachvollziehbar, dass nicht alle Fahrzeuglenkenden, die eine Widerhandlung begangen haben, von der neuen Regelung profitieren können. Gerade wer eine mittelschwere oder schwere Widerhandlung begeht, soll nicht damit rechnen können, dass die Fahrerlaubnis aufrechterhalten wird. Nicht profitieren können zudem Personen, deren Ausweis aus Sicherheitsgründen auf unbestimmte Zeit oder für immer entzogen wird. Schliesslich sollen nur

Führerausweisinhaberinnen und -inhaber privilegiert werden, denen der Lernfahr- oder der Führerausweis in den vergangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen worden war. Damit wird der Erwartung Rechnung getragen, dass Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer über einen tadellosen fahrerischen Leumund verfügen.

Fragebogen Teil B:

Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

--	--	--

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

Der SEV begrüsst die vorgeschlagene Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Besten Dank für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

SEV – Gewerkschaft
des Verkehrspersonals



Giorgio Tuti
Präsident SEV



Daniela Lehmann
Kordinatorin Verkehrspolitik



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Personalverband transfair Hopfenweg 21 Postfach 3000 Bern 14
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfah- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfah- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

--	--	--

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Basler Verkehrs-Betriebe Claragraben 55 4001 Basel Ansprechperson: André Zbinden, Leiter Bildung, Qualität & Sicherheit, Telefon +41 61 685 2996, E-Mail: andre.zbinden@bvb.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

--	--	--

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die Stossrichtung der Motion ist im Grundsatz nachvollziehbar und für gewisse Kreise (Lastwagenchauffeure, Pizzalieferanten, Kurierfahrer, etc.) durchaus denkbar resp. sinnvoll. Es wird zudem begrüsst, dass es sich um eine «Kann» Bestimmung handelt.</p> <p>Insbesondere im konzessionierten, öffentlichen Personentransport geht diese unseres Erachtens aber zu weit – hier handelt es sich um top ausgebildete Profis im Strassenverkehr, welche sich ihrer Verhaltensweise und ihrem Fahrverhalten zu jederzeit (also auch privat) bewusst sein müssen und die während ihrer Berufsausübung für die Sicherheit einer Vielzahl von Passagieren zuständig sind.</p> <p>Wir regen daher an, Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer des Personentransports von der Regelung auszunehmen.</p>		<p>Abs. 5</p> <p>Die kantonale Behörde kann Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen und dabei nicht überwiegend im Personentransport tätig sind, Fahrten zur Berufsausübung während der gesamten Dauer des Lernfahr- oder des Führerausweisentzuges erlauben. Sie legt die Einzelheiten der erlaubten Fahrten in ihrer Verfügung fest [...].</p>

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Gemäss Ziffer 7 oben sind wir grundsätzlich der Meinung, dass Berufsfahrerinnen und -fahrer des Personentransports von der Ausnahmeregelung ausgenommen sein sollten. Im öffentlichen Personenverkehr steht die Sicherheit für die Passagiere, Mitarbeitende und die Unternehmung an erster Stelle. Die zahlende Kundenschaft muss und darf darauf vertrauen, von einem Profi sicher befördert zu werden. Insbesondere hinsichtlich Betäubungsmitteln herrscht eine absolute Nulltoleranz.</p> <p>Für die übrigen Fälle erachten wir die Voraussetzung einer maximal leichten Widerhandlung für angemessen.</p>		

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Gemäss Ziffer 7 oben sind wir grundsätzlich der Meinung, dass Berufsfahrerinnen und -fahrer des Personentransports von der Ausnahmeregelung ausgenommen sein sollten. Im öffentlichen Personenverkehr steht die Sicherheit für die Passagiere, Mitarbeitende und die Unternehmung an erster Stelle. Die zahlende Kundenschaft muss und darf darauf vertrauen, von einem Profi sicher befördert zu werden.</p> <p>Für die übrigen Fälle erachten wir die Voraussetzung von maximal einem Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren für angemessen.</p>		

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p>Hinweis:</p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
	<p>E-SKV / E-VZV</p>	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Administrativverfahren werden in der Regel unter Ausschluss der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber geführt. Dies ist in vielen Fällen sinnvoll und schützt betroffene Mitarbeitende von ungerechtfertigten, arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Demgegenüber stehen aber auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Pflicht ihr Personal sorgfältig auszuwählen und wo nötig entsprechende, sicherheitsrelevante Schritte einzuleiten – zu ihrem eigenen Schutz, zum Schutz ihrer übrigen Mitarbeitenden und zum Schutz von Dritten.</p> <p>Die Motion birgt unseres Erachtens das Risiko, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre eigenen Interessen, vor allem aber ihre gesetzlichen Pflichten nicht mehr vollumfänglich wahrnehmen können. Erhält eine betroffene Person – innert den neu relativ kurz angesetzten Fristen – die Fahrerlaubnis zur Berufsausübung während eines Entzuges kann es sein, dass die Arbeitgeberin weder vom Verfahren noch dem Entzug Kenntnis erlangt. Damit wird ihr aber auch die Möglichkeit genommen darüber entscheiden zu können, ob die betroffene Person für die Berufsausübung, das Unternehmen oder die entsprechende Position noch tragbar ist oder nicht.</p> <p>Dies höhlt nicht nur die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts aus, wonach Mitarbeitende aufgrund ihrer arbeitsvertraglichen Treuepflicht auch in ihrer Freizeit jegliche Handlungen zu unterlassen haben, welche zum Verlust der Fahrerlaubnis führen können, sondern birgt auch nicht zu unterschätzende, haftungsrechtliche Risiken für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.</p>	



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Übrige
Absender: Busbetrieb Lichtensteig – Wattwil – Ebnet-Kappel BLWE Geschäftsstelle Bahnhofstrasse 16 9630 Wattwil
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

--	--	--

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Finden wir als Arbeitgeber eine sehr gute Möglichkeit.		

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Questionario sulla modifica delle ordinanze sull'ammissione alla circolazione e sul controllo della circolazione stradale per l'attuazione delle mozioni 17.4317 Caroni «Procedure più eque nella circolazione stradale» e 17.3520 Graf-Litscher «No a sanzioni doppie per gli autisti»

Parere presentato da:

<input type="checkbox"/> Cantone <input type="checkbox"/> Associazione <input type="checkbox"/> Organizzazione <input checked="" type="checkbox"/> Altro
Mittente: Ferrovie Autolinee Regionali Ticinesi Via D. Galli 9 6604 Locarno
Importante: Inviare il parere in formato Word entro il 11 agosto 2021 al seguente indirizzo e-mail: vzv@astra.admin.ch

A. Attuazione della mozione 17.4317 Caroni «Procedure più eque nella circolazione stradale»

Progetto dell'ordinanza sul controllo della circolazione stradale (P-OCCS)

1.	Termine di tre giorni lavorativi per inviare all'autorità competente la licenza per allievo conducente o di condurre ritirata dalla polizia		
	Siete d'accordo con l'introduzione di un termine di tre giorni lavorativi per l'invio da parte della polizia della licenza per allievo conducente o di condurre ritirata all'autorità del Cantone di domicilio del titolare (art. 33 cpv. 2 P-OCCS)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> SÌ	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / Non pertinente
	Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)	

2.	Termine di tre giorni lavorativi per inviare all'autorità competente la licenza di circolazione e le targhe ritirate dalla polizia		
	Siete d'accordo con l'obbligo per la polizia di inviare la licenza di circolazione e le targhe ritirate entro tre giorni lavorativi all'autorità del Cantone di stanza del veicolo (art. 33 cpv. 2 P-OCCS)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> SÌ	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / Non pertinente
	Osservazioni		
	Proposta di modifica (testo proposto)		

Progetto dell'ordinanza sull'ammissione alla circolazione (P-OAC)

3.	Termine di dieci giorni lavorativi per emettere una decisione di revoca della licenza dopo il ritiro da parte della polizia		
	Siete d'accordo che, entro dieci giorni lavorativi dal ritiro della licenza per allievo conducente o di condurre da parte della polizia, le autorità di revoca cantonali debbano almeno disporre la revoca preventiva oppure restituire il documento al titolare (art. 30 cpv. 2 P-OAC)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> SÌ	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / Non pertinente
	Osservazioni		
	Proposta di modifica (testo proposto)		

4.	Possibilità di rivalutare la revoca preventiva ogni tre mesi		
	Siete d'accordo con l'introduzione della possibilità per le persone cui è stata revocata la licenza per allievo conducente o di condurre a titolo preventivo di richiedere ogni tre mesi all'autorità cantonale competente di riesaminare il caso (art. 30a cpv. 1 e 2 P-OAC)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> SÌ	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / Non pertinente
	Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)	

5.	Termine di 20 giorni lavorativi per emettere una decisione di rivalutazione della revoca preventiva della licenza		
	Siete d'accordo con l'obbligo per le autorità di revoca cantonali di emettere una decisione impugnabile che confermi la validità della revoca preventiva o di restituire il documento al titolare entro 20 giorni lavorativi dalla richiesta di rivalutazione (art. 30a cpv. 3 P-OAC)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> SÌ	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / Non pertinente
	Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)	

6.	Riservatezza garantita a privati dietro dimostrazione di un interesse degno di protezione in caso di segnalazione di inidoneità alla guida di un'altra persona		
	Siete d'accordo che l'autorità cantonale possa garantire la riservatezza di un privato che intende segnalare i propri dubbi in merito all'idoneità alla guida di un'altra persona solo se questi dimostra il sussistere di un interesse degno di protezione (art. 30b cpv. 1 P-OAC)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> SÌ	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / Non pertinente
	Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)	

B. Attuazione della mozione 17.3520 Graf-Litscher «No a sanzioni doppie per gli autisti»

Progetto dell'ordinanza sull'ammissione alla circolazione (P-OAC)

7.	Autorizzazione a guidare concessa agli autisti per l'esercizio della professione durante il periodo di revoca della licenza		
	Siete d'accordo che l'autorità cantonale possa autorizzare le persone che in media conducono un veicolo per oltre la metà dell'orario di lavoro settimanale a guidare per l'esercizio della professione durante il periodo di revoca della licenza per allievo conducente o di condurre (art. 33 cpv. 5 P-OAC)?		
	<input type="checkbox"/> Sì	<input checked="" type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / Non pertinente
	Osservazioni	Proposta di modifica(testo proposto)	

8.	Condizione per l'autorizzazione alla guida professionale durante il periodo di revoca della licenza: infrazione lieve		
	Siete d'accordo che l'autorità cantonale possa autorizzare la guida ai fini dell'esercizio della professione solo se la licenza per allievo conducente o di condurre è stata ritirata per aver commesso un'infrazione lieve e quindi mai in caso di revoca per infrazioni medio-gravi o gravi quali la guida con tasso alcolemico pari o superiore all'0,8 per mille o sotto l'influsso di stupefacenti (art. 33 cpv. 5 lett. a P-OAC)?		
	<input type="checkbox"/> Sì	<input checked="" type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / Non pertinente
	Osservazioni	Proposta di modifica(testo proposto)	

9.	Condizione per l'autorizzazione alla guida professionale durante il periodo di revoca della licenza: non più di una revoca negli ultimi cinque anni		
	Siete d'accordo che l'autorità cantonale possa autorizzare la guida ai fini dell'esercizio della professione solo se la licenza per allievo conducente o di condurre non è stata revocata più di una volta nei cinque anni precedenti (art. 33 cpv. 5 lett. c P-OAC)?		
	<input type="checkbox"/> Sì	<input checked="" type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / Non pertinente
	Osservazioni		Proposta di modifica (testo proposto)

C. Altre osservazioni

	Nota: Per eventuali pareri in merito a proposte di modifica non trattate nelle sezioni A o B utilizzare i campi seguenti.		
	P-OCCS / P-OAC		
Atto normativo e articolo	Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)	



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Schweizerische Südostbahn AG Peter Häberli (Leiter QRSU) Bahnhofplatz 1a 9001 St. Gallen Tel 058 580 73 28 / peter.haeberli@sob.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfah- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfah- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

--	--	--

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation X <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Stadt Zürich, Verkehrsbetriebe Zürich, VBZ Leiter Betrieb Bus Martin Telli Luggwegstrasse 65 8048 Zürich
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfah- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfah- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

--	--	--

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde	
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Questionnaire relatif à la modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière pour la mise en œuvre des motions 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables » et 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autre

Expéditeur :

Transports Publics Neuchâtelois SA
Allée des Défricheurs 2
2300 La Chaux-de-Fonds

Important :

Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document **Word**) d'ici au 11 août 2021 à l'adresse suivante : vzv@astra.admin.ch

A. Mise en œuvre de la motion 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables »

Projet d'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière (projet OCCR)

1.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire saisi par la police à l'autorité chargée des retraits de permis		
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire qu'elle a saisi à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de domicile du titulaire du permis dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

--	--	--

2.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis de circulation ou des plaques de contrôle saisis par la police à l'autorité chargée des retraits de permis	
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis de circulation ou les plaques de contrôle qu'elle a saisis à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de stationnement du véhicule dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

3.	Délai de dix jours ouvrés pour décider du retrait du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire après sa saisie par la police	
	Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient désormais tenues, pour les permis d'élève conducteur ou les permis de conduire saisis par la police, d'ordonner au moins le retrait à titre préventif ou, à défaut, de restituer le permis dans un délai de dix jours ouvrés (art. 30, al. 2, du projet OAC) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)

4.	Possibilité de réévaluer le retrait de permis à titre préventif tous les trois mois		
	Acceptez-vous que les personnes dont le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire a été retiré à titre préventif puissent désormais demander à l'autorité cantonale chargée des retraits de permis de réévaluer leur cas tous les trois mois (art. 30a, al. 1 et 2, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

5.	Délai de 20 jours ouvrés pour décider de réévaluer le retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire à titre préventif		
	Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient tenues, dans les 20 jours ouvrés suivant la réception d'une demande de réévaluation d'un retrait de permis à titre préventif, de décider du maintien de celui-ci ou de la restitution du permis à l'ayant droit au moyen d'une décision sujette à recours (art. 30a, al. 3, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

6.	Preuve d'un intérêt digne de protection concernant l'anonymat des communications de particuliers sur des manques quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale ne puisse plus désormais garantir l'anonymat à un particulier souhaitant faire part de ses doutes quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne que si l'auteur de la communication apporte la preuve que son anonymat présente un intérêt digne de protection (art. 30b, al. 1, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

B. Mise en œuvre de la motion 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

7.	Autorisation pour les conducteurs professionnels d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser les personnes qui conduisent un véhicule durant plus de la moitié de leur temps de travail en moyenne hebdomadaire à effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire (art. 33, al. 5, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	Ainsi préservation du contrat de travail		

8.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : n'avoir commis qu'une infraction légère		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si elle retire le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire à la suite d'une infraction légère, mais jamais par exemple en cas de retrait de permis pour une infraction moyennement grave ou grave, telle qu'une conduite avec $\geq 0,4$ mg/l (0,8 pour mille) ou sous l'emprise de stupéfiants (art. 33, al. 5, let. a, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	Ainsi préservation du contrat de travail		

9.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : ne pas avoir subi plus d'un retrait de permis au cours des cinq dernières années		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire n'a pas été retiré plus d'une fois au cours des cinq années précédentes (art. 33, al. 5, let. c, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

C. Autres remarques

	Nota bene : Veuillez utiliser les champs ci-dessous si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition d'amendement au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A ou B.	
	Projet OCCR / Projet OAC	
Acte et article	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)

AGV Aargauische Gebäudeversicherung

Geschäftsleitung

Tel.: 062 836 36 02
Fax: 062 836 36 88



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern
vzv@astra.admin.ch

Aarau, 9. August 2021 /faa

Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Stellungnahme zu den Vernehmlassungsunterlagen vom April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. April 2021 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zu den titelerwähnten Verordnungsänderungen eröffnet. Wir erlauben uns, dazu insoweit Stellung zu nehmen, wie die Feuerwehren im Kanton Aargau davon betroffen sind.

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

Der Bundesrat beabsichtigt, in Erfüllung der Motion 17.3520 Graf-Litscher, in Artikel 33 Abs. 5 und 6 VZV neu eine Differenzierungsmöglichkeit beim Führerausweisentzug zu schaffen. Für Personen, die mehr als die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beruflich ein Fahrzeug führen, soll die kantonale Behörde künftig Fahrten zur Berufsausübung während der gesamten Dauer des Lern- oder Führerausweisentzuges mittels Verfügung unter gewissen Bedingungen erlauben können.

Von der neuen Bestimmung nicht oder nur unzureichend erfasst sind hingegen Personen, welche bei den Notfall- / Einsatzorganisationen (Feuerwehr, Sanität, Polizei, Zivilschutz) im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit ein Fahrzeug führen. Insbesondere bei den Feuerwehren liegt meist keine berufliche Tätigkeit vor (Milizfeuerwehr) und / oder der geforderte Anteil von 50 % Lenkzeit bezogen auf die Arbeitszeit wird in keinem Fall erreicht.

Die Einsatzorganisationen sind jedoch in hohem Masse darauf angewiesen, dass sie jederzeit über genügend ausgebildetes Personal zum Führen der Einsatzfahrzeuge verfügen, um ihren Leistungsauftrag sicherzustellen. In Zeiten von begrenzten Personalressourcen und den Schwierigkeiten, im Milizsystem ausreichend Angehörige insbesondere für das Führen schwerer Einsatzfahrzeuge auszubilden und deren Verfügbarkeit sicherzustellen, beantragen wir im übergeordneten Interesse der öffentlichen Sicherheit eine Ausnahmemöglichkeit analog den Berufsfahrer*innen zu schaffen.

In Ergänzung zu Art. 33 Abs. 5 und Abs. 6 E-VZV schlagen wir deshalb als mögliche Formulierung vor:

Abs. 7 (neu) Die Bestimmungen von Abs. 5 und Abs. 6 sind analog auch für Personen anwendbar, welche als Angehörige einer Einsatzorganisation des Bevölkerungsschutzes (Feuerwehr, Sanität, Polizei, Zivilschutz) Fahrzeuge führen. Ihnen kann die kantonale Behörde auf Antrag – und mit Zustimmung der entsprechenden Einsatzorganisation – das Führen eines Einsatzfahrzeuges während der Dauer eines Lernfahr- oder Führerausweisentzugs erlauben, sofern die Voraussetzungen zum Ausweisentzug nach Abs. 5 erfüllt sind.

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Aargauische Gebäudeversicherung



Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Christina Troglia
Generalsekretärin

- Fragebogen zur Änderung der VZV und der SKV



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Übrige
Absender: Aargauische Gebäudeversicherung AGV Bleichemattstrasse 12/14 Postfach 5001 Aarau
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfah- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfah- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Zusatzantrag für Angehörige von Notfall-/ Einsatzorganisationen.		Siehe Abschnitt C.

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Analog zu Art. 33 Abs. 5 und 6 E-VZV soll auch für Personen, welche als Angehörige einer Notfall- / Einsatzorganisation Fahrzeuge führen, die Möglichkeit geschaffen werden, dass diesen während der Dauer eines Lern- oder Führerausweisentzugs das Führen der entsprechenden Einsatzfahrzeuge auf Antrag genehmigt werden kann.</p> <p>Diese Ausnahmeregelung soll insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und unter dem Aspekt der beschränkten personellen Ressourcen der Einsatzorganisationen erfolgen.</p>	<p>Neu / Zusätzlicher Abs. 7:</p> <p><i>Die Bestimmungen von Abs. 5 und Abs. 6 sind analog auch für Personen anwendbar, welche als Angehörige einer Einsatzorganisation des Bevölkerungsschutzes (Feuerwehr, Sanität, Polizei, Zivilschutz) Fahrzeuge führen. Ihnen kann die kantonale Behörde auf Antrag – und mit Zustimmung der entsprechenden Einsatzorganisation – das Führen eines Einsatzfahrzeuges während der Dauer eines Lernfahr- oder Führerausweisentzug erlauben, sofern die Voraussetzungen zum Ausweisentzug nach Abs. 5 erfüllt sind.</i></p>

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
vzv@astra.admin.ch

Bern, 28. Juni 2021 / PRP,
Altdorf, 02. Juli 2021 / STD

Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. April 2021 wurde im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens auch die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) zur Abgabe einer Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung eingeladen. Gerne nehmen wir zu den geplanten Änderungen der Verkehrszulassungsverordnung insoweit Stellung, wie die Feuerwehren davon betroffen sind.

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

Der Bundesrat beabsichtigt, in Erfüllung der Motion 17.3520 Graf-Litscher, in Artikel 33 Abs. 5 und 6 VZV neu eine Differenzierungsmöglichkeit beim Führerausweisentzug zu schaffen. Für Personen, die mehr als die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beruflich ein Fahrzeug führen, soll die kantonale Behörde künftig Fahrten zur Berufsausübung während der gesamten Dauer des Lern- oder Führerausweisentzuges mittels Verfügung unter gewissen Bedingungen erlauben können.

Von der neuen Bestimmung nicht oder nur unzureichend erfasst sind hingegen Personen, welche bei den Notfall- / Einsatzorganisationen (Feuerwehr, Sanität, Polizei, Zivilschutz) im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit ein Fahrzeug führen. Insbesondere bei den Feuerwehren liegt meist keine berufliche Tätigkeit vor (Milizfeuerwehr) und / oder der geforderte Anteil von 50% Lenkzeit bezogen auf die Arbeitszeit wird in keinem Fall erreicht.

Die Einsatzorganisationen sind jedoch in hohem Masse darauf angewiesen, dass sie jederzeit über genügend ausgebildetes Personal zum Führen der Einsatzfahrzeuge verfügen, um ihren Leistungsauftrag sicherzustellen. In Zeiten von begrenzten Personalressourcen und den Schwierigkeiten, im Milizsystem ausreichend Angehörige insbesondere für das Führen schwerer Einsatzfahrzeuge auszubilden und deren Verfügbarkeit sicherzustellen, beantragen wir im übergeordneten Interesse der öffentlichen Sicherheit eine Ausnahmemöglichkeit analog den Berufsfahrer*innen zu schaffen.

In Ergänzung zu Art. 33 Abs. 5 und Abs. 6 E-VZV schlagen wir deshalb als mögliche Formulierung vor:

Abs. 7 (neu) Die Bestimmungen von Abs. 5 und Abs. 6 sind analog auch für Personen anwendbar, welche als Angehörige einer Einsatzorganisation des Bevölkerungsschutzes (Feuerwehr, Sanität, Polizei, Zivilschutz) Fahrzeuge führen. Ihnen kann die kantonale Behörde auf Antrag – und mit Zustimmung der entsprechenden Einsatzorganisation – das Führen eines Einsatzfahrzeuges während der Dauer eines Lernfahr- oder Führerausweisentzug erlauben, sofern die Voraussetzungen zum Ausweisentzug nach Abs. 5 erfüllt sind.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Feuerwehr Koordination Schweiz FKS

Sicherheitsdirektion Uri
Amt für Bevölkerungsschutz und Militär
Lehnplatz 22, 6460 Altdorf

MLaw Petra Prévôt
Stv. Generalsekretärin

Stefan Dahinden
Feuerwehrinspektor Uri

Beilage:
- Fragebogen



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Sicherheitsdirektion Uri Amt für Bevölkerungsschutz und Militär Feuerwehrinspektorat Uri Lehnplatz 22 6460 Altdorf
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Zusatzantrag für Angehörige von Notfall-/ Einsatzorganisationen.		Siehe Abschnitt C.

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Analog zu Art. 33 Abs. 5 und 6 E-VZV soll auch für Personen, welche als Angehörige einer Notfall- / Einsatzorganisation Fahrzeuge führen, die Möglichkeit geschaffen werden, dass diesen während der Dauer eines Lern- oder Führerausweisentzugs das Führen der entsprechenden Einsatzfahrzeuge auf Antrag genehmigt werden kann.</p> <p>Diese Ausnahmeregelung soll insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und unter dem Aspekt der beschränkten personellen Ressourcen der Einsatzorganisationen erfolgen.</p>	<p>Neu / Zusätzlicher Abs. 7:</p> <p><i>Die Bestimmungen von Abs. 5 und Abs. 6 sind analog auch für Personen anwendbar, welche als Angehörige einer Einsatzorganisation des Bevölkerungsschutzes (Feuerwehr, Sanität, Polizei, Zivilschutz) Fahrzeuge führen. Ihnen kann die kantonale Behörde auf Antrag – und mit Zustimmung der entsprechenden Einsatzorganisation – das Führen eines Einsatzfahrzeuges während der Dauer eines Lernfahr- oder Führerausweisentzug erlauben, sofern die Voraussetzungen zum Ausweisentzug nach Abs. 5 erfüllt sind.</i></p>



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Gebäudeversicherung Graubünden Ottostrasse 22 7001 Chur
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neu beurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neu beurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?			
<input checked="" type="checkbox"/> JA		<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Für Personen, die mehr als die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beruflich ein Fahrzeug führen, soll die kantonale Behörde künftig Fahrten zur Berufsausübung während der gesamten Dauer des Lern- oder Führerausweisentzuges mittels Verfügung unter gewissen Bedingungen erlauben können.</p> <p>Von der neuen Bestimmung nicht oder nur unzureichend erfasst sind hingegen Personen, welche bei den Notfall- / Einsatzorganisationen (Feuerwehr, Sanität, Polizei, Zivilschutz) im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit ein Fahrzeug führen. Insbesondere bei den Feuerwehren liegt meist keine berufliche Tätigkeit vor (Milizfeuerwehr) und / oder der geforderte Anteil von 50% Lenkzeit bezogen auf die Arbeitszeit wird in keinem Fall erreicht. Die Einsatzorganisationen sind jedoch in hohem Masse darauf angewiesen, dass sie jederzeit über genügend ausgebildetes Personal zum Führen der Einsatzfahrzeuge verfügen, um ihren Leistungsauftrag insbesondere in den peripheren Regionen sicherzustellen. In Zeiten von begrenzten Personalressourcen und den Schwierigkeiten, im Milizsystem ausreichend Angehörige insbesondere für das Führen schwerer Einsatzfahrzeuge auszubilden und deren Verfügbarkeit flächendeckend sicherzustellen, beantragen wir im übergeordneten Interesse der öffentlichen Sicherheit eine Ausnahmemöglichkeit analog den Berufsfahrer*innen zu schaffen.</p> <p>In Ergänzung zu Art. 33 Abs. 5 und Abs. 6 E-VZV schlagen wir deshalb als mögliche Formulierung vor:</p>		<p><i>Abs. 7 (neu) Die Bestimmungen von Abs. 5 und Abs. 6 sind analog auch für Personen anwendbar, welche als Angehörige einer Einsatzorganisation des Bevölkerungsschutzes (Feuerwehr, Sanität, Polizei, Zivilschutz) Fahrzeuge führen. Ihnen kann die kantonale Behörde auf Antrag – und mit Zustimmung der entsprechenden Einsatzorganisation – das Führen eines Einsatzfahrzeuges während der Dauer eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben, sofern die Voraussetzungen zum Ausweisentzug nach Abs. 5 erfüllt sind.</i></p>

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p>Hinweis:</p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
	<p>E-SKV / E-VZV</p>	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Analog zu Art. 33 Abs. 5 und 6 E-VZV soll auch für Personen, welche als Angehörige einer Notfall- / Einsatzorganisation Fahrzeuge führen, die Möglichkeit geschaffen werden, dass diesen während der Dauer eines Lern- oder Führerausweisentzugs das Führen der entsprechenden Einsatzfahrzeuge auf Antrag genehmigt werden kann.</p> <p>Diese Ausnahmeregelung soll insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und unter dem Aspekt der beschränkten personellen Ressourcen der Einsatzorganisationen erfolgen.</p>	<p>Neu / Zusätzlicher Abs. 7:</p> <p><i>Die Bestimmungen von Abs. 5 und Abs. 6 sind analog auch für Personen anwendbar, welche als Angehörige einer Einsatzorganisation des Bevölkerungsschutzes (Feuerwehr, Sanität, Polizei, Zivilschutz) Fahrzeuge führen. Ihnen kann die kantonale Behörde auf Antrag – und mit Zustimmung der entsprechenden Einsatzorganisation – das Führen eines Einsatzfahrzeuges während der Dauer eines Lernfahr- oder Führerausweisentzug erlauben, sofern die Voraussetzungen zum Ausweisentzug nach Abs. 5 erfüllt sind.</i></p>



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Handel Schweiz Güterstrasse 78 CH-4010 Basel
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir begrüßen den Vorschlag, möchten allerdings, dass der Kreis der Betroffenen erweitert wird. Handelsreisende, Monteure, Service-Techniker etc. sind von einem Fahrausweisentzug im gleichen Ausmass betroffen wie Berufsfahrer. Allerdings beträgt bei ihnen die durchschnittliche Fahrzeit weniger als 50%. Für sie sind dieselben Erleichterungen vorzusehen wie für Berufsfahrer.		Art. 33 Abs. 5 VZV Die kantonale Behörde kann Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, <u>sowie Handelsreisende und Personen, welche ihrer Haupttätigkeit alleine ausserhalb des Firmensitzes ausführen und dafür ein beschriftetes Firmenfahrzeug führen</u> , die Fahrten zur Berufsausübung während der gesamten Dauer des Lernfahr- oder des Führerausweisentzuges erlauben.
8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es sollen leichte und mittelschwere Widerhandlungen differenziert betrachtet werden.		Einer leichten Widerhandlung innert 3 Jahren Einer mittelschwerer Widerhandlung innert 5 Jahren

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es sollen leichte und mittelschwere Wiederhandlungen differenziert betrachtet werden.		Einer leichten Wiederhandlung innert 3 Jahren Einer mittel schwerer Wiederhandlung innert 5 Jahren

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.		
	E-SKV / E-VZV		
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Komm. UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern

11. August 2021

per Email an: : vzv@astra.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

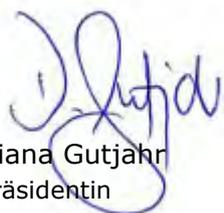
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni und 17.3520 Graf-Litscher und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

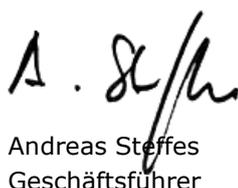
metal.suisse begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen. Wir schlagen allerdings vor, Art. 33 Abs. 5 E-VZV auszuweiten und den Kreis der Betroffenen um Handelsreisende, Monteure, Servicetechniker etc. zu ergänzen. Sie sind von einem Fahrausweisentzug im gleichen Ausmass übermässig betroffen wie Berufsfahrer. Allerdings beträgt bei ihnen die durchschnittliche Fahrzeit weniger als 50%.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
metal.suisse



Diana Gutjahr
Präsidentin



Andreas Steffes
Geschäftsführer



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: metal.suisse Güterstrasse 78 CH-4010 Basel Kontakt: Andreas Steffes 061 228 90 32 (asteffes@handel-schweiz.com)
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir begrüßen den Vorschlag, möchten allerdings, dass der Kreis der Betroffenen erweitert wird. Handelsreisende, Monteure, Servicetechniker etc. sind von einem Fahrausweisentzug im gleichen Ausmass betroffen wie Berufsfahrer. Allerdings beträgt bei ihnen die durchschnittliche Fahrzeit weniger als 50%. Für sie sind dieselben Erleichterungen vorzusehen wie für Berufsfahrer.		Art. 33 Abs. 5 VZV Die kantonale Behörde kann Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, <u>sowie Handelsreisende und Personen, welche ihre Haupttätigkeit alleine ausserhalb des Firmensitzes ausführen und dafür ein beschriftetes Firmenfahrzeug führen</u> , die Fahrten zur Berufsausübung während der gesamten Dauer des Lernfahr- oder des Führerausweisentzuges erlauben.
8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es sollen leichte und mittelschwere Widerhandlungen differenziert betrachtet werden.		Einer leichten Widerhandlung innert 3 Jahren. Einer mittelschwerer Widerhandlung innert 5 Jahren.

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es sollen leichte und mittelschwere Wiederhandlungen differenziert betrachtet werden.		Einer leichten Wiederhandlung innert 3 Jahren. Einer mittel schwerer Wiederhandlung innert 5 Jahren.

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec) Auf der Mauer 11 Postfach 8021 Zürich
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

--	--	--

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Kreis der betroffenen Personen ist allerdings zu eng. Genau gleich wie Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer sind andere Berufstätige betroffen, welche ihre Haupttätigkeit ausserhalb des Firmensitzes verrichten (z.B. Monteure und Servicetechniker). Diese führen jedoch regelmässig nicht bei mehr als der Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug. Diese Personen müssen ebenfalls von dieser Ausnahmeregel profitieren können.		Die kantonale Behörde kann Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, <u>sowie Personen, welche ihre Haupttätigkeit ausserhalb des Firmensitzes ausführen</u> , Fahrten zur Berufsausübung während der gesamten Dauer des Lernfahr- oder des Führerausweisentzuges erlauben. Sie legt die Einzelheiten der erlaubten Fahrten in ihrer Verfügung fest.
8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzuges: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.		
	E-SKV / E-VZV		
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Schweizerischer Verband für Landtechnik Ausserdorfstrasse 31 5223 Riniken
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Landwirte und Angestellte eines landwirtschaftlichen Betriebes sind den Personen, wie oben beschrieben gleichzustellen, auch wenn sie für die Berufsausübung weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen. D.h. Fahrten mit Motorfahrzeugen, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h können für die Bewirtschaftung des Betriebes respektive für die Berufsausübung weiter erlaubt werden.		

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzuges: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Verband freier Autohandel Schweiz Bremgarterstrasse 75 5610 Wohlen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfah- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfah- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Mittelschwere oder schwere Widerhandlungen sollten auch miteinbezogen werden		

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.		
	E-SKV / E-VZV		
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

Geschätzte Damen, geschätzte Herren

Besten Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Vernehmlassung.

Als Verband der Schreinerunternehmer ist uns wichtig, dass bei der Anpassung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung die Chance genutzt wird, Schwachstellen und Doppelbestrafungen zu eliminieren.

Insbesondere ist unsere Branche dadurch betroffen, dass ein Teil der Berufstätigen keinen festen Arbeitsplatz in einer Werkstatt oder Büro haben, sondern täglich an einem neuen, externen Standort auf einer Baustelle tätig sind.

Für diese Monteure ist es eine elementare Grundlage zur Berufsausübung, dass diese ein Fahrzeug zum Waren- und Werkzeugtransport führen dürfen. Wird ihnen dies verwehrt infolge eines Entzugs, droht der Stellenverlust.

Hier bedarf es einer differenzieren Betrachtung und einer angemessenen Umsetzung, welche einen Freiraum gewährt, um keine Doppelbestrafung dieser Personen zu schaffen.

Für die Würdigung unseres Anliegens und einer entsprechenden Anpassung der Verordnung danken wir.

Freundliche Grüsse
Daniel Furrer

Daniel Furrer
Stv. Direktor
Bereichsleiter Technik & Betriebswirtschaft

Verband Schweizerischer Schreinermeister
und Möbelfabrikanten VSSM
Oberwiesenstrasse 2
8304 Wallisellen



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) Oberwiesenstrasse 2 8304 Wallisellen Kontakt: Daniel Furrer 044 267 81 30 (daniel.furrer@vssm.ch)
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfah- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfah- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

--	--	--

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir begrüßen den Vorschlag, möchten allerdings, dass der Kreis der Betroffenen erweitert wird. Handelsreisende, Monteure, Service-Techniker etc. sind von einem Fahrausweisentzug im gleichen Ausmass betroffen wie Berufsfahrer. Allerdings beträgt bei ihnen die durchschnittliche Fahrzeit weniger als 50%. Für sie sind dieselben Erleichterungen vorzusehen wie für Berufsfahrer.		Art. 33 Abs. 5 VZV Die kantonale Behörde kann Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, <u>sowie Handelsreisende und Personen, welche ihrer Haupttätigkeit alleine ausserhalb des Firmensitzes ausführen und dafür ein beschriftetes Firmenfahrzeug führen</u> , die Fahrten zur Berufsausübung während der gesamten Dauer des Lernfahr- oder des Führerausweisentzuges erlauben.
8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es sollen leichte und mittelschwere Widerhandlungen differenziert betrachtet werden.		Einer leichten Widerhandlung innert 3 Jahren Einer mittelschwerer Widerhandlung innert 5 Jahren

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es sollen leichte und mittelschwere Wiederhandlungen differenziert betrachtet werden.		Einer leichten Wiederhandlung innert 3 Jahren Einer mittel schwerer Wiederhandlung innert 5 Jahren

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Verband der Schweizer Arbeits Bühnen Anbieter VSAA Güterstrasse 78 CH-4010 Basel
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir begrüßen den Vorschlag, möchten allerdings, dass der Kreis der Betroffenen erweitert wird. Handelsreisende, Monteure, Service-Techniker etc. sind von einem Fahrausweisentzug im gleichen Ausmass betroffen wie Berufsfahrer. Allerdings beträgt bei ihnen die durchschnittliche Fahrzeit weniger als 50%. Für sie sind dieselben Erleichterungen vorzusehen wie für Berufsfahrer.		Art. 33 Abs. 5 VZV Die kantonale Behörde kann Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, <u>sowie Handelsreisende und Personen, welche ihrer Haupttätigkeit alleine ausserhalb des Firmensitzes ausführen und dafür ein beschriftetes Firmenfahrzeug führen</u> , die Fahrten zur Berufsausübung während der gesamten Dauer des Lernfahr- oder des Führerausweisentzuges erlauben.
8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es sollen leichte und mittelschwere Widerhandlungen differenziert betrachtet werden.		Einer leichten Widerhandlung innert 3 Jahren Einer mittelschwerer Widerhandlung innert 5 Jahren

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es sollen leichte und mittelschwere Wiederhandlungen differenziert betrachtet werden.		Einer leichten Wiederhandlung innert 3 Jahren Einer mittel schwerer Wiederhandlung innert 5 Jahren

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.		
	E-SKV / E-VZV		
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: VSBM (Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft) Güterstrasse 78 CH-4010 Basel
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir begrüßen den Vorschlag, möchten allerdings, dass der Kreis der Betroffenen erweitert wird. Handelsreisende, Monteure, Service-Techniker etc. sind von einem Fahrausweisentzug im gleichen Ausmass betroffen wie Berufsfahrer. Allerdings beträgt bei ihnen die durchschnittliche Fahrzeit weniger als 50%. Für sie sind dieselben Erleichterungen vorzusehen wie für Berufsfahrer.		Art. 33 Abs. 5 VZV Die kantonale Behörde kann Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, <u>sowie Handelsreisende und Personen, welche ihrer Haupttätigkeit alleine ausserhalb des Firmensitzes ausführen und dafür ein beschriftetes Firmenfahrzeug führen</u> , die Fahrten zur Berufsausübung während der gesamten Dauer des Lernfahr- oder des Führerausweisentzuges erlauben.
8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es sollen leichte und mittelschwere Widerhandlungen differenziert betrachtet werden.		Einer leichten Widerhandlung innert 3 Jahren Einer mittelschwerer Widerhandlung innert 5 Jahren

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es sollen leichte und mittelschwere Wiederhandlungen differenziert betrachtet werden.	Einer leichten Wiederhandlung innert 3 Jahren Einer mittel schwerer Wiederhandlung innert 5 Jahren

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Questionnaire relatif à la modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière pour la mise en œuvre des motions 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables » et 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autre

Expéditeur :

Fédération des Entreprises Romandes

M. Robert Angelozzi

Important :

Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document **Word**) d'ici au 11 août 2021 à l'adresse suivante : vzv@astra.admin.ch

A. Mise en œuvre de la motion 17.4317 Caroni « Circulation routière. Procédures plus équitables »

Projet d'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière (projet OCCR)

1.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire saisi par la police à l'autorité chargée des retraits de permis		
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire qu'elle a saisi à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de domicile du titulaire du permis dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		
	Proposition d'amendement (texte proposé)		

--	--	--

2.	Délai de trois jours ouvrés pour la transmission du permis de circulation ou des plaques de contrôle saisis par la police à l'autorité chargée des retraits de permis	
	Acceptez-vous que la police soit désormais tenue de transmettre le permis de circulation ou les plaques de contrôle qu'elle a saisis à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de stationnement du véhicule dans un délai de trois jours ouvrés (art. 33, al. 2, du projet OCCR) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input checked="" type="checkbox"/> sans avis / non concerné	
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

3.	Délai de dix jours ouvrés pour décider du retrait du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire après sa saisie par la police	
	Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient désormais tenues, pour les permis d'élève conducteur ou les permis de conduire saisis par la police, d'ordonner au moins le retrait à titre préventif ou, à défaut, de restituer le permis dans un délai de dix jours ouvrés (art. 30, al. 2, du projet OAC) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input checked="" type="checkbox"/> sans avis / non concerné	
	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)

4.	Possibilité de réévaluer le retrait de permis à titre préventif tous les trois mois		
	Acceptez-vous que les personnes dont le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire a été retiré à titre préventif puissent désormais demander à l'autorité cantonale chargée des retraits de permis de réévaluer leur cas tous les trois mois (art. 30a, al. 1 et 2, du projet OAC) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

5.	Délai de 20 jours ouvrés pour décider de réévaluer le retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire à titre préventif		
	Acceptez-vous que les autorités cantonales chargées des retraits de permis soient tenues, dans les 20 jours ouvrés suivant la réception d'une demande de réévaluation d'un retrait de permis à titre préventif, de décider du maintien de celui-ci ou de la restitution du permis à l'ayant droit au moyen d'une décision sujette à recours (art. 30a, al. 3, du projet OAC) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

6.	Preuve d'un intérêt digne de protection concernant l'anonymat des communications de particuliers sur des manques quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale ne puisse plus désormais garantir l'anonymat à un particulier souhaitant faire part de ses doutes quant à l'aptitude à la conduite d'une autre personne que si l'auteur de la communication apporte la preuve que son anonymat présente un intérêt digne de protection (art. 30b, al. 1, du projet OAC) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input checked="" type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)

B. Mise en œuvre de la motion 17.3520 Graf-Litscher « Non à une double sanction des conducteurs professionnels ! »

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (projet OAC)

7.	Autorisation pour les conducteurs professionnels d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser les personnes qui conduisent un véhicule durant plus de la moitié de leur temps de travail en moyenne hebdomadaire à effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de leur profession pendant la durée du retrait d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire (art. 33, al. 5, du projet OAC) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	Il est impératif que les chauffeurs ne subissent pas une double sanction et que seules des restrictions sur la conduite privée puissent être applicables.		

8.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : n'avoir commis qu'une infraction légère		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si elle retire le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire à la suite d'une infraction légère, mais jamais par exemple en cas de retrait de permis pour une infraction moyennement grave ou grave, telle qu'une conduite avec $\geq 0,4$ mg/l (0,8 pour mille) ou sous l'emprise de stupéfiants (art. 33, al. 5, let. a, du projet OAC) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	Il convient d'analyser la situation au cas par cas et ne pas appliquer des sanctions de manière systématique.		

9.	Condition préalable à l'autorisation d'effectuer des trajets nécessaires à l'exercice de la profession pendant la durée d'un retrait de permis : ne pas avoir subi plus d'un retrait de permis au cours des cinq dernières années		
	Acceptez-vous que l'autorité cantonale puisse autoriser que des trajets nécessaires à l'exercice de la profession soient effectués uniquement si le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire n'a pas été retiré plus d'une fois au cours des cinq années précédentes (art. 33, al. 5, let. c, du projet OAC) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> sans avis / non concerné
	Remarques		Proposition d'amendement (texte proposé)
	Il convient d'analyser la situation au cas par cas et ne pas appliquer des sanctions de manière systématiques. Le délai de 5 ans peut sembler particulièrement long, s'agissant d'infraction légères.		

C. Autres remarques

	Nota bene : Veuillez utiliser les champs ci-dessous si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition d'amendement au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A ou B.	
	Projet OCCR / Projet OAC	
Acte et article	Remarques	Proposition d'amendement (texte proposé)